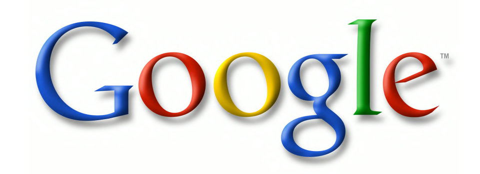
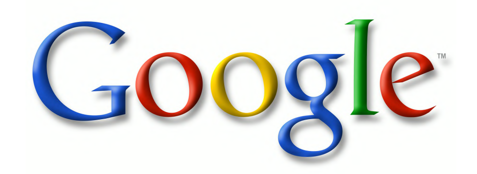
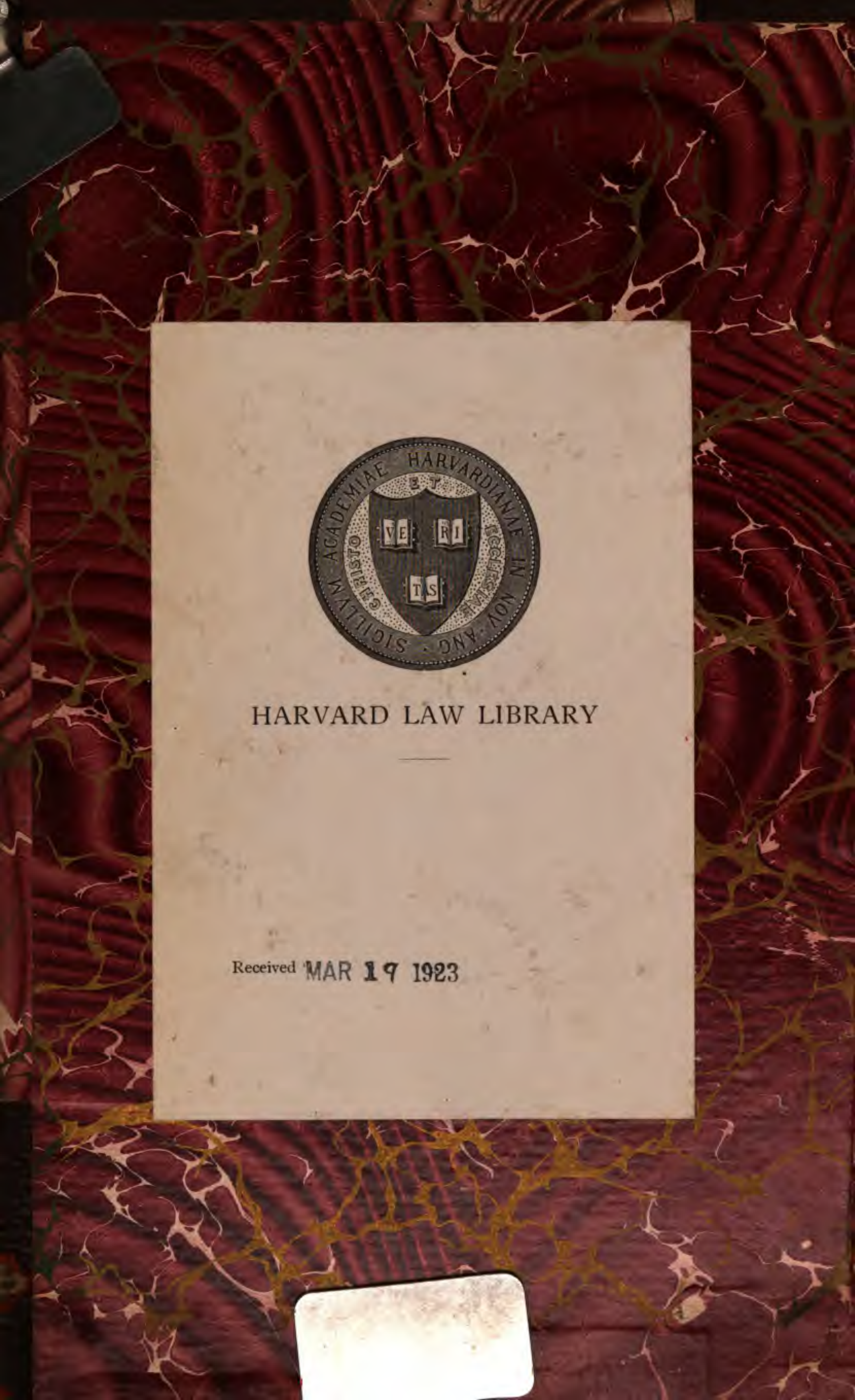
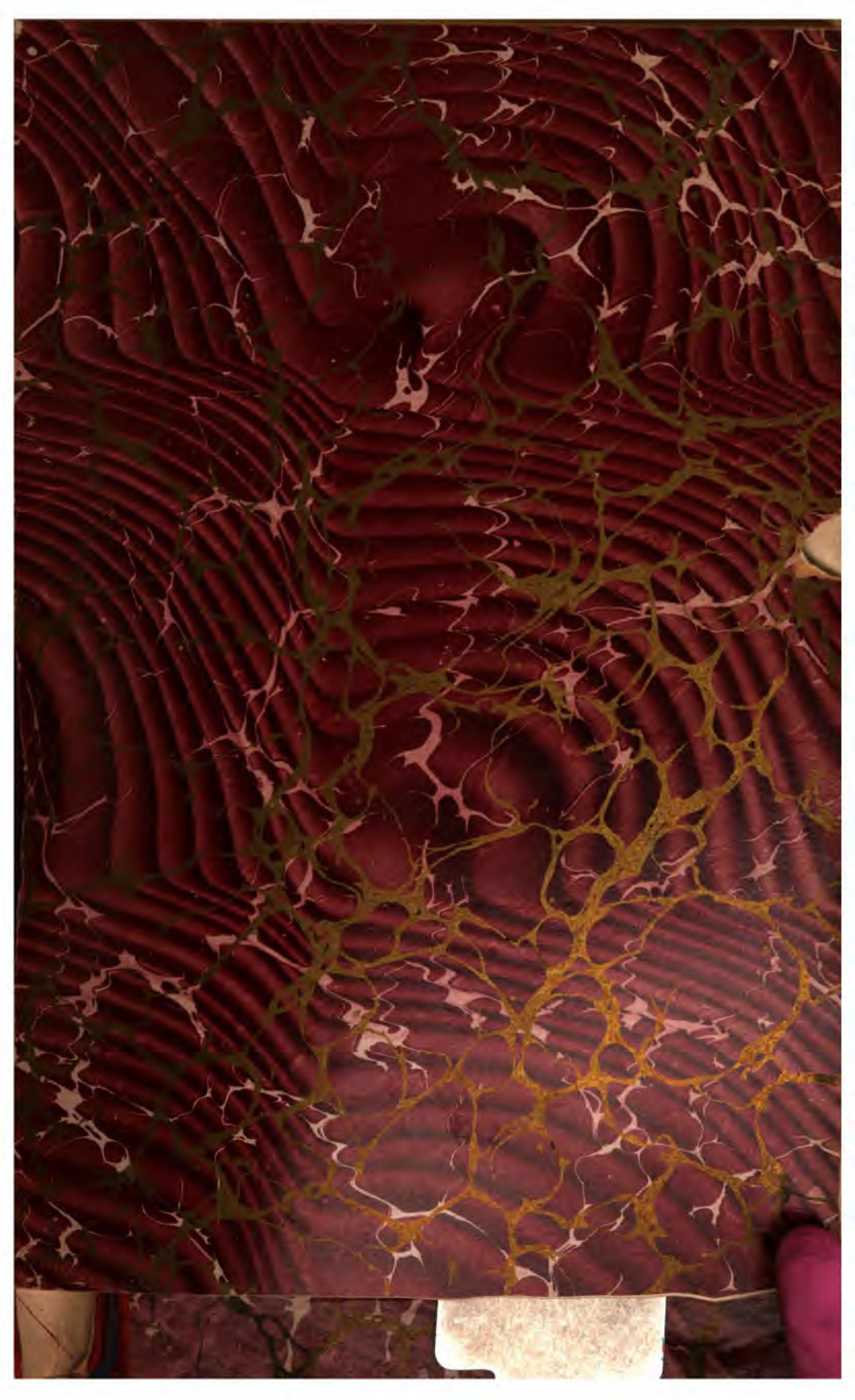
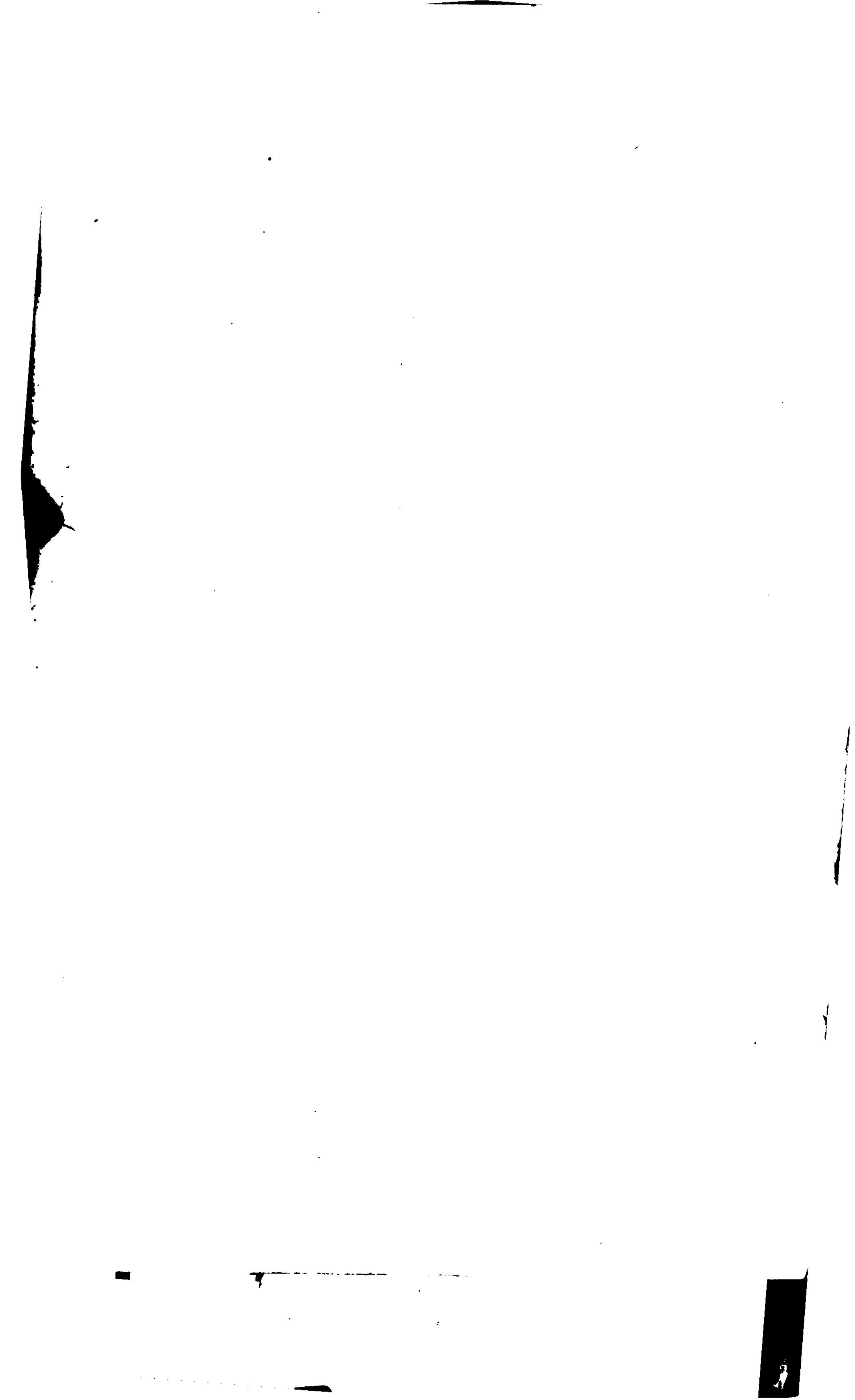










226

Erinnerung

an

Friedrich Carl von Savigny

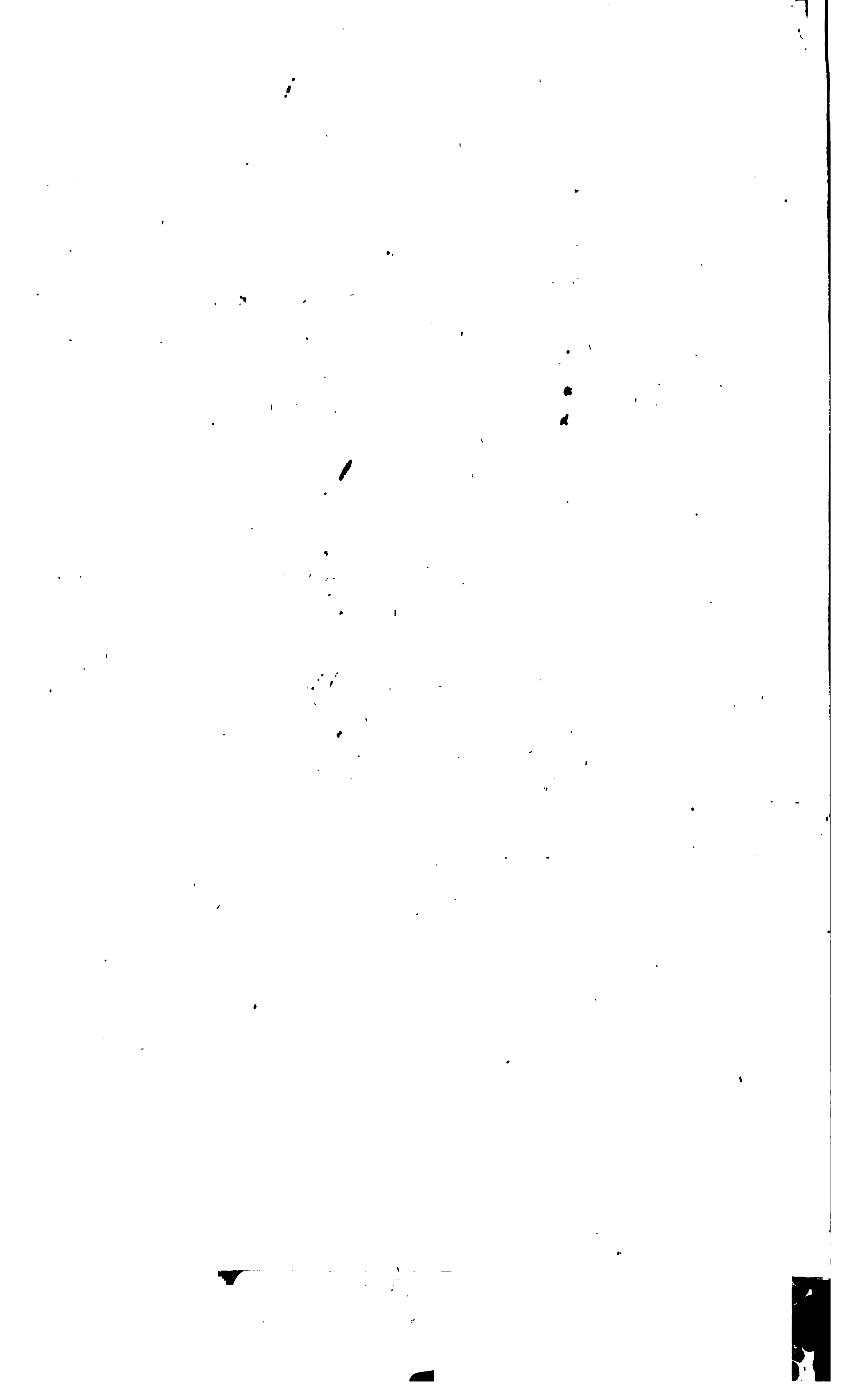
als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ.

Von

M. A. von Bethmann-Hollweg.

(Abdruck aus der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI.)

Weimar
Hermann Böhlau
1867.



Erinnerung

an

Friedrich Carl von Savigny

als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ.

Von

M. A. von Bethmann-Hollweg.

(Abdruck aus der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI.)

Weimar

Hermann Böhlau

1867.

Wenn wir den großen Männern unsres Volks Monumente errichten, so geschieht dieß nicht bloß zum Zeichen des Dankes für das, was sie ihm gewesen, sondern noch mehr um das Bild ihrer geistigen Größe den kommenden Geschlechtern zu überliefern und durch dasselbe auf Alle, Große und Kleine, Gebildete und Ungebildete, erziehend und bildend zu wirken. In demselben Sinne dürfen auch bedeutende Männer, die in einer beschränkteren Richtung gewirkt, aber in ihrem Wesen und in dem mittelbaren Einfluß, den sie geübt, der ganzen Nation angehören, dieser immer wieder vor's Auge geführt und es darf davon ein Gewinn für die Gegenwart, wie sehr sie mit sich selbst beschäftigt sein mag, und für die Zukunft erwartet werden. Für den in der Ueberschrift Genannten ist dieß bald nach seinem Tode durch einen seiner nächsten jüngeren Freunde und Schüler in so edler und befriedigender Weise geschehen [1]), daß ein wiederholter Versuch überflüssig scheinen könnte. Dennoch wage ich ihn, durch äußere Umstände verspätet erst jetzt, sowohl in Erfüllung einer Pflicht

---

[1]) Rudorff, Friedrich Carl von Savigny, Erinnerung an sein Wesen und Wirken, in Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 1—68. Auch in besonderem Abdruck, Weimar 1862. 8.

der Dankbarkeit gegen meinen verewigten Lehrer und Freund, eine Pflicht, die der Verfasser jenes Aufsatzes ja Allen, die ihm persönlich nahe gestanden, einschärft[2]), als auch weil ich einige Seiten seiner Wirksamkeit und seines Wesens, die dort nur beiläufig berührt werden konnten, aus unmittelbarster Erfahrung zu Nutz und Frommen Aller, die es angeht, hervorheben möchte. Sie betreffen Savigny als Rechtslehrer, als Staatsmann und als Christ.

Als Rechtslehrer pflegt Savigny der Begründer und das Haupt der historischen Schule unserer Tage genannt zu werden; und in sofern die kritisch-grammatische Sichtung und Erklärung der Quellenzeugnisse, die Berichtigung verjährter Irrthümer durch sie und die Zurückführung des Gewonnenen auf seinen historischen Ursprung und Zusammenhang wesentliche Stücke ächter Geschichtsforschung sind, muß alles dieses zu seinen unbestreitbaren großen Verdiensten gerechnet werden. Allein der schöpferische Genius, der seiner Wissenschaft diese neue Richtung gegeben hätte, war er eigentlich nicht. Seitdem Lessing mit seiner unvergleichlichen Geistesschärfe und seinem unbestechlichen Wahrheitssinn die kritische Bewegung des vorigen Jahrhunderts zu ihrer Höhe geführt, und später für die Philologie Fr. A. Wolff eine neue Aera eröffnet hatte, konnte keine historische Disciplin, also auch die Rechtswissenschaft nicht, sich dem Einfluß dieser Fortschritte entziehen. Und die historische Entwickelung der Volks-

---

[2]) Rudorff cit. S. 2: „Wenn ein Leben von so hoher und allgemeiner Bedeutung abgeschlossen ist, so wird es Pflicht aller Derer, die ihm persönlich näher gestanden haben, den Mitlebenden und der Nachwelt Zeugniß abzulegen über die eingreifenden Wirkungen, die es hervorgebracht, da nur sie durch unmittelbare Anschauung dazu befähigt sein können."

eigenthümlichkeiten als der vermittelnden Glieder in der Culturgeschichte der Menschheit hatte schon Herder so großartig aufgefaßt und ausgesprochen, daß auch davon die Anwendung auf das Recht als Theil dieser Eigenthümlichkeit sofort gemacht werden mußte.

Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf die juristische Litteratur aus dem Ende des vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts, um sich zu überzeugen, daß dem wirklich also war. Für die Kritik der Quellen ist vor Allen Cramer in Kiel zu nennen; und mit welchem Erfolg ist Hugo in Göttingen, wenngleich nur mit mangelhafter Kenntniß der alten Sprachen ausgerüstet, von Anfang an gegen den unkritischen und geistlosen Dogmatismus der Civilisten jener Zeit, der in Glück's Pandektencommentar seine Ablagerung fand, zu Felde gezogen. Ja selbst Thibaut, erst in Kiel, dann in Jena, endlich in Heidelberg, der für Hugo's und der historischen Schule Gegner galt, hat in seinen kleineren Schriften durchaus dieselbe Methode, nämlich die Berichtigung hergebrachter Meinungen durch Rückgang auf den Text der Quellen, verfolgt. Und was eine lebendige, ächt historische Auffassung des Rechtszustandes der Völker und seiner fortschreitenden Entwickelung betrifft, so hatte Justus Möser für das germanische, Hugo für das römische Recht in originaler und wahrhaft schöpferischer Weise den Weg gezeigt. Dieß Verdienst hat Savigny selbst ihnen stets vindicirt. Wie gründliche und umfassende Studien der römischen Rechtsalterthümer Haubold in Leipzig gemacht, deuten seine Lineamente der römischen Rechtsgeschichte und einzelne akademische Abhandlungen freilich nur an. In Bezug auf das öffentliche Recht überhaupt sprach W. von Humboldt's Beurtheilung der fran-

zösischen Staatsverfassung von 1791 [3]) das historische Princip in so tiefer und treffender Weise aus, wie es damals wohl noch nicht geschehen war.

Savigny ist in Bezug auf das Civilrecht, dem er seine ganze Kraft gewidmet hat, nur in die Fußtapfen der genannten Männer getreten, jedoch mit einer geistigen Begabung, welche Genialität genannt zu werden verdient. In dem Bericht an den König, welcher seine Berufung an die neu gegründete Universität in Berlin herbeiführte, sagte W. Humboldt von ihm: „Dieser durch mehrere allgemein geschätzte Schriften bekannte Mann muß mit Recht zu den vorzüglichsten jetzt lebenden deutschen Juristen gezählt werden, und außer Hugo in Göttingen dürfte ihm Niemand an die Seite gesetzt werden können, da er sich eben so sehr durch philosophische Behandlung seiner Wissenschaft als durch ächte und seltene Sprachgelehrsamkeit auszeichnet."

Um bei dem Letzteren, der Sprachgelehrsamkeit, stehen zu bleiben, so hat Savigny sich nie für einen durchgebildeten Philologen ausgegeben, und, wenngleich schon seiner Inauguralschrift „philologische Beherrschung und Eleganz des lateinischen Sprachidioms" nachgerühmt werden durfte [4]), so hatten ihm in seiner Jugend doch längst nicht die reichen Mittel der Schulbildung zu Gebote gestanden, die unsere jungen Leute heutzutage genießen. Aber er besaß ein ursprüngliches Sprachgefühl und eine Begabung für die dialektische Seite des Ausdrucks, welche, von Natur ihm eigen und durch fortgesetzte Uebung entwickelt, ihn nicht nur zu einem classischen deutschen Schriftsteller machten, sondern ihn

---

[3]) W. v. Humboldt's Werke Bd. 5.

[4]) Rudorff cit. S. 17.

auch neue und überraschende Blicke in die Rechtsquellen thun ließen. Seine akademischen Abhandlungen, welche sich meist an diese anschlossen, wurden in der philologisch-historischen Abtheilung der königlichen Akademie der Wissenschaften von mehreren der ersten Philologen unserer Zeit stets mit Interesse und Befriedigung gehört; seine juristischen Schriften enthalten zahlreiche Beispiele geistreicher und glücklicher Exegese, und keiner seiner Zuhörer wird die gewandten und überzeugenden Interpretationen schwieriger Pandektenstellen vergessen, mit denen er den dogmatischen Vortrag belebte.

Auch für die Geschichte giebt es einen Sinn unmittelbarer Wahrnehmung und der Vergegenwärtigung längst vergangener Thatsachen und untergegangener Zustände, als ständen sie lebendig vor uns. Es sind ihrer nicht Viele, die ihn besitzen, denen bei Lesung der Geschichtsquellen die Geister der Abgeschiedenen aufsteigen; die Menge, auch der Gelehrten, läßt sich an den Worten genügen. Savigny besaß ihn in seltenem Maaße; doch wurde er hierin von seinem Freunde Niebuhr übertroffen, der besonders dadurch so nachhaltig auf alle Geschichtsforschung gewirkt hat. Daß auch Möser und Hugo diesen Sinn in Anwendung auf das Recht bewährt, ist bereits bemerkt worden. Eigenthümlich war aber Savigny, daß er die historische Ansicht von der Erzeugung und Fortbildung des Rechts als eine Seite der geistigen Eigenthümlichkeit des Volkes, gleich Sprache, Religion, Sitte u. s. w., mit der ganzen Tiefe und vollen Klarheit der Idee auffaßte und aussprach[5]). Dieß ist es offenbar, was W. von Humboldt

[5]) Constant in der Einleitung zu seinen Vorlesungen über Institutionen und Pandekten, und dann schriftlich zuerst in dem „Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", Heidelberg 1814. 8.

in seinem Bericht unter „philosophischer Behandlung seiner Wissenschaft“ verstand, ein Ausdruck, den wir jetzt nach einem strengeren Begriff von Philosophie vermeiden würden, während er z. B. bei den Franzosen noch immer gäng und gebe ist. Er dürfte seine Berechtigung darin haben, daß jeder ächt wissenschaftliche Zusammenhang, der in einem beschränkteren Stoff aufgesucht wird, ein Anfang oder ein Beitrag zur Construction jener Wissenschaft der Wissenschaften ist. Durch jene ideale Auffassung und Begründung der historischen Rechtsansicht aber ist es Savigny gelungen, ihr zu der unbestrittenen Herrschaft zu verhelfen, die sie gegenwärtig hat; denn nur durch den Nachweis eines nothwendigen Zusammenhanges überzeugt man.

Neben diesen beiden Elementen der wissenschaftlichen Behandlung der Jurisprudenz, der Exegese und der Geschichte, pflegte Savigny in seinen Vorlesungen noch ein drittes als ein wesentliches Stück derselben, das System, nämlich den Zusammenhang der gleichzeitig neben einander bei einem Volke geltenden Rechtssätze, zu nennen, vermöge dessen das gesammte Recht ein von leitenden Grundsätzen getragenes und verbundenes Ganze sei, und hierauf sowohl im Allgemeinen als in der Durchführung im Einzelnen das allergrößte Gewicht zu legen. Offenbar gehört auch dieß und dieß vor Allem zu der „philosophischen Behandlung des Rechts“, welche W. v. Humboldt an ihm rühmte. Inwiefern war nun hierin Savigny's Wirksamkeit original und wahrhaft reformatorisch für unsere Wissenschaft? Er pflegte es selbst auszusprechen, daß das Vorhandensein eines solchen systematischen Zusammenhanges nie bestritten worden, und daß die Bemühungen aller Lehrer und Schriftsteller von jeher auf die Darstellung desselben gerichtet gewesen seien. Es fragt sich aber,

wie seine unmittelbaren Vorgänger und Zeitgenossen die Lösung dieser wichtigsten Aufgabe angriffen und in wie weit sie ihnen gelungen war? Es sei mir erlaubt, dieß und den Fortschritt, den unsere Wissenschaft in dieser Beziehung Savigny verdankt, an meiner persönlichen Erfahrung klar zu machen.

Ich hatte im ersten Jahr meines akademischen Studiums in Göttingen Hugo's sämmtliche Vorlesungen über römisches Recht fleißig gehört, nachgeschrieben und repetirt. Aber nicht nur stieß seine aller Idealität abgewandte Auffassung des Rechts mich gar sehr zurück, sondern da mir durchaus kein Zusammenhang des Einzelnen klar wurde, ich nichts begriff, sondern Alles unverstanden dem Gedächtniß einprägen sollte, so waren mir davon in der That nur sehr fragmentarische und dunkle Vorstellungen geblieben[6]). Als ich im Herbst 1814 zum ersten Mal Savigny in Berlin aufsuchte und er äußerte, nach den bei Hugo gehörten Collegien müsse ich schon recht viel vom römischen Recht wissen, gestand ich mir zu meinem nicht geringen Verdruß, daß ich eigentlich nichts davon wisse. — Nun trat ich in Göttingen in den civilistischen Cursus von Heise ein, eines Mannes, den Savigny wegen seines Scharfsinns und seiner Gelehrsamkeit sehr schätzte, mit dem er wissenschaftlich gern verkehrte und von dem er nicht begriff, daß er in ganz anderem Geiste lehren solle. Er

6) Erst später, als mir der Zusammenhang dieser Einzelheiten klar geworden, nach meiner Rückkehr aus Verona (1818) hörte ich seine Rechtsgeschichte zum zweiten Mal mit Interesse und Nutzen. Von seinen übrigen Vorlesungen war das Naturrecht unzweifelhaft die schwächste, und die juristische Literargeschichte durch die Fülle lebendiger Gelehrsamkeit und durch die Auslegung der wichtigsten Druckwerke zur Einsicht der Zuhörer die interessanteste und werthvollste.

las die Pandekten in drei, von Weihnachten an in vier und endlich in fünf Stunden täglich und holte noch das Erbrecht im folgenden Sommer sechsstündig wöchentlich nach. Hier hoffte ich nun durch die Bestimmtheit und Ausführlichkeit des Vorgetragenen für das Fragmentarische der Hugo'schen Mittheilungen entschädigt zu werden, und ich ließ es deshalb an Fleiß im Hören, Nachschreiben und Repetiren meines Heftes in fünf Bänden auch nicht fehlen. In der That blieb mir in den angedeuteten Beziehungen nichts zu wünschen übrig. Allein statt eines meine geistige Thätigkeit in Anspruch nehmenden Zusammenhanges erhielt ich eine kaum zu bewältigende Fülle unverbundenen Stoffes, nach logischen Kategorien geordnet und unter Zahlen und Buchstaben bis ins hebräische Alphabet an einander gereiht, auch mit zahlreichen Beweisen aus den Quellen und der Litteratur belegt. Erstere fing ich zwar an nachzulesen; aber weil der Vortrag durchaus keine Anleitung zu ihrem Verständniß gab, ich darin auf den ersten Blick eben nur die Bestätigung des Gehörten wiederfand und ich der Gewissenhaftigkeit meines Lehrers zutraute, daß es überall so sein werde, überdieß die große Zahl der Citate die Durchführung jenes guten Anfangs mir fast zur Unmöglichkeit machte, unterließ ich es später ganz. Nach Verlauf dieses zweiten akademischen Jahres sah ich mich also abermals getäuscht; nicht nur das Interesse für meine Wissenschaft wäre völlig abgestumpft gewesen, wenn es nicht durch Andres, z. B. das Studium von Niebuhr's römischer Geschichte an der Hand von Dionys und Livius, Möser's patriotische Phantasien und vor Allem durch die so eben erschienene Schrift von Savigny „vom Beruf unserer Zeit", wäre lebendig erhalten worden: vom römischen Recht mußte ich mir abermals mit Beschämung gestehen nichts

zu wissen, was man im strengen Sinne Wissen nennen kann[7]). — Nun bezog ich im Herbst 1815 die Universität Berlin und hörte Savigny's Pandekten nicht bloß mit höchster Befriedigung, sondern so, daß ich seitdem nie wieder vergessen konnte, was ich hier empfangen hatte, daß es die Grundlage meines juristischen Denkens und Thuns geblieben ist bis auf den heutigen Tag. Jemand, dem ich dieß erzählte, meinte, es möge wohl der Eindruck von Savigny's imponirender und gewinnender Persönlichkeit gewesen sein. Ohne Zweifel wirkte sie mit, und noch mehr seine Liebe für den behandelten Gegenstand, welche allein bei dem Zuhörer Interesse für denselben zu erwecken vermag; daher mir z. B. viele junge Männer begegnet sind, die von Thibaut's liebenswürdiger und geistreicher Persönlichkeit mit Begeisterung sprachen, keiner, den er für das tiefere Studium des römischen Rechts erwärmt hätte. Sehr natürlich! Denn er selbst beklagte es laut, mit einem solchen Wust zufälliger und großen Theils einander widersprechender Gesetze sich beschäftigen zu müssen, während er als ein gemüth- und geistvoller Mann seine ganze Liebe der altitalienischen Musik zuwandte. Ich suche den entscheidenden Grund jener Erfahrung darin, daß Savigny die Kunst besaß, eben jenen innern systematischen Zusammenhang vor den Ohren seiner Zuhörer lebendig zu entwickeln, ihn gleichsam vor ihren Augen neu entstehen zu lassen und sie in die denkende Erzeugung desselben mit hineinzuziehen. Denn, abgesehen von einer geistlosen Mnemonik, behält man nur, wobei man etwas gedacht, was man begriffen hat.

---

[7]) Erst nachdem Heise Göttingen verlassen und als Präsident des Oberappellationsgerichts in Lübeck eine höchst geachtete praktische Stellung eingenommen hatte, soll das Curatorium der Universität Göttingen sich von dieser mangelhaften Seite seiner akademischen Wirksamkeit überzeugt haben.

Worin bestand nun diese ihm eigenthümliche Kunst systematischer Entwicklung? und worin unterschied sich seine Methode von der bis dahin allgemein üblichen? Hören wir über letztere den berühmtesten Rechtslehrer vor und neben Savigny.

Thibaut, der nicht bloß in der Musik, sondern auch in seiner Lebensanschauung mit seinen Freunden Creuzer und Daub keineswegs der rationalistischen, sondern eher der romantischen Zeitrichtung angehörte, in seiner Wissenschaft aber aus dem angeführten Grunde bei der Methode des vorigen Jahrhunderts stehen blieb, legt darüber in seinem „System des Pandektenrechts"[8]) ein merkwürdiges Selbstbekenntniß ab. Er erklärt sich § 7 über die Methode beim Aufbau seines Systems folgendermaßen: „Ein Rechtssystem muß den Inhalt der Gesetze in einer systematischen Einheit darstellen. Wären die Verfasser des positiven Rechts von einem einfachen Rechtsprincip ausgegangen und bei dessen Durchführung consequent geblieben, so müßte die Einheit materiell sein, und jeder einzelne Satz aus der höchsten Rechtsregel abgeleitet werden. Allein bei dem Zustande aller bisherigen Gesetzbücher würde die Darstellung in einer materiellen Einheit zu einer völligen Umbildung und Umschaffung des positiven Rechts führen. Der Systematiker muß sich also auf eine formale Einheit beschränken und das Mannichfaltige des positiven Rechts durch Zurückführung auf Arten und Gattungen möglichst zu vereinfachen suchen. Bei diesem Verfahren muß die Abstraction auf den Begriff des Gesetzes, als den höchsten Gattungsbegriff führen, und dieser ist dann in alle seine Theile aufzulösen.

[8]) Vierte Ausgabe, Jena 1814. Die späteren Ausgaben und seine mündlichen Erörterungen, herausgegeben von Braun, Stuttgart 1832, zeigen keinen Fortschritt in der fraglichen Beziehung. Die achte (1834) hat eine andere Anordnung.

Die Erörterungen über die Gesetze überhaupt und was damit nothwendig zusammenhängt, sind dann der Gegenstand des allgemeinen, die Vorschriften der Gesetze über besondere Rechtsverhältnisse der Gegenstand des besonderen Theils."

Der Verfasser verzichtet also von vorn herein auf eine materielle, aus dem Wesen des Einzelnen und Ganzen abgeleitete Einheit, und beschränkt sich auf eine formale Classification, und er hat damit nur in dankenswerther Klarheit ausgesprochen, was fast alle seine Zeitgenossen thaten [9]). Wer aber würde in einer andern Disciplin, z. B. in der Botanik, vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft eine solche Classification ein System nennen? Wir Juristen aber, meint Thibaut, sind dazu verurtheilt uns daran genügen zu lassen, wegen der Beschaffenheit „aller bisherigen Gesetzbücher", da diese nicht die einzelnen Bestimmungen aus einem höchsten einfachen Princip ableiteten. Man merke wohl! nicht bloß das römische Recht, sondern alle bisherigen Gesetzgebungen trifft dieser Tadel. Sollen wir also des großen Genius noch warten, der jener Anforderung genügt? oder nicht vielmehr annehmen, dieser Anforderung selbst liege eine schiefe Voraussetzung zum Grunde? Ein erschöpfendes Gesetzbuch für einen Staat zu erfinden, in dem alles Einzelne aus einer einfachen allgemeinen Regel wie ein Uhrwerk abliefe, wäre in der That eine unlösbare Aufgabe für Einen Menschen. Fragen wir aber die Geschichte, so ist es bei der Entstehung des Rechts aller Völker, auch der Gesetzbücher, wo solche gemacht wurden, ganz anders zugegangen, wie Savigny überzeugend nachgewiesen hat; und es zeigt sich auf diesem Punkte die Fruchtbarkeit seiner Ansicht

---

[9]) Von Heise ist dieß oben bemerkt.

vom Werden des Rechts für die Erkenntniß auch des gewordenen, gegenwärtigen Rechtszustandes. Nach dieser Ansicht ist das Recht eines Volkes stets das Erzeugniß von Jahrhunderten, die still fortschreitende Arbeit des Volksgeistes, den die einzelnen Glieder eines Volkes in ihren rechtlichen Ueberzeugungen und Sitten, die Wissenden in ihren Rechtssprüchen und selbst die Gesetzgeber nur repräsentiren. Da es nun zur Natur des menschlichen Geistes gehört, einheitlich zu denken und zu schaffen, auch der Geist eines Volkes wie der des einzelnen Menschen eine lebendige Einheit ist, so muß sein Recht wie seine Sprache, seine Religion u. s. w. eben diesen einheitlichen Charakter (mehr oder weniger) an sich tragen, den der größte Künstler ihm zu verleihen außer Stande gewesen wäre. Die Aufgabe der Rechtswissenschaft aber ist es, diese Einheit zu erkennen, wie der Philologe den Gesetzen der Sprache eines Volkes nachforscht.

Wie aber hat dieß zu geschehen? Die Mittel analytischer Logik, Unterscheidung des Einzelnen, Fallenlassen der unterscheidenden Merkmale und Bildung von Gattungen und Arten, Abstraction bis zu einem Allgemeinsten, worauf Thibaut die juristische Methode beschränkt, genügen dazu freilich nicht. Alles kommt auf die Bildung der Begriffe an, durch Aufsuchung ihrer ursprünglichen, constitutiven Merkmale, ein synthetisches Verfahren, dessen Resultat dann leicht und sicher durch einfache Analyse in der Anwendung auf alles wirklich darunter Begriffene zu verwerthen ist. Jene Begriffe sind dann die principia, die Anfänge oder leitenden Grundsätze des Systems, die, weil das gesammte Recht wirklich ein einheitliches Ganzes ist, auf einen allgemeinsten, auch nicht bloß durch Abstraction, sondern durch jene synthetische Methode zu findenden Begriff, ein höchstes

Princip hinweisen. Wie die Induction, durch welche wir zu ihm aufsteigen, so ist aber auch die Deduction von ihm zu den einzelnen Begriffen kein bloß analytisches Verfahren, sondern beruht auf einer durch die Natur der einzelnen Rechtsverhältnisse und deren realen Zusammenhang bedingten Synthese.

Vergleicht man die früheren Rechtssysteme, so gewahrt man bald, wie bei deren bloß formaler Classification die Bildung der Begriffe sehr leicht genommen, meist vorausgesetzt wird; ja daß die wichtigsten Irrthümer in unserer Wissenschaft daher rühren. Ich erinnere beispielsweise an den Begriff des Besitzes[10]), des Eigenthumes[11]), der Obligatio[12]) u. s. w. Aber vor Allen zeigt Thibaut selbst diese fehlerhafte Methode. Er kommt durch Abstraction zu einem höchsten Gattungsbegriff, dem Begriff des Gesetzes, und glaubt durch einfache Analyse, durch Auflösung desselben in seine Theile, den ganzen Inhalt seines Systems zu gewinnen. Aber schon der erste oder zweite Schritt, den er zu thun genöthigt ist, beweist das Gegentheil[13]). Aus dem Begriff eines „moralischen Gesetzes", dessen Voraussetzung, die freie Persönlichkeit, er ignorirt, folgert er unmittelbar den Begriff der „Verbindlichkeit". Allein schon die Eintheilung der Verbindlichkeiten in „Zwangs- und Liebespflichten"[14]) ist nicht

[10]) Auf dessen richtige Bestimmung Savigny's Verdienst, und worauf die meisten Irrthümer der früheren Bearbeiter zurückgeführt werden können.

[11]) Eigenthümer nannte man früher den Inhaber der Nutzungs- und Proprietätsrechte, daher die Lehre vom dominium utile und die damit zusammenhängende Begriffsverwirrung, der im Preußischen Landrecht herrschenden, wonach das Haben jedes Rechts Eigenthum sein soll, nicht zu gedenken.

[12]) Wonach jede „Verbindlichkeit" so genannt wurde. So noch Thibaut s. das Folgende.

[13]) Thibaut cit. §§ 1. 2.

[14]) Mit letzteren wird die römische obligatio naturalis identificirt!



durch Analyse gewonnen, überhaupt nicht begründet, sondern postulirt; und den Grundbegriff der gesammten Rechtswissenschaft, den Begriff „des Rechts (ius) im subjectiven Sinn", über den ihn schon Kant belehren konnte [15]), bestimmt er als „die moralische Möglichkeit, einen andern zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu zwingen," wonach z. B. das Eigenthum nur in der Befugniß bestehen würde, jeden Dritten zwangsweise von der Sache auszuschließen, nicht aber, was doch die Hauptsache ist, über die Sache positiv zu disponiren [16]).

Savigny hat freilich nie viel von Synthese und Analyse geredet, aber stets beide am rechten Orte mit sichrem Takt angewendet. In seinen Vorlesungen sprach er sich überhaupt über die systematische Methode nur andeutend aus; zuerst in seinem „System des heutigen römischen Rechts" hat er sich darüber durch Aufstellung der allgemeinsten Begriffe mit einer Anschaulichkeit und Durchsichtigkeit des Ausdrucks erklärt, daß es zur Charakteristik seiner Methode im Gegensatz der Thibaut'schen genügen wird die wenigen Worte hierher zu setzen [17]).

„Betrachten wir den Rechtszustand, so wie er uns im wirklichen Leben von allen Seiten umgiebt —, so erscheint uns darin zunächst die der einzelnen Person zustehende Macht: ein Gebiet, worin ihr Wille herrscht und mit unserer Einstimmung herrscht. Diese Macht nennen wir ein Recht dieser Person, gleichbedeu-

---

[15]) Als Jüngling soll Thibaut von Kant begeistert nach Königsberg geeilt sein, um ihn zu hören; er scheint aber, wie manche andere Juristen jener Zeit, den großen Philosophen gründlich mißverstanden zu haben.

[16]) Darauf führt er selbst im Spezialtheil § 558 den Begriff des Eigenthums zurück.

[17]) Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. I. Berlin, 1840. 8 §§ 4. 5.

tend mit Befugniß. — Ein solches Recht erscheint vorzugsweise in sichtbarer Gestalt, wenn es bezweifelt oder bestritten, und nun das Dasein und der Umfang desselben durch ein richterliches Urtheil anerkannt wird. Allein die genauere Betrachtung zeigt uns, daß diese logische Form eines Urtheils nur durch das zufällige Bedürfniß hervorgerufen ist, und daß sie das Wesen der Sache nicht erschöpft, sondern selbst einer tieferen Grundlage bedarf. Diese nun finden wir in dem Rechtsverhältniß, von welchem jedes einzelne Recht nur eine besondere, durch Abstraction ausgeschiedene Seite darstellt, so daß selbst ein Urtheil über das einzelne Recht nur insofern wahr und überzeugend sein kann, als es von der Gesammtanschauung des Rechtsverhältnisses ausgeht. Das Rechtsverhältniß aber hat eine organische Natur, und diese offenbart sich theils in dem Zusammenhang seiner sich gegenseitig tragenden und bedingenden Bestandtheile, theils in der fortschreitenden Entwicklung, die wir in demselben wahrnehmen, in der Art seines Entstehens und Vergehens. Diese lebendige Construction des Rechtsverhältnisses in jedem gegebenen Fall ist das geistige Element der juristischen Praxis und unterscheidet ihren edlen Beruf von dem bloßen Mechanismus, den so viele Unkundige darin sehen."

„Das Urtheil über das einzelne Recht ist (ferner) nur möglich durch Beziehung der besonderen Thatsachen auf eine allgemeine Regel, von welcher die einzelnen Rechte beherrscht werden. Diese Regel nennen wir das Recht schlechthin, oder das allgemeine Recht. — Sie erscheint in sichtbarer Gestalt besonders in dem Gesetz, welches ein Ausspruch der höchsten Gewalt im Staate über die Rechtsregel ist. — Sowie aber das Urtheil über einen einzelnen Rechtsstreit nur eine beschränkte und abhängige Natur hat, und erst in der Anschauung des Rechtsverhältnisses

seine lebendige Wurzel und seine überzeugende Kraft findet, auf gleiche Weise verhält es sich mit der Rechtsregel. Denn auch die Rechtsregel, sowie deren Ausprägung im Gesetz, hat ihre tiefere Grundlage in der Anschauung des Rechtsinstituts, und auch dessen organische Natur zeigt sich sowohl in dem lebendigen Zusammenhang der Bestandtheile, als in seiner fortschreitenden Entwicklung. Wenn wir also nicht bei der unmittelbaren Erscheinung stehen bleiben, sondern auf das Wesen der Sache eingehen, so erkennen wir, daß in der That jedes Rechtsverhältniß unter einem entsprechenden Rechtsinstitut, als seinem Typus, steht, und von diesem auf gleiche Weise beherrscht wird, wie das einzelne Rechtsurtheil von der Rechtsregel. — In fernerer Betrachtung aber erkennen wir, daß alle Rechtsinstitute zu einem System verbunden stehen, und daß sie nur in dem großen Zusammenhang dieses Systems, in welchem wieder dieselbe organische Natur erscheint, vollständig begriffen werden können. So unermeßlich nun der Abstand zwischen einem beschränkten einzelnen Rechtsverhältniß und dem System des positiven Rechts einer Nation sein mag, so liegt doch die Verschiedenheit nur in den Dimensionen, und auch das Verfahren des Geistes, welches zur Erkenntniß des einen und des andern führt, ist wesentlich dasselbe."

Man sieht, wie grundverschieden bei Thibaut und bei Savigny der Ausgangspunkt des Systems ist. Dort der rein formale Begriff des Gesetzes, aus dem durch bloße Analyse schlechterdings der Inhalt des Rechts nicht zu gewinnen ist; hier Persönlichkeit, Freiheit, Wille, die Grundbegriffe der Ethik, die sich in ihrer Beziehung zur Außenwelt zu einem reichen Systeme verschiedenartiger Rechtsverhältnisse entfalten. Ebenso verschieden ist natürlich die weitere Abfolge von jenen allgemeinsten Begriffen.

Thibaut eröffnet den besonderen Theil seines Systemes[18]) mit der Eintheilung der Gesetze, nach den durch sie begründeten Verhältnissen, in öffentliches (ius publicum) und bürgerliches oder Privatrecht (ius civile, privatum) und trägt, indem er die meisten Zweige des öffentlichen Rechts anderen Vorlesungen überweist, unter der Rubrik „Polizeirecht" die Lehre von „dem Schutz, unter welchen der Staat die eines Vorgesetzten bedürfenden Personen gestellt hat," nämlich „die Lehre von der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft" vor. Ich frage jeden dieser Dinge Kundigen, ob dies Resultat wirklich durch bloße Analyse des Begriffs „Gesetz" gewonnen worden? ob ferner diese Classification der Natur der classificirten Gegenstände, z. B. der über die ganze Lebenszeit der Kinder sich erstreckenden väterlichen Gewalt, entspricht? und endlich ob sie deshalb über das Wesen derselben Aufschluß giebt? Daß der Verfasser auch hier, nach dem Ausdruck seines Verehrers Gans „mit emancipirtem Geiste sich über dem römischen Rechte bewege," ist klar. Aber indem er z. B. die Ehe nur als Entstehungsgrund der väterlichen Gewalt behandelt, wozu die Römer, welche die persönliche Seite der Ehe gar nicht als Rechtsverhältniß ansahen, guten Grund hatten, ist er wider seinen Willen in die Abhängigkeit von seinem historischen Stoff gerathen. — Das Privatrecht[19]), welches „das Recht des Bürgers gegen den Bürger unter gegebenen Voraussetzungen" befaßt, kann nach seiner Versicherung „die Arten derselben nie vollständig angeben, weil die Mannichfaltigkeit der Handlungen, zu deren Ausübung sie die Befugniß geben, ins Unendliche geht,

---

[18]) Thibaut cit. § 326 folg.
[19]) Thibaut cit. § 549 folg.

muß sich also, wie bisher alle Legislationen thaten, auf die gewöhnlichen, durch den Sprachgebrauch mit besonderen Namen bezeichneten Rechtsinstitute beschränken.“ Von den verschiedenen Eintheilungen derselben sei nach dem Hauptgesichtspunkt die in dingliche und persönliche die fruchtbarste, und sie wird der nun folgenden Darstellung zum Grunde gelegt. Diese Eintheilung wird aber nicht aus der Natur der verschiedenen Rechte, sondern von der damit verbundenen dinglichen (in rem) oder persönlicher Klage (in personam) abgeleitet[20]. Daher werden zu den dinglichen Rechten auch die Standesrechte, Freiheit u. s. w., zu den dinglichen Rechten auf Sachen auch das Erbrecht gezählt[21]. Ferner wird das persönliche Recht als Correlat des allgemeinen Begriffs „Verbindlichkeit“ behandelt[22], also überall nach rein formalen Eintheilungsgründen systematisirt, die theils das Wesen der Verhältnisse nicht ausdrücken, theils ihm widersprechen, wie es jetzt längst allgemein anerkannt ist. Daß es römisches Recht ist, was hier vorgetragen wird, erfährt man fast nur aus den Beweisstellen für die einzelnen Rechtssätze; und was der Zuhörer der nach diesem Lehrbuch gehaltenen Vorlesungen mit der in den Noten angehäuften praktischen Literatur machen sollte, ist nicht abzusehen. In dem Vortrage selbst unterwog die Behandlung einzelner Controversen.

Wie ganz anders Savigny! Da er das Recht seiner Entstehung nach als ein Erzeugniß des Volksgeistes betrachtet[23], so

[20]) Thibaut cit. § 61.

[21]) Thibaut cit. § 551 folg.

[22]) Thibaut cit. §§ 2. 4. und doch citirt der Verfasser in einer Note Hugo's trefflichen Aufsatz über den Sinn des römischen: obligatio.

[23]) Savigny, System cit. § 8.



ergeben sich ihm nothwendig als nächster Gegenstand des Rechts die Volksgemeinschaft selbst oder der Staat, sodann die Verhältnisse der einzelnen Menschen innerhalb des Staates als zweiter, und somit der Gegensatz des Staats- und des Privatrechts. Seine Aufgabe beschränkt er auf letzteres[24]), und da das Wesen des Rechtsverhältnisses als ein Gebiet unabhängiger Herrschaft des individuellen Willens bestimmt wurde, so werden nach den verschiedenen Objekten dieser Herrschaft, der unfreien Natur und fremder Personen (die eigne Person läßt er nicht als Rechtsobjekt gelten) Rechte an Sachen, Eigenthum u. s. w., und Rechte an Personen, natürlich unbeschadet ihrer Persönlichkeit und Freiheit, also auf einzelne Handlungen derselben, die Obligationen, unterschieden, beide in den Begriff des Vermögensrechts zusammengefaßt. Die Familienverhältnisse, Ehe, väterliche Gewalt, Verwandtschaft u. s. w. betrachtet er als Vermittlungen des einzelnen Menschen zu dem organischen Ganzen der Menschheit, deren Glied er ist. — Man kann diese Entwicklung im Einzelnen anfechten, wie sie denn auch mannichfach angefochten worden ist, wird aber zugestehen müssen, daß hier wenigstens ein sehr beachtenswerther Versuch gemacht ist, das Einzelne aus dem allgemeinen Begriff des Rechts und seiner Verwirklichung in den wichtigsten, durch die sinnlich-vernünftige Natur des Menschen gegebenen Verhältnissen zur Außenwelt mit Nothwendigkeit abzuleiten, wovon in Thibaut's System keine Rede ist. Auch die eigenthümliche Gestaltung dieser verschiedenen Verhältnisse in dem römischen Recht wird kurz angedeutet; die Ausführung im Einzelnen ist uns leider von der Hand des Verfassers

[24]) Savigny, System cit. § 52 folg.

durch die Unterbrechung seines Werkes nicht zu Theil geworden. Sein erstes, treffliches Buch über „das Recht des Besitzes", welches mit der Frische der Jugend die Reife des Mannesalters verbindet [25]), und sein letztes, die beiden ersten Bände des Obligationenrechts, bieten einen theilweisen Ersatz. Vorzüglich aber hat er das so entwickelte System vollständig in seinen Vorlesungen über Pandekten und Institutionen, also in dieser anspruchslosesten Form, während einiger dreißig Jahre der großen Zahl seiner Zuhörer aus allen Gauen Deutschlands vorgetragen, und, indem er denselben mittelst des lebendigen Wortes diese Methode systematischer Entwicklung als selbständiges Besitzthum mittheilte, die Umwandlung unserer Wissenschaft bewirkt, die ich als sein eigenthümlichstes und größestes Verdienst betrachte. Es sei mir erlaubt, darüber noch einiges Nähere zu sagen.

Vor Allem ist das immer wieder auftauchende Mißverständniß [26]) abzuwehren, als wenn unter System die geordnete Darstellung des Rechtsstoffes, z. B. des römischen Rechts, zu verstehen sei. Savigny [27]) legte darauf einen so untergeordneten Werth, daß er sich, zu meiner Zeit wenigstens, in seinen Pandektenvorlesungen des Grundrisses von Heise, nach einer zuerst von Hugo aufgestellten Ordnung der Materien, bediente, weil diese Anordnung ihm bei der Entwicklung des innern Zusammenhanges die wenigsten Schwierigkeiten zu bereiten schien; ja, um

---

[25]) Er schrieb es 1803, in seinem 24. Jahre, wesentlich in der Gestalt, die er in den sechs folgenden Auflagen nur im Einzelnen zu ergänzen und zu berichtigen Anlaß fand.

[26]) Z. B. in dem nachher anzuführenden Buch: Arnold, Cultur und Rechtsleben S. 398 folg.

[27]) S. hierüber sein System I. S. XXXVI folg.

bei der Fülle des Stoffes Zeit zu gewinnen, beschränkte er sich in einzelnen Materien auf die Erläuterung der Westenbergischen Pandekten nach der Titelfolge. Nur im Familien- und Erbrecht, für welche jener Grundriß damals noch nicht erschienen war, folgte er zu unserer Freude einer einfachen selbstgewählten Anordnung. Alles aber kam ihm darauf an, jenen inneren Zusammenhang genetisch zur Anschauung zu bringen, in dessen vollkommener Herrschaft, wie Savigny oft hervorhob, die großen römischen Juristen sich befanden [28]), während die Anordnung ihrer auf uns gekommenen Werke theils zufällig, theils unvollkommen ist.

Sodann ist zu beachten, daß Savigny nicht das römische Recht in ein abstract ersonnenes System hineinzwängte, sondern, ausgehend zwar von gewissen allgemeinen Begriffen, die, weil in der menschlichen Natur begründet, sich in den Rechten aller Völker verwirklicht finden, die eigenthümliche Gestaltung und Entwicklung derselben aber aus und an den Quellen des römischen Rechts nachzuweisen sich bemühte. Seine Systematik stand auf diese Weise mit der Exegese und Geschichte im genauesten Zusammenhang; ja er bekennt selbst, seine systematische Methode den römischen Juristen, die darin so groß waren, abgelernt zu haben [29]). Für seine Zuhörer war deshalb die Verbindung der Exegese mit dem dogmatischen Vortrag, nämlich die Erläuterung einer ausgewählten Zahl (417) in dieser Hinsicht vorzüglich lehrreicher und zu diesem Behuf besonders abgedruckter Stellen vom größten Nutzen. Ebenso war die Auswahl anderer Quellencitate nicht sowohl als Beweise für die einzelnen Sätze,

---

[28]) Vgl. darüber auch Leibnitz bei Rudorff cit. S. 46 Note 43.

[29]) Savigny. System cit. I. S. 11 Note 6.



sondern nach diesem Gesichtspunkt getroffen, also nicht von solchem Umfang, daß dem Zuhörer das Nachlesen bei der Repetition unmöglich gewesen wäre; und da der Vortrag unmittelbar aus den Quellen geschöpft war, so gab er die beste Anleitung zum Verständniß derselben; weckte auch in weiter Strebenden die Lust zu selbständigem Quellenstudium. Bei der Auswahl des Stoffes strebte er keineswegs nach materieller Vollständigkeit der praktischen Bestimmungen, sondern ließ die systematische Rücksicht vorwalten, so daß die Kernmaterien, die den Mittelpunkt des Systems bilden, die meiste Berücksichtigung erfuhren, und Controversen nur, insofern sie die Ausläufer principieller Gegensätze sind und rückwärts diese beleuchten, Beachtung fanden. Von Litteratur führte er nur an, was den Zuhörern zugänglich war und bildend für sie sein konnte. Kurz, es kam ihm nicht darauf an, seine Gelehrsamkeit zu zeigen oder mitzutheilen, sondern Juristen zu bilden. — Wer als Lehrer oder Zuhörer sich an Pandektenvorlesungen betheiligt hat, weiß aus erfreulicher oder schmerzlicher Erfahrung, wie weise diese Behandlung war, wie schwierig es aber auch ist, sie ihm nachzumachen.

Sehen wir ferner auf den Erfolg dieser von Savigny zuerst auf das römische Recht angewendeten Methode [30]) in wissenschaftlichen und praktischen Kreisen, so werden wir nicht umhin können, ihr den allervollständigsten Sieg über die frühere Behandlungs-

[30]) Schriftstellerisch hat Savigny diese Methode auch auf einzelne Theile des germanischen Rechts angewendet, d. h. die eigenthümlichen leitenden Ideen darin aufzusuchen sich bemüht. In Bezug auf das Ganze Eichhorn, J. Grimm u. A. Albrecht soll, als er in Göttingen lehrte, nach dem Zeugniß von Zuhörern, bei beschränktem Stoff darin eine große Meisterschaft entwickelt und dadurch die Einsicht in das Wesen des Rechts überhaupt gefördert haben.

weise zuzusprechen. Der Sieg der Wahrheit ist auch auf diesem Punkte so unbestritten, der Irrthum ist wenigstens in Thesi so vollkommen verschwunden, daß wer in dieser Lebensluft sich bewegt, leicht meint, es könne gar nicht anders sein und sei von jeher so gewesen. Es ist daher kein überflüssiger Beitrag zur Geschichte unserer Wissenschaft, daran zu erinnern, wem wir diese Wohlthat verdanken; dem Verdienste seine Kronen! Auch deshalb, weil die Schüler dies Verdienst leicht sich oder andern Mitschülern zuschreiben könnten, während es nur dem Meister gebührt [31]. Um jedoch nicht nach der anderen Seite ungerecht zu werden, ist einzuräumen, daß manche bedeutende Lehrer und Schriftsteller gleichzeitig und selbständig dieselben Wege gegangen sind, wofür ich Hasse als Beispiel anführen möchte. Die Zeit schreitet in einer unsichtbaren Gemeinschaft fort.

Ebenso bedeutend war der Erfolg in praktischen Kreisen, wo er sich freilich nicht so bestimmt nachweisen läßt. In den Ländern des gemeinen Rechts, in welchen die jetzt lebende Generation der Praktiker unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluß dieser neuen Methode gebildet ist und durch den Rückgang auf die neuere Literatur des römischen und deutschen Rechts zur Anwendung derselben genöthigt wird, bedarf es dieses Nachweises kaum. Aber auch in Preußen möchte ich die große Zahl

---

[31]) So ist mein verewigter Freund Puchta neuerdings schlechthin „der große Meister" genannt worden. In der That hat er die Systematik von der formalen Seite, weniger in der ethischen Begründung, mit seltener Meisterschaft geübt. Aber wer ihn dazu hat heranreifen gesehen, weiß, daß er auch darin Savigny's Schüler war, wofür er sich selbst stets bekannt hat, ohne je ein ganzes Collegium bei Savigny gehört zu haben. Ebenso ist es manchem Andern ergangen, dem vielleicht nur Savigny's „Beruf" oder ein zufällig ihm in die Hände gefallenes Institutionenheft ein neues Licht aufsteckte.

Savigny'scher Schüler zu Zeugen aufrufen, ob sie nicht durch seine Vorlesungen über römisches Recht und über das preußische Landrecht, das er nach derselben Methode aus seinen Quellen erläuterte, zu einer geistigeren Auffassung und Führung ihres Berufs angeleitet und in den Stand gesetzt worden sind. Hierauf aber legte er selbst den größten Werth, da er fern war von jenem Gelehrtenstolz, der die Wissenschaft nur um ihrer selbst willen treibt, sondern als ganzer Mensch ihren Werth für das Leben anerkannte, insbesondere für den Rechtszustand seines Vaterlandes und den Bildungsstand seines Justizpersonals das wärmste Interesse hatte. Hierauf beziehen sich die schönen Schlußworte der oben angeführten Stelle seines „Systems“[32]): „Hieraus“, nämlich aus dem Zusammenhang der speziellsten Rechtsfrage mit dem gesammten Rechtssystem einer Nation, „folgt aber, wie nichtig es ist, wenn in der Rechtswissenschaft sehr häufig Theorie und Praxis als ganz getrennt, ja als entgegengesetzt angesehen werden. Verschieden ist in ihnen der äußere Lebensberuf, verschieden die Anwendung der erworbenen Rechtskenntniß: aber die Art und Richtung des Denkens, sowie die Bildung, die dahin führt, haben sie gemein, und es wird das eine und das andere dieser Geschäfte nur von demjenigen würdig vollbracht werden, welchem das Bewußtsein dieser Identität inwohnt.“ In demselben Sinne bekennt er, daß „die dargelegten Ueberzeugungen bei ihm zwar zunächst durch die genauere Bekanntschaft mit den gerade hierin großen römischen Juristen entstanden, daß sie dann aber hauptsächlich durch die vieljährige Beschäftigung mit der juristischen Praxis entwickelt und befestigt worden seien.“

---

[32]) Savigny. System I. S. 11.

Dies ist denn auch der Punkt, auf dem Savigny's und Thibaut's Anschauung in der berühmten Controverse über die Abfassung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches in praktischen Conflict geriethen; und da diese Frage in neuester Zeit häufig von andern Gesichtspunkten betrachtet wird, so ist es nicht überflüssig, das eigentliche Interesse derselben in Erinnerung zu bringen. Es handelte sich damals nicht bloß um die Frage, ob das Recht normal aus Gesetzen, oder auch als Gewohnheitsrecht entstehe: (da einem unzweifelhaften Gewohnheitsrecht die Geltung vor Gericht niemals bestritten worden, so wäre die praktische Bedeutung dieses Streites nicht erheblich gewesen), sondern darum, ob das gewünschte Gesetzbuch die Jurisprudenz, abgesehen von der grammatischen und logischen Auslegung desselben, entbehrlich machen und alle vermeintlich mit ihr verknüpften Mängel unseres Rechtszustandes, die zahlreichen Controversen u. s. w. beseitigen werde. Thibaut [33]) erwartete diesen Gewinn von der Abfassung eines „einfachen" bürgerlichen Gesetzbuches für ganz Deutschland, welches ohne Zweifel nach dem von ihm aufgestellten Ideal in materieller Einheit jeden einzelnen Rechtssatz aus Einem höchsten Vernunftprincip ableiten und überdies den politischen Gewinn befestigter nationaler Einigung Deutschlands bringen werde. Savigny [34]), gestützt auf die Erfahrung, welche insbesondere in Preußen mit dem im vorigen Jahrhundert durch die ausgezeichnetsten Juristen und Staatsmänner mit der größten Anstrengung verfaßten Gesetz-

---

[33]) Thibaut, Civil. Abhandlungen Nr. XIX. Heidelberg, 1814. 8.

[34]) Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814. 8. Zweite vermehrte Auflage 1828.

buch, dem Allgemeinen Preußischen Landrecht, gemacht worden, war der Ueberzeugung, daß das desiderirte Werk nur die unvollkommene Jurisprudenz der Gegenwart, welche sich vielfach von ihrer geschichtlichen, also auch nationalen Basis losgerissen, gesetzlich fixiren, den realen Organismus des im Leben vorhandenen Rechtszustandes durch Aufstellung schiefer Begriffe und willkürlicher Einzelbestimmungen zerstören und die Arbeit der stets unentbehrlichen, einheitlich fortschreitenden Jurisprudenz zum Nachtheil von Theorie und Praxis erschweren und hemmen, wo nicht aufheben werde. Eine solche Jurisprudenz, behauptete er, habe ihre natürliche Wurzel in den germanischen und römischen Elementen des gemeinen Rechts, auf welche auch das Preußische Landrecht gebaut und aus welchen es zu erklären sei. Diese ganz Deutschland gemeinsamen Rechtselemente und die Einheit deutscher Wissenschaft und Praxis seien stark genug, um die nationale Einigung, für die auch er glühte, zu erhalten und zu mehren.

Wer nun von Beiden hat Recht behalten? Was die technische Seite der Frage betrifft, so kann auf das Zeugniß jedes gebildeten Praktikers, der aus einem Gebiete des gemeinen Rechts in die Justizverwaltung nach dem Preußischen Landrecht, oder umgekehrt aus dieser in jenes eingetreten ist, provocirt werden, und es empfunden hat, wie sehr hier die auf der Universität gewonnene juristische Bildung durch den Mechanismus logischer Subsumtion jedes Rechtsfalls unter einen Gesetzesparagraphen in Gefahr gebracht wird, und wie er dort frei aufathmen konnte, ja zur Fortsetzung und Vertiefung seines juristischen Wissens und Könnens angeregt wurde. Und wer wird Savigny nicht Recht geben, der einst in der Einleitung zu seinen Institutionen-Vorlesungen sagte: „Gesetzt, es ließe sich im Staat eine juristische

Maschine einrichten, die dem Zweck der Rechtspflege vollkommen entspräche, so wäre dieß doch nicht zu loben. Auch der Einzelne, der damit beschäftigt ist, hat ein zu beachtendes Interesse, daß sein Beruf einen würdigen Charakter an sich trage. In Wahrheit aber trifft das Interesse des Staats und des Einzelnen in der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts vollkommen zusammen." Denn, können wir in seinem Sinne hinzusetzen, nur durch folgerichtige Ableitung der Entscheidung des einzelnen Falls aus den gegebenen höchsten Rechtsprincipien, also durch diesen geistigen Prozeß, der nothwendig und frei zugleich ist, wird auch ein gerechtes Urtheil gefunden, während der Buchstabe des Gesetzbuchs, wenn er nicht durch Jurisprudenz flüssig gemacht und ergänzt wird, wo er zutrifft, den Richter knechtet, und, wo er eine Lücke läßt, ihn der Willkür preisgiebt, also die Findung des wirklichen Rechts vom Zufall abhängen läßt.

In neuerer Zeit hat das politische Interesse der Einigung Deutschlands und seines einheitlichen Verkehrs specielle legislative Unternehmungen hervorgerufen, an deren erster, der Abfassung des deutschen Wechselrechts, Savigny selbst noch Theil zu nehmen berufen war. Schon diese seine Theilnahme beweist, daß er diese Unternehmungen mit seiner Ueberzeugung von dem, was dem bürgerlichen Recht überhaupt Noth thue, nicht im Widerspruch fand. Einer Codification dieses Letzteren würde er auch jetzt wohl nur dann zustimmen [35]), wenn er die germanistische und romanistische Jurisprudenz in dem verflossenen halben Jahrhundert so weit fortgeschritten glaubte, daß aus diesem Unternehmen ihrem ferneren Fortschritt keine Gefahr entstehe. Den Beweis davon

[35]) Vgl. Savigny, vom Beruf, S. 134. 160.

würde er aber hauptsächlich darin finden, daß die Verfasser eines solchen Gesetzbuches, wie es die Römer in guter Zeit und die besseren deutschen Statuten und Landrechte des sechszehnten Jahrhunderts gethan, nur das als Gesetz aussprächen, was Gesetz sein kann, und die Entwickelung des Rechtssystems, in welches jenes als ein Einzelnes eingreift, der Jurisprudenz überließen [36]). Wahrscheinlich würde er aber schon aus politischen Gründen die Sache im gegenwärtigen Augenblick für unthunlich erklären. Denn Preußen, das jetzt die politische Einigung mit dem übrigen Deutschland anstrebt, würde sein Landrecht eben so wenig im Interesse einer neuen gemeinsamen Codification aufgeben, als den eroberten oder mit ihm verbündeten Ländern, geschweige den zur Zeit isolirt ihm gegenüberstehenden süddeutschen Staaten, es aufdrängen können. Ueberdieß ist, nachdem man diesem Ziel durch einen gewaltigen, ja gewaltsamen Sprung näher gerückt, die ganze Frage für den Augenblick zurückgetreten. Die nächste Zeit wird mit größeren Aufgaben, vielleicht mit Stürmen zu kämpfen haben, die jenem stillen Friedenswerk nicht günstig sind. Und den partikularen Codificationen, welche hie und da im zwiefachen Widerspruch mit den wahren Bedürfnissen des Rechts und mit der deutschen Gemeinsamkeit unternommen worden sind, dürfte auch vor der Hand Einhalt geboten sein.

Sind wir also, selbst im praktischen Interesse, vor Allem

---

[36]) Die Germanisten haben eigentlich noch mehr Ursache, die Codification zu perhorresciren, als die Romanisten; denn Gesetzgebung ist etwas Römisches, und von Anfang der ersten Berührung beider Rechte ist, indem man das germanische Recht durch Codification conserviren wollte, ihm sein Lebensnerv, die autonome Rechtserzeugung, abgeschnitten worden. So auch durch das Preußische Landrecht.

auf die Rechtswissenschaft hingewiesen, so entsteht die Frage, ob wir uns mit der Errungenschaft, die wir großen Theils Savigny verdanken, begnügen sollen? Er selbst hat sich darüber mit edelster Bescheidenheit ausgesprochen, und da dieß ein wesentliches Element der von ihm empfohlenen historischen Methode ist, so mögen seine Worte hier stehen [37]). Als die drei ersten Bände seines Systems vollendet ihm vorlagen, sprach er es in der Vorrede zu dem ersten aus, wie vollständig er die Mängel seines Werkes einsehe und wie lebhaft er sie empfinde, und fuhr dann fort: „Sollte uns eine solche Erkenntniß den Muth lähmen, den der Entschluß zu jeder weit aussehenden Unternehmung fordert? Beruhigen kann neben jener Selbsterkenntniß die Betrachtung, daß die Wahrheit nicht bloß gefördert wird, indem wir sie unmittelbar erkennen und aussprechen, sondern auch indem wir den Weg dazu zeigen und bahnen, indem wir die Fragen und Aufgaben feststellen, auf deren Lösung aller Erfolg beruht; dann helfen wir Andern, an das Ziel zu gelangen, welches zu erreichen uns nicht gewährt wurde. So beruhigt mich auch jetzt das Selbstvertrauen, daß das vorliegende Werk fruchtbare Keime der Wahrheit enthalten mag, die vielleicht erst in Andern ihre volle Entwickelung finden, und zu reifen Früchten gedeihen werden. Wenn dann über der neuen, reicheren Entfaltung die gegenwärtige Arbeit, die dazu den Keim darbot, in den Hintergrund tritt, ja vergessen wird, so liegt daran wenig. Das einzelne Werk ist so vergänglich wie der einzelne Mensch in seiner sichtbaren Erscheinung; aber unvergänglich ist der durch die Lebensalter der Einzelnen fortschreitende Gedanke, der uns Alle, die wir mit Ernst und Liebe

---

[37]) Savigny, System Bd. 1. Vorrede S. XLIX.

arbeiten, zu einer großen bleibenden Gemeinschaft verbindet, und worin jeder, auch der geringe Beitrag des Einzelnen sein dauerndes Leben findet."

Wird dieß zunächst auf den materiellen Gewinn wissenschaftlicher Forschungen, die Ansichten über einzelne Punkte bezogen, so ist die Zeit längst vorüber, wo seine ersten und unmittelbarsten Schüler als Lehrer und Schriftsteller sich durch die Autorität des Meisters mehr oder weniger gebunden fühlten; er hat es selbst noch erlebt und großartig geduldet, daß sie gegen ihn, wie er gegen seine Vorgänger, die freieste Kritik übten [38]). Er würde auch die lebhafte Opposition, die sich jetzt in der jüngsten Generation gegen die großentheils von ihm begründete „herrschende Ansicht" geltend macht, als ein Lebenszeichen der Wissenschaft freudig begrüßen; nur vielleicht vor der Jagd nach neuen Fündlein warnen, da noch so viel sichrer Boden zu bearbeiten, so vieles, was wir wissen, noch nicht verstanden ist. Aber die Hauptfrage bleibt, ob nicht auch in der Methode ein Fortschritt anzustreben, ja vielleicht schon eine ganz neue Methode entdeckt sei? Jenes behaupten wir, ganz im Sinne von Savigny's angeführten Worten; dieses muß ich bestreiten. Die vorgeblich neuen methodischen Anläufe folgen den zwei Hauptrichtungen unsrer Zeit: einem einseitigen Materialismus oder Idealismus.

Es wird behauptet [39]), die Savignysche Methode habe sich

[38]) Als ich meine Schrift: Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit 1846 veröffentlichte, worin ich seine Lieblingsmeinung, die Ableitung derselben aus der römischen Municipalverfassung, bestritt, sagte er freundlich lächelnd zu mir: Auch du, mein Sohn Brutus?

[39]) Leist, über die dogmatische Analyse römischer Rechtsinstitute, Heft 1. 2, Jena 1854. Heft 3, über die Natur des Eigenthums 1859. Der Verfasser hat



darauf beschränkt, die Sätze des römischen Rechts nachzudenken und darzustellen, und dieß sei verdienstlich gewesen. Es komme aber jetzt auf die selbständige Analysirung unsrer Rechtsinstitute an, und ein wesentliches, bisher ganz vernachläßigtes Element der dabei anzuwendenden Methode sei das Studium der den Rechtsverhältnissen zum Grunde liegenden „Naturverhältnisse". In einem verwandten Sinne hat man die Beziehung des Rechts zum wirthschaftlichen und Culturleben der Völker zu größerer Berücksichtigung empfohlen [40]). Etwas ganz Neues kann ich weder in dem Einen noch in dem Andern anerkennen, und jener Ansicht liegen außerdem verschiedene bedenkliche Irrthümer zum Grunde. Kein Verhältniß des Menschen zur Außenwelt ist ein bloßes Naturverhältniß, sondern vermöge seines vernünftigen Willens und der Beziehung desselben zu dem Willen Andrer von Haus aus ein sittliches und in der Regel ein Rechtsverhältniß. Die Abstraction, wonach man beide als Stoff und Form unterscheidet, führt zu schiefen Auffassungen [41]), und die Beschuldigung der Savignyschen Methode, daß sie die Natur der verschiedenen Objekte des rechtlichen Willens oder des Verhältnisses unbeachtet

---

in der von ihm ungenügend befundenen Savigny'schen Methode bekanntlich Tüchtiges geleistet; die Beispiele des Gewinns, den die jetzt empfohlene neue Methode bringen soll, scheinen mir nicht erheblich.

[40]) Arnold, Cultur und Rechtsleben, Berlin 1865, ein in schönem Sinne geschriebenes Buch. Allein auch dieser Verfasser hat wohl in seiner Geschichte der deutschen Städte für seine Thesis mehr geleistet, als in den hier gegebenen Ausführungen. Auch sein Protest gegen die Begriffe „Volksgeist" und „Organismus", deren sich Savigny und seine Schule so oft bedienen, scheint mir unbegründet. Für alle geschichtlichen Erscheinungen bleibt freilich der letzte Grund unerklärt; aber für die Einheit des Volkes von der geistigen Seite und für ein irgendwie gegliedertes Ganze wüßte ich doch keine bezeichnenderen Ausdrücke.

[41]) Vgl. meinen Civilprozeß I. S. 10.

gelassen, ist ganz unbegründet. Ist doch, wie wir gesehen, sein System eben hierauf gebaut und hat daraus für die Erkenntniß des Einzelnen die fruchtbarsten Folgerungen gezogen. Und wenn die Berücksichtigung nationalökonomischer Dinge gefordert worden, so mußte von derselben Seite zugestanden werden[42]), daß er z. B. die Lehre vom Gelde in lichtvollster Entwickelung für das Obligationenrecht verwerthet habe. Desgleichen ist der Zusammenhang der Rechtsgeschichte mit dem Culturleben der Völker meines Wissens noch nie geleugnet, auch von Savigny und Andern vielfach nachgewiesen worden. Ein Fortschritt freilich in der einen und andern Richtung ist möglich und jeder Beitrag dazu dankbar anzunehmen. — Durchaus schief und methodisch verwirrend ist aber das Postulat, „selbständiger Analysirung unsrer Rechtsinstitute", wodurch über das in den Quellen des römischen Rechts Gegebene hinausgegangen werden soll[43]). Man verstehe mich recht! Es ist nicht die Meinung, daß die romanistische Jurisprudenz keine andre Aufgabe habe, als den Inhalt der Quellen zu eruiren und systematisch zusammenzustellen. Die nächste Aufgabe ist dieß allerdings. Aber indem wir die Gedanken der römischen Juristen, welche in der Regel auf „etwas Rechtschaffenes" gingen, ihnen nachdenken, worin Savigny eben eine seltene Meisterschaft besaß, können wir sicher sein, einen realen Gewinn davon zu tragen. Dann aber gehen wir auch vermöge der unaufhaltsamen Freiheit des Denkens über sie hinaus: formell, indem wir uns zum Bewußtsein bringen, was ihnen vielleicht nie vollkommen bewußt

---

[42]) Leist im Heft 1. S. 51

[43]) Ueber andere Versuche dieser Art vgl. meinen Civilprozeß II. S. 208, Note 7. S. 271, Note 63. S. 488, Note 19.

geworden; und materiell, indem wir Consequenzen ziehen, die sie nicht gezogen haben. Savigny's frühstes Werk, der „Besitz", möchte dazu mehr als Ein Beispiel enthalten. Falsch aber wäre es und zu unrichtigen Resultaten führend, wenn wir bei der wissenschaftlichen Construction irgend eines von den Römern in unseren Rechtszustand übergegangenen Instituts diesen geschichtlichen Zusammenhang ignorirten und „selbstständig" verfahren wollten, ein überdieß vergebliches Bemühen; denn das Gegebene als Ausgangspunkt unsres Denkens bestimmt immer, selbst wenn wir in den reinen Gegensatz übergehen, mehr oder weniger dessen Fortgang. Hat freilich das römische Institut bei der Aufnahme in Deutschland Modificationen erfahren, so sind diese nicht auf jene Quelle, aber auf eine andere historisch gegebene, meistens auf unsere nationale Rechtsanschauung zurückzuführen. Eben so solche Institute, welche ganz in dieser wurzeln, sie mögen nun schon dem Mittelalter oder erst der Neuzeit angehören. Die Emancipation von allem historischen Einfluß strebt nur die, von jenen Methodikern nicht gemeinte, rechtsphilosophische Betrachtung an, welche aber nie zu bestimmten Rechtssätzen, einem praktisch anwendbaren Naturrecht, sondern nur zu abstracten, aus der Natur des Menschen überhaupt abgeleiteten Wahrheiten führt. Wie sich Savigny's Methode dazu verhielt, ist die zweite Frage.

Bekanntlich ist ihm schon früh von idealistischer Seite das von W. von Humboldt ausgesprochene Lob „philosophischer Behandlung" bestritten, ja es ist ihm eine bewußte Feindschaft gegen Philosophie schuldgegeben worden. Den Vorwand zu dieser Beschuldigung hat einmal die Stelle in der Schrift „vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" hergeben müssen, wo er sich gegen „ein praktisches Naturrecht oder Ver=

3*

nunftrecht, eine ideale Gesetzgebung für alle Zeiten und alle Fälle gültig" erklärt, und sodann die andre, worin er sagt, „im achtzehnten Jahrhundert habe ein vielfältig flaches Bestreben in der Philosophie" ungünstig auf die Jurisprudenz gewirkt[44]). Er selbst ist in der zweiten Ausgabe der Mißdeutung dieser Stellen entgegengetreten[45]). Scheinbarer ist die Begründung jenes Vorwurfs dadurch, daß er sich selbst weder mit Rechtsphilosophie beschäftigt, noch an ein fremdes philosophisches System angeschlossen hat. Das erste war eine weise Selbstbeschränkung, weil er sich für jene hohe Aufgabe den innern Beruf nicht zuschreiben konnte, und dieß eine Folge davon, daß keines der seit Kant aufgestellten großen Systeme ihm ein vollkommen befriedigendes, abschließendes zu sein schien, was ja auch die Folge zur Genüge bewiesen hat. Das Bedürfniß der Erforschung dessen, was die sittliche Natur des Menschen in Bezug auf Recht lehre, hat er aber nicht nur anerkannt, sondern selbst den Ausgangspunkt seines Systems, wie gezeigt worden, darin gesucht. Eine ganz neue Methode ist also auch in dieser Richtung nicht entdeckt. Ein Fortschritt unserer Wissenschaft aber ist auch auf diesem Punkte nicht nur möglich, sondern sehr wünschenswerth. Gelänge es, die systematische Betrachtung nicht bloß des römischen, sondern auch des deutschen Rechts mit den logischen und ethischen Principien der Rechtsphilosophie in lebendige Beziehung zu setzen[46]), also was Savigny

---

[44]) Vom Beruf, S. 48.

[45]) Vorrede S. V.

[46]) Von philosophischer Seite ist hierzu in dankenswerthester Weise die Hand geboten durch Trendelnburg's Naturrecht, worin der Jurist nicht, wie in manchen früheren Systemen, den positiven Stoff seiner Wissenschaft auf den Kopf gestellt, sondern mit gründlicher Kenntniß benutzt findet.

mehr durch Takt und geniale Intuition begonnen, streng methodisch fortzusetzen, so wäre dieß auch für die wissenschaftliche Behandlung jener positiven Rechte ein großer Gewinn. Denn der sehr allgemeine Mangel philosophischer Bildung in unsren Tagen macht sich in unsrer Wissenschaft wie in allen andern fühlbar. Und nicht bloß das System, sondern auch die Rechtsgeschichte kann durch philosophische Betrachtung wesentlich gefördert werden, wofür die neueste Zeit beachtenswerthe Beiträge geliefert hat [47].

Endlich ist auch in der philologisch-historischen Behandlung des Rechts ein Fortschritt nicht nur möglich, sondern seit Savigny

[47]) Der frühere Versuch von Gans in Bezug auf das Erbrecht scheint keine bleibende Anerkennung gefunden zu haben. Aus neuester Zeit ist Ihering's Geist des römischen Rechts, 3 Bde., zu nennen, ein Buch, das vielleicht nur an zu vielem „Geist" leidet. Die Analogie ist ein wichtiges, schon von Aristoteles empfohlenes Mittel tieferer Erkenntniß, aber mit Vorsicht zu gebrauchen. Wenn in der übrigens schönen Entwickelung der geistigen Gemeinschaft der Völker, Ausgabe 2, S. 3 flg., Savigny beschuldigt wird, diese verkannt zu haben, so thut der Verfasser ihm abermals Unrecht. Schon im „Beruf" S. 14. 37. flg. ist sie zur Erklärung der Reception des römischen Rechts in Deutschland auf das Bestimmteste anerkannt. Ebenso im System I. S. 80: daß diese Gemeinsamkeit des Rechts, insbesondere des römischen, dem „großen Entwickelungsgang der neueren Zeit" im Gegensatz „der abgeschlossenen Nationalität der alten Völker" eigenthümlich, und daß „das letzte Ziel dieses Entwickelungsgangs vor unsern Augen noch verborgen sei". Ihering nennt dieß einen „Anlauf", der mit Savigny's „Grundansicht" im Widerspruch stehe. (?) Ueber die Anfänge dieses Entwickelungsgangs s. Savigny, Gesch. des R. R. im M. A. I. S. XII. III. S. 33. Selbst Ihering's Gedanke S. 14, daß, wenn es der Wissenschaft gelungen, das römische Recht vollständig in unser Eigenthum zu verwandeln, das Studium desselben der Rechtsgeschichte übergeben werden könne, ist nicht neu, sondern längst von Savigny ausgesprochen. Dagegen wird der genannte neuere Schriftsteller selbst einseitig, indem er die welthistorische Bedeutung des germanischen Rechts gänzlich ignorirt. — Für Philosophie der Geschichte überhaupt enthält werthvolle Beiträge der dritte Band von Lotze's Mikrokosmos.

in erfreulichster Weise eingetreten, wozu er den kräftigsten Anstoß gegeben hat. In Summa: die Wege sind gewiesen; es kommt darauf an sie mit Verstand und Ernst zu gehen und also dem unendlichen Ziele näher zu kommen. Unsre Nation aber, meine ich, kann und soll stolz darauf sein, einen Rechtslehrer wie Savigny, dessen Name zwar französisch klingt, der aber durch und durch, nach Geist und Abstammung ein Deutscher war[48]), als ihr Eigenthum hoch halten zu dürfen.

Ob Savigny als Staatsmann eben so groß gewesen wie als Rechtslehrer, diese Frage wird kein Verständiger thun. Es ist dem Menschen nicht gegeben, in so verschiedenen Richtungen zugleich das Höchste zu leisten. Aber daß er in der bedeutenden öffentlichen Wirksamkeit, zu der er berufen war, den Geist und die Gesinnung bewährt hat, welche den Staatsmann im vollen Sinne des Wortes ausmachen, wird Niemand bestreiten. Ich unternehme es nicht, diese Wirksamkeit auch nur in annähernder Vollständigkeit zu schildern[49]), sondern beschränke mich auf die Wahrnehmungen, zu denen mir die persönliche Nähe[50]) und das freundschaftliche Vertrauen des trefflichen Mannes die Gelegenheit bot.

Vor Allem war ihm die Liebe zu seinem Vaterlande, dem engeren und weiteren, der edle Stolz auf seine Größe und der

---

[48]) Rudorff cit. S. 4. flg.

[49]) Insbesondere lasse ich seine Thätigkeit als Richter in dem Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinz. und in der Juristenfakultät zu Berlin unberührt.

[50]) In den Jahren 1815 — 17, dann 1819 — 29, und von da bis 1848 in wiederholten kürzeren Anwesenheiten in Berlin, insbesondere 1845 — 46 während eines ganzen Winters.

entschiedene Wille, mit Zurücksetzung jedes persönlichen Vortheils ihm zu dienen, eigen, ohne welche kein wahrer Staatsmann gedacht werden kann. Außerhalb Preußen, „im Reiche" geboren und zum Manne gereift, war er dem Rufe nach Berlin in der Zeit gefolgt (1810), wo nach dem Fall des Staats und unter dem fortgesetzten, peinlichsten Druck der Fremden die Wiedererhebung desselben und die Abschüttelung des Joches unter Führung des standhaften Königs durch die edelsten Männer vorbereitet wurde. Die Gründung der Universität Berlin, als die hervorragendste That für die geistige Neubelebung der Nation, die seine Berufung veranlaßt hatte, gab ihm Gelegenheit mit anderen bedeutenden Männern, die sie in sich schloß, an jenem großen Geisteswerke unmittelbaren Antheil zu nehmen. Er hat dann die Jahre der Befreiung durch den Aufschwung der Nation ohne Gleichen (1813—15) im Mittelpunkt erlebt und wurde also durch diese unvergeßlichen Erfahrungen mit dem Staate seiner freien Wahl und dessen Königshause unauflöslich verbunden. Da Alles, was die Waffen tragen konnte, dem Ruf des Königs folgend zu den Waffen griff, so nahm er nicht nur an den nothwendigen Organisationsarbeiten in einer dafür niedergesetzten Immediatcommission Theil, sondern hat auch in Gemeinschaft mit Niebuhr, Schleiermacher und andern Männern des Geistes, während die Franzosen noch in Berlin waren, im Reimer'schen Garten als Landsturmmann mit der Muskete exercirt. Ersteres gab ihm in den Augen der vornehmen Anhänger des Friedens um jeden Preis für immer den bedenklichen Namen eines „Liberalen". Sein König verlieh ihm dafür das eiserne Kreuz am weißen Bande. Letzteres erscheint jetzt fast lächerlich, da glücklicher Weise der Landsturm nie ins Gefecht gekommen ist. Die ganze Maaßregel und die Theil-

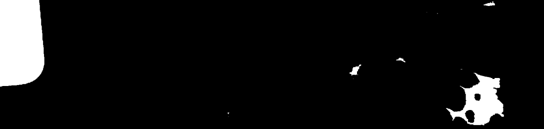
nahme daran waren aber von hoher moralischer Bedeutung. Napoleon soll, als man ihm das Wort Landsturm durch levée en masse erklärte, sich entfärbt haben.

Einer politischen Parthei hat Savigny nie angehört, ja alles Partheiwesen war ihm in der Seele verhaßt[51]). Soll aber seine politische Richtung näher bezeichnet werden, so wurde diese durchaus durch seine historische Ansicht von Staat und Recht bestimmt. Nicht als hätte er mit Vorliebe an untergegangenen oder todt fortbestehenden Formen der Vergangenheit gehangen. Es ist wohl zu beachten, daß er, obwohl mit der romantischen Zeitbewegung der Vorzeit unsrer Nation, insbesondere dem Mittelalter mit Liebe zugewendet und in seiner Wissenschaft bemüht, die Vorzüge desselben zu lebendiger Anschauung zu bringen[52]), nie an der Idealisirung feudalistischer Zustände sich betheiligt hat, welche Haller's Restauration der Staatswissenschaft mit mehr Beredsamkeit als Geist in Gang brachte, und der ein Theil seiner Schüler verfiel. Ja er hat diese Verirrung, in der er die sonderbare Verquickung einseitiger historischer Vorstellungen mit dem alten Naturrecht auf's Deutlichste erkannte, theoretisch und praktisch jeder Zeit auf das Entschiedenste bekämpft. Die Geschichte schloß für ihn nicht mit 1789 ab; sondern obgleich ein Gegner der Revolution, ihrer Gewaltsamkeit und ihrer abstrakten Principien, erkannte er die stille, unaufhaltsame sociale und politische

---

[51]) Es ist dieß ein ächt deutscher Zug. Hat doch selbst Dahlmann, von Haus aus ein politischer Mann, bei Veröffentlichung seiner „Politik" den Wunsch ausgesprochen, daß das Buch allen Partheien mißfallen möge. Das ist denn freilich seitdem anders geworden; ob besser?

[52]) Namentlich in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter und darin besonders durch die schöne Schilderung der Universitäten im 3. Bande.



Umwälzung, welche unser Jahrhundert auszeichnet und der sich kein Verhältniß entziehen kann, auf das Bestimmteste an. Die Aufgabe schien ihm, an Stelle der dem unvermeidlichen Untergang geweihten Formen neue, den ewigen Gesetzen gesellschaftlicher Ordnung und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende zu setzen. Daß er bei dieser Stellung in der lebendigen Mitte der Dinge den Verdächtigungen und Anfeindungen von beiden Seiten unterlag, war unvermeidlich. Die Liberalen hielten ihn für einen Ultra, wie man es damals nannte, und das Schicksal, das er 1848 mit seinem Könige theilte, hat ihm ohne Zweifel in den Augen Vieler diesen Stempel für immer aufgedrückt. Um so mehr muß es bezeugt werden, daß er, wie sein Freund Eichhorn, — des Ministers Stein rechte Hand in der Verwaltung der befreiten deutschen Länder, der unentbehrliche, von Metternich angefeindete Gehülfe Hardenberg's und aller folgenden auswärtigen Minister bis 1840, der politische Schöpfer des deutschen Zollvereins, — von Seiten der Reaktion seit 1819 die unverdiente Schmach freier Gesinnung im edelsten Sinne des Wortes getragen hat. Er rühmte von dem Philosophen Fr. H. Jacobi, einer ihm verwandten Natur, daß er, obgleich von Anfang ein Gegner der französischen Revolution, sich durch sie nicht in der Liebe zu ächter Freiheit habe irre machen lassen. Was Savigny unter dieser verstand, besagen seine schönen Worte [53]): „Der einfache Unterschied des Despotismus und der Freiheit wird ewig darin bestehen, daß der Regent (oder eigentlich die, denen er Gewalt giebt) dort eigenwillig und willkürlich schaltet, hier aber

[53]) In der Recension von Gönner (1815), Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft I. S. 386. Vermischte Schriften V. S. 131.

Natur und Geschichte in den lebendigen Kräften des Volkes ehrt, daß ihm dort das Volk ein todter Stoff ist, den er bearbeitet, hier aber ein Organismus höherer Art, zu dessen Haupt ihn Gott gesetzt hat, und mit welchem er innerlich eins werden soll. Ich wiederhole es, daß dieser Gegensatz des Despotismus und der Freiheit bei den verschiedensten Formen der Verfassung gedacht werden könne: eine absolute Monarchie kann durch den Geist der Regierung im edelsten Sinne frei sein, wie eine Republik des härtesten Despotismus empfänglich ist, obgleich freilich auch manche Formen den einen oder den andern dieser Zustände mehr begünstigen. Ferner kann nicht bloß die höchste Regierung eines Staats, sondern jedes Amt im Staate in diesem Sinne despotisch oder mit Achtung für Freiheit geführt werden. Auch ist es das größte Mißverständniß, wenn man despotischen Charakter nur bei harten äußeren Formen oder nur bei persönlich schlechter eigennütziger Absicht anzutreffen glaubt. Darum bleibt er dennoch aber in sich immer gleich schlecht." — In dieser Anschauungsweise und Gesinnung traf er mit den geistig bedeutendsten Männern jener Zeit zusammen und verkehrte mit ihnen als ein Ebenbürtiger. Unvergeßlich sind mir die Abende in den ersten von den großen Erlebnissen noch angeregten Jahren, wo Staatsmänner wie Wilhelm von Humboldt, Niebuhr, Eichhorn, Stegemann u. A., Helden der Befreiungskriege wie Gneisenau, Grolmann, Clausewitz u. A. im Savigny'schen Hause zusammentrafen und in freiester Weise Gedanken und Gefühle austauschten, nicht zu verwechseln mit dem feinen diplomatischen Cirkel, der in späteren Jahren eben da gefunden wurde.

Savigny's öffentliche Wirksamkeit begann mit seinem Eintritt in den neu gebildeten Staatsrath 1817, in dem er als Mitglied

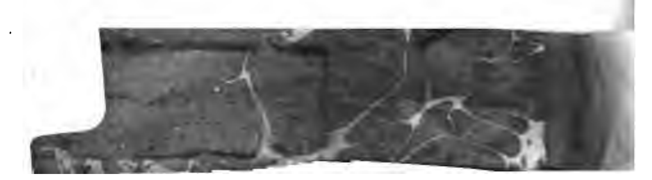
der Justizcommission von da ab an allen legislatorischen Arbeiten den bedeutensten Antheil nahm. Wer den Staatsrath nur in den vierziger Jahren gekannt, hat von seiner früheren Glanzperiode keinen Begriff. Es waren in ihm wirklich die tüchtigsten Kräfte des Militär- und Beamtenstaates vereinigt, und durch die Verhandlung aller wichtigen Fragen der innern Politik mit der vollen Freiheit einer ständischen Versammlung vertrat er gewissermaßen deren Stelle. Kein Wunder, daß die verschiedenen Richtungen, — Partheien gab es damals in dieser Sphäre noch nicht, — in diesen Verhandlungen sehr bestimmt hervortraten und zuweilen scharf auf einander platzten, so jedoch daß die maßvoll liberal-conservative Richtung, welche der ganzen Regierung König Friedrich Wilhelm's III. eigen war, die Gegensätze auch hier noch unter der Glocke hielt. Ich erinnere mir, daß, als in den zwanziger Jahren aus Anlaß der Mißhandlung eines Gutsunterthanen durch seinen Gutsherrn die Frage der ländlichen Polizei im Staatsrath verhandelt wurde, ein hochgestelltes Mitglied der bureaukratisch-liberalen Seite mir mit Thränen in den Augen sagte: Gerechtigkeit sei ja das Einzige, was der König allen seinen Unterhanen gewähren könne und müsse, während ein liberaler Aristokrat der edelsten Gesinnung mir auf meine Frage versicherte: ohne das Polizeirecht könnten die Rittergutsbesitzer nicht bestehen.

Aehnlich leidenschaftliche Kämpfe hatte Savigny zu bestehen, als ihm die Aufgabe wurde, die einzelnen Gesetze zur Durchführung der Stein-Hardenbergischen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Eigenthumsverhältnisse zu entwerfen [54]). Er war sich

[54]) Schon in seinem „Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" S. 16 erwähnte er diese wichtige legislatorische Aufgabe als eine berechtigte.



vollkommen bewußt und hat es gegen mich ausgesprochen, welch' tiefe Eingriffe diese Gesetzgebung in erworbene Rechte gethan habe. Aber er war eben so klar darüber, daß, da nicht nur das Princip durch königliches Gesetz fest stand, sondern sowohl für das Ganze des Staates als für die Betheiligten auf beiden Seiten ein realer Gewinn mit Sicherheit zu erwarten stand, es nur darauf ankomme, die Auflösung des bisherigen Verhältnisses mit möglichster Schonung durchzuführen und in dem neuen beiden Theilen eine billige Entschädigung zuzuwenden. Und in welchem Grade hat der spätere Erfolg jene Erwartung gerechtfertigt! Damals aber hatte er es mit der heftigsten Opposition zu thun, der selbst liberale Männer, wie z. B. Gneisenau, Besitzer der Dotation Sommerschenburg, angehörten. Seine Stellung wurde noch schwieriger, als das für Westphalen bestimmte Gesetz den lokalen Verhältnissen nicht entsprechend befunden und einer Umarbeitung unterworfen wurde. Aber seine technische Meisterschaft und seine loyale Beredsamkeit, mit der er die schiefen Gedanken der Gegner auf ihr wahres Fundament zurückzuführen und um so überzeugender zu widerlegen verstand, überwand alle diese Schwierigkeiten, er blieb stets Sieger, wie seine Gegner selbst mit Bewunderung eingestanden; Sieger in der Sache der Regierung des Königs gegen eine von engen Anschauungen oder von Egoismus beherrschte Opposition, wie folgender Vorfall beweisen mag. Als das bäuerliche Gesetz für das Großherzogthum Posen vorbereitet wurde, wo bis dahin der Bauer nur Zeitpächter gewesen war und jetzt Eigenthümer werden sollte, remonstrirte ein deutscher Rittergutsbesitzer dieser Provinz, einer von Savigny's Schülern, die zu Haller übergegangen, übrigens der uneigennützigste Mensch von der Welt und mein lieber Freund, in einer



Eingabe an den Minister Schuckmann gegen „das revolutionäre Gesetz" so nachdrücklich, daß er auf Antrag des Ministers, der die Sache nach seiner Art ernst nahm, durch Urthel und Recht eine halbjährige Festungsstrafe zu erdulden hatte. Gerade in dieser Provinz, in welcher der polnische Bauerstand durch Rechtlosigkeit dem polnischen Adel gegenüber während Jahrhunderten seines Eigenthums beraubt worden, war die Maßregel historisch doppelt gerechtfertigt. Und welche Frucht hat sie für die Betheiligten in einer früher unerhörten landwirthschaftlichen Blüthe, der Regierung aber in der dankbaren Ergebenheit des einen Standes gegenüber der meuterischen Gesinnung des andern getragen!

Aber diese Zeit, in der die politischen Gegensätze durch den humanen Absolutismus der Regierung noch nieder gehalten wurden, ging mit 1840 zu Ende und bald nach König Friedrich Wilhelm's IV. Thronbesteigung, im Jahr 1842, wurde Savigny durch die Ernennung zum Minister der Gesetzrevision in dieser hohen Stellung zu noch bedeutenderer legislatorischer Thätigkeit und noch härteren Kämpfen berufen. Fern von persönlichem Ergeiz ging er ernstlich mit sich und mit vertrauten Freunden, auch mit mir bei einem Besuch auf Rheineck, zu Rathe, ob er die Kraft dazu sich zutrauen und den Ruf annehmen dürfe. Wer hätte ihm bei der hohen Begabung dafür, die schon Minister v. Stein anerkannt hatte, abrathen können, selbst in der bestimmten Voraussicht, daß er den größesten, ja fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen werde. Er hatte in seiner Bescheidenheit anfänglich selbst den Gedanken, sich mit dem Präsidium einer immediaten Gesetz-Revisionscommission zu begnügen und ging nur auf die Bemerkung eines Freundes, daß ihm im Interesse



der Sache die Stellung als Minister unentbehrlich sei, davon ab. Aber freilich, auch diese Stellung enthielt einen inneren Widerspruch, der den Erfolg seiner Thätigkeit in Frage stellte. Die Justiz in ihren zwei Hälften, der Rechtspflege und der Gesetzgebung, ist so sehr ein Ganzes, daß eine Theilung unter zwei Minister nicht gedeihen kann. Die Folge ist nämlich, daß der eigentliche Justizminister, der an der Spitze dieses wichtigen Verwaltungszweiges und seines einflußreichen Personals steht, über die Erfahrungen desselben, also über das Material der Gesetzgebung verfügt und die Gesetze zur Ausführung zu bringen hat, das entschiedene Uebergewicht behauptet und dem Minister der Gesetzgebung, der diese Vortheile entbehrt, bei entgegenstehenden Ansichten unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten kann. Nimmt man nun noch die Eifersucht des Ressorts, eine eigenthümliche, Allen, die in dieser höchsten Sphäre gearbeitet haben, wohlbekannte Krankheit, und Savigny's edlen, jedes illoyale Mittel verschmähenden Charakter hinzu, so wird schon dieß Alles erklären, warum er in den sechs Jahren seiner Verwaltung nicht mehr zu Stande gebracht hat. Insbesondere ist die Gesetzgebung für den Civilprozeß und das Strafrecht [55]) hierdurch aufgehalten worden. Aber es kamen noch andere allgemeinere Ursachen hinzu.

Unter König Friedrich Wilhelm III. waren nicht nur, wie bemerkt, die politischen Gegensätze niedergehalten und in der Stille um so mehr erstarkt, sondern auch die größten Aufgaben der inneren Politik, welche die Reconstruction des Staats nach seinem Fall und seiner Wiedererhebung zu Tage gefördert hatte, hinaus-

[55]) Auch dieß Bedürfniß der Legislation hatte er in seinem „Beruf" S. 40 hervorgehoben.



geschoben worden. Dem ehrwürdigen Könige, dessen standhafter Muth in der Zeit der Unterdrückung mit seinem Volke ausgehalten und es dann zum Siege geführt hatte, hielt die Nation das zu Gute. An seinen Nachfolger, einen Fürsten, der durch edle Gesinnung und Reichthum des Geistes längst die größesten Erwartungen erweckt hatte, trat die Forderung der Lösung jener Aufgaben um so ungestümer heran. Er hielt es für seine Pflicht, jene Gegensätze, die er selbst in sich trug und in Gedanken geeint zu haben meinte, als König in der Wirklichkeit auszugleichen. Wie wenig dieß ihm gelungen, wie während acht Jahren der Staatswagen, an dem zwei Pferde vorn und zwei hinten angespannt wurden, nicht aus der Stelle ging und endlich umschlug, ist uns allen in schmerzlichster Erinnerung. Die höchsten Räthe des Königs, die zum Theil selbst diese Gegensätze repräsentirten, übrigens sämmtlich die edelsten Männer die je ein Ministerium gebildet, hielten treulich bei dem Könige aus und mußten schließlich das Opfer dieser unglücklichen Constellation werden. Savigny, der dieß Schicksal theilte, erfuhr namentlich in der ihm aufgetragenen Ehegesetzgebung die daher rührenden Hindernisse im höchsten Grade. Der Gedanke des Königs diesen Theil des Landrechts, in dem die laxe Consistorialpraxis des vorigen Jahrhunderts einen principiellen Ausdruck gefunden, nachdem die Sitte und die religiöse Gesinnung im Volke längst zu größerem Ernst zurückgekehrt war, im Sinne desselben zu reformiren, war gewiß ein schöner und berechtigter, und Savigny theilte ihn aus innerster Ueberzeugung. Allein es ging ihm auch darin wie seinem Freunde Eichhorn. Das Land verlangte leidenschaftlich die Erfüllung der alten Zusage einer Volksvertretung, und man bot ihm statt dieser Grundlage der Freiheit christliche Frömmigkeit und Sitte, für



die es unter jener Voraussetzung vielleicht Sinn gehabt hätte, die es aber als ihm aufgedrungen mit Entrüstung zurückwies. Und selbst in den Beamtenkreisen des Staatsraths hatte Savigny die unbedingten Verehrer des Landrechts zu Gegnern seines Ehegesetzes, deren Leidenschaftlichkeit durch den Fanatismus einiger Vertheidiger desselben noch mehr gereizt wurde. So mußte er erleben, daß sein Werk, das er in ruhiger geschäftlicher Behandlung durchzuführen gehofft, das Opfer der Partheileidenschaften wurde. Nur ein würdigeres Verfahren in Ehesachen gelang es durchzusetzen; die wichtige Frage der Ehescheidungsgründe aber wurde ungelöst einer späteren Zeit überliefert. Andere Gesetzentwürfe, z. B. die Umbildung der pommerschen Lehne, deren höchst conservative Erbfolge bekanntlich den entferntesten Agnaten das Recht gab, das ihnen angefallene Gut nach einer Taxe des siebzehnten Jahrhunderts anzunehmen und zu dem doppelten oder dreifachen Preis an Schuster oder Schneider zu verkaufen, habe ich an der nun schon compakten reaktionären Opposition im Staatsrath scheitern gesehen. Außerhalb desselben war Savigny, und auf den Wunsch des Königs ich mit ihm, an politisch wichtigen legislativen Unternehmungen betheiligt, z. B. der Reform des Adels nach englischem Vorbilde, einem Preßgesetz auf dem Grunde der Preßfreiheit mit eigenthümlich construirten Geschwornengerichten über Preßvergehen u. A., welche aus gleichen Ursachen in den Akten begraben blieben. Nach dem Umsturz der Regierung in den Märztagen erbat und erhielt er vom Könige in den wärmsten Ausdrücken der Freundschaft seine Entlassung und lebte seitdem in völliger Zurückgezogenheit der Fortsetzung seines großen wissenschaftlichen Werkes, so lange er sich die geistige Frische dazu fühlte, und dann seiner Familie und einem engen Freundes-

kreise. Den gut gemeinten, aber nicht glücklichen Gedanken, durch seine Person als eine juristische Celebrität das neu geschaffene Kronsyndikat und Herrenhaus zu schmücken (1856), lehnte er entschieden ab und hat nie einen Fuß hinein gesetzt. In der That würde er, selbst wenn er die Kraft zu politischer Thätigkeit sich noch zugetraut hätte, eine befriedigende Wirksamkeit kaum gewonnen haben. Rehberg wirft in Bezug auf Justus Möser die Frage auf, wie dieser sich wohl zu der Zeit nach der französischen Revolution von 1789 gestellt haben würde, wenn er sie erlebt hätte, und urtheilt, wie mir scheint, sehr treffend, daß er sich darin kaum zurecht gefunden haben würde. Aehnlich, glaube ich, würde es Savigny und andern trefflichen Männern der alten Schule in der revolutionären Aera ergangen sein, die mit dem Jahre 1848 über uns hereingebrochen und noch lange nicht zu Ende ist.

Wenn ich endlich Savigny als Christ dem Andenken der Nation zurückzurufen wünsche, so würde vielleicht mancher Leser es lieber sehen, wenn ich gesagt hätte „als Mensch". Allein da die ächte Humanität, die Jedermann an ihm schauen konnte, eine Frucht seines bewußten christlichen Glaubens war, er sich auch nie „des Evangelii von Christo geschämt" hat, so gehört dieser Ausdruck zur Wahrheit seines Bildes. Zur Freude der Einen, zur Beschämung der Andern sei es bezeugt, daß von den Männern, welche in jener großen Zeit vor fünfzig Jahren für die geistige Wiedererhebung unseres Volkes gewirkt, nicht bloß der Minister von Stein, E. M. Arndt, Schleiermacher, Niebuhr u. A., sondern auch Savigny Licht und Kraft aus dieser Quelle geschöpft hat. Und in einer juristischen Zeitschrift darf auch dieß Zeugniß niedergelegt werden, wenn es anders nicht bloß vom Theologen, sondern auch von dem Juristen gilt: Pectus facit Jurisconsultum!

„Die Keime innerlicher, erleuchteter Religiosität“ hatte seine treffliche Mutter, die der reformirten Kirche angehörte, während der frühverstorbene Vater lutherisch war, schon in die Kindesseele gelegt[56]); und von welcher Seite konnte dieß tiefer und glücklicher geschehen! Aber zum Jünglinge und Manne gereift war auch ihm die Aufgabe gestellt, diesen Keim in dem Lichte der Wissenschaft und unter den Stürmen des Lebens zu männlicher Reife und Kraft zu entwickeln. Die Verkommenheit der beiden christlichen Kirchen, der evangelischen und katholischen, zu Anfang dieses Jahrhunderts und der Indifferentismus der wissenschaftlichen Kreise bot ihm dazu keine Hülfe. In der hierdurch allgemein begründeten religiösen Unbestimmtheit schloß er mit einer Katholikin aus der so viel Geist in sich schließenden Familie Brentano zu Frankfurt am Main, die in ihm einen Führer zu höherem Frieden erkannt hatte, eine Ehe, bei der das eigene Bekenntniß und das der Kinder gar nicht in Frage kam. Erst während seiner Wirksamkeit an der Universität zu Landshut begegnete ihm in seinem Collegen, dem späteren Bischof J. M. Sailer, eine durchgebildete christliche Persönlichkeit, welche einen für's Leben entscheidenden Eindruck auf ihn machte. Dieser ehrwürdige Mann[57]) hatte unter dem Einfluß der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Norddeutschland durch Klopstock, Herder u. A. neuerwachten Blüthe der Nationalliteratur, welche durch jene confessionelle Unbestimmtheit begünstigt auch auf das katholische Süddeutschland einwirkte, eine allgemeine Bildung erlangt, wie

---

[56]) Rudorff cit. S. 10.

[57]) Man vergl. Johann Michael Sailer, Bischof von Regensburg, ein biographischer Versuch von G. Aichinger. Freiburg im Br. 1865. 8.



sie in seinem Stande damals nicht häufig war. Sein tiefes Gemüth hatte sich unter Leitung würdiger Lehrer der ächtesten Religiosität erschlossen, und der Einfluß der durch M. Boos, Feneberg u. A. bewirkten religiösen Erweckung in Baiern und Oestreich sie vertieft und belebt [58]). Savigny fand also in ihm Alles, was sein tiefes Gemüth und sein gebildeter Geist in dieser Richtung bedurfte, und die ihm verwandte süddeutsche Art, so wie Sailer's zarte Innigkeit förderten die herzlichste und zutraulichste Freundschaft der beiden Männer, die ihr ganzes Leben hindurch Stand gehalten hat. So oft Savigny später mit Sailer zusammentraf, fühlte er sich im Austausch mit ihm erquickt und erhoben.

Welchen Ersatz aber fand er dafür in Berlin und in seiner Kirche? Anfangs hörte er Schleiermacher, von dessen feinen ethischen Entwicklungen er für die Grundlage seines Rechtssystems ohne Zweifel Gewinn gezogen hat. Auch blieb seine Achtung und Freundschaft diesem großen Theologen stets gewidmet. Für sein religiöses Herzensbedürfniß aber fand er volle Befriedigung bei einem Manne, der in der gelehrten Welt ganz unbekannt geblieben, obgleich die theologische Facultät zu Berlin (Schleiermacher, Neander, Marheineke und Dewette) am Reformationsfest

---

[58]) So urtheilten damals warme Freunde Sailer's in beiden Kirchen. Sein eigenes Urtheil über diese religiöse Bewegung während zwanzig Jahren (1796 bis 1816), bis er sich seiner Kiche zu lieb von ihr los sagte, s. in „Fenebergs Leben" München 1814. S. 107 flg. und bei Aichinger cit. S. 295 flg. welcher vom heutigen Standpunkt der katholischen Kirche die Sache natürlich anders darstellt und zum Ueberfluß thatsächliche Unrichtigkeiten einstreut. Savigny erklärte „Fenebergs Leben" für Sailer's bestes Buch, förderte die Berufung von Boos und Goßner nach Düsseldorf und freute sich der persönlichen Bekanntschaft des Letzteren bei dessen Durchreise nach Petersburg.

1817 ihm neben Nitzsch, zum Zeugniß, daß es in der Theologie noch auf etwas Andres als Gelehrsamkeit ankomme, die Doctorwürde honoris causa verlieh, dem Prediger an der Spittelkirche zu St. Gertraud, Hermes. Sehr verschieden von seinen beiden Brüdern, dem eitlen Kieler Theologen und dem sentimentalen Verfasser von „Sophiens Reise“ in Breslau, stellte er schon in seiner Erscheinung das Bild eines einfach frommen lutherischen Pastors dar. Aber durch fleißige Schriftforschung und durch die Erfahrung der Seelsorge und des eigenen Herzens hatte er eine reine und tiefe Auffassung der evangelischen Wahrheit gewonnen, wie sie damals eine große Seltenheit war und auch jetzt bei dem Reichthum wissenschaftlicher und confessioneller Gegensätze nicht häufig angetroffen wird. Dabei besaß er eine Gabe kunstloser Behandlung der biblischen Texte in Form der Homilie und des würdigen liturgischen Vortrags, welche die Einfältigen befriedigte und einen Kreis hochgebildeter Männer und Frauen der preußischen Residenz sonntäglich in der kleinen Spittelkirche versammelte. So lange er lebte, hörte ihn Savigny regelmäßig, bediente sich seiner bei sacramentlichen Handlungen und hat manchem jüngeren Freunde durch ihn zur ersten Erkenntniß des Evangeliums verholfen. Als er im Jahr 1818 starb, hielt Schleiermacher ihm die Leichenrede; Studirende der damals noch reinen Burschenschaft trugen ihn zu Grabe.

Empfing Savigny also für sein religiöses Leben von Männern der katholischen und der evangelischen Kirche Nahrung, wie stand er zu dem confessionellen Gegensatz? Weit entfernt von dem katholisirenden Synkretismus mancher heutigen Evangelischen, der die köstlichsten Segnungen der Reformation preisgiebt, ohne den Frieden zwischen beiden Bekenntnissen, geschweige die in fer-



ner Zukunft liegende Vereinigung derselben wahrhaft zu fördern, nahm er die edelste irenische Stellung dazu ein. Römischer Verdunklung von Herzen feind, war er der Meinung, daß sie gegen ächte Philologie und Geschichtsforschung nie wieder zur Herrschaft gelangen könne. Er wünschte und hoffte eine Entwicklung der katholischen Kirche Deutschlands in dem Geiste, den damals ihre edelsten Glieder in Baiern und Westphalen vertraten; in welchem Sinne er namentlich auf die Berufung Sailer's zum erzbischöflichen Stuhl in Cöln hinwirkte. Seine Liebe zur evangelischen Kirche äußerte sich unter Anderem auch in der Freude an ihrem reichen Schatz geistlicher Lieder; in frühester Zeit dachte er selbst an ein ihnen gewidmetes litterarisches Unternehmen, dessen Ausführung indeß die durch E. M. Arndt's klassische kleine Schrift über das deutsche Kirchenlied eröffnete hymnologische Litteratur überflüssig machte. Man hat bemerkt, daß verschiedene bedeutende Männer durch ein Lieblingslied ihrer Wahl charakterisirt würden. So Winckelmann, (der bekanntlich auch nach seinem Uebertritt zur katholischen Kirche und während seines Aufenthalts in Rom zu seiner Erbauung sich das hannöver'sche Gesangbuch kommen ließ) durch Paul Gerhard's: „Ich singe Dir mit Herz und Mund, Herr, meines Herzens Lust". Schelling durch das tiefsinnige Gedicht Gottfried Arnold's: „So führst Du doch recht selig, Herr, die Deinen, recht selig und doch oftmals wunderlich". Savigny liebte vor anderen das tief elegische Lied von Chr. Fr. Richter, mit der ganz entsprechenden Melodie: „Hüter, wird die Nacht der Sünden nicht verschwinden, Hüter, ist die Nacht schier hin". In den Unterscheidungslehren beider Kirchen aber war er der Vermittlung geneigt. Obgleich er sich zu seiner Erbauung und Erleuchtung der besten evangelischen Schriften älterer und

neuerer Zeit bediente[59]), konnte er doch einen praktischen Unterschied in der Kernlehre von der Rechtfertigung durch den Glauben nie zugeben; und ebenso glaubte er die verschiedenen Auffassungen vom Sacrament des Altars, nicht bloß in den reformirten und lutherischen Bekenntnißschriften, lediglich der Schule überweisen zu dürfen. Ohne Zweifel hing dieß zusammen mit der seinem tiefen Gemüth besonders zusagenden reineren Mystik des Mittelalters und der neueren Zeit. Rücksichtlich jener hielt er die Schule von St. Victor sehr hoch, und Thomas a Kempis mit seinem naiven Mönchslatein war ihm das liebste Erbauungsbuch. Von der letzteren schätzte er besonders Tersteegen, an beiden aber nicht die Gefühlsschwärmerei, sondern die Tiefe des Gedankens und die Strenge sittlicher Selbstverleugnung. Daß pietistische Enge seinem für alles Gute und Schöne geöffneten Sinn fremd war, bedarf kaum der Bemerkung, obgleich Manche in jener ersten Zeit nur sporadischer christlicher Erkenntniß auch ihm den Ehrentitel eines Pietisten gaben. Die Religion war ihm aber nicht bloß Sache der Erkenntniß, oder gar, wie bei so Vielen, Spiel der Phantasie, sondern die Richtschnur und die Kraft seines Lebens. Daher erkannte er es auch als seine Lebensaufgabe in der gemischten Ehe, die ihm durch göttliche Fügung beschieden war, in tiefster und wahrhaftigster Weise die Einheit beider Kirchen im Geist, gleichsam prophetisch, zu verwirklichen[60]). Seine Frau hat es bis zu ihrem nicht lange nach ihm erfolgten

---

[59]) Aus neuerer Zeit schätzte er besonders die „Betrachtungen über die christlichen Glaubenslehren" des Bischofs Mynster in Copenhagen.

[60]) Zu der gemeinsamen häuslichen Erbauung gebrauchte er Tauler's Schriften.

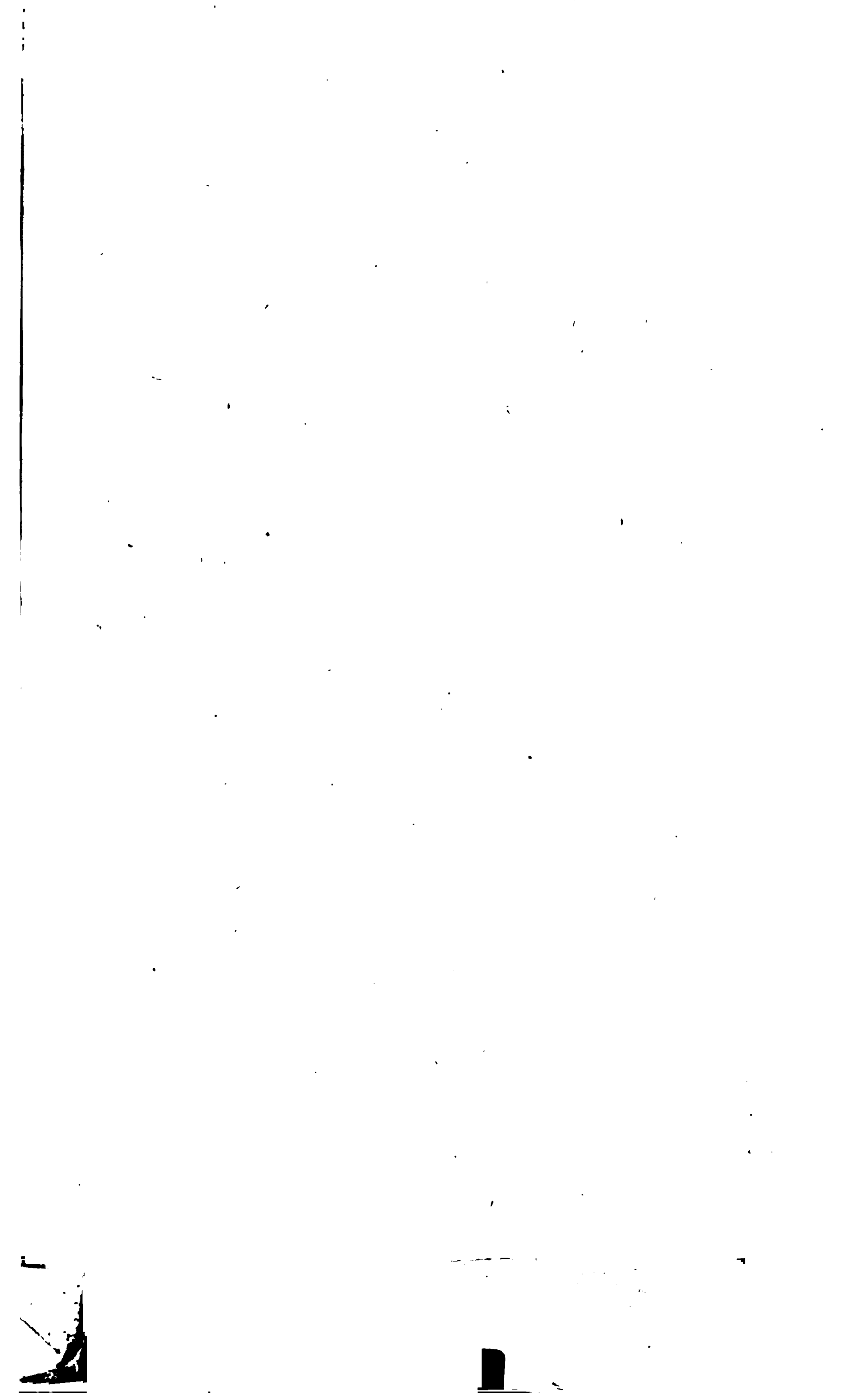


Ende bekannt, daß sie nächst Gott ihm ihr religiöses Leben und die größere Treue gegen ihre Kirche verdanke.

Wenn die Aufgaben des Erdenlebens nach dem natürlichen Lauf der Dinge im höchsten Alter zurücktreten, auch die Kräfte dafür nachlassen, so pflegt bei edlen Naturen der Sinn für das Ewige zu wachsen, ja schließlich allein übrig zu bleiben. Savigny pflegte in seinen letzten Lebensjahren „die Vorbereitung auf die große Reise" als sein Hauptgeschäft zu bezeichnen, und hatte dem ihm eigenthümlichen Ordnungssinn gemäß seine Zeit zwischen einsamer Meditation und Gebet und den Liebeserweisungen für die ihm nahe Stehenden getheilt. „Der Friede höher als alle Vernunft", der ihm in diesem Leben zu Theil geworden, begleitete ihn ohne Kampf auf dem letzten Wege aus der Zeit durchs Todesthal in die Ewigkeit.

Uns aber, den noch hienieden Wandelnden, die ihn gekannt und geliebt, und den künftigen Geschlechtern gebührt es, sein Bild treu zu bewahren und sich daran zu stärken und zu erheben.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Aus dem Verlage von H. Böhlau in Weimar.

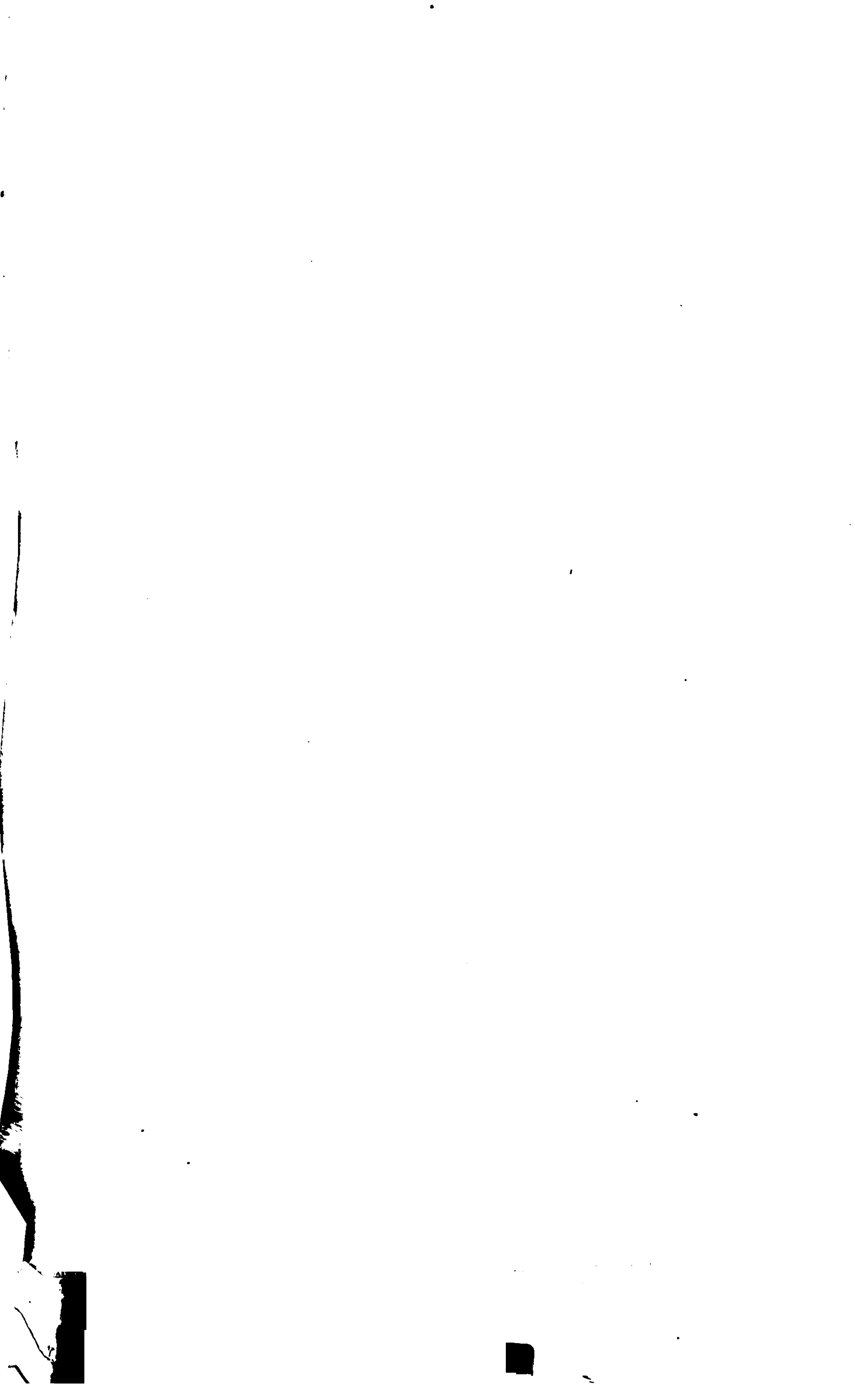
Hinschius, P., Zur Erinnerung an Aemilius Ludwig Richter. 6 Sgr.

Rudorff, A. F., Friedrich Carl von Savigny. Erinnerung an sein Wesen und Wirken. 12 Sgr.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Dr. Rudorff und Dr. Bruns in Berlin, Dr. Roth in München und Dr. Böhlau in Rostock. Band 1—5 à 3 Thlr.

Von Band 6 erschien so eben (im Januar 1867) das erste Heft. Diese Zeitschrift erscheint in einzelnen Heften, deren zwei oder drei einen Band von dreißig Bogen bilden. Von dem vorhandenen Material hängt es ab, in welchem Zwischenraume die Hefte ausgegeben werden; wo möglich soll aber ein Band zugleich einen Jahrgang bilden.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.





Festrede

zu

Friedrich Karl von Savigny's

hundertjährigem Geburtstage

gehalten

am 21. Februar 1879

in der Aula der kgl. Ludwig-Maximilians-Universität

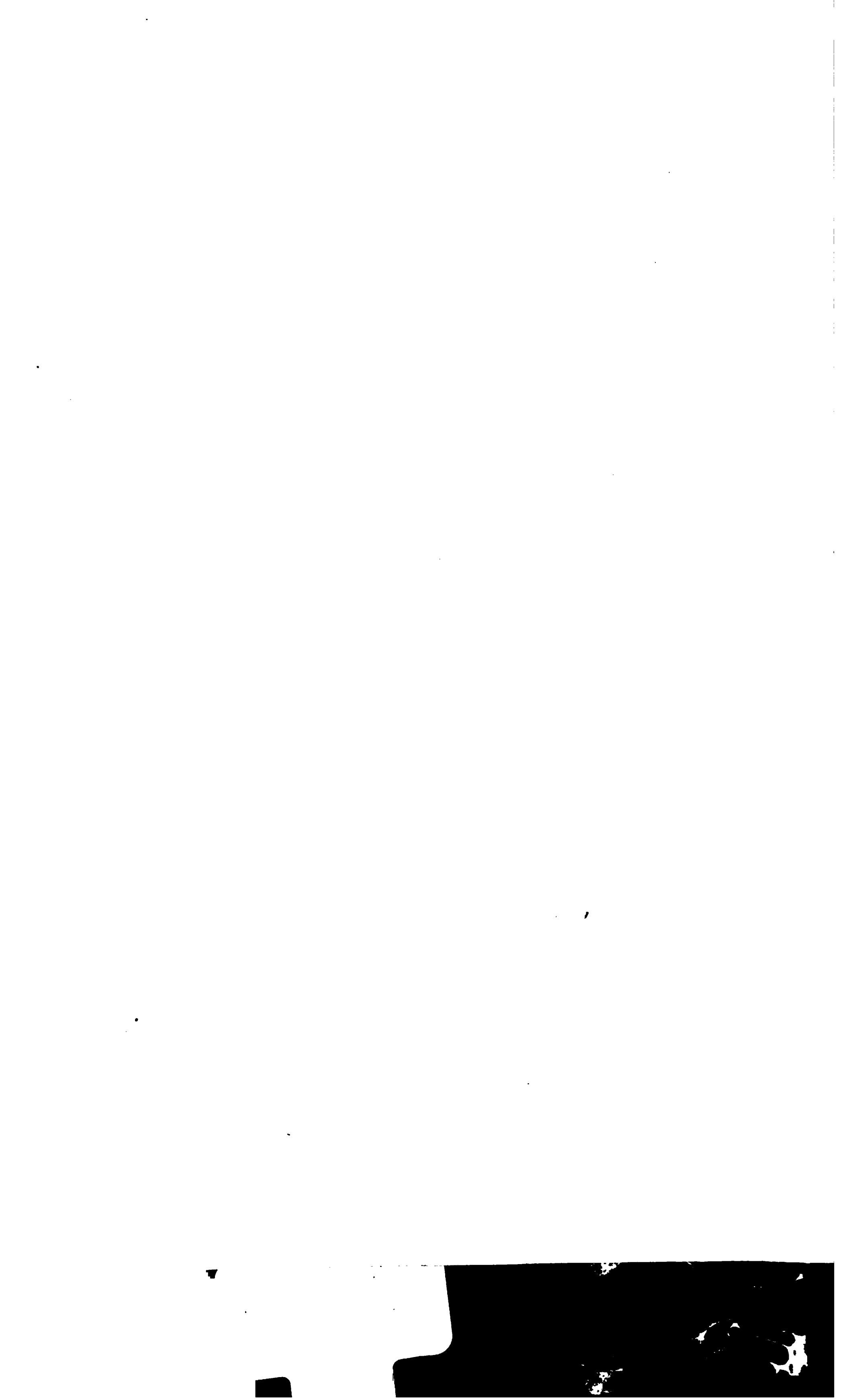
von

Dr. A. von Brinz

k. b. Professor des röm. Civilrechts.

München, 1879.

M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung
(Gustav Himmer).



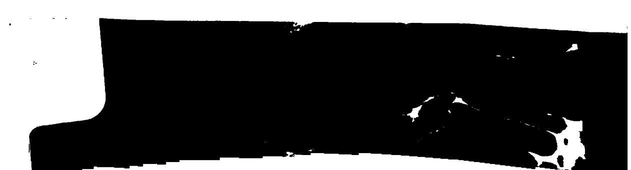
Hochansehnliche Versammlung!

Heute vor 100 Jahren wurde Friedrich Karl v. Savigny zu Frankfurt am Main geboren. Aber erst achtzehn Jahre sind es, daß er noch unter den Lebenden war, und seine Werke liegen dermaßen aufgeschlagen vor uns, daß wir nicht nöthig haben, sein Andenken erst aufzufrischen. Wohl dagegen ziemt uns, bei seinem hundertjährigen Geburtstage das erste Mal seit seinem Tode der Freude Ausdruck zu geben, sowohl darüber daß er unserer Fakultät einmal angehört hat, als darüber, daß er heute und immerdar der Jurisprudenz angehört und angehören wird. — Zwar nur 2 Jahre — 1808 bis 1810 — vom 29. bis in's 31. Lebensjahr — war er Professor in Landshut; allein er war dort als das junge, der Jurisprudenz erst kurz zuvor in Marburg aufgegangene, weithin und freudig aufleuchtende Gestirn — als ein Mittelpunkt der edelsten Strebungen, insonderheit auch von vaterländischen, gegen den auswärtigen Bedränger gerichteten Hoffnungen — als ein zwischen Einheimischen und Fremden, Denken und Glauben, Altem und Neuem milde versöhnendes und nur dem Schlechten feindseliges Element — als der Stolz der Universität und die Liebe der Studierenden. Nach übereinstimmender Schilderung seiner Schwägerin Bettina und des treuen Hausfreundes Nepomuk Ringseis war sein Abgang der Anlaß allgemeiner Konsternation und des rührendsten Abschiedes. Da war die ganze Universität vor seiner Thüre versammelt; alle wollten den geliebten Lehrer, den scheidenden Freund noch einmal sehen; zu Wagen, zu Pferd, und im Voraus zu Fuß gab man ihm weithin das Geleite; die Freiberg und Schenk, die Ringseis und Grimm, Gumpenberg und Salvotti fuhren mit ihm bis ins Salzburgische. Auch verließ er Landshut nicht nur um den üblichen Turnus von der kleineren auf die größere Bühne

zu durchlaufen: ein außergewöhnlicher Ruf war an ihn herangekommen. Es handelte sich in Berlin um Errichtung der neuen Universität und Akademie und um Aufrichtung des deutschen Geistes zugleich; dazu war er durch Wilhelm v. Humboldt mit den Ersten und Besten unseres Volkes aufgefordert. Magnam sane per ejus abitum alma nostra Academia jacturam fecit; fuit enim vir humanissimus aeque ac doctissimus, carus omnibus qui eum noverunt. Secunda Maji ad meridiem urbi nostrae valedixit et per Vindobonam Berolinum profectus est, insigne inde ab hoc tempore futurus illius Universitatis ornamentum. So die Annalen unserer Universität.

Indeßen ist er nicht nur eine hervorstechende Zierde der Berliner Universität, sondern ein Glanzpunkt der Wissenschaft selbst geworden. Was insonderheit die Jurisprudenz anlangt, so darf man sich nicht begnügen zu denken, daß er in ihr groß geworden, sondern muß sagen, daß sie in ihm zu neuer Bedeutung gekommen sei. Ich rede da nicht von der praktischen Jurisprudenz, der man gerade in Deutschland von jeher, und früher vielleicht gründlicher als jetzt obgelegen ist. Allein so weit die Geschichte des Denkens zurückreicht, ist das Recht nicht bloß um seiner praktischen Handhabung willen, sondern auch an sich als etwas Wissenswerthes gedacht und zum Gegenstande philosophischer und geschichtlicher, sage wissenschaftlicher Betrachtung erhoben worden. Und nach dieser Seite, nach der der Rechtswissenschaft, ist die Jurisprudenz in und durch Savigny zu neuer Bedeutung gekommen.

Vor Savigny war die Rechtswissenschaft man kann sagen nicht bei der Jurisprudenz. Wenigstens nannten die Nichtjuristen das was die Juristen trieben nicht Wissenschaft. Wenn freilich Hugo Grotius, oder Leibniz, oder Thomasius rechtliche Fragen behandelten, so ließ man das als Wissenschaft gelten; aber nicht weil sie Juristen, sondern nur so weit als sie Philosophen waren. Wenn ferner Jakob Gothofred, Cornel van Bynkershoek oder Gerhard Noodt ihre Kommentare, Observationen oder Traktate schrieben, so schien allenfalls auch



das noch Wissenschaft zu sein: aber nur soferne es Historie, oder Philologie, oder Antiquität, nicht insoferne es Jurisprudenz war; Leute die wie David Maevius, Augustin Leyser oder Wolfgang Adam Lauterbach nichts als Juristen waren, schienen nicht hoffähig. Savigny dagegen war anno 1811 so viel man sah noch nichts als Jurist und dennoch Mitbegründer der Berliner-Akademie. Schon darin liegt ein Beweis, daß in ihm die Jurisprudenz als solche das Ansehen einer Wissenschaft erlangt hatte. Haben die Juristenfakultäten einst den heil. Ivo als den Patron verehrt, der ihrer Zunft das Ansehen der Heiligkeit verleihe, so betrachten wir heute Savigny mit Fug und Recht als den Vindicius, der uns aus der vormundschaftlichen Gewalt der freien Künste emancipirt, und die Rechtswissenschaft der Jurisprudenz vindizirt hat. Die Savigny-Feier gleicht den von Savigny beschriebenen römischen Liberalien, an denen die Mündiggesprochenen zum ersten Mal ohne den Tutor und in der toga virilis erschienen. Wie das gekommen, was der entscheidende Grund jener Wirksamkeit gewesen sei, scheint eine des heutigen Tages würdige, auch nicht so ganz leicht zu beantwortende Frage zu sein. Unmittelbar vor und mit Savigny lehrten Männer von großer Gelehrsamkeit; geschichtliche Behandlung predigte und übte Gustav Hugo, ein historie-sprühender Vulkan, noch vor Savigny; die Entbindung des Systems von der Pandektenfolge war schon vollzogen, das System selbst in hervorragenden Exemplaren noch aus der französischen Schule da; Literatur- und Quellenkenner wie Weis und Haubold gab es damals mehr als heute. Gleichwohl denkt man fast nur an Savigny, wenn von der Wiedergeburt der Rechtswissenschaft am Eingange dieses Jahrhunderts die Rede ist. Worin liegt der Grund dieser Erscheinung?

Ganz ohne ein Ding, von dem ich nicht weiß, ob es Schwäche oder Tugend zu nennen sei, ist es dabei vielleicht nicht abgegangen. Savigny stammt aus einem Schlosse gleichen Namens in Oberlothringen. Aus demselben waren im Lauf der Jahrhunderte der berühmte Andreas v. Savigny, Kreuzfahrer mit Richard Löwenherz, Johann v. Savigny, Capitän von Rom unter Heinrich von Luxemburg hervorgegangen; aus ihm stam-

men ferner die Grafen von Metz, Lüneville und Daxburg, und alle die erbgesessenen Herren und Ritter von Savigny, welche bei der Auflösung Lothringens mit dem Fürstenhause zu Deutschland stunden, protestantisch geworden dahin auswanderten, in Leiningen, Nassau, Frankfurt hohe Aemter bekleideten, und endlich in Frankfurt a. M. in unserem F. K. v. Savigny den letzten Sprossen hinterließen. Den Träger eines alten und edlen Namens entziehen wir nun keineswegs unserer Verachtung, wenn er sich dieser würdig erweist; füllt er dagegen denselben aus, so lieben wir ihn doppelt. Als Savigny seinen Entschluß die akademische Carriere einzuschlagen, seinen Lehrern und Commilitonen kundgab, erregte das allgemeine Freude. Er schien von so vornehmer Stellung und Art, und war überdies so reich begütert, daß man in jenem Entschluße einen Akt menschenfreundlicher Herablassung erblickte. Daß er also zur Wissenschaft gewissermaßen hinabstieg, ist vielleicht mit Ursache, daß sie in ihm emporstieg; es trug dazu bei, daß Alle und die Besten stolz waren, ihn Freund, Kollegen, Lehrer oder Schüler nennen zu dürfen; es wirkte mit, daß ihm für das daß und was und wie er arbeitete, lehrte und schrieb, der lebhafteste Dank und die freudigste Anerkennung zu Theil wurde. Indessen, bedenkt man daß ein Mann wie Niebuhr fernab in Italien der Anregung und Belehrung, die ihm daheim aus dem Umgang mit Savigny entsprungen war, sehnsuchtsvoll gedachte, — daß Jakob Grimm 20 Jahre nachdem er Savigny in Marburg gehört und mit diesem die Schätze der Pariser-Bibliothek durchforscht hatte, „Ihn als den Meister bezeichnete, in dessen Hochstraße einzumünden ihm reichlich genüge," — besonders aber, daß ihm die eigenen Fachgenossen neidlos den ersten Platz einräumten: so muß der äußere Zusatz den Savigny's Geltung hatte, vor deren wahrem Gehalte verschwindend gewesen sein; er glich der Legirung, welche der Münze Halt, aber nicht den Werth gibt.

Was Savigny den Werth gab, gelingt uns vielleicht noch mit Einem Worte auszusprechen, wenn wir zuvor wiederholen, daß nicht die Jurisprudenz, welche in der Anwendung des Rechtes besteht und eine Kunst ist, sondern die Jurisprudenz, welche der

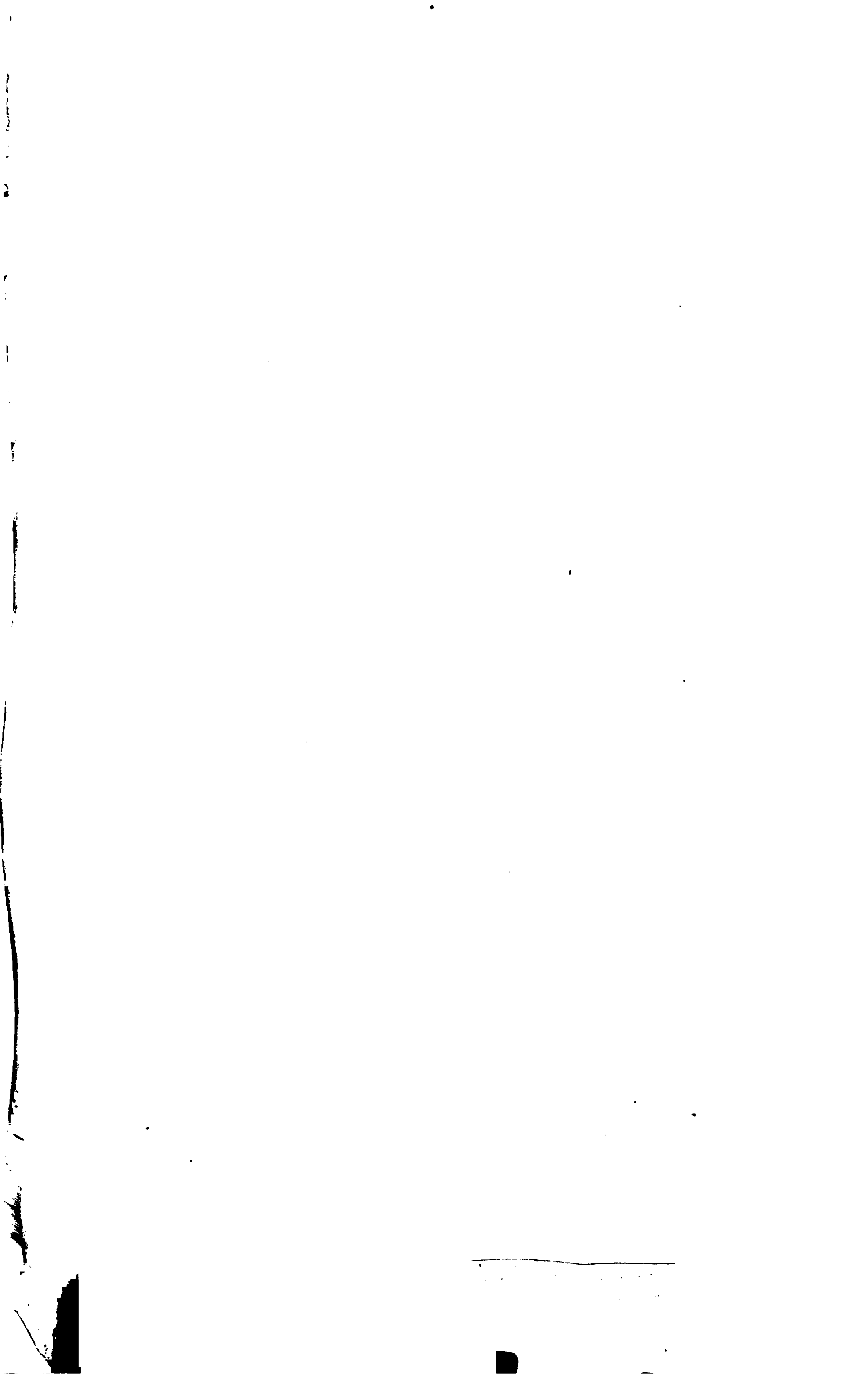


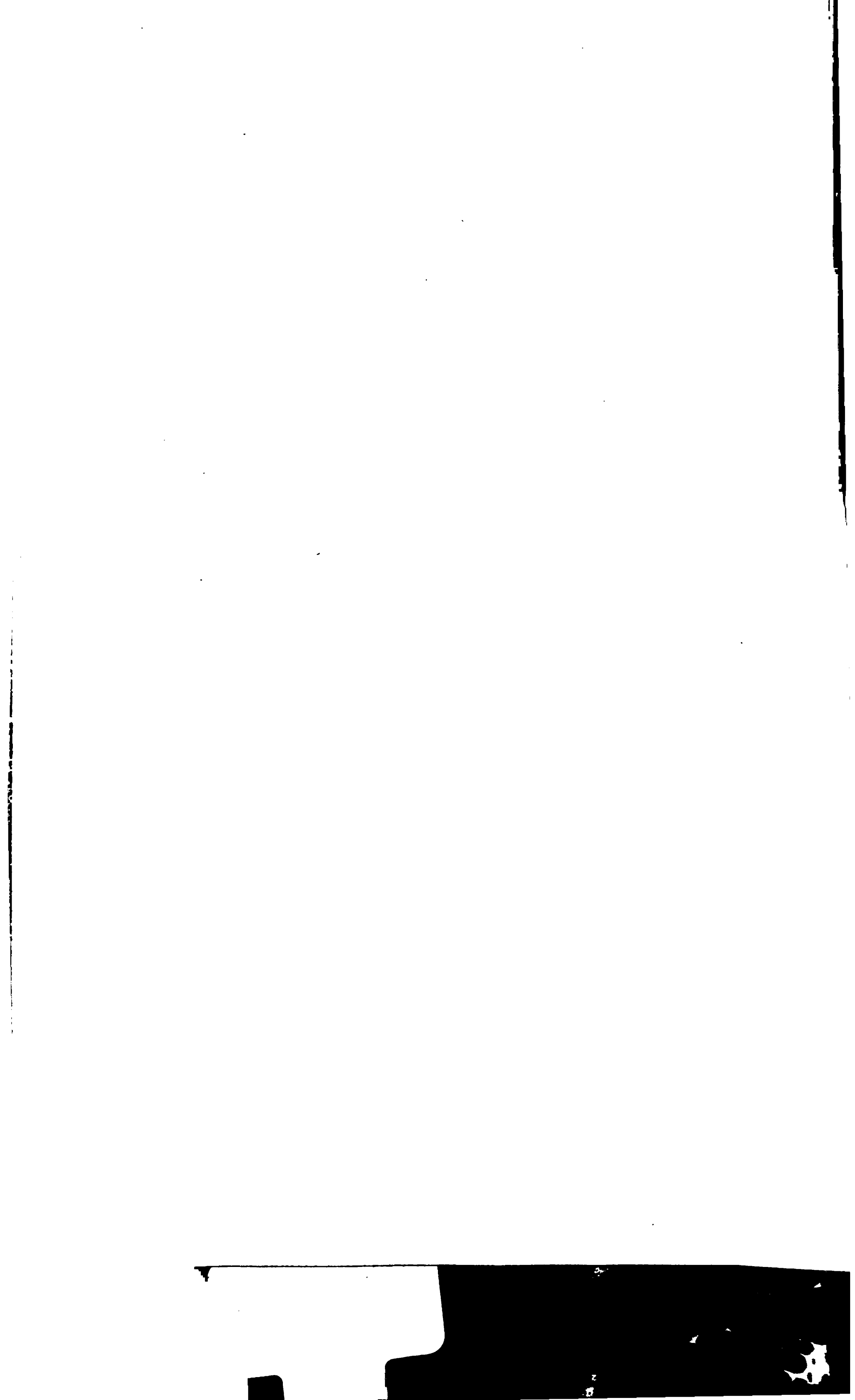
Anwendung vorausgeht und in bloßem Wissen besteht, und also die Anlage hat eine Wissenschaft zu sein, von Savigny gehoben und zum Ansehen einer Wissenschaft im höheren Sinne des Wortes erhoben wurde. Das Ansehen dieser Wissenschaft hing wie das einer jeden anderen mit dem Ansehen ihres Objektes zusammen. Vor Savigny wurde das Objekt der Rechtswissenschaft, wenigstens von den Nichtjuristen, als kein so wie es ist und war erforschungswürdiges Ding betrachtet. In hohem Ansehen stunden Ideen, welche die Philosophen über das Recht hatten; viel war die Rede von der Weisheit der Gesetzgeber, die da erst kommen sollte; verachtet dagegen das wirklich gewordene Recht, — als ein Ding über das der Geist erst zu kommen, das ihn nicht in sich habe. Das ist seit Savigny anders geworden; durch ihn hat das wirklich gewordene Recht und folgeweise die Rechtswissenschaft ein höheres Ansehen und eine neue Stellung gewonnen.

So kommt der Schwerpunkt der von uns in den Vordergrund gestellten Bedeutung Savigny's in die Natur des Rechtes zu liegen, und unsere Hauptaufgabe muß es sein, thatsächlich zu erproben, daß durch ihn das Recht selbst in einem höheren Lichte erschienen sei als zuvor. Versuchen wir dies an den hervorragendsten Leistungen Savignys darzuthun.

Wahrscheinlich im Zusammenhange damit, daß er seine akademische Laufbahn mit kriminalistischen Vorlesungen begonnen hatte, kündigte Savigny, in seinem 22. Lebensjahre, ein Exegetikum über die 10 letzten Digestenbücher, — darunter die libri terribiles — an. Hier trat ihm alsbald der Titel de acquirenda vel amittenda possessione, also der Besitz, entgegen — ein Ding, das noch in der letzten Periode, man sagt in der schlechten Zeit des römischen Rechts, mitsammt dem klassischen Rechte und seinen republikanischen Unterlagen aus den alten Fugen gegangen, im Mittelalter aber in Folge der Privatisirung der öffentlichen, der Verweltlichung kirchlicher Gewalten zu neuen Objekten, infolge der Gewaltthätigkeit der Zeiten zu neuen Schutzmitteln, infolge der Berührung mit der deutschen Gewere zu verändertem Begriffe gekommen war. Zwar hatte Justinian in dem oben er-

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.





Festrede

zu

Friedrich Karl von Savigny's hundertjährigem Geburtstage

gehalten

am 21. Februar 1879

in der Aula der kgl. Ludwig-Maximilians-Universität München

von

Dr. A. von Brinz

o. ö. Professor des röm. Civilrechts.

München, 1879.

M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung

(Gustav Himmer).



Festrede

zu

Friedrich Karl von Savigny's hundertjährigem Geburtstage

gehalten

am 21. Februar 1879

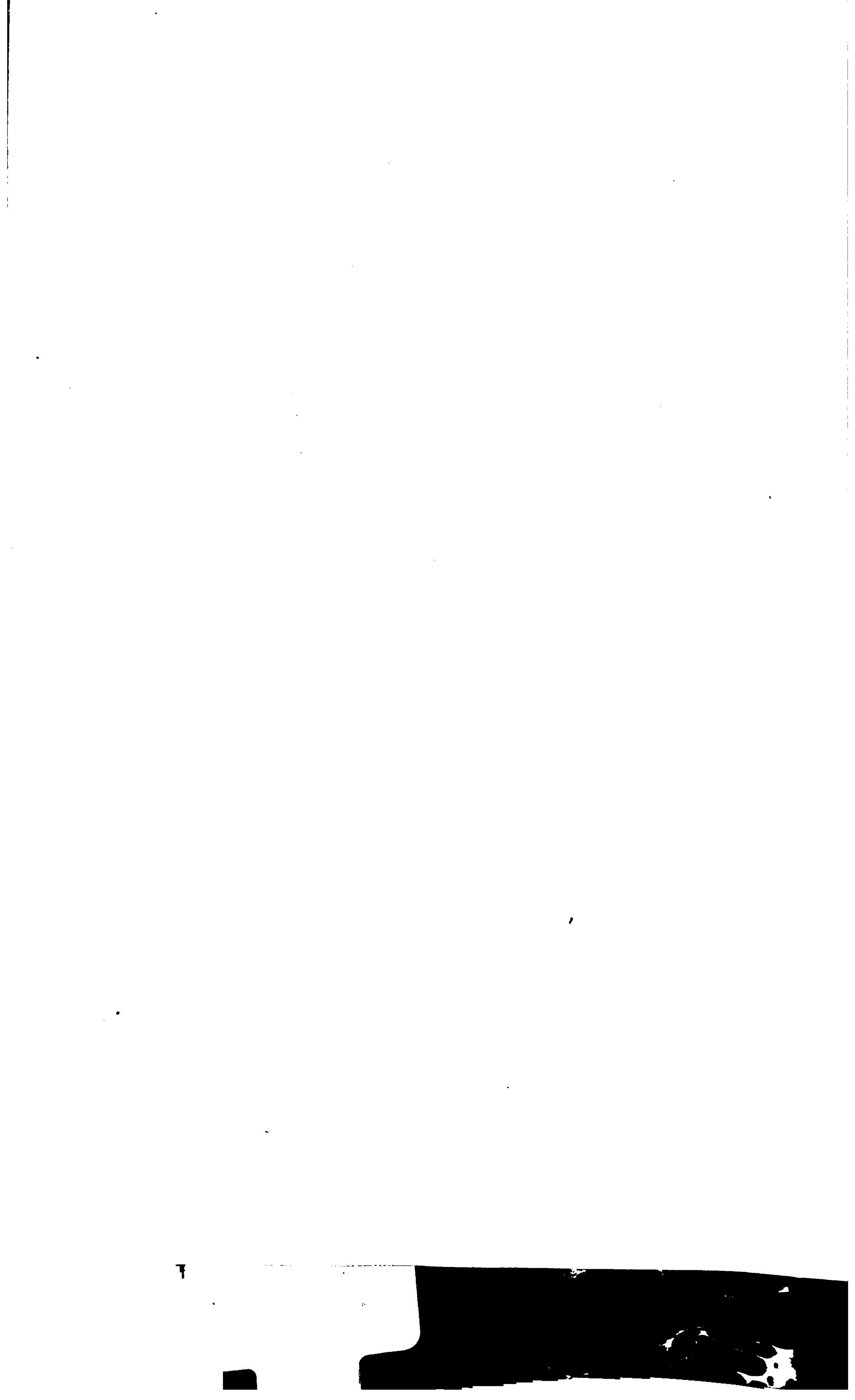
in der Aula der kgl. Ludwig-Maximilians-Universität München

von

Dr. A. von Brinz

o. ö. Professor des röm. Civilrechts.

München, 1879.
M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung
(Gustav Himmer).



Hochansehnliche Versammlung!

Heute vor 100 Jahren wurde **Friedrich Karl v. Savigny** zu Frankfurt am Main geboren. Aber erst achtzehn Jahre sind es, daß er noch unter den Lebenden war, und seine Werke liegen dermaßen aufgeschlagen vor uns, daß wir nicht nöthig haben, sein Andenken erst aufzufrischen. Wohl dagegen ziemt uns, bei seinem hundertjährigen Geburtstage das erste Mal seit seinem Tode der Freude Ausdruck zu geben, sowohl darüber daß er unserer Fakultät einmal angehört hat, als darüber, daß er heute und immerdar der **Jurisprudenz** angehört und angehören wird. — Zwar nur 2 Jahre — 1808 bis 1810 — vom 29. bis in's 31. Lebensjahr — war er Professor in Landshut; allein er war dort als das junge, der Jurisprudenz erst kurz zuvor in Marburg aufgegangene, weithin und freudig aufleuchtende Gestirn — als ein Mittelpunkt der edelsten Strebungen, insonderheit auch von vaterländischen, gegen den auswärtigen Bedränger gerichteten Hoffnungen — als ein zwischen Einheimischen und Fremden, Denken und Glauben, Altem und Neuem milde versöhnendes und nur dem Schlechten feindseliges Element — als der Stolz der Universität und die Liebe der Studierenden. Nach übereinstimmender Schilderung seiner Schwägerin Bettina und des treuen Hausfreundes Nepomuk Ringseis war sein Abgang der Anlaß allgemeiner Konsternation und des rührendsten Abschiedes. Da war die ganze Universität vor seiner Thüre versammelt; alle wollten den geliebten Lehrer, den scheidenden Freund noch einmal sehen; zu Wagen, zu Pferd, und im Voraus zu Fuß gab man ihm weithin das Geleite; die Freiberg und Schenk, die Ringseis und Grimm, Gumpenberg und Salvotti fuhren mit ihm bis ins Salzburgische. Auch verließ er Landshut nicht nur um den üblichen Turnus von der kleineren auf die größere Bühne

zu durchlaufen: ein außergewöhnlicher Ruf war an ihn herangekommen. Es handelte sich in Berlin um Errichtung der neuen Universität und Akademie und um Aufrichtung des deutschen Geistes zugleich; dazu war er durch Wilhelm v. Humboldt mit den Ersten und Besten unseres Volkes aufgefordert. Magnam sane per ejus abitum alma nostra Academia jacturam fecit; fuit enim vir humanissimus aeque ac doctissimus, carus omnibus qui eum noverunt. Secunda Maji ad meridiem urbi nostrae valedixit et per Vindobonam Berolinum profectus est, insigne inde ab hoc tempore futurus illius Universitatis ornamentum. So die Annalen unserer Universität.

Indeßen ist er nicht nur eine hervorstechende Zierde der Berliner Universität, sondern ein Glanzpunkt der Wissenschaft selbst geworden. Was insonderheit die Jurisprudenz anlangt, so darf man sich nicht begnügen zu denken, daß er in ihr groß geworden, sondern muß sagen, daß sie in ihm zu neuer Bedeutung gekommen sei. Ich rede da nicht von der praktischen Jurisprudenz, der man gerade in Deutschland von jeher, und früher vielleicht gründlicher als jetzt obgelegen ist. Allein so weit die Geschichte des Denkens zurückreicht, ist das Recht nicht bloß um seiner praktischen Handhabung willen, sondern auch an sich als etwas Wissenswerthes gedacht und zum Gegenstande philosophischer und geschichtlicher, sage wissenschaftlicher Betrachtung erhoben worden. Und nach dieser Seite, nach der der Rechtswissenschaft, ist die Jurisprudenz in und durch Savigny zu neuer Bedeutung gekommen.

Vor Savigny war die Rechtswissenschaft man kann sagen nicht bei der Jurisprudenz. Wenigstens nannten die Nichtjuristen das was die Juristen trieben nicht Wissenschaft. Wenn freilich Hugo Grotius, oder Leibniz, oder Thomasius rechtliche Fragen behandelten, so ließ man das als Wissenschaft gelten; aber nicht weil sie Juristen, sondern nur so weit als sie Philosophen waren. Wenn ferner Jakob Gothofred, Cornel van Bynkershoek oder Gerhard Noodt ihre Kommentare, Observationen oder Traktate schrieben, so schien allenfalls auch

das noch Wissenschaft zu sein: aber nur soferne es Historie, oder Philologie, oder Antiquität, nicht insoferne es Jurisprudenz war; Leute die wie David Maevius, Augustin Leyser oder Wolfgang Adam Lauterbach nichts als Juristen waren, schienen nicht hoffähig. Savigny dagegen war anno 1811 so viel man sah noch nichts als Jurist und dennoch Mitbegründer der Berliner-Akademie. Schon darin liegt ein Beweis, daß in ihm die Jurisprudenz als solche das Ansehen einer Wissenschaft erlangt hatte. Haben die Juristenfakultäten einst den heil. Ivo als den Patron verehrt, der ihrer Zunft das Ansehen der Heiligkeit verleihe, so betrachten wir heute Savigny mit Fug und Recht als den Vindicius, der uns aus der vormundschaftlichen Gewalt der freien Künste emancipirt, und die Rechtswissenschaft der Jurisprudenz vindizirt hat. Die Savigny-Feier gleicht den von Savigny beschriebenen römischen Liberalien, an denen die Mündiggesprochenen zum ersten Mal ohne den Tutor und in der toga virilis erschienen. Wie das gekommen, was der entscheidende Grund jener Wirksamkeit gewesen sei, scheint eine des heutigen Tages würdige, auch nicht so ganz leicht zu beantwortende Frage zu sein. Unmittelbar vor und mit Savigny lehrten Männer von großer Gelehrsamkeit; geschichtliche Behandlung predigte und übte Gustav Hugo, ein historie-sprühender Vulkan, noch vor Savigny; die Entbindung des Systems von der Pandektenfolge war schon vollzogen, das System selbst in hervorragenden Exemplaren noch aus der französischen Schule da; Literatur- und Quellenkenner wie Weis und Haubold gab es damals mehr als heute. Gleichwohl denkt man fast nur an Savigny, wenn von der Wiedergeburt der Rechtswissenschaft am Eingange dieses Jahrhunderts die Rede ist. Worin liegt der Grund dieser Erscheinung?

Ganz ohne ein Ding, von dem ich nicht weiß, ob es Schwäche oder Tugend zu nennen sei, ist es dabei vielleicht nicht abgegangen. Savigny stammt aus einem Schlosse gleichen Namens in Oberlothringen. Aus demselben waren im Lauf der Jahrhunderte der berühmte Andreas v. Savigny, Kreuzfahrer mit Richard Löwenherz, Johann v. Savigny, Capitän von Rom unter Heinrich von Luxemburg hervorgegangen; aus ihm stam-

men ferner die Grafen von Metz, Lüneville und Daxburg, und alle die erbgesessenen Herren und Ritter von Savigny, welche bei der Auflösung Lothringens mit dem Fürstenhause zu Deutschland stunden, protestantisch geworden dahin auswanderten, in Leiningen, Nassau, Frankfurt hohe Aemter bekleideten, und endlich in Frankfurt a. M. in unserem F. K. v. Savigny den letzten Sprossen hinterließen. Den Träger eines alten und edlen Namens entziehen wir nun keineswegs unserer Verachtung, wenn er sich dieser würdig erweist; füllt er dagegen denselben aus, so lieben wir ihn doppelt. Als Savigny seinen Entschluß die akademische Carriere einzuschlagen, seinen Lehrern und Commilitonen kundgab, erregte das allgemeine Freude. Er schien von so vornehmer Stellung und Art, und war überdies so reich begütert, daß man in jenem Entschluße einen Akt menschenfreundlicher Herablassung erblickte. Daß er also zur Wissenschaft gewissermaßen hinabstieg, ist vielleicht mit Ursache, daß sie in ihm emporstieg; es trug dazu bei, daß Alle und die Besten stolz waren, ihn Freund, Kollegen, Lehrer oder Schüler nennen zu dürfen; es wirkte mit, daß ihm für das daß und was und wie er arbeitete, lehrte und schrieb, der lebhafteste Dank und die freudigste Anerkennung zu Theil wurde. Indessen, bedenkt man daß ein Mann wie Niebuhr fernab in Italien der Anregung und Belehrung, die ihm daheim aus dem Umgang mit Savigny entsprungen war, sehnsuchtsvoll gedachte, — daß Jakob Grimm 20 Jahre nachdem er Savigny in Marburg gehört und mit diesem die Schätze der Pariser-Bibliothek durchforscht hatte, „Ihn als den Meister bezeichnete, in dessen Hochstraße einzumünden ihm reichlich genüge," — besonders aber, daß ihm die eigenen Fachgenossen neidlos den ersten Platz einräumten: so muß der äußere Zusatz den Savigny's Geltung hatte, vor deren wahrem Gehalte verschwindend gewesen sein; er glich der Legirung, welche der Münze Halt, aber nicht den Werth gibt.

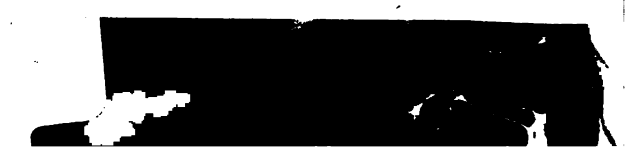
Was Savigny den Werth gab, gelingt uns vielleicht noch mit Einem Worte auszusprechen, wenn wir zuvor wiederholen, daß nicht die Jurisprudenz, welche in der Anwendung des Rechtes besteht und eine Kunst ist, sondern die Jurisprudenz, welche der

Anwendung vorausgeht und in bloßem Wissen besteht, und also die Anlage hat eine Wissenschaft zu sein, von Savigny gehoben und zum Ansehen einer Wissenschaft im höheren Sinne des Wortes erhoben wurde. Das Ansehen dieser Wissenschaft hing wie das einer jeden anderen mit dem Ansehen ihres Objektes zusammen. Vor Savigny wurde das Objekt der Rechtswissenschaft, wenigstens von den Nichtjuristen, als kein so wie es ist und war erforschungswürdiges Ding betrachtet. In hohem Ansehen stunden Ideen, welche die Philosophen über das Recht hatten; viel war die Rede von der Weisheit der Gesetzgeber, die da erst kommen sollte; verachtet dagegen das wirklich gewordene Recht, — als ein Ding über das der Geist erst zu kommen, das ihn nicht in sich habe. Das ist seit Savigny anders geworden; durch ihn hat das wirklich gewordene Recht und folgeweise die Rechtswissenschaft ein höheres Ansehen und eine neue Stellung gewonnen.

So kommt der Schwerpunkt der von uns in den Vordergrund gestellten Bedeutung Savigny's in die Natur des Rechtes zu liegen, und unsere Hauptaufgabe muß es sein, thatsächlich zu erproben, daß durch ihn das Recht selbst in einem höheren Lichte erschienen sei als zuvor. Versuchen wir dies an den hervorragendsten Leistungen Savignys darzuthun.

Wahrscheinlich im Zusammenhange damit, daß er seine akademische Laufbahn mit kriminalistischen Vorlesungen begonnen hatte, kündigte Savigny, in seinem 22. Lebensjahre, ein Exegetikum über die 10 letzten Digestenbücher, — darunter die libri terribiles — an. Hier trat ihm alsbald der Titel de acquirenda vel amittenda possessione, also der Besitz, entgegen — ein Ding, das noch in der letzten Periode, man sagt in der schlechten Zeit des römischen Rechts, mitsammt dem klassischen Rechte und seinen republikanischen Unterlagen aus den alten Fugen gegangen, im Mittelalter aber in Folge der Privatisirung der öffentlichen, der Verweltlichung kirchlicher Gewalten zu neuen Objekten, infolge der Gewaltthätigkeit der Zeiten zu neuen Schutzmitteln, infolge der Berührung mit der deutschen Gewere zu verändertem Begriffe gekommen war. Zwar hatte Justinian in dem oben er-

wähnten Digestentitel und in dem Interdiktenbuche den Besitz in seiner klassischen Gestalt wiederauferstehen lassen: allein trotzdem die Glossatoren am Buchstaben, die Humanisten am Alten hingen, und Donellus das Ding in seinen Grundzügen auch richtig dargestellt hatte: der Besitz neuen Stiles hatte sich der Gemüther bemächtigt, war aus der Praxis in die Theorie gedrungen, und glich in den gangbarsten Darstellungen einem in römischen Grundmauern aufgeführten Gebäude späterer Zeit. Rasch nun aber und in aller Schärfe des Gegensatzes zu den späteren Zuthaten und Umbildungen stund der klassische Besitz vor Savigny's Augen fertig; binnen fünf Monaten legte er ihn blos, und that dies mit solcher Umsicht, Ruhe und Sicherheit, zugleich in solcher Anmuth und Klarheit des Ausdruckes, daß man anstatt des Jünglings einen altgeübten Kritiker und Exegeten und anstatt eines unleserlichen Juristen einen Klassiker vor sich zu haben meinte. Voll Bewunderung recensirt ihn Thibaut u. a. mit den Worten, daß das Werk alles in sich vereinige, was der Eigensinn des Schicksals sonst nur Wenigen (soll wohl heißen „nur vertheilt") zu verleihen pflegt." Die Theorie nicht nur, sondern größtentheils auch die Praxis lenkten in die von Savigny gewiesene Bahn ein. Das Buch hat sieben Auflagen erlebt — eine bei Monografien unerhörte Zahl. — Diese Restauration der Antike ist nicht ohne einiges Unrecht gegen die Produktion und Produktivität der Zwischenzeit abgelaufen, und auch hier ist, wie man 25 Jahre später aus dem Besitzesrechte von Bruns ersah, manches aus dem Tempel hinausgeworfen worden, was eine spätere Zeit vielleicht begierig auflesen und was zu einer weiteren und freieren Würdigung der Sache führen wird. Allein wenn jeder Zeit ihr Recht werden soll, so war die Krise, die sich in Savignys Buche vollzog, eine nothwendige; es mußte vor allem diejenige Formation, auf der unser heutiges Recht zumeist oder am erkennbarsten basirt, sondirt und in seiner Reinheit erhoben werden. Dafür war Savigny nun zum Vorbilde geworden; keine nennenswerthe Monografie auf dem Gebiete des römischen Rechtes hat sich seinem Einflusse entzogen; die berühmtesten und besten sind in seinem Geiste verfaßt. Mehr und



mehr ist hiernach das römische Recht in seiner klassischen Ausprägung und bewußt als klassisches studiert worden; und der Glaube, daß jene Ideen und jene Weisheit, die man erst verkörpern und erleben zu müssen glaubte, besser als es irgend ein Solon oder Plato zu thun vermöchte, schon einmal verkörpert worden seien, hat allmälig auch unter den Nichtjuristen um sich gegriffen. —

Aber nicht nur das Recht als ein antiker Durchbildung theilhaftig gewordenes Produkt, sondern die Natur des Rechtes überhaupt ist durch Savigny zu tieferer und allgemeinerer Würdigung gelangt. Als sofort nach Abschüttlung des französischen Joches Thibaut mit dem Vorschlag eines Gesetzbuches hervortrat, in welchem das gesammte bürgerliche Recht, Kriminalrecht und Prozeß mitinbegriffen, politisch und technisch vollständig, und aber doch so einfach enthalten sein sollte, daß es fürder keiner besonderen Bildung mehr bedürfe, um seiner in vollem Umfange und lebendig habhaft zu werden, da legte sich Savigny mit seiner Schrift über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung sozusagen quer in den Weg. Es lehnte sich etwas in ihm auf bei dem Gedanken, daß der Nation ihr Recht in der Thibaut'schen Weise sollte vor- und zugeschnitten werden können. Er theilte Thibauts patriotischen Wunsch, dem befreiten Vaterlande nun auch sein eigenes Recht zu gewähren; allein während Thibaut, vielleicht noch im Zusammenhange mit Gedanken, von denen die französische Revolution erfüllt war, dafür eintrat, daß mit dem ungefügen Kolosse des vorhandenen Rechtes tabula rasa zu machen und ein Neubau zu führen sei, war Savigny der Meinung, daß man jenes widerspänstige Ding erst bändigen und sich unterwerfen müsse und etwa dann an eine Kodifikation gehen möge. In Deutschland theils eingeboren, theils angenommen, — theils in der Muttersprache das Herz bewegend, theils in fremder Form Verstand und Geist weckend liege das Recht noch ungeschlichtet, halbverstanden und halbverbunden um uns her; es bleibe nur übrig, entweder sich aufzuraffen, an seiner völligen Erschließung und inneren Verbindung zu arbeiten und daran uns selbst zu heben — oder aber

dieses vieltausendjährige, quellenreiche, unerschöpfliche Ding auf die Seite zu setzen und anstatt seiner einen byzantinischen Extrakt oder das bon plaisir eines Einzelnen oder einiger Weniger zum Nährvater unserer Kunst und Wissenschaft zu machen. Zur Probe dafür, wie wenig man dermalen in der Verfassung sei, jenen patriotischen Wunsch zu realisiren, nahm er die neuen Kodifikationen, den code Napoleon, das allgemeine preußische Landrecht und das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, eines nach dem anderen vor, und charakterisirte sie mit unwiderleglichen Argumenten als mehr oder minder abschreckende Beispiele.

Vielleicht nun ging seine Opposition auf der einen Seite zu weit, wenn er seiner oder irgend einer Zeit den Beruf zur Kodifikation absprach. Was er selbst den politischen Theil einer Kodifikation nennt, besteht in Erwägungen und Tendenzen, welche mit der Jurisprudenz nichts zu thun haben, wie die Zeiten kommen und gehen, und überall just dann befriediget werden wollen, wenn sie auftauchen. Insoferne hat jede Zeit den Beruf zur Gesetzgebung, und hat keine die Pflicht zu warten, bis wir mit unseren Studien fertig werden. Auf der anderen Seite ging Savigny vielleicht zu wenig weit, wenn er nur seiner Zeit den Beruf zur Kodifikation absprach. Die andere Seite unserer Kodifikationen nämlich, welche Savigny die technische nennt, ist nichts anderes als die fachmännisch juristische, und die Bedenken, ob die Jurisprudenz jemals zur Gesetzgebung, d. h. ob das fachmännische Urtheil jemals zum legislatorischen Imperativ werden solle, bestehen, wenngleich von Wenigen getheilt, so doch fort. Nach ihrer politischen Seite also wäre Gesetzgebung im bürgerlichen Rechte stets, nach ihrer technischen dagegen vielleicht niemals indizirt. Unsere modernen Kodifikationen wollen es aber hauptsächlich nach der technischen Seite zu thun haben, und hauptsächlich gegen sie war Savigny aufgestanden. Aber wie bemerkt, er wollte sie nur vertagt, nicht ausgeschlossen wissen. Freilich, sieht man in seiner Schrift nicht blos auf den tenor sententiae, sondern auch auf die Entscheidungsgründe, so wird klar, daß seines Herzens Meinung nicht nur auf Aufschub, sondern gegen Kodifika-



tion überhaupt ging. Er sah es klar vor sich, und spricht es wortdeutlich aus, daß bei den Römern, so lange sie ihre Juristen hatten, von Kodifikation keine Rede war, und daß der Gedanke zu ihren späteren Kodifikationen nur durch den äußersten Verfall des Rechtes herbeigeführt wurde. Er mustert die Zeiten nach ihrem Berufe zur Kodifikation und sagt: Bei jugendlichen Völkern fehle es an der Sprache und logischen Kunst; das Beste können sie meistens nicht sagen; in sinkender Zeit fehle es an der Sprache und an Kenntniß des Stoffes überdieß; sonach bleibe nur die mittlere Zeit, der es weder an Sprache, noch Kenntniß, wohl aber am Bedürfniß nach einem Gesetzbuch fehle, welche also nur etwa im Interesse degenerirender Nachkommen — so zu sagen fideikommissarisch — zur Kodifikation schreiten würde, dazu aber keine Zeit oder keine Neigung zu haben pflege. Seine Meinung war also nicht: Wartet noch eine Weile, und dann kodifizirt! — sondern: Wartet noch eine Weile, und dann braucht ihr keine Kodifikation!

Ziemlich allgemein scheint man ihn aber in der ersteren Weise verstanden zu haben. Dabei wird die Wartefrist, die Savigny gesetzt hat, stillschweigend als abgelaufen angenommen; man zweifelt nicht, daß die Vorarbeit gethan sei, von der er das Gelingen des Werkes abhängig machte. Ein hervorragender Literar-Historiker nennt es einen herrlichen Kreislauf, daß Savigny uns einerseits vor vorzeitiger Kodifikation behütet, uns aber anderseits in den Stand gesetzt habe, dieselbe nun mehr zu vollbringen. Nur denkt man dabei nicht etwa blos für degenerirende Nachkommen, sondern für uns selbst, und zwar aus dringendstem Bedürfnisse, zu handeln. — Das alles wäre vielleicht anders gegangen, wenn Savigny als Merkmal der guten Zeit anstatt der Entbehrlichkeit der Kodifikation das Einsehen aufgestellt hätte, daß Gesetzgebung und Jurisprudenz zwei verschiedene Funktionen haben, und daß beide nun und nimmermehr mit einander vermengt werden dürfen, und wenn für diesen Satz Er aus der Fülle Seiner Anschauungen und mit der Wucht Seiner Auktorität eingetreten wäre.

Indessen befand sich Savigny noch in einer antipolaren

Richtung gegen die damals über die Natur des Rechtes verbreiteten Vorstellungen. Erschien das Recht nach diesen als etwas von oben herab und je nach dem Fortschritte des philosophischen Rechtsbegriffes Neuzusetzendes, so stellten sich Savigny und Eichhorn, wie nach ihnen die historische Schule überhaupt, gewissermassen ans andere Ende, sahen und begriffen das Recht fast nur in seinem von unten, wie die Sprache und der Glaube aus dem Volke unbewußt quillenden und stabilen Elemente. Dabei kam ein Ding, das zum Rechte wesentlich mitgehört, und aber keineswegs von jener unbewußt naiven Art ist, die Jurisprudenz nämlich, etwas kurz weg. Savigny und seine Schüler handeln zwar viel vom „Recht der Wissenschaft"; aber wie aus diesem ihrem Rechte der Wissenschaft das tägliche Brod des Rechtes herkommen solle, so wie es aus der römischen Jurisprudenz thatsächlich hergekommen ist, das begreift, ehrlich gestanden, Niemand. Ganz und gar hingezogen von dem neu entdeckten, so zu sagen tellurischen Elemente des Rechtes, wandte man dem höchst konkreten und im Tageslichte vor unseren Augen arbeitenden Dinge der praktischen Jurisprudenz eine minder exakte Betrachtung zu, hatte wohl das Gefühl und sprach es auch aus, daß sie um Großes zu leisten aus dem Vollen arbeiten und durch kein ephemeres Gesetz unterbrochen und gebunden sein dürfe, hatte aber keine Formel und keinen Beweis hiefür. — Allein wie dem auch sein möge: ob Savigny in dem „Beruf unserer Zeit" Alles gesagt was zu sagen war, oder das Meiste, ob die Folgerungen, welche er aus der Natur des Rechtes zog zu weit oder zu wenig weit gingen: für uns genügt, daß er das naturgeschichtlich-positive Element des Rechtes erkannt, und gegen das naturphilosophische zur Anerkennung gebracht, — daß er damit der Rechtswissenschaft auch noch etwas von dem lustre der Naturwissenschaft verschafft — daß er die heutige Kodifikation sich wenigstens auf vorhandenes Recht zu beschränken bewogen — und daß er von der Altehrwürdigkeit und inneren Beständigkeit der Rechtsschöpfung erfüllt ihr Studium in jenem Buche so bewegend empfohlen hat, daß wir jung sein möchten, um es von vorne anzufangen.



Wir kommen an dritter und letzter Stelle auf die zwei großen Arbeiten Savigny's — auf die Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter und auf das System des heutigen römischen Rechts zu sprechen. Sie liegen zeitlich so weit als möglich, sachlich fast scheint es zusammenhangslos auseinander. Hier das Civilrecht, dessen wir uns heute noch bedienen, dort die Rechtsquellen und die Gerichtsverfassung, die Rechtsschulen und die Literatur unter Römern und Romanen vom fünften bis in's fünfzehnte Jahrhundert. Das bis zum Schluße des allgemeinen Theiles fertige, vom besondern Theile dagegen nur 2 Bände Obligationenrechts enthaltende System erscheint bis zum 10. Bande vom Jahre 1840 bis 1853, also vom 61. bis 74. Lebensjahre des Verfassers; die Geschichte des r. R. i. M. A. dagegen erschien in den 6 Bänden der ersten Auflage von 1815–1831, reicht aber ihrem Unternehmen und der Ausführung nach bis in des Verfassers Jünglingsjahre zurück. Von seinem Lehrer Weis in Marburg hatte er eine Richtung auf die Glossatorenzeit erhalten. Noch Student machte er bei kurzem Aufenthalt in Göttingen die Göttinger mit einer dortigen Institutionenhandschrift und „mit Authentiken zu den Institutionen bekannt, von welchen Niemand etwas gesagt hatte, doch wohl schwerlich, weil man sie für allgemein bekannt hielt", bemerkt Hugo. Schon in seiner literarhistorischen Einleitung zum Rechte des Besitzes blicken wir zu dem 23jährigen Verfasser mit der Ahnung empor, daß dieser Skizze der Besitzesliteratur ein Entwurf der Gesammtliteratur zu Grunde liege. Soeben vermählt, im fünfundzwanzigsten Lebensjahre, nimmt er Urlaub zu einer Hochzeitsreise in die Bibliotheken Deutschlands und schließlich nach Paris, wohin ihm, als Admanuensis, Jakob Grimm folgt. Bei der Einfahrt nach Paris wird ihm ein Koffer entwendet, just derjenige, in welchem die bisherige Frucht seiner Gelehrtenreise enthalten war. Allein von diesem Verlust bekommt der Leser nichts zu verspüren. Die Geschichte des r. R. im M. A. ist eine Fundgrube von Notizen, Untersuchungen, Schilderungen über eine große Zahl neuentdeckter Handschriften, und wenig oder gar nicht bekannter Bücher. Dort im System arbeitet er im Centrum, hier auf der Peripherie der

Rechtswissenschaft; es ist äußere, ja äußerste Rechtsgeschichte, die er in diesem Werke vollendetster Objektivität aus den dunkelsten Jahrhunderten herausarbeitet; es ist praesentes, materielles Recht, was er in seinem System auf die Quellen zurückführt. So grundverschieden aber beide Werke demnach zu sein scheinen, besteht doch zwischen beiden ein Zusammenhang, tief begründet sowohl in der Natur des Rechtes, als in der des Verfassers.

So sehr als irgend ein Objekt menschlichen Betrachtens und Erkennens hat nämlich das Recht seinen historischen Aufriß und seinen dogmatischen Durchschnitt. Das ist nicht so zu denken, als ob beides auseinander läge, und als ob der Eine den historischen, der Andere den dogmatischen Theil besorgen könnte — etwa wie der Zimmermann den Dachstuhl, und der Maurer den Grundstock — sondern so daß kein Dogma ohne historische Bewegung und keine historische Bewegung anders als im Dogma zu denken, hiernach in der Rechtswissenschaft nichts zu fördern ist, es wäre denn, daß auf jedem Punkte die historische und dogmatische Seite zugleich verfolgt wird. Das ist es was Savigny oft, am prägnantesten dünkt mir, da ausgesprochen hat, wo er von dem „zweifachen wissenschaftlichen Sinn", (dem historischen und systematischen) mit der Bemerkung spricht, daß er sich in den Juristen des 18. Jahrhunderts ungemein wenig finde; die Verbindung von Dogma und Geschichte ist es, was er auf dem Gebiete des römischen Rechtes aber auch in größerem Maßstabe als sonst wer bethätiget und zur Geltung gebracht hat. Die historische Schule, welche sich an seinen und Hugo's Namen knüpft, hat ihren Namen vom Gegensatze gegen die philosophische Spekulation, nicht gegen die Dogmatik. Die von Savigny und Eichhorn gegründete Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft enthält naturgemäß auch Handlangerarbeiten, überwiegend aber wahrhafte Aufklärungen des Neuen aus dem Alten. Die Jünger dieser Schule entfalten alle den zweifach wissenschaftlichen Sinn, wenn er auch nicht bei allen so gleichmäßig ausgeprägt ist wie etwa bei Keller und B. Hollweg, sondern bei Manchen die dogmatische Neigung überwiegt, wie bei Puchta und Arndts, bei Anderen die historische, wie bei Rudorff und Dirksen. Der Meister

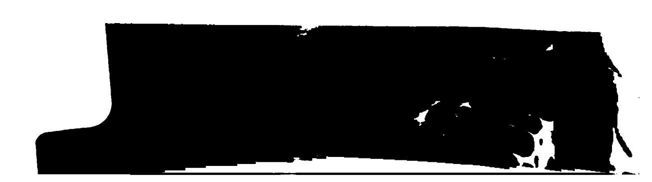


selbst schien nach dem Verlauf seiner Studien und als gar seine Geschichte des r. R. im M. A. erschien, mehr und mehr einer einseitigen historischen Richtung verfallen zu sein; da überraschte er die Welt mit einem Systeme, das zwar einerseits viel historischer ist, als alle bisherigen Werke dieser Art, allein anderseits für das was Rechtens i st, und für das Bedürfniß und die Erscheinungen der Neuzeit einen viel offeneren Sinn und ein viel gesünderes und gründlicheres Verständniß hat, als es die vom blos praktischen Standpunkt aus angelegten Kompendien und Handbücher an den Tag legten. Ja darin, daß in ihm das Recht der Neuzeit zu seinem Rechte gelangt, hat dieses Savigny'sche System den Mittelpunkt seiner Strebung und seinen Zusammenhang mit der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. In dem römischen Rechte des Mittelalters sieht er in Folge seiner Grundanschauung, daß alles Recht Volkseigenschaft sei, nicht ein recipirtes, fremdes Recht, sondern das Recht eines im Abendlande noch forterxistirenden römischen Volkes, so denn auch ein nationales, dem Abendlande gemeinsames Recht. Erst im sechszehnten Jahrhundert beginne eine schärfere Absonderung der Nationen, und namentlich auch in Deutschland eine theils auf römischen theils auf germanischen Grundlagen beruhende eigene und besondere Rechtsentwicklung. Wollte die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter also noch national römisches Recht zunächst in seinen spärlichen Manifestationen von Romulus Augustulus bis auf Irnerius, und dann in seiner Restauration durch die Glossatoren und Postglossatoren zur Darstellung bringen, so gibt das System nun zwar auch römisches, aber nur das durch unsere Verarbeitung spezifizirte und durch Spezifikation unser gewordene römische Recht. Sein System und jenes Geschichtswerk bilden zusammen den historischen Aufriß und dogmatischen Durchschnitt des römischen Rechtes in seinem posthumen vom 5. Jahrhundert n. Chr. bis in die Gegenwart sich erstreckenden Dasein.

Es ist mir nicht möglich, in Kürze der Zeit auf die Bedenken einzugehen, zu denen der Titel und der Inhalt und die Idee des „römischen Rechtes im Mittelalter“ Anlaß gegeben haben;

noch vermag ich die unsterblichen Verdienste zu schildern, die dem Verfasser gerade dieses Werkes ungeschmälert bleiben, selbst wenn der Titel desselben zu vielsagend und die ihm unterlegte Idee von mystischer Zuthat nicht ganz frei sein sollte, wenn in demselben mehr nur die Bausteine herbeigeschleppt als das Gebäude selbst fertig gestellt, — wenn das römische Recht seit seiner Restauration im 12. Jahrhundert doch mehr auf internationaler und bewußter That, als auf nationalem Instinkt beruhen sollte. Es bleibt mir nur übrig zusammenfassend zu wiederholen, daß Savigny durch seinen „Besitz" die Klassizität, durch den „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" die Nativität, durch seine zwei großen Werke so wie durch seine in 4 Bänden gesammelten Aufsätze gemischten Inhalts die Duplizität des in unlöslich geschichtlich-dogmatischer Verbindung begriffenen Rechtes zur Anerkennung auch in nichtjuristischen Kreisen gebracht und damit den Glauben an einen wissenschaftlichen Charakter der Rechtswissenschaft begründet hat.

Also dürfen wir Savigny als den produktivsten Rechtsgelehrten dieses Jahrhunderts, vielleicht als den produktivsten in der ganzen Zeit seit der Reception des römischen Rechtes bezeichnen. Er vereiniget den Cujacius und Donellus in Einer Person. Diesem letzteren, seinem Liebling, kann er sein eigenes, lichtvolles System entgegenhalten. Meint ja doch Eduard Laboulay, die Darstellung sei in demselben von der Art, wie sie bei den Franzosen selbst eine Seltenheit, bei einem Deutschen aber ein Wunder sei. Gleich Cujacius aber ist er nicht blos Erklärer, sondern auch Spürer und Finder von Quellen; wie an Cujacius die neuen Funde von Ulpian, der Basiliken, des Codex Theodosianus anschießen, so kann man Savigny nicht blos als den Entdecker der Turinerglosse und der exceptiones Petri, sondern, wie Hugo meint, auch als den Entdecker des Gajus, unseres rarsten Schatzes, hinstellen; denn von Savigny ging in diesem Jahrhundert jene Bewegung aus, in der Niebuhr bei seiner Abreise nach Italien von Savigny mit den Worten Abschied nahm: „ich verspreche es Ihnen, aus der ersten Stadt, in der ich aussteige, schicke ich Ihnen einen Ihrer alten Juristen." Soweit

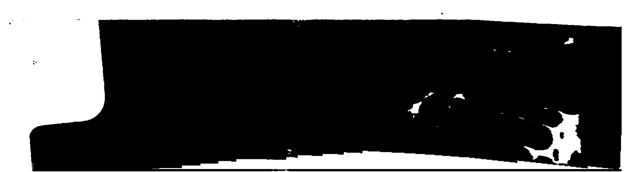


Savigny als Gelehrter. „Fast noch größer“, bemerkt Rudorff, „war er als Lehrer“. „Ich habe nie und nirgend einen schöneren, vollendeteren Lehrvortrag gehört“, sagt Arndts in einer Gedenkrede an Savigny. Jakob Grimm meint: Ich kenne keinen Vortrag der auf mich einen tieferen Eindruck gemacht hätte, als die Vorlesungen von Savigny. Mich dünkt, was seine Zuhörer so sehr anzog, war die Leichtigkeit und Lebhaftigkeit des Vortrags mit so viel Ruhe und Mäßigung vereint. Savigny sprach aus dem Stegreif und zog nur selten die aufgeschriebenen Bemerkungen zu Rath. Seine stets klaren Worte, die Wärme seiner Ueberzeugung und dabei eine Art von Zurückhaltung, von Mäßigung im Ausdruck, brachte eine Wirkung hervor, die sonst nur der Erfolg der mächtigsten Beredsamkeit ist.“ Was hier Grimm Zurückhaltung nennt, scheint in der späteren Zeit zugenommen zu haben; in seinen jüngeren Jahren entzückte Savigny seine Zuhörer dermaßen, daß sie sich, erzählt man, nach dem Kollegium vor Freude in die Arme fielen.

Bei solcher Vollendung in Schrift und Lehre erklärt sich leicht, daß heute noch sein Name den aller anderen Juristen überstrahlt. „Es sind nicht tausend Dichter“ sagt seine geistreiche Schwägerin, „es ist nur Einer, die anderen klingen ihm nur nach, klingen mit.“ Was damit für die Poesie behauptet wird, scheint Sinn und Verstand auch für die Prosa zu enthalten.

Darf ich nach all dem noch die Frage nach den Mitteln und Wegen aufwerfen, auf welchen Savigny zu so großer Leistung gelangte, so hatten diese ihren Urgrund zweifelsohne in seiner Natur. Wir werden annehmen müssen, daß da er im Alter von 15 Jahren im Hause seines Vormundes, des Reichskammergerichtsassessors Herrn von Neurath zu Wetzlar, von diesem nebst dessen Söhnen in allen Zweigen des positiven Rechts unterrichtet wurde, seine eigene innere Natur derart praeparirt und beschaffen war, daß die des Rechtes in ihm einen tieferen und getreueren Eindruck machte, als in irgend einem seiner Zeitgenossen. Ueberhaupt dürfte, was wir, in Kunst und Wissenschaft, Produktivität nennen, in der That Rezeptivität, und was hier und dort zum Ausdrucke gelangt, vorher Eindruck sein. Fragt

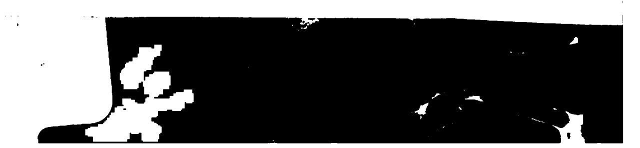
man, wie denn in dem anderen Frankfurter-Kinde die deutsche Dichtung empor kam, so wird man kaum anders sagen können als: dadurch daß sein Gemüth die Welt voller und wahrer und von einer tieferen und schöneren Seite auffing, als es in einem Deutschen bis dahin der Fall gewesen war. Dürfte man das Wort Natürlichkeit nicht nur von der Schlichtheit und Wahrheit verstehen mit der das Innere zum Ausdruck, — sondern auch von der Schlichtheit und Wahrheit mit der das Aeußere zum Eindruck gelangt, so wären Goethe und Savigny gleichmäßig durch Natürlichkeit ausgezeichnet gewesen. So bestund dünkt uns Savigny's Wesen in einer derart großen Positivität, Schönfühligkeit und Volksmäßigkeit, daß ihm die Realität, Klassizität und Urwüchsigkeit des Rechtes sofort als es an ihn herantrat einleuchtete und seine ganze Kraft daran zu setzen ihm zur Lust ward. — Denn wie bemerkt, zwar Urgrund aber nicht einziger Grund seiner Größe war seine Natur. Sofort darin gehen der Dichter und der Forscher auseinander, daß jener die Welt in sich hat, dagegen dieser sie erst erwirbt. Ohne gewaltige Arbeitskraft und eben so gewaltige Arbeit selbst würde Savigny's Natürlichkeit kaum weiter gediehen sein, als daß etwa anno 1823 anstatt 1803 sein Besitz, hernach aber einige Aufsätze oder auch nichts weiter erschienen wäre. So nun aber sind seine Werke die Zeugen nicht nur einer ungewöhnlich glücklichen Natur, sondern auch einer in den Jünglingsjahren begonnenen und erst im hohen Greisenalter ermüdeten Arbeit. Aber nicht nur seine Werke sind Zeugen. Haneberg, der wahrlich wußte, was „arbeiten" heiße, sprach in meinen jungen Jahren derart von Savignys unaufhörlichem „Schaffen", daß ich mir den Mann von da an lange fort nicht ohne Studierlampe zu denken vermochte. Sein Bericht schöpfte aus einer Quelle, von der auch folgendes herrührt: „Der Klement (Brentano nämlich) klagt zwar — (über Savigny nämlich) und meint er habe immer keine Antwort von ihm erhalten auf all sein Vertrauen und habe sich immer zurückgestoßen gefühlt — und der Savigny ließe gleichsam das Tretrad der Studiermaschine so lange aus Höflichkeit stehen bis einer ausgeredet habe; er habe sich oft geärgert, daß wenn er zu ihm in's Zimmer kam



um ihm was warm mitzutheilen, so habe er keine Antwort, nur Gehör erlangt, und kaum sei er draus gewesen, so rumpelte die Studiermaschiene im alten Gleise" (Bettina Arnim: Die Günderode 2. Thl. S. 206).

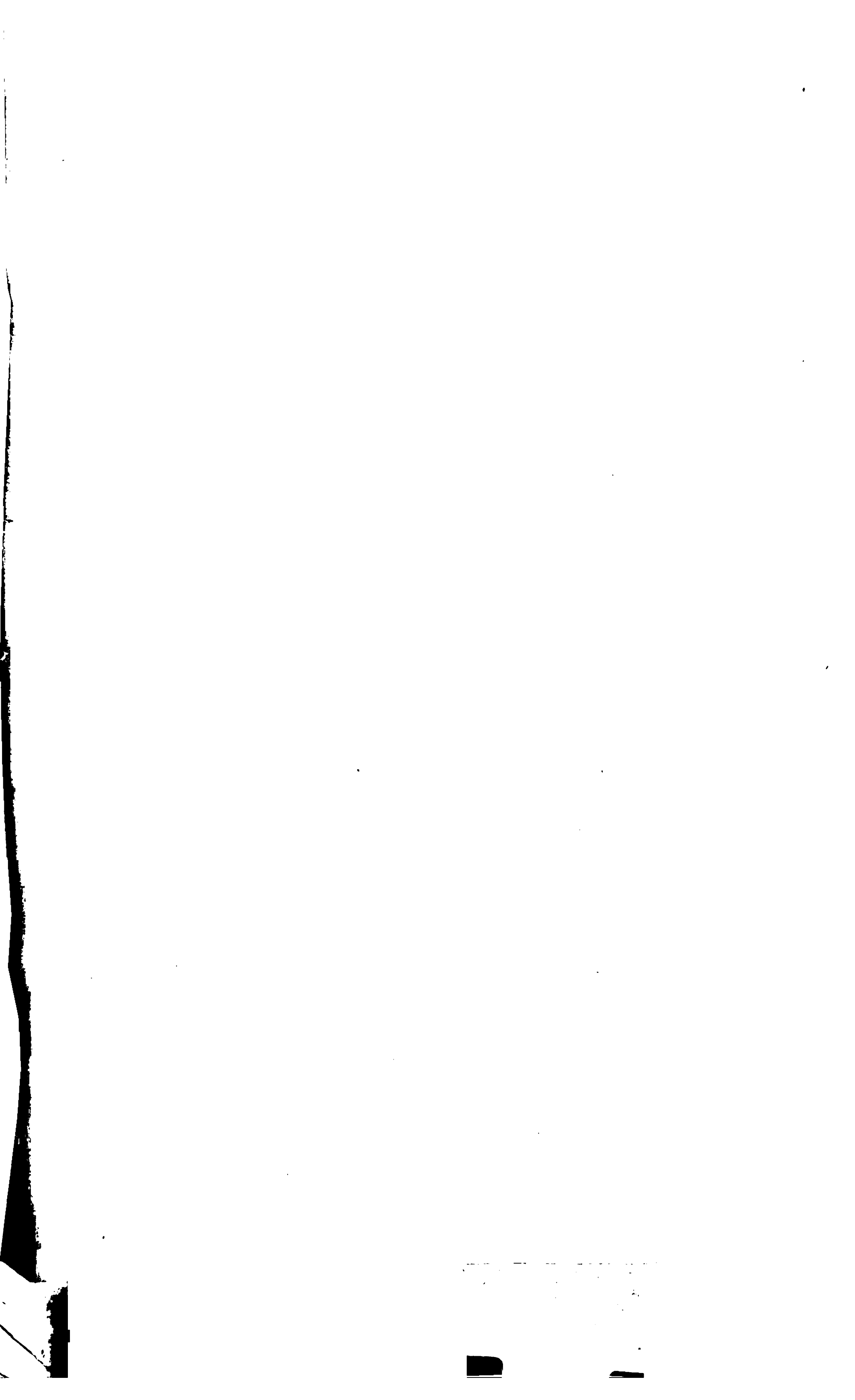
Läge nicht nur das Studium sondern das ganze Leben dieses Mannes, wenn auch nur in seinen 2 Landshuter Jahren ausgebreitet vor uns: z. B. sein Verkehr mit Sailer und sein Verhältniß zu den Studierenden, so würde sich zeigen, daß in der Jurisprudenz seine Arbeit, nicht aber auch seine Seele aufging; daß er mit derselben Stärke, mit der er sein Talent in Arbeit anlegte, die von der Mutter geerbte und genährte Religiosität in moralische Herrschaft über sich selbst umsetzte, und daß zu dem allem reinste Herzensgüte hinzukam. „Du fragst mich nach Savigny: der ist eben wie immer; die höchste Güte leuchtet aus ihm, die höchste Großmuth, die größte Nachsicht, die reinste Absicht in allem, das edelste Vertrauen zu dem Willen und Respekt vor der individuellen Natur." So schreibt Bettina an die Günderode in der Marburger Zeit. Aus Landshut aber an Goethe folgendes: „Ich kann dir nicht genug beschreiben, wie groß Savigny's Talent ist, mit jungen Leuten umzugehen; zuvörderst fühlt er eine wahre Begeisterung für ihr Streben, ihren Fleiß; eine Aufgabe . . wenn sie gut behandelt wird, . . . macht ihn ganz glücklich, er möchte gleich sein Innerstes mit jedem theilen, er berechnet ihre Zukunft ihr Geschick und ein leuchtender Eifer der Güte erhellt ihnen den Weg; man kann von ihm wohl sagen, daß die Unschuld seiner Jugend auch der Geleitsengel seiner jetzigen Zeit ist, und das ist eigentlich sein Charakter, die Liebe zu denen, denen er mit den schönsten Kräften seines Geistes und seiner Seele dient." Am beherzigungswerthesten aber für Alle, die wir ihm nachstreben sollen, ist Savigny's eigenes und unmöglich anders als aus eigener Erfahrung geschöpftes, an unseren Scheurl gerichtetes Wort: daß „der wahre und wesentliche Erfolg menschlicher Thätigkeit vorzugsweise von sittlichen Kräften abhängt, deren Reinheit und Energie höher gestellt werden muß, als das oft weit mehr scheinbare und gepriesene Talent."

Zahlreiche Savignyfeiern haben schon stattgefunden; von Säkularfeiern ist diese die erste. Was werden in 100 Jahren die nach uns thun? Savigny selbst erwog einmal das Schicksal seiner Werke, und äußerte das Selbstvertrauen, daß insonderheit sein System fruchtbare Keime der Wahrheit enthalte, die vielleicht erst in Anderen ihre volle Entwicklung finden und zu reifen Früchte gedeihen werden; wenn dann über der neuen reicheren Entfaltung seine Arbeit in den Hintergrund trete, ja vergessen werde, so liege daran wenig; das einzelne Werk sei so vergänglich, wie der einzelne Mensch in seiner sichtbaren Erscheinung; aber unvergänglich der durch die Lebensalter der Einzelnen fortschreitende Gedanke, der uns Alle, die wir mit Ernst und Liebe arbeiten, zu einer großen, bleibenden Gemeinschaft verbinde, und worin jeder, auch der geringe Beitrag des Einzelnen sein dauerndes Leben finde. Savigny nahm für sich wenig, für seine Sache Alles in Anspruch. Voll Zuversicht glaubte er an ihren Fortschritt. Wir hier haben keinen Blick in die Zukunft; wir haben nur den Wunsch, daß der Erreichung des von Savigny gewiesenen Zieles nichts hindernd in den Weg treten möge; einzig auf die Vergangenheit unserer Wissenschaft gerichtet aber sagen wir: Größer als sein Verdienst war keines.











Friedrich Carl v. Savigny

und

die Richtung der neueren Rechtswissenschaft.

Nebst einer Auswahl

ungedruckter Briefe.

Von

Ludwig Enneccerus,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Marburg.

Marburg.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

1879.



Friedrich Carl v. Savigny

und

die Richtung der neueren Rechtswissenschaft.

Nebst einer Auswahl

ungedruckter Briefe.

Von

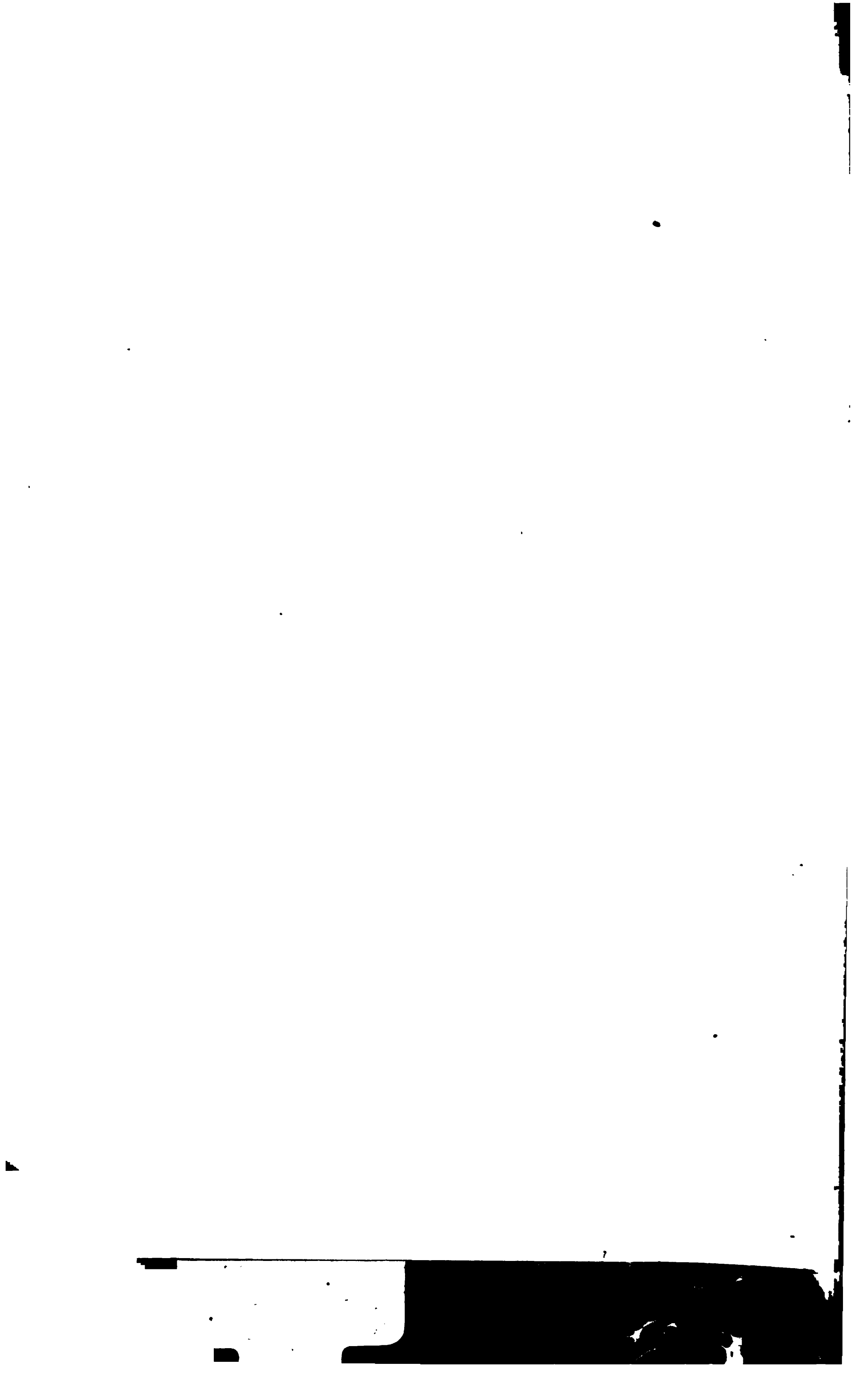
Ludwig Enneccerus,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Marburg.

Marburg.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

1879.



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist in Veranlassung einer bei der Marburger Universitäts-Feier des hundertjährigen Geburtstages Savigny's gehaltenen Rede entstanden; allein wenn auch anfangs nur jener nächste Zweck in's Auge gefasst war, so drängte doch bald die fesselnde Erscheinung Savigny's und die Bedeutung der berührten wissenschaftlichen Fragen über die einer Festrede gesteckten Grenzen hinaus, so dass nur Theile des Ganzen für jene Rede Verwerthung finden konnten. Dass der lebhaftere, durch die Entstehung gegebene Ton bei der jetzigen Veröffentlichung nur in geringem Masse abgeschwächt wurde, wird hoffentlich eher Billigung als Misfallen wachrufen.

Wie jene Rede selbst, ist auch diese Arbeit nicht für die juristische Gelehrtenwelt allein, sondern für alle gebildeten Kreise bestimmt, besonders aber für die Studirenden der Rechtswissenschaft, denen Savigny's edle Gestalt und hohe Auffassung des Rechts und seiner Wissenschaft vor Andern Liebe zu dem erwählten Berufe zu erwecken vermag; aber es ist die Ansicht des Verfassers, dass diese allgemeinere Bestimmung die Berührung schwieriger grundlegender Fragen keineswegs ausschliesse, vielmehr zu erhöhter Klarheit verpflichte.

Der Zweck der Abhandlung ist neben einem kurzen Abriss des Lebens Savigny's, für welchen einiges bisher unbenutzte Material zu Gebote stand, seine Methode und seine Grundanschauungen in ihrer Bedeutung für seine Zeit und in ihrem Verhältniss zu den wissenschaftlichen Strömungen der Gegenwart darzulegen. Vielleicht ist dadurch auch zu der richtigen Würdigung der letzteren ein nicht unwillkommener Beitrag geliefert.

Ueber die in Anhang I. veröffentlichten ungedruckten Briefe ist daselbst das Erforderliche gesagt. Einige derselben sind von Savigny gerade in der Absicht geschrieben, über eine bestimmte Lebensepisode (z. B. den Aufenthalt in Landshut) oder eine Seite seines inneren Seins (seine religiösen Auffassungen) einen klaren Ueberblick zu gewähren. Wo Savigny selbst redet, ist in der Abhandlung grössere Beschränkung eingetreten.

Allen denen, welche mir durch Briefe Savigny's und andere Mittheilungen reiche Unterstützung gewährten, namentlich meinem verehrten Collegen Prof. Dr. Röstell und den Gliedern der Bangschen Familie sage ich meinen besten Dank.

Wie mir die Betrachtung Savigny's eine wahre Geisteserfrischung gewährt hat, möge sie auch für Andere eine Quelle gleicher Freude und Anregung sein.

Marburg, den 5. März 1879.

Der Verfasser.

Kein schön'res Andenken grosser Männer giebt es als uns ihr Leben, ihr Schaffen und Wirken vor die Seele zu führen in ihrer Bedeutung für die Zeit, in der sie gelebt, aber auch in ihrem Werthe für die folgenden Geschlechter und für die Gegenwart; denn des genialen Geistes weckende und belebende Kraft ist nicht auf die kurze Spanne beschränkt, in der er unter den Lebenden wandelte; und wenn wir in neuer Gestalt, in veränderter Form sein Fortwalten und Wirken erkennen, werden wir uns einer Entwicklung bewusst, die in ihm ihren Anfang genommen und weitere Ziele erkennen lässt. Solche Erkenntniss aber ist ein werthvoller Stein zur Weiterführung des Gebäudes und erhöht so den Werth der Grundlage, auf dem es sich erhebt, und das unvergängliche Verdienst dessen, der sie geschaffen.

Ist allerdings eine sehr lange Zeit verflossen, oder ein gewisser Abschluss der damaligen Bestrebungen erreicht, so ist solcher Betrachtung eine natürliche Schranke gesetzt. Anders bei dem grossen Rechtslehrer, dessen Andenken diese Zeilen gelten und auf den noch jüngst am hundertjährigen Jubeltage seiner Geburt Deutschlands Juristen und mit ihnen alle, die von dem untrennbaren Zusammenhange aller Wissenschaften durchdrungen sind, in dankbarer Erinnerung zurückblickten; noch unsere Zeit steht in der Entwickelung, deren Hauptträger er gewesen, und wenn sich überall neue Ansätze und scheinbar auch Gegensätze zeigen, so ist eine Betrachtung des Zu-

sammenhanges um so wichtiger, weil sie den Widerstreit in höherer Einheit aufzulösen, scheinbare Gegensätze als Ergänzung oder gesunde Fortentwicklung zu zeigen im Stande ist und so in gleicher Weise die richtige Würdigung neuer Bestrebungen befördert wie ihre einseitige Ueberschätzung verhindert. So sei denn mit einem kurzen Ueberblick seines Lebens eine Betrachtung seiner wissenschaftlichen Bedeutung verbunden, welche ihren Endpunkt in der Richtung und Aufgabe der heutigen Rechtswissenschaft findet.

Savigny [1]) wurde am 21. Februar 1779 in Frankfurt am Main, der Vaterstadt Göthe's, geboren. Wenn auch sein Name dem romanischen Sprachgebiete entstammt, und das Schloss Savigny [2]), südlich von Nancy am Flüsschen Colon in der Nähe von Charmes gelegen, in Folge des Wiener Friedens von 1738 dauernd zu Frankreich gekommen ist, so ist doch seine Familie nicht eine französische, sondern gehört der erbgesessenen Oberlothringischen Ritterschaft an, hat in allen Kämpfen treu zu ihrem Herzog und zum deutschen Reich gestanden und ihre Heimath, bevor dieselbe von Frankreich erworben wurde, verlassen.

Nur an wenige Träger des Namens Savigny sei hier kurz

1) Vergl. v. Scheurl. Einige Worte über Friedr. Carl v. Savigny (1850). — Arndts Rede zur Feier des Andenkens an Friedr. Carl v. Savigny, gehalten am 31. October 1861. Krit. V. J. Schr. IV. S. 1 ff. — Heidemann, Rede bei der von der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 veranstalteten Savignyfeier. Deutsche Gerichtszeitung 1861 Nr. 90. — Ihering, Friedrich Carl v. Savigny. Jahrbücher für Dogm. V. 7. — Stintzing, Friedrich Carl v. Savigny (1862). — Rudorff, Friedrich Carl v. Savigny. Erinnerung an sein Wesen und Wirken. Zeitschr. f. Rechtsgesch. II. S. 1—69 (1863). — v. Bethmann-Hollweg. Erinnerung an Friedr. Carl v. Savigny als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ. Zeitschr. f. Rechtsgesch. VI. S. 42 ff. (1867).

2) Description de la Lorraine par M. Durival II. p. 148.

erinnert[3]), an Andreas von Savigny, der als Begleiter Richards von England im Jahre 1191 und 92 gegen Saladin kämpfte;

an Johann v. Savigny, der wegen tapferer That von Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg im Jahre 1312 zum Kapitain von Rom ernannt wurde;

an Varry de Parroye, einen direkten Nachkommen der Grafen von Metz, Lüneville und Dachsburg, der als Besitzer der Herrschaft Savigny, vielleicht weil das ursprüngliche Geschlecht ausgestorben war[4]), sich zuerst wieder den Namen Sire de Savigny beilegte;

an Paul v. Savigny, der als achtjähriger Knabe, wie es scheint als der einzige Ueberlebende seines Geschlechtes, im Jahre 1630 wegen seines protestantischen Glaubens von dem Grafen Philipp v. Leiningen-Westerburg aus seiner Vaterstadt Metz nach Deutschland gebracht wurde;

vor allen aber an dessen Sohn, unseres Savigny Urgrossvater, den Präsidenten zu Weilburg, Ludwig Johann v. Savigny, der in französischer Sprache, aber mit deutschem Herzen gegen die Reunionskammern und Ludwig den Vierzehnten kämpfte; gegen seinen masslosen Ehrgeiz, der Wort und Ehre, Gott und Gewissen opfere und den Namen Ludwig der Grosse in Ludwig der Unheilvolle verwandeln werde[5]).

Unser Savigny war der Sohn des in den deutschen Reichsritterschaftsverband aufgenommenen fürstlich Isenburg-Birsteinschen Directors und Geheimen Regierungsrathes und mehrerer Stände Kreisgesandten am Oberrheinischen Kreise Christian Carl Ludwig v. Savigny und seiner Gemahlin Henriette Philippine,

---

3) Die folgenden genealogischen Notizeu sind dem angeführten mit wohlthuender Wärme geschriebenen Aufsatze von Rudorff entnommen. Daselbst auch die Quellennachweisungen.

4) Hierauf deutet die Namensveränderung des V. de Parroye sowie die Verschiedenheit des Geschlechtswappens der späteren Savigny's von dem Wappen der Herrschaft Savigny.

5) La Dissolution de la reunion gleich im Anfang.

einer Tochter des Pfalzzweibrückischen Geheimen Rathes Groos. —

Des Vaters festes, würdiges Wesen und der hochbegabten Mutter edler, reiner Geist und tiefreligiöser Sinn spiegelten sich in der empfänglichen Seele des Knaben wieder, und der Schmerz um den frühen Tod der Eltern und sämmtlicher 12 Geschwister befestigte sein auf Höheres gerichtetes Streben und schuf jenen milden Ernst des Characters, der schon dem Jünglinge eigen war und den Mann und Greis durch's Leben begleitete.

Nach dem zuletzt erfolgten Tode der Mutter wurde der dreizehnjährige Savigny von seinem Vormunde, dem Reichskammergerichtsassessor v. Neurath zu Wetzlar in sein Haus aufgenommen und erhielt von diesem auch später den ersten Unterricht in allen Gebieten des Rechts, freilich in der damals üblichen, wenig ansprechenden, wesentlich auf Auswendiglernen von Fragen und Antworten basirten Weise. So gering die Anregung war, die er dadurch erhielt, so hat doch sein pietätvoller Sinn den väterlichen Freund und Berather nie enttäuscht, wenn er seine Belehrung als die erste Ursache von Savigny's Grösse betrachtete.

Das wirkliche Eindringen Savigny's in die Rechtswissenschaft begann erst, als er, kaum 16 Jahr alt, zu Ostern 1795 die Universität Marburg bezog. Hier sollte sich an ihm in vollem Masse der Segen erfüllen, den die kleineren Universitäten durch den unmittelbaren Verkehr der Lehrenden und Lernenden und die daraus entspringende wechselseitige Anregung gewähren. Schon früh trat er zu dem geschätzten Civilisten Weis[6]) in nähere wissenschaftliche Beziehung. Weis gehörte zu den Vertretern der sog. eleganten Jurisprudenz, welche in Anlehnung an die hervorragenden Juristen der französischen Schule des 16. Jahrhunderts und im Gegensatz zu der in Deutschland herrschenden naturrechtlichen Richtung nnd der Schule der

---

6) Weis, Biographie von Wachler, Allg. Litt. Ztg. v. 1809 Nr. 1.

sog. Praktiker sich philologischen Sinn und unmittelbaren Anschluss an die Quellen erhalten und, vorzüglich in den Niederlanden gepflegt, doch auch in Deutschland Anhänger gefunden hatte.

Was so von dem Geiste eines Cujaz und Donell sich noch gerettet hatte, das wirkte hier auf den jungen Savigny ein, und niemand vermag besser als er selber die stetige Anregung und Belehrung wie die aufmunternde Anerkennung zu schätzen, die er von Weis empfing.

Als einen theuren Schatz hat er das Zeugniss, in dem Weis seine künftige Grösse voraussagt, bewahrt; dankbar hat er in der Vorrede des ersten seiner beiden grossen Werke betont, dass ihm von Weis dazu die erste Anregung geworden, und noch im hohen Alter von 71 Jahren schreibt er an die Marburger Juristische Facultät:[7])

»Mit grosser Dankbarkeit erkenne ich es gern an, dass ich nicht nur den grössten Theil meines academischen Unterrichtes in dieser Universität empfangen habe, sondern dass auch mehrere ihrer Lehrer von dem entscheidendsten Einfluss auf meine ganze fernere Bildung gewesen sind, wie ich denn namentlich dem würdigen Weis ein unauslöschliches Dankgefühl bewahre.«

Die gemachten Vorstudien ermöglichten es Savigny sich sofort den Pandekten zuzuwenden, die er zweimal hintereinander bei Erxleben und Weis hörte, zudem besuchte er die Vorlesungen von Bauer über deutsches Privatrecht, von Erxleben und von Robert über Civilprocess sowie das von dem letzteren gehaltene Processpracticum. Neben der Rechtswissenschaft aber wurde auch Philosophie, namentlich aber Philologie getrieben, wie ihn denn das Studium der bis dahin vernachlässigten griechischen Sprache allwöchentlich nach dem benach-

---

7) Der ganze Brief im Anhang I. Nr. 13.

barten Dorfe Gossfelden zu dem Pfarrer Bang[8]), einem sehr gelehrten und mit den bedeutendsten Philologen seiner Zeit vertrauten Manne hinauswandern liess.

Drei in Marburg verlebten Semestern folgte ein solches in Göttingen; allein ziemlich unbefriedigt, freilich auch ohne Hugo gehört zu haben, kehrte er schon im folgenden nach Marburg zurück, wo er mit einer zur Wiederherstellung der Gesundheit gebotenen Unterbrechung bis zum Sommer 1799 studirte und nach einer wissenschaftlichen Bereisung mehrerer deutschen Universitäten am 31. October 1800 als 21 jähriger Jüngling die juristische Doctorwürde erlangte[9]).

Seine Doctordissertation[10]), welche einen strafrechtlichen Gegenstand, die formelle Concurrenz der Verbrechen, d. h. die Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe That, behandelte, zeigt bereits in Methode, Schärfe und Klarheit des Gedankens und Einfachheit der Sprache den künftigen Meister und wurde von seinen Lehrern, namentlich Weis, mit freudiger Anerkennung begrüsst.

Aber auch eine warme Schilderung des Eindrucks seiner Persönlichkeit ist uns aus dieser Zeit durch Johann Dietrich Gries erhalten, der Savigny in Jena nahe trat und »den Ernst und das fast Feierliche von Savigny's Character, das Positive, was er in Leben und Wissenschaft bewahrte, und die Verwendung seiner Mittel zur Ausbildung seiner weniger wohlhabenden Freunde« rühmend hervorhebt und dem Entschlusse des jungen, reichen und in jeder Beziehung zu den höchsten

8) Joh. Christian Bang (1736—1803), magister h. c. Verfasser der Schriften De stylo novi testamenti, De usu patrum und des Elogium Wyttenbachii. Wyttenbach bezeichnet ihn als egregia vir et antiquarum litterarum scientia et latinae orationis facultate, sed exteris magis quam civibus ipse suis cognitus. Vita Rhunkenii p. 165. Vergl. auch Bibliotheca critica II. p. 138; Strieder, Hess. Gelehrt. Gesch. XIII. 253. XIV. 365. XVIII. 94.

9) Sein curriculum vitae in Anhang II.

10) De concursu delictorum formali. Verm. Schr. IV. S. 74—165.

Stellen berechtigten Mannes von Adel ganz der Wissenschaft zu leben und in Marburg Criminalrecht zu lesen verwunderte Achtung zollt [11]).

In der That fällt schon in das Wintersemester 1800 der Beginn seiner hervorragenden Lehrthätigkeit, von dem er selbst nach 50 Jahren schreibt:

»Die lebendige Empfänglichkeit der Zuhörer, die ich dort gefunden habe, hat in mir Muth und Eifer belebt und den Entschluss bestärkt, diesem edlen Berufe meine besten Kräfte zu weihen, und keine Anstrengung zu scheuen, die zur Erreichung eines wahren Erfolges gefordert wird«.

Obgleich Savigny wie zu seiner Dissertation so auch zu seiner ersten Vorlesung das Strafrecht wählte, so führte ihn doch seine Neigung schon im folgenden Semester zum römischen Civilrecht hinüber, so dass er von da an in Marburg über Methodologie, Rechtsgeschichte, Ulpian, die letzten zehn Bücher der Pandekten, Obligationenrecht und Erbrecht gelesen hat. Ueberall unmittelbar aus den Quellen schöpfend erkannte er durch seine Vorlesungen, wie sehr die einfache harmonische Besitzlehre des römischen Rechtes von der damals herrschenden Theorie theils misverstanden, theils mit canonischen und modernen Rechtsanschauungen ohne bewusste Scheidung durchsetzt wurde und durch die Versuche die gesammte Besitzlehre mit naturrechtlichen Abstractionen in Einklang zu bringen, sowie durch das Gewirr äusserlicher, den Kern nicht berührender Unterscheidungen und Gruppirungen ihren ursprünglichen Werth fast völlig einbüsste.

Von Weis ermuntert begab er sich an eine umfassende Neubearbeitung dieser Lehre und nach fünfmonatlichen Vorarbeiten schrieb er im Frühling 1803 in nicht mehr als sechs Wochen sein berühmtes Buch »das Recht des Besitzes«, das in

11) Aus dem Leben von Gries als Handschrift abgedruckt. 1855. S. 40.

Deutschland in sieben Auflagen eine für juristische Monographien beispiellose Verbreitung fand, in alle europäischen Cultursprachen übersetzt wurde und dem jugendlichen, kaum vier und zwanzigjährigen Verfasser den Namen eines der ersten Civilisten eintrug [12]).

Aus der Zeit seines Marburger Aufenthaltes hat uns Jacob Grimm eine ebenso lebhafte als liebevolle Schilderung aufbewahrt [13]), die ich mir nicht versagen kann im Auszuge mitzutheilen, da sie in einem stimmungsvollen Bilde uns den jungen Savigny und sein stilles Gelehrtenleben vor die Seele zaubert.

»Das Bild fällt in irgend einen Sommertag des Jahres 1803. Zu Marburg muss man seine Beine rühren und Treppe auf, Treppe ab steigen. Aus einem kleinen Haus in der Barfüsser Strasse führte mich durch ein schmales Gässchen und den Wendelstieg eines alten Thurmes der tägliche Weg auf den Kirchhof, von dem sich's über die Dächer und Blütenbäume sehnsüchtig in die Weite schaut, da war gut auf und ab wandeln, dann stieg man an der Mauerwand wieder in eine höher liegende Gasse vorwärts zum Forsthof, wo Professor Weis noch weiter hinaufwohnte. Zwischen dessen Bereich und dem Hofthor unten, mitten an der Treppe, klebte wie ein Nest ein Nebenhaus, in dem Sie Ihr heiteres, sorgenfreies und der Wissenschaft

12) Vergl. Thibaut's Recension (Allgem. Litteraturzeitung v. 1804 Nr. 41). »Seit langer Zeit hat Recensent keine juristische Schrift über eine einzelne Lehre mit einem so lebhaften immer wachsenden Interesse studirt, als das vorliegende, höchst lehrreiche und geistvolle Werk. Der Verfasser, welcher schon durch diesen Versuch das Recht erworben hat, mit unseren ersten Civilisten in eine Reihe zu treten, vereinigt in sich Alles, was zur glücklichen Bearbeitung des römischen Rechts erforderlich ist, einen seltenen, immer gleichen, immer wachen Scharfsinn, eine glückliche Gewandtheit und Leichtigkeit im Auffassen und Darstellen der feinsten und schwierigsten Begriffe, ächte tief eindringende Gelehrsamkeit, verbunden mit durchgehender Eigenthümlichkeit; ein unermüdetes Bestreben keinen Satz ungeprüft zu lassen und sich von allen Vorurtheilen frei zu erhalten, mit einem Worte Alles was der Eigensinn des Schicksals in seinem ganzen Umfange nur Wenigen zu verleihen pflegt.«

13) Vermischte Schriften. Bd. I. S. 115 f.

gewidmetes Leben lebten. Ein Diener, Namens Bake, öffnete und man trat in ein nicht grosses Zimmer, von dem eine Thür in ein noch kleineres Gemach mit Sopha führte. Hell und sonnig waren die Räume, weiss getüncht die Wände, tannen die Dielen, die Fenster gaben ins Giesser Thal, auf Wiesen, Lahn und Gebirg duftige Aussicht, die sich zauberhafter Wirkung näherte, in den Fensterecken hingen eingerahmt Kupferstiche von J. G. Wille und Bause, an denen ich mich nicht satt sehen konnte, so freute mich deren scharfe und zarte Sauberkeit. Doch noch viel grösseren Reiz für mich hatten die im Zimmer aufstrebenden Schränke und in ihnen aufgestellten Bücher, deren ich bisher ausser Schulbüchern und des Vaters Hinterlassenschaft nur wenige kannte .... Doch was rede ich von den Büchern, nicht von dem Mann, dem sie gehörten, dessen Worte mich noch mehr ermahnten und heimlich ermunterten, als was ich lesen konnte? Gross war er gewachsen, damals noch schlank, trug grauen Oberrock, braune blaustreifige Seidenweste, sein dunkles Haar hing ihm schlicht herunter, das heute noch die Farbe hält, während meine braunen, krausen Locken sich schon gebleicht haben. Dieses lehrenden Mannes freundliche Zurede, handbietende Hülfe, feinen Anstand, heiteren Scherz, freie ungehinderte Persönlichkeit kann ich nie vergessen, — wie stand er vor uns auf dem Catheder, wie hingen wir an seinen Worten. Meine erste eingelieferte schriftliche Arbeit hatte einen Fall der Collation bei der Intestaterbfolge zu behandeln, wollen Sie wissen, wie die Worte lauteten, mit welchen Sie mich beurtheilten? Ich kann sie immer noch auswendig: »nicht nur vollkommen richtig entschieden, sondern auch sehr gut dargestellt«. So günstig hat mich nachher kein anderer Recensent loben mögen. Wenn ich frischen Athem bei Ihnen geschöpft hatte, und mich, ich wusste kaum wie, aus den Schranken gehoben fühlte, in denen meine ganze Art vorhin befangen war, schritt ich frohgemut, über Stock und Stein springend die Stufen hinab nach Haus in mein kleines Stübchen.

Damals lag meine Seele offen vor Ihnen, ich hätte Ihnen Alles vertrauen können.« —

Schon am 13. März 1803 auf eigenen Antrag zum ausserordentlichen Professor ernannt, lehnte er noch in demselben Jahre Berufungen nach Heidelberg und Greifswald ab, nicht ohne auf die Reorganisation der ersteren Universität durch die Empfehlung von Heise [14]), Thibaut und des Philosophen Jacob Friedr. Fries [15]) entscheidenden Einfluss zu üben, und begab sich, nachdem er sich auf seinem Gute Hof Trages bei Gelnhausen mit Kunigunde Brentano, der Tochter des Kurtrierischen Rathes Brentano zu Frankfurt am Main, der Schwester Bettina's, verheirathet [16]) hatte, auf längere, mit verschiedenen Unterbrechungen den Zeitraum von vier Jahren umfassende wissenschaftliche Reisen, um Material für eine beabsichtigte Literärgeschichte des römischen Rechtes zu sammeln. Zu diesem Zwecke wurde zunächst Göttingen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen, Stuttgart, Strassburg, Nancy und Metz besucht und dann ein fast einjähriger Aufenthalt in Paris genommen. Selbst der herbe Verlust seines sämmtlichen auf der Reise

14) Sein Brief an Creuzer in dieser Angelegenheit im Anhang I. No. 1. — vergl. v. Bippen, Heise's Leben. S. 41, 104 f., 108 f., 117.

15) Henke, Fries Leben. S. 95, 103.

16) Freundliche Blicke in Savigny's heiteres, junges Familienleben gewährt Bettina's Briefwechsel mit der Günderode, namentlich für Savigny characteristisch ist Bd. II. S. 205: »Du fragst nach Savigny. Der ist eben wie immer. Die höchste Güte leuchtet aus ihm, die höchste Grossmuth, die grösste Nachsicht, die reinste Absicht in allem, das edelste Vertrauen zu dem Willen und Respect vor der individuellen Natur. Nein, ich glaube nicht, dass es ein edleres Verhältnissmaass giebt. Das stört mich also gar nicht, dass er mich hundert mal hoffärtig nennt, und dass er über meine Albernheiten lacht und dass er mir noch grössere zutraut, und dass er keinen Glauben an meinen gesunden Menschenverstand hat, er thut das alles mit so liebenswürdiger Ironie, er ist so gutmüthig dabei, so willenlos einen zu stören, so verzeihend; ei, ich wüsst' nicht, wie ich's mir besser wünschen könnte, als so angenehm verbannt zu sein. Vergl. auch Bd. I. S. 28 f. Bd. II. S. 72.



gesammelten und auf dieselbe bezüglichen handschriftlichen Materials, welches ihm bei der Einfahrt in Paris mit dem es bergenden Koffer vom Wagen entwendet wurde [17]), konnte ihn zwar momentan niederdrücken, doch nicht dauernd entmuthigen. Dank seinem vorzüglichen Gedächtniss und der bereiten Hülfe Jacob Grimm's, den er nach Paris kommen liess, wurde das Verlorene ziemlich vollständig — manches sogar in verbesserter Form — ersetzt und gleichzeitig die überreichen aber mangelhaft geordneten Schätze der Pariser Bibliotheken ausgebeutet. Als wahre Gelehrtenfrau half in Paris selbst seine Frau und sogar Schwägerin Bettina schwer lesbare Briefe zu entziffern und zu copiren.

Erst gegen Ende des Jahres 1805 kehrte Savigny über Metz und Coblenz nach der Heimat zurück, um in immer gleicher Thätigkeit bald wieder nach Nürnberg, Altdorf, Erlangen, München, Wien, Weimar, Cassel und Frankfurt aufzubrechen, bis er schliesslich, nachdem sich Verhandlungen über eine Professur in Jena und erneute Anträge von Heidelberg zerschlagen hatten, im Jahre 1808 einem Rufe als Hofrath und ordentlicher Professor an Hufeland's Stelle nach Landshut folgte.

Unter den ehrenvollsten Bedingungen war Savigny nach Landshut [18]) gekommen — war ihm doch selbst das ungewöhnliche Recht eingeräumt, wenn ihm Landshut nicht zusage, sich nach zwei Jahren eine andere bayrische Universität auszuwählen [19]) —

17) Vergl. Anhang I. Nr. 2.

18) Die im Anhang mitgetheilten Briefe geben über den Aufenthalt in Landshut genaue Nachricht. Eine lebendige Schilderung des Abschiedes in Bettina's Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde, siehe Anhang II.

19) Annales Ingolstadienses P. V. p. 292 a. 1808. Fr. Car. de Savigny . . . . die decimo tertio Maji hujus anni Landishutum arcessitus est et cum annuo trium milium florenorum stipendio, florenis autem mille et quingentis pro transmigratione numeratis, regius Consiliarius aulicus atque juris civilis Romani Professor p. o. designatus est, addita speciali promissione, ut post biennium, si forte Landishutum minus sibi gratum foret, aliam eligendi Academiam haberet potestatem.

auch Grund genug für ein längeres Bleiben wäre vorhanden gewesen; denn wenn er auch von dem »Kampf gegen die fremden Gelehrten, die Baiern lutherisch machen wollen« nicht ganz unberührt bleiben konnte, so gewährten doch die schwärmerische Verehrung der Studenten und die Freundschaft seiner besten Amtsgenossen, namentlich des gemüthvollen Johann Michael Sailer überreichen Ersatz. Aber eine höhere Aufgabe trat an ihn heran.

Nach den Tagen lähmender Betäubung, dumpfer Hoffnungslosigkeit, welche dem jähen Zusammenbruch des preussischen Heeres- und Staatswesens nach der Schlacht bei Jena folgten, begann sich Preussens Herrscher und Volk langsam zu erheben. Ein freies und selbstthätiges Bürgerthum, ein freien Boden bauender Bauernstand, ein nationales, die Volkskraft vereinigendes Heer, vor Allem aber ein alle Schichten durchdringendes, kräftiges Pflichtgefühl und wahre Vaterlandsliebe, das waren die Grundlagen des sich verjüngenden Staatswesens, für deren Schaffung und Befestigung Männer wie Stein und Humboldt, Scharnhorst und Gneisenau, Fichte und Schleiermacher, ihre ganze Kraft und Persönlichkeit einsetzten. Diese Bestrebungen waren es, welche auch die Universität Berlin ins Leben riefen, als einen geistigen Mittelpunkt des Landes, der, um mit den Worten des Königs zu reden: »durch geistige Kräfte ersetzen sollte, was der Staat an physischen verloren [20].« Auch Savigny rief auf Humboldts warme Empfehlung [21]) des Königs Wunsch auf diesen wissenschaftlichen

20) Köpke, Gründung der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. S. 37.

21) Köpke S. 73. »Dieser durch mehrere allgemein geschätzte Schriften bekannte Mann muss mit Recht zu den vorzüglichsten jetzt lebenden deutschen Juristen gezählt werden, und ausser Hugo in Göttingen dürfte ihm Niemand an die Seite gesetzt werden können, da er sich ebenso sehr durch philosophische Behandlung seiner Wissenschaft als durch ächte und seltene Sprachgelehrsamkeit auszeichnet. Es lässt

Kampfplatz, und er zögerte nicht, zu folgen. Schon vor Gründung der Universität, wie Humboldt es gewünscht hatte, traf er Mitte Juni 1810 in Berlin ein, drang sofort auf Berufung eines zweiten Romanisten[22]), setzte, von der Nothwendigkeit innigen Zusammenhanges von Theorie und Praxis durchdrungen, die anfangs nicht beabsichtigte Errichtung eines Spruchcollegs durch und begann im Wintersemester 1810 seine Vorlesungen[23]).

Es waren Tage ernster Arbeit, die Tage der Vorbereitung auf die endliche Befreiung. Auch die deutsche Wissenschaft hat in ihnen mit Anspannung aller Kräfte gearbeitet. Im Winter 1810 eröffnete Niebuhr in Berlin seine Vorlesungen über römische Geschichte, in denen er nicht nur das Sage und Geschichte, Fälschung und Wahrheit kritiklos vermischende Trugbild der Tradition zerstörte, sondern auch hinter dem täuschenden Schleier die wahren Züge des sich entwickelnden Staats- und Volkslebens zeigte. Neben der begeisterten Studentenschaft, neben Häuptern der Wissenschaft wie Schleiermacher und Spalding, war auch Savigny unter den Zuhörern[24]), und sein Urtheil, dass mit Niebuhr eine neue Epoche der römischen Geschichte beginne[25]), vermehrte dessen Eifer und Selbstvertrauen.

---

sich besonders von ihm eine richtige Behandlung und Leitung des ganzen Studiums der Jurisprudenz erwarten, welches gegenwärtig so oft und auf eine so nachtheilige Weise zwischen der altrömischen und den neueren Gesetzgebungen schwankt«.

22) Köpke S. 78 und 122. Vergl. auch S. 104.

23) s. Anhang I. Nr. 8.

24) Köpke S. 98.

25) Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr Bd. I. S. 482 u. 83. Vergl. ausserdem über das Verhältniss Niebuhrs zu Savigny: daselbst S. 480, 484, 497, 505, 516, Bd. II. S. 124 f., 235 f., 248 f., 259, 285 ff., 304 ff., 329 ff., 353 ff., 365 ff., 378 ff., 384 ff., 402 ff., 490 ff. Bd. III. S. 118, 142, 155, 174 ff., 185 ff. 198 ff., 203, 207 ff., 217 ff., 227 ff., 251 ff., 270, sodann die Vorrede zur ersten und besonders zur zweiten Ausgabe von Niebuhrs Geschichte Theil I.; ferner Savigny, Erinnerungen an

Verbunden mit herzlicher Freundschaft beginnt zwischen ihnen ein inniger wissenschaftlicher Verkehr. Schon im November desselben Jahres schreibt Niebuhr von Savigny: »Unsre »Studien durchdringen sich, so dass wir viel zu reden und »auszutauschen haben. Es beschämte mich anfangs, ihn unter »meinen Zuhörern zu wissen, aber seine ausserordentliche Theil»nahme an den Vorlesungen ist das günstigste Urtheil, welches »ich erfahren könnte, da er gewiss der sachkundigste Richter »unter unsern Zeitgenossen ist.«

Wie hier die innige Vereinigung von Geschichte und Rechtswissenschaft begonnen wurde, die für beide dauernd reiche Frucht trägt, so wuchs auch aus dem regen Verkehr und der gemeinsamen Arbeit mit Carl Friedrich Eichhorn, der 1811 nach Berlin berufen wurde, für die Wissenschaft des Römischen und Deutschen Rechts eine Quelle gegenseitiger Anregung und Förderung[26]).

Bei der ersten Rectorwahl blieb Savigny gegen Fichte um eine Stimme in der Minorität, gleichwohl erhielt er, als Fichte das Amt im Juli 1812 niederlegte, das Rectorat »aus besonderem königlichem Vertrauen« und verwaltete dasselbe in der denkwürdigen Zeit der erfreulich leeren Hörsäle, wo der Rector statt Studenten Freiwillige inscribirte, an der Errichtung von Landwehr und Landsturm mitarbeitete und neben der academischen Jugend manchen Lehrer in den Kampf hinausziehen sah, bis zum 18. October 1813, dem Entscheidungstage von Leipzig.

Es ist das einzige Rectorat, das er bekleidet[27]). Die folgende Zeit zeigt ihn nach zehnjährigem Schweigen wieder als hervor-

---

Niebuhrs Wesen und Wirken. Verm. Schr. Bd. IV. S. 209 — 254. Savigny, Vorrede zur ersten Ausgabe der Geschichte des Rechts im Mittelalter. Bd. I. S. XIV f.; endlich die unten Anhang I. Nr. 7, 8, 9, 10 mitgetheilten Briefe Savigny's.

26) Savigny, Geschichte des Mittelalters. Bd. I. Vorrede.

27) Ueber Savigny's Rectorat vergl. besonders Köpke S. 105, 109, 115, 116; ferner unten Anhang Nr. I. Nr. 10.

ragenden Schriftsteller und bald als das anerkannte Haupt der sogenannten historischen Rechtsschule. Das Jahr 1814 brachte das kleine, aber für Savigny's wissenschaftliche Richtung bahnbrechende Buch »Vom Beruf unserer Zeit zu Gesetzgebung und Rechtswissenschaft«; von 1815 an erschien seine »Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter« in sieben Bänden, und in demselben Jahre begründete er mit Göschen und Eichhorn die »Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft« als einen Sammelpunkt für kleinere Arbeiten der historischen Schule, deren er selber an diesem Orte mehr als dreissig veröffentlichte.

Auch an äusseren Ehren, freilich auch an anstrengender ausserhalb seines Hauptberufs liegender Thätigkeit, fehlte es nicht. Schon im Jahre 1817 trat er in den Staatsrath, 1819 in den höchsten Gerichtshof für die Rheinprovinz, und 1826 wurde er Mitglied der neu gebildeten Gesetzesrevisionscommission; nur zu begreiflich, dass die Verwaltung dieser Aemter[28]) neben reger litterarischer und Lehrthätigkeit, zu denen noch eine keineswegs geringe Beschäftigung durch das Spruchcolleg hinzukam, selbst die Kraft eines Savigny zeitweise erschöpften und einen längeren Aufenthalt in Italien (1825—1827) zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig machten.

Im Jahre 1835 verlor Savigny die einzige an Constantin Schinas in Athen verheirathete, geliebte Tochter. So schwer der Verlust war, der ihn getroffen, so wurde er doch eine erneute Anregung zum Beginn des grössesten seiner Werke. Waren Savigny's Bücher und Abhandlungen seit dem Jahre 1815 fast ausschliesslich rechtshistorischen Inhalts, so war doch

27) Wie sehr ihn diese Arbeiten zeitweilig beschäftigten, zeigt z. B. ein Brief an Creuzer vom 9. Mai 1824. »Diesen Winter hatte ich angefangen, mit grosser Freude an dem 4. Bande meiner Rechtsgeschichte zu arbeiten, da kam plötzlich eine grosse Staatsrathsarbeit, die alles abbrach; ein Gutachten von 60 Bogen habe ich bereits abgeliefert, aber die Arbeit selbst wird den ganzen Sommer besetzt halten«.

seine dogmatische tiefere Erkenntniss des heutigen römischen Rechts nicht zurückgeblieben, sondern nur in anderer Weise durch den Mund des Docenten veröffentlicht. Aber schon bei Lebzeiten seiner Tochter war der Plan entworfen zu einem umfassenden Werke, das bestimmt war, die Gedanken über das heutige römische Recht, die er »seit 40 Jahren gepflegt, getragen und ausgebildet, zu einer Art Abschluss zu bringen und im Zusammenhange reif werden zu lassen.« Mit Enthusiasmus hatte seine Tochter von Athen aus diesen Plan begrüsst, und nach ihrem Tode wurde ihm die Ausführung zu einem theuren Vermächtniss, in dessen Erfüllung er Trost und Freude fand[29]. Schon in den Jahren 1840 und 1841 erschienen in rascher Folge die ersten fünf Bände, und wenn sich auch Savigny von vorn herein gesagt, dass sein Leben schwerlich ausreichen werde, das Ganze zu vollenden, so war doch gegründete Aussicht vorhanden, dass die reife, aber auf voller Höhe stehende Kraft des Sechzigers noch Grosses vollbringen werde. Da berief ihn im Jahre 1842 der Wunsch seines Königs Friedrich Wilhelms des Vierten in das eigens für ihn geschaffene, vom Justizministerium abgezweigte Ministerium für Gesetzesrevision, das er bis zum Jahre 1848 bekleidete.

Savigny's legislatorische Thätigkeit ist von der allgemeinen Meinung wenig günstig beurtheilt. Bei ruhiger Würdigung wird man den erreichten Früchten derselben Anerkennung nicht versagen. Das erste Deutschland gemeinsame Gesetz von unzweifelhaftem Werthe, die Allgemeine deutsche Wechselordnung, beruht auf preussischem Antrage und einem Entwurfe seines Ministeriums. Der von Savigny persönlich ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Ehescheidung[30] zeigt eine tiefe Auffassung der Würde und des sittlichen Characters der Ehe und setzt den leichtsinnigen und willkürlichen Ehescheidungen

29) Anhang I. Nr. 12.
30) Abgedruckt in s. verm. Schriften Bd. V. S. 222—414.

einen wirksamen Damm entgegen, Vorzüge, die uns leicht vergessen lassen, dass einzelne Beschränkungen der Ehescheidung etwas zu weit gehen mögen, und dass die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der katholisch-geistlichen Gerichte ausdrücklich conservirt wird. Uebrigens ist nur der processualische Theil des Entwurfes zum Gesetze gediehen. Auch die Proclamirung der Oeffentlichkeit des Civilprocesses ist hervorzuheben, wenn sie auch freilich erst durch ein rein mündliches Verfahren ihren wahren Werth erhalten kann.

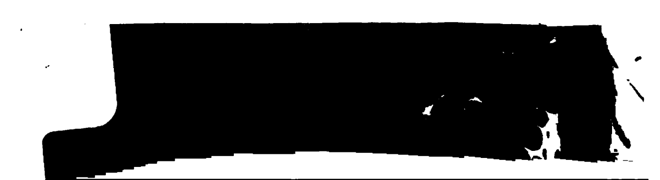
Aber bei aller Anerkennung dessen, was er geschaffen, lässt sich doch auf der anderen Seite nicht verkennen, dass sein Ministerium in reformbedürftiger Zeit arm gewesen ist an grösseren gesetzgeberischen Leistungen. Zum grossen Theil liegt der Grund in der Ungunst der Verhältnisse, namentlich in der den Einfluss schwächenden Isolirung des Gesetzgebungsministers von den Kräften der Justiz; zum Theil aber auch in der wissenschaftlichen Richtung Savigny's, die über der Betrachtung der allmählichen Entwickelung des Rechts in Sitte und Gewohnheit die reformatorische Kraft der Gesetzgebung zurücktreten lässt, sowie in der gesammten Anlage seiner Natur, die mehr zum tieferen Erkennen und Durchdringen, als zu der nicht nur wägenden, sondern auch wagenden That des Gesetzgebers neigte, kurz, um es mit Jacob Grimm's launigem Worte zu sagen, »mehr für ein Magisterium als ein Ministerium« geeignet war.

Wenn wir somit nur bedauern können, dass sein Ministerium der Rechtswissenschaft mehr, und schwerer Ersetzliches, entzogen, als es der Gesetzgebung geleistet, so begrüssen wir mit um so grösserer Freude noch während der ministeriellen Thätigkeit das Erscheinen des sechsten Bandes seines Systems, und nachdem er frei der Wissenschaft zurückgegeben war, der beiden letzten Bände, denen noch eine Gesammtausgabe seiner kleineren Abhandlungen in fünf Bänden und zwei Bände Obligationenrechtes folgten.

Im Jahre 1853, genau 50 Jahre nach dem Erscheinen seines Besitzrechtes beendigte der 74 jährige Greis seine seltene litterarische Thätigkeit. Getragen von der Liebe und Verehrung zahlloser Schüler und Freunde, von seinem Könige der höchsten Ehren gewürdigt, erlebte er noch die seltene Feier des sechzigjährigen Doctorjubiläums und schloss am 25. October 1861 ein Leben, reich an Arbeit und Ehre, reich an voller, reiner Schaffensfreude, aber reicher noch an dauernden Erfolgen für die Rechtswissenschaft.

Wollen wir uns Savigny's wissenschaftliche Bedeutung vergegenwärtigen, so ist es nöthig, einen Blick auf den Zustand der Rechtswissenschaft zu werfen, wie seine Zeit ihn vorfand.

Im Verlauf des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte die Rechtswissenschaft namentlich in Frankreich in hoher Blüthe gestanden. Die Quellenexegese war, auf tüchtige Sprach- und Alterthumskunde gestützt, gründlich und in einer seitdem unerhörten Ausdehnung getrieben; in der systematischen Darstellung des Rechts war Hervorragendes geleistet, und auch historischer Sinn und historische Methode hatte viele Häupter dieser sog. französischen Schule ausgezeichnet. Aber dieser Aufschwung hatte einem schnellen Verfall Platz gemacht und nur in den holländischen Juristen und wenigen andern Vertretern der sog. eleganten Jurisprudenz lebte diese wissenschaftliche Richtung fort, freilich nicht mehr in der ursprünglichen Kraft und Tiefe, zudem verbunden mit einseitiger Ueberschätzung des Werthes blosser Gelehrsamkeit und einer Vernachlässigung der Praxis, die vielleicht zur Vermehrung der Eleganz, sicher aber zur Verminderung ihres Einflusses auf das Rechtsleben der Zeit beitrug.



Deutschland war von dieser Blüthe, abgesehen jedoch von einem hervorragenden Juristen[31]), wenig berührt und die Jurisprudenz, noch von dem gewaltigen Stoffe des aufgenommenen römischen Rechts niedergedrückt, hatte nur Sinn für die unmittelbarsten praktischen Zwecke. Aus römischen canonischen und deutschen Rechtsideen war ein lediglich auf bequemen praktischen Gebrauch berechnetes, ununterschiedenes Conglomerat von Rechtssätzen gebildet, das eben weil man die verschiedenen Theile nicht zu sondern wusste, tieferer wissenschaftlicher Erkenntniss ein kaum zu überwindendes Hinderniss entgegenstellte. Die Exegese, die von vorn herein ihre eigenen vielleicht deutschen oder, wenn auch ursprünglich römischen, doch modern modificirten Ideen als vermeintlich römische in den Quellen suchte, verstand besser in die Quellen hinein, als aus ihnen heraus zu lesen, und das Studium der Rechtsgeschichte musste einer Rechtswissenschaft, die nur das unmittelbare praktische Bedürfniss im Auge hatte, als unnütze Spielerei erscheinen.

Von jeder tieferen wissenschaftlichen Grundlage abgelöst, war so die Rechtswissenschaft der sog. Praktiker des 16., 17. und 18. Jahrhunderts fast zum Handwerk herabgesunken, nur in Einzelfragen, wie sie die Praxis aufwirft, herrschte gesunde praktische Ueberlegung; vorherrschend war blinder Autoritätenglaube und kritikloses Nachbeten.

Leicht war es unter solchen Umständen der im kräftigen Aufschwung begriffenen Philosophie einen bestimmenden Einfluss auf die darniederliegende Rechtswissenschaft zu üben; doch hat derselbe, wenn er auch den Sinn für Systematik und Abstraction schärfte, zunächst wenig vortheilhaft gewirkt. Statt mit philosophisch geschultem Geist nach tieferer Erkenntniss des positiven, d. h. des wirklich geltenden Rechts zu streben, suchte man das gesammte Recht und zwar nicht nur die Grundbegriffe,

31) Ulrich Zasius 1461—1535.

sondern das ganze System bis in seine einzelsten Verzweigungen aus der Vernunft, aus der Natur der Dinge abzuleiten, und so ein sogenanntes Naturrecht zu finden, dem der Vorzug absoluter Wahrheit und sonach ewiger Berechtigung für alle Völker der Welt und für alle Culturstufen beiwohnen sollte.

Dass dadurch jede Würdigung des wirklich geltenden Rechts und jede Freude an der Wissenschaft desselben verkümmert, wenn nicht vernichtet wurde, ist selbstverständlich. Was nicht mit dem selbstgeschaffenen Luftbau des Naturrechts übereinzustimmen schien, das war eine traurige Verirrung des menschlichen Geistes, die man bedauerte, aber nicht studirte, was aber damit übereinstimmte — und das war allerdings merkwürdig Vieles — das hatte dann doch nicht als Theil der menschlichen Cultur, sei es des römischen oder des deutschen Volkes, sondern eben nur als Erkenntniss der eigenen dialectischen Speculation wissenschaftlichen Werth und es verlohnte sich darum nicht, dieser Erscheinung des geltenden Rechts in ihrer besonderen positiven Gestaltung durch genauere Forschung nahe zu treten.

Von Anfang an hätte sich das Unhaltbare dieser ganzen Richtung zeigen müssen, wenn man mit strenger Selbstkritik die vermeintlichen Schlüsse aus der Vernunft oder aus der allgemeinen Natur Gottes, der Menschen und der Welt geprüft hätte; allein indem man in unendlich vielen Dingen unbewusst die Ueberzeugung von der absoluten Nothwendigkeit der herrschenden Rechtseinrichtungen mitbrachte, also mit andern Worten das Schlussresultat, das doch erst durch wiederholte Deduction hätte gefunden werden sollen, in Wirklichkeit schon fertig in der Tasche trug, so handelte es sich in Wahrheit wesentlich nur darum, das positive Recht mit allgemeinen aus der Vernunft deducirten Wahrheiten und Principien in wirkliche oder scheinbare Uebereinstimmung zu bringen[32]) und dasselbe in ein allgemeines abstractes Schema einzuordnen.

32) Bisweilen wird dies sogar mit nackten Worten ausgesprochen.

Nur wo der Stoff gar zu spröde war, um diese Anpassung und Einordnung zu vertragen, wurde ihm Werth und Existenzberechtigung abgesprochen; meistens liess sich durch zweckdienliche Behandlung des positiven Rechtes auf der einen und der Deductionen aus der Vernunft auf der anderen Seite das gewünschte Resultat schon erreichen. Wenn man wie es als die heilbringende Methode empfohlen wurde[33]), bevor man eine Lehre zu prüfen, eine Gesetzesstelle zu interpretiren begann, zunächst festzustellen suchte, welches Resultat nach dem Naturrecht zu erwarten sei, so konnte es meistens nicht fehlen, dass dann auch die Augen sahen, was sie sehen wollten, und die Gesetze bewiesen, was sie beweisen sollten. Andererseits aber liessen sich die allgemeinen Principien, Abstractionen und Eintheilungen vag und mannigfaltig genug fassen, um vieles in ihrem Gewande bergen zu können. So kann es uns denn in der That kaum Wunder nehmen, wenn damalige Lehrbücher des aus der Vernunft abgeleiteten Naturrechts Institutionenlehrbüchern ähneln, die von oberflächlichen Raisonnements eingeleitet und begleitet und mit werthlosen Eintheilungen durchsetzt sind.

Die Rechtsgeschichte aber konnte in solcher Zeit höchstens zum selbstgefälligen Vergleich des jetzigen von der Philosophie durchleuchteten Rechtszustandes mit den Missgriffen der Vorzeit dienlich erscheinen.

Gönner, über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit. 1815. S. 146. »Der wissenschaftliche Sinn gehet aus von Begriffen durch Erkenntniss (a priori) und führt das positiv gegebene zurück auf jene Begriffe, von welchen aus auf demselben Wege weiter geschlossen wird«.

33) Gönner S. 220. »Der Ausleger muss anfangen mit einer Entwicklung dessen, was über den Gegenstand der Fragmente Rechtens sein sollte, und diese sodann nach der vorauszusetzenden Absicht des Gesetzgebers, jenes unwandelbare Recht bestmöglichst herzustellen, nicht aber nach der ohnehin unergründeten individuellen Ansicht der Verfasser auszulegen«.

Der unwissenschaftlichen Richtung der sog. Praktiker und der verfehlten Methode des Naturrechts trat an der Grenzscheide des 18ten und 19ten Jahrhunderts die sog. historische Schule mit Entschiedenheit entgegen. Zwar ist Savigny nicht deren erster Begründer, vor ihm hat Hugo in Göttingen das Programm der Schule entwickelt und sein Lehrbuch der Rechtsgeschichte, dessen Genialität Savigny mehr als jeder Andre zu schätzen wusste und mit warmer Anerkennung hervorhob [34]), muss, so weit es auch später überflügelt ist, doch für die rein geschichtliche Seite der historischen Schule als bahnbrechend bezeichnet werden; aber Savigny bewährte nicht nur in rein historischer Beziehung einen weiteren und freieren Blick als Hugo, er gab auch durch seine Lehre von der Entstehung des Rechts der historischen Schule erst die Erkenntniss ihres wahren Werthes und der Jurisprudenz überhaupt das Bewusstsein ihres Zusammenhanges mit der gesammten Cultur, er wusste sich zugleich bei aller historischen Betrachtung den sicheren Blick für den Unterschied des heutigen und des römischen Rechts zu erhalten und er war es, der die neue Richtung zum Gemeingut Aller machte und ihr erst dadurch ihren vollen Werth gab. Mit Recht ist er daher als das Haupt der historischen Schule anerkannt, nur in ihrem Wirken können wir das seinige erkennen.

Die bisher in der Jurisprudenz herrschende Ansicht hatte das Recht als eine Schöpfung betrachtet, welche jedes Zeitalter frei und willkürlich hervorbringe, gut oder schlecht, je nach seiner Ansicht und Kraft. Ein weiser Gesetzgeber war der Mann, den die Zeit ersehnte, und man betrachtete es als möglich, dass ein solcher Geist ein völlig neues, von dem bisherigen von Grund aus verschiedenes, wahrhaft naturgemässes Recht aus seiner Erkenntniss (a priori) schaffen und damit alle Bedürfnisse befriedigen könne.

---

34) Recension. Verm. Schr. No. 45. bes. S. 1—3 und S. 36.

Die historische Schule dagegen erkannte, dass das Recht nur ein unabtrennbares Stück der gesammten Cultur eines Volkes sei, auf's innigste verwachsen mit dessen ganzem wirthschaftlichen und ethischen Leben. Und diese gesammte Cultur eines Volkes sei nicht das Werk einer bestimmten Zeitperiode. Wie der einzelne Mensch nicht ein vollkommen einzelnes und abgesondertes Dasein führe, sondern als Glied des Volkes ein mit Andern gemeinsames Leben lebe, von einem das Ganze beherrschenden Geist durchdrungen, so sei auch ein jedes Zeitalter eines Volkes nichts Abgetrenntes für sich, sondern die Fortsetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten und bringe nicht willkürlich seine Welt hervor, sondern entwickle sein Wesen und seine gesammte Cultur in unauflöslicher Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit.

Darum sei die Geschichte der einzige Weg zur wahren Erkenntniss unseres Zustandes. Was aber im allgemeinen richtig sei, das gelte ganz besonders auch vom Recht. Auch das Recht sei durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben und aus ihrem innersten Wesen und ihrer Geschichte durch einen allmählichen Entwicklungsprocess mit Nothwendigkeit hervorgegangen. Auch an das Recht müsse man daher mit geschichtlichem Sinne herantreten: Nicht nur sei ein gründliches Studium der Rechtsgeschichte zum Verständniss des geltenden Rechtes unentbehrlich; nein, das geltende Recht selbst sei eben auch nur als Produkt der Geschichte zu behandeln und die ganze Wissenschaft im Grunde nichts anderes als Rechtsgeschichte, so dass systematische und historische Bearbeitung nur durch verschiedene Vertheilung von Licht und Schatten unterschieden sein können [35]).

Nicht Zufall allein war es, dass mitten in den neuen Aufschwung die Entdeckung der ächten Institutionen des Gajus hineinfiel. Wie hätte sonst Niebuhr seinen Brief an Savigny,

35) Savigny, Beruf §. 2; Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. Bd. I. S. 3, 4, 6. System I. §. 7 u. 8. Rec. v. Hugo's Rechtsgesch. Verm. Schr. 45. S. 2.

in dem er die grosse, in ihrem vollen Umfang damals noch nicht erkannte Entdeckung meldet[36]), mit den Worten einleiten können:

»Ich hätte nicht eher mit einem Briefe vor Ihnen erscheinen zu dürfen geglaubt, ehe und bevor ich Ihnen ein entdecktes juristisches ineditum vorlegen konnte«.

Und wenn man nun verfolgt, wie Savigny das ihm übersandte kleine und lückenhafte Bruchstück durchforscht[37]), wie er mit Niebuhr im Verein die richtigen Kräfte, um den ganzen Schatz zu heben, sucht und findet[38]), wie schnell sodann er, seine Schüler und Gesinnungsgenossen das neu gewonnene Werk für die Wissenschaft verwerthen: so ist man ohne Niebuhrs grosses Verdienst verkennen oder verkleinern zu wollen, geneigt, in Hugo's Wort mit einzustimmen:

»Auf mehr als eine Art lässt sich sagen: Ohne Savigny hätten wir den Gajus nicht«.

Durch die Auffindung des Gajus wurden nicht nur fast sämmtliche Theile des Privatrechtes unmittelbar mit neuem Lichte erhellt, sondern vor allen Dingen das fast ganz unbekannte römische Gerichtsverfahren der Republik und der früheren Kaiserzeit zum ersten male dem erstaunten Blick enthüllt. Hieraus aber erwuchs wieder für das Verständniss des mit dem Gerichtsverfahren auf's innigste verwachsenen Privatrechtes ein Gewinn, der noch höher als die directe Bereicherung unserer Kenntnisse anzuschlagen ist.

So musste denn das Studium der Rechtsgeschichte, auf erweiterter Basis eifrig gepflegt, schnell emporwachsen; aber das ist nicht der einzige Gewinn, den die historische Auffassung gebracht. Mit ihr war zugleich der allein richtige Standpunkt für die Interpretation gewonnen. Nicht nur nach dem Wortlaut

36) Lebensnachrichten über Niebuhr. Bd. II. S. 235.

37) Neuentdeckte Quellen des Röm. Rechts, in der Zeitschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 3. S. 129 ff.

38) Lebensnachrichten über Niebuhr. II. S. 259, 278, 298, 306 f. u. A.

oder gar nach naturrechtlichen Ideen bestimmte man den Sinn der Gesetze und sonstigen Rechtsquellen, sondern man suchte sich in den Geist des Gesetzgebers und seiner Zeit zu versetzen, um aus diesem historischen Standpunkt seinen wahren Willen zu erfassen.

Was aber von dem einzelnen Gesetze gilt, das gilt auch von dem gesammten Quellenmaterial als Ganzem. Nicht um eine Stütze für überkommene oder aus vermeintlich höheren Prinzipien abgeleitete Sätze zu finden, sondern absichtslos und vorurtheilsfrei suchte man an es heranzutreten. Durch Forschen und Ordnen gewann man die Einzelnheiten und aus den Einzelnheiten die höheren Regeln und leitenden Prinzipien durch inductive Methode. So verschieden der Gegenstand ist, so verschieden das Verfahren, äusserlich betrachtet, erscheint, so ist es doch in Wahrheit ein und dieselbe Methode, der die Geschichte und Jurisprudenz wie die Naturwissenschaften ihre neue Blüthe verdanken.

Schon das erste Werk Savigny's, sein Recht des Besitzes, zeigt diese inductive Methode im vollsten Licht, nicht etwa in theoretischer Empfehlung oder Begründung, sondern in der vollendeten That. Hier wie in allen seinen Werken tritt der Schriftsteller ganz in den Hintergrund; der Stoff selbst scheint zu uns zu sprechen. Es ist der wieder frei gewordene Geist der römischen Juristen, der uns entgegenweht, und diese Eigenschaft und die in ihrer Einfachheit wahrhaft klassische Sprache, nicht nur die neu gewonnenen Resultate, von denen manches der Berichtigung bedarf, sind es, die dem Buche den ausserordentlichen und berechtigten Erfolg verschafft haben.

Bei einer solchen Behandlung der Quellen musste ganz von selbst eine wissenschaftliche Scheidung zwischen den ursprünglich römischen und den deutschen oder überhaupt modernen Elementen des Rechts eintreten, und wenn auch in einzelnen Lehren, wie z. B. in Savigny's Besitzlehre, durch die anfänglich zu ausschliessliche Betonung des rein römischen Rechts mancher

in dem geltenden Recht vorhandene nicht römische Rechtsgedanke zunächst zurückgedrängt wurde, — was will dieser Nachtheil gegen den Gewinn besagen, der dem deutschen Recht und den Umgestaltungen ursprünglich römischer Rechtslehren in Mittelalter und Neuzeit jetzt durch eine gesonderte Behandlung und Erforschung zu Theil wurde?

Savigny's rechtsgeschichtliche Arbeiten sind sämmtlich Einzelforschungen. Eine Gesammtdarstellung der Geschichte des römischen Rechts hat er nie begonnen, vermuthlich auch nie beabsichtigt. Seine Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter ist nur in ihren beiden ersten Bänden Rechtsgeschichte. In ihnen wird da, wo jede Brücke abgebrochen schien, zwischen dem Rechte des römischen Reichs und der Glossatorenzeit des 12ten Jahrhunderts, der überraschende Beweis des Zusammenhanges erbracht; doch auch diese beiden Bände enthalten nicht eine allgemeine Rechtsgeschichte, sondern nur die Geschichte der Rechtsquellen, der Gerichtsverfassung und des juristischen Unterrichts; die letzten fünf Bände aber, welche die Zeit vom 12ten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters umfassen, beschränken sich lediglich auf eine Litterärgeschichte und Geschichte der Universitäten. Dass diese Litterärgeschichte durch das ausserordentlich grosse in ihr verarbeitete Material an sich von hohem Werthe ist, wird Niemand verkennen; dennoch ist sie für die eigentliche Rechtsgeschichte selbst zwar von Bedeutung, und wenn, wie hier, die Rechtsentwicklung wesentlich durch die Wissenschaft getragen wird, sogar eine unerlässliche Voraussetzung, aber doch immer nur eine Vorarbeit. Diese Beschränkung, die er sich selbst auferlegte, hat vielleicht ihren Grund in der Erkenntniss, dass die Ergebnisse der Detailforschung zu einer befriedigenden Zusammenfassung noch nicht genügten, vielleicht ist sie aber auch auf das Gefühl zurückzuführen, dass zur Erreichung einer wirklichen Anschauung des inneren Wesens der Rechtsentwick-



lung eine Vertiefung der geschichtlichen Rechtswissenschaft erfordert werde, für welche die Zeit noch nicht gekommen war.

In der That lässt unser Blick auf leitende Gedanken und Methode der historischen Schule zwar keinen Zweifel, dass wir durch sie den wahren Lebensquell unserer Wissenschaft gewonnen haben, den zu verlassen mit dem Verfall der Rechtswissenschaft gleichbedeutend wäre; aber wir erkennen auch, dass im vollen Einklang mit dem Wesen der geschichtlichen Rechtswissenschaft eine Vertiefung ihrer Methode und ihrer Ziele nach zwiefacher Richtung möglich und nothwendig ist.

Mit Recht haben Savigny und seine Zeitgenossen auf's schärfste hervorgehoben, wie das Recht aus dem innersten Wesen des Volkes und seiner Geschichte hervorgegangen ist, also besonders mit der Entwicklung des wirthschaftlichen und geistigen Lebens der Nation in engstem Zusammenhang steht; auch ist nicht selten bei einzelnen Erscheinungen des römischen wie des heutigen Rechts auf die sie bedingenden Verhältnisse des Volkslebens hingewiesen; allein ein allgemeines Streben überall diesen innigen Zusammenhang nachzuweisen, also eine Rechtsgeschichte zu schaffen, die so weit die wechselseitige Einwirkung reicht, überall die Wirthschafts- und Culturgeschichte mit in den Kreis ihrer Betrachtung zöge und so mit der Rechtsentwicklung zugleich die Grundlage zeigte, auf der dieselbe ruht, dieses Streben ist der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts noch fremd und erst in unserer Zeit zeigen sich die ersten Vorarbeiten einer solchen Behandlung [39]).

39) Hier und in der Folge beschränke ich mich auf Nennung eines einzelnen oder doch ganz weniger Werke, welche den besprochenen Richtungen angehören oder nahe kommen. Der Jurist bedarf solcher Citate überhaupt nicht; für den nicht juristischen Leser aber würden reichere Angaben nur in Verbindung mit einer hier zu weit führenden Characteristik des Einzelnen Werth haben. Hier sei genannt: Arnold, Cultur und Rechtsleben der Römer. 1868. Uebrigens ist daran zu erinnern, dass schon bei Justus Möser, dem Vorboten historischer Anschauung des germanischen Rechtszustandes, die Gesammtbetrachtung von Rechts-, Cultur- und Wirthschaftsleben vorwaltet.

Eine andere Vertiefung liegt in einer verstärkten Anwendung der inductiven Methode. Die Induction hat die historische Schule von den einzelnen Sätzen und Entscheidungen zu allgemeineren Gesetzen und Principien aufsteigen lassen, aber im allgemeinen doch nur so weit, als sich das höhere Princip noch in einem eigentlichen Rechtssatz aussprechen lässt.

Bei der Gesammtbetrachtung des Rechts einer gewissen Zeit sind aber dem dafür aufmerksamen Auge gewisse ganz allgemeine characteristische Erscheinungen und Gesetze bemerkbar, die ähnlich Naturgesetzen überall innerlich gleich, wenn auch äusserlich in sehr verschiedener Gestalt, hervortreten und das Recht dieser Zeit oft in überraschendem Gegensatze von dem Recht einer früheren oder späteren Periode scheiden. Solchen allgemeinen Characterzügen des Rechts nachzugehen, ihre Existenz durch streng inductiven Beweis aus der Mehrheit der Einzelgestaltungen, in denen sie hervortreten, nachzuweisen, ist von hohem Werth; denn es enthüllt das innere Wesen der gesammten Rechtsentwicklung, das in der Fülle der Einzelheiten nur verschleiert hervortritt und ohne diese Betrachtung vielleicht in unbestimmter Weise gefühlt, aber nicht verstanden wird.

In dieser Arbeit erhebt sich die Rechtswissenschaft zur Rechtsphilosophie, nicht zu einem aus eigener Erkenntniss abgeleiteten Naturrecht, sondern zur Philosophie des wirklich vorhandenen, lebendigen Rechts.

Wissenschaftliche Arbeit dieser Art ist unserer Zeit nicht fremd; nicht nur im Recht ist durch eine hervorragende Kraft ein werthvoller Anfang gemacht [40]); auf dem Gebiete der Naturwissenschaft tritt gleiches Streben von Einzelforschungen zu immer höheren und höheren Gesetzen aufzusteigen, in verstärktem Masse hervor; und wer wird sich dieses Strebens nicht freuen, so lange der Geistesbau wirklich auf dem festen Grunde dieser Einzelerfahrungen ruht? Wer wird auch die noch nicht streng erwiesene Hypothese, die sich als solche zu er-

40) Ihering, vor Allem in seinem »Geist des Römischen Rechts«.

kennen giebt, nicht mit Freude begrüssen, wenn sie der Einzelforschung zum Sporn und zum Wegweiser concentrirter Arbeit nach ein und demselben Ziele wird? denn darin liegt der wahre Werth der Hypothese beschlossen.

Sollte allerdings diese ihre wirkliche Bedeutung verkannt werden, sollte sie statt zu ihrer Begründung oder Berichtigung durch Einzelforschungen zu führen, als sichere Wahrheit genommen und als Grundlage des Aufbaus weiterer und weiterer Hypothesen verwandt werden, dann wäre nicht nur unter dem trügerischen Scheine der Wissenschaft ein werthloser Luftbau gegeben, sondern auch eine ernste Gefahr der Unterschätzung treuer Detailforschung hervorgerufen. Savigny's Geist war viel zu weitblickend, um nicht den Werth einer höheren vergeistigenden Rechtswissenschaft zu würdigen; aber er erkannte, dass seine Zeit erst die nöthigen Grundlagen zu schaffen habe und deshalb ruft er ihr warnend zu:

> »Es gelingt nicht immer der Geschichte diesen ihr eigenthümlichen Geist abzufragen, und der Vorsatz, um keinen geringeren als um diesen Preis arbeiten zu wollen, führt unvermeidlich zu einer ganz oberflächlichen Behandlung, die bei einem leeren Anspruch auf Geist in der That fruchtloser ist, als das entgegengesetzte ganz materielle Bestreben«. »Ich habe überhaupt«, sagt Göthe, »keine schlimmere Anmassung gefunden, als wenn jemand Ansprüche an Geist macht, so lange ihm der Buchstabe noch nicht deutlich und geläufig ist«.

Auch für unsere Zeit gilt diese Mahnung noch in gewisser Weise; wir haben das von Savigny und seiner Zeit geschaffene Werk in gewissenhafter Detailforschung zu vervollständigen und zu berichtigen. Wenn wir aber zugleich auf dieser Grundlage höheren Zielen zuzustreben beginnen, so setzen wir dadurch die unvergänglichen Erfolge seines Wirkens nicht herab, sondern enthüllen erst ihren ganzen Werth und lassen sie immer reichere Früchte tragen.

Der Kampf, den die Bildung der historischen Schule naturgemäss veranlasste, und den vor Allen Savigny siegreich zu Ende führte, hat sich neben dem allgemeinen principiellen Unterschiede besonders auf zwei Fragen bezogen, von denen die erste von grundlegender theoretischer, die zweite von eminent praktischer Bedeutung ist, die Fragen nach der Entstehung des Rechts und dem Erlass eines allgemeinen deutschen Civilgesetzbuches.

Vor Savigny betrachtete man das Gesetz als die einzige Quelle des Rechtes. Zwar konnte man sich der Erkenntniss nicht verschliessen, dass in langjährig übereinstimmenden Aussprüchen der Gerichte, in den Handelsgebräuchen und vielen anderen Gewohnheiten Sätze hervortraten, die in ihrer Wirkung den Gesetzen gleichstanden, also Rechtssätze sein mussten; allein man glaubte dieselben gleichfalls auf den Willen des Gesetzgebers zurückführen zu dürfen, da er sie nicht verboten, also zugelassen und damit stillschweigend gebilligt habe. Man unterschied daher geschriebenes und ungeschriebenes gesetzliches Recht.

Vor der Methode und der Grundanschauung der historischen Schule konnte diese Ansicht nicht bestehen. Das Bild des gegenwärtigen Zustandes, nach dem allerdings die Gesetzgebung die fast alleinige Quelle bildet, musste seinen täuschenden Schein verlieren, wenn man sah, dass die römische Rechtsentwicklung viele Jahrhunderte hindurch vorwiegend durch andere Elemente als die Gesetzgebung getragen war, und der kurzsichtige, nur das Nächste erkennende Blick, der im Willen des Gesetzgebers die letzte Quelle des Rechtes sah, musste seinen Gesichtskreis erweitern, sobald man sich des Zusammenhanges der Rechtsentwickelung mit dem gesammten Leben des Volkes bewusst geworden. Jetzt erkannte man, und vor Andern Savigny, dass das Recht seinen wahren Ursprung in dem gemeinsamen Bewusstsein des Volkes nehme, d. h. nicht etwa in dem Bewusstsein des Einzelnen, sondern in dem Alle durch-

dringenden, in Allen gemeinschaftlich lebenden und wirkenden Volksgeiste, der unsichtbar und unabhängig von Zufall und Willkür des Einzelnen, in allen Gliedern des Volkes, wie die gleiche Sitte und die gleiche Sprache, so auch das gleiche Rechtsbewusstsein mit Nothwendigkeit erzeugt, welches dann entweder mittelbar in der Gesetzgebung oder ohne Gesetz direct in der von Allen befolgten gleichmässigen Uebung und Gewohnheit ans Licht tritt.

So würdig und erhaben die hierdurch dem Gesetzgeber gestellte Aufgabe war,

»was die Nation im inner'n Busen schafft,
»durch seinen Ausspruch an das Licht zu bringen,«

so hat doch ein Landshuter Professor, Gönner, es gewagt, diese Lehre Savigny's und der historischen Schule den Regierungen als ihrem Gesetzgebungsrecht gefährlich zu denunciren[41]). Aber mit schlagender Schärfe und Klarheit und in hinreissender Sprache zeigt Savigny das Falsche und das Niedrige dieser Meinung und beweist, dass die eigne Ansicht nicht dem Gesetzgebungsrecht, nicht monarchischer, nicht republicanischer Staatsform widerspreche, sondern nur der Idee des Despotismus, der nichts Anderes als seinen Willen, sein Belieben als massgebend für des Volkes Schicksal betrachte.

»Der einfache Unterschied des Despotismus und der Freiheit«, — so sind seine Worte — »wird ewig darin bestehen, dass »der Regent (oder eigentlich die, denen er Gewalt giebt) dort »eigenwillig und willkürlich schaltet, hier aber Natur und Ge»schichte in den lebendigen Kräften des Volkes ehrt, dass ihm »dort das Volk ein todter Stoff ist, den er bearbeitet, hier aber »ein Organismus höherer Art, zu dessen Haupt ihn Gott gesetzt »hat und mit welchem er innerlich Eins werden soll. Ich »wiederhole es, dass dieser Gegensatz des Despotismus und der

41) Gönner a. a. O. besonders S. 43 u. 44.

»Freiheit bei den verschiedensten Formen der Verfassung ge-
»dacht werden kann: eine absolute Monarchie kann durch den
»Geist der Regierung im edelsten Sinne frei sein, wie eine
»Republik des härtesten Despotismus empfänglich ist, obgleich
»freilich auch manche Formen den einen oder den andern
»dieser Zustände mehr begünstigen. Ferner kann nicht blos
»die höchste Regierung eines Staates, sondern jedes Amt im
»Staate in diesem Sinne despotisch oder mit Achtung für
»Freiheit geführt werden, auch ist es das grösste Missverständ-
»niss, wenn man despotischen Character nur bei harten äusseren
»Formen oder nur bei persönlich schlechter, eigennütziger Ab-
»sicht anzutreffen glaubt. Darum bleibt er dennoch aber in
»sich immer gleich schlecht[42]).«

Es ist nicht zu verkennen, dass Savigny's Lehre von der Entstehung des Rechtes Werth und Würde des Rechtes und der Rechtswissenschaft in vollem Masse zur Geltung bringt; und dies hat nicht wenig dazu beigetragen, ihr schnell die allgemeine, oder doch fast allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Eine sorgfältige Nachprüfung zwingt freilich zu einigen nicht ganz unwesentlichen Modificationen, die auch den Gesichtspunkt praktischer damit zusammenhängender Fragen nicht unerheblich verschieben, übrigens den eigentlichen Kernpunkt von Savigny's Lehre nicht antasten.

Zunächst ist es nicht nothwendig auf den in Allen gemeinsam lebenden und wirkenden Volksgeist ein allzu grosses Gewicht zu legen. Das Vorhandensein eines gleichen Rechtsbewusstseins in dem ganzen Volke wird genügend erklärt durch die gleiche Abstammung und den unwiderstehlichen Einfluss, den die Erziehung und das gesammte eng verbundene Leben auf alle Volksgenossen übt. Sofern daher — was ich ungewiss lassen will — unter dem Volksgeist noch etwas Anderes ver-

42) Recension von Gönner's angeführter Schrift. Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. I. S. 373 ff. besonders S. 386 f.

standen werden soll, als die hierdurch mit Nothwendigkeit gegebene Uebereinstimmung des Denkens, Fühlens und Wollens aller Volksgenossen [43]), ist eine der Schelling'schen Weltseele verwandte Hypothese speculativer Philosophie geschaffen, die selbst abgesehen davon, dass sie mit der gesammten Richtung des Kant'schen Kriticismus in schärfstem Widerspruch steht, jedenfalls nicht ohne Noth zur Grundlage einer juristischen Deduction gemacht werden sollte.

Praktisch wichtiger ist ein zweiter Punkt. Savigny führt das Recht lediglich auf das Bewusstsein des Volkes zurück, und von seinem bedeutendsten Schüler wird geradezu Volksüberzeugung und Recht identificirt [44]). Diese Auffassung aber ist mit dem Begriffe des Rechts unvereinbar; das Recht ist ein Gebot, nicht nur Verstandes-, sondern Willensbewegung, ein Act der Energie, ein Ausspruch des Willens, und sofern es richtig ist, dass das Recht in der Volksgemeinschaft seine tiefere Wurzel findet, kommen wir zu dem Satze: das Recht beruht auf dem Willen der Nation — dem allgemeinen Willen, wie Hegel sagt. Ausdrücklich diesen Willen auszusprechen vermag die Nation nur in ihrer Organisation als Staat. Der ausgesprochene Staatswille ist das Gesetz. Ausserdem aber wird der Wille, dass ein Rechtssatz Geltung haben solle, durch die dauernde gleichmässige Anwendung und Befolgung als sog. Gewohnheitsrecht ausgesprochen. Dass dieser allgemeine Wille mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein in Einklang stehe, ist beim Gewohnheitsrecht allerdings stets richtig, aber beim Gesetz

---

43) So aufgefasst ist es vielfach. Vergl. z. B. Rudorff in Puchta's Pandekten § 10 Note a. »Das über dem wechselnden Individuum stehende ideale Naturganze«. Rudorff glaubt hierdurch die Angriffe von Bruns in v. Holtzendorff's Encyclopaedie widerlegen zu können. Dagegen Puchta selbst a. a. O. »Das Recht ist eine gemeinsame Ueberzeugung der in rechtlicher Gemeinschaft Stehenden«. Weit zweifelhafter Savigny System I § 8.

44) Puchta, Pandekten §. 10 s. Note 43.

trifft es nur bedingungsweise zu. Nicht nur ist es möglich, dass das Gesetz dem Volksbewusstsein widerspricht — und auch dann ist es gültig, — sondern, was viel wichtiger ist, das Gesetz schreitet oft genug dem allgemeinen Volksbewusstsein voraus; die höhere Einsicht des auf die besten Kräfte der Nation sich stützenden Gesetzgebers erkennt die Aufgaben, welche die gesammte Gestaltung des Volks- und Staatslebens seiner Zeit gestellt hat, erkennt die Ziele nach denen die gesammte Rechtsentwicklung drängt, bevor sie zu einem allgemeinen veränderten Rechtsbewusstsein im Volke oder auch nur in den Juristen führen konnten. Erst hierdurch tritt also im Gegensatz zu der Alles auf unmerklich allmähliche Entwicklung stellenden Lehre Savignys die frische reformirende Kraft der der Gesetzgebung in's wahre Licht.

So erkennen wir denn mit Savigny an, dass zwar die Rechtsentwicklung im ganzen und grossen genommen auf das Rechtsbewusstsein als letzte Quelle zurückzuführen ist, dass aber nicht dieses Bewusstsein bereits Recht ist, sondern nur der allgemeine Wille[45]), möge er im Gewohnheitsrecht stillschweigend

---

45) Die neuere Rechtswissenschaft hebt Savigny's und Puchta's Lehre gegenüber scharf hervor, dass die Uebung nicht nur Erkenntnissmittel, sondern ein unerlässliches Entstehungserforderniss des Gewohnheitsrechtes ist, von ähnlicher Bedeutung wie beim Gesetze die Publication. Erst die Bezeichnung des Rechtes als Ausspruch des allgemeinen Willens giebt dafür die richtige Begründung. Der Ausspruch des Rechtssatzes ist erst in der gleichförmigen allgemeinen Uebung gegeben; denn in dem Wollen einer gewissen Rechtssätzen entsprechenden Gestaltung der concreten Rechtsverhältnisse sind zugleich diese Rechtssätze mitgewollt, und die Verwirklichung dieser Gestaltung enthält einen Ausspruch dieses Willens. Sehr folgenreich ist die Bezeichnung des Rechtes als Ausspruch des allgemeinen Willens für das öffentliche Recht. Was dem in der allgemeinen Anerkennung sich zeigenden Willen entspricht, ist geltendes Recht geworden, mag es auch unrechtmässig entstanden sein.

Merkwürdigerweise ist die Bezeichnung des Rechtes als »allgemeiner Wille« gelegentlich, aber ohne Schlussfolgerung schon von Savigny in ältern Auflagen des Besitzrechts und Puchta, Vorlesungen §. 10 aus-

sich manifestiren, möge er im Gesetz als Staatswille ausdrücklich sich aussprechen und (im letzteren Falle) nicht nur dann, wenn er mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein übereinstimmt, sondern auch wenn er ihm widerspricht oder voranschreitet.

Durch die Bezeichnung des Rechtes als allgemeiner Wille wird unsre Vorstellung der Rechtsbildung zugleich vor einer Einseitigkeit bewahrt, welche zwar nicht im Sinne Savigny's liegt — denn er hat sich ausdrücklich dagegen verwahrt[46]) — welche aber in Wahrheit durch seine Rechtsentstehungslehre doch gegeben ist. Wenn Savigny den Zusammenhang des Rechtes mit dem innersten Wesen des Volkes, der Nation, betont und als rechtsbildende Kraft ausschliesslich den in Allen lebenden Volksgeist bezeichnet, so steht damit schon die Bildung eines Rechts für kleinere örtliche Gebiete oder für einzelne Berufs- oder Standeskreise nicht völlig im Einklang, hauptsächlich aber wird der Theil des Rechtes, der nicht dem besonderen nationalen Leben des Volkes, sondern der allgemeinen Cultur aller civilisirten Völker angehört, völlig in den Hintergrund gedrängt.

Ein solches universelles Element ist aber im Recht wirklich vorhanden. Es beruht zu einem Theile auf der allgemeinen Natur des Menschen überhaupt — aber dieser Theil ist nicht sehr gross und wird leicht überschätzt — die Hauptursache der Bildung desselben liegt in der stetigen Berührung der verschiedenen Völker unter einander, in der Mittheilung ihrer materiellen und geistigen Güter in Handel und Verkehr, Wissenschaft und Kunst, Religion, Moral und Recht. So ergiebt sich denn von selbst, dass dieses universale Element des Rechtes,

---

gesprochen »Recht ist etwas Kraft des Willens der Nation«. Mit Entschiedenheit so Ihering, Geist des römischen Rechts Theil III. §. 60. Bruns in von Holtzendorffs Encyclopädie führte das Gewohnheitsrecht auf den Rechtssinn des Volkes zurück. Eine nähere Analyse dürfte diesen Sinn in Ueberzeugung und Willen scheiden.

46) System I. §. 8 am Ende.

zwar niemals ganz fehlend, aber doch zur Zeit der nationalen Abgeschlossenheit unbedeutend und kaum bemerkbar, mit der Theilnahme des Volkes an der allgemeinen Cultur steigt und wächst, bis es schliesslich als das Hauptelement erscheint, während das nationale im Wesentlichen nur noch die concreten Formen bestimmt, in denen jene allgemeinen Ideen sich äussern.

Gerade im römischen Reich, dessen enorme Ausdehnung die verschiedensten Nationen in die innigsten Wechselbeziehungen brachte, musste diese Universalitat zur Blüthe gedeihen und neben seinen formalen Vorzügen ist es gerade diese Eigenschaft, welche das römische Recht befähigt hat, ein Jahrtausend nach dem Untergange des alten Rom eine zweite Weltherrschaft sich zu erringen. Nur ihre Würdigung macht den Blick frei für eine richtige Beurtheilung seiner Bedeutung für uns. Vom Standpunkt einseitig nationaler Betrachtung müssen wir die Aufnahme des römischen Rechtes als einen schweren Eingriff in unser deutsches Volksleben beklagen; bei der Würdigung seines universellen Characters sehen wir in ihr die Aneignung eines grossartigen und werthvollen Elementes der antiken Cultur, dessen specifisch römische Theile wir wieder auszustossen oder unseren Verhältnissen entsprechend umzuformen haben, dessen universalen Gehalt und formalen Werth wir uns immer mehr zu eigen machen und fortentwickeln müssen.

Wird trotz aller Meinungsdifferenzen im Einzelnen der allgemeine Werth der Lehre Savignys von der Entstehung des Rechts fast durchgängig anerkannt, so ist von seiner Stellung zur Gesetzgebungsfrage in neuester Zeit nicht dasselbe zu sagen, und doch wird historischer Sinn ihm für seine Zeit Recht geben müssen. Mit ächt patriotischer Wärme hatte Thibaut noch während der Befreiungskämpfe die Abfassung eines gemeinsamen Civilgesetzbuches empfohlen. Mit voller Anerkennung seiner Motive, im »freundlichen Streit«, aber mit überlegener Kraft trat ihm Savigny entgegen.



Durch seine Lehre von der Entstehung des Rechts verscheuchte er den Wahn, dass der ganze Inhalt des Civilrechts neu geschaffen werden könne, und zeigte, dass in jedem Gesetzbuch im Wesentlichen nur eine Redaction des geltenden Rechtes zu erkennen sei. Zu dieser Redaction aber verlangte er ein wirkliches Verständniss des geltenden Rechts und eine gemeinverständliche und doch tiefe Rechtssprache, die er beide der damaligen Wissenschaft absprechen musste.

»Ueber die Zeit«, — sind seine Worte — »in welcher man selbst lebt, ist ein sicheres Urtheil sehr schwer; doch wenn nicht alle Zeichen trügen, ist ein lebendigerer Geist in unsere Wissenschaft gekommen, der sie künftig wieder zu einer eigenthümlichen Bildung erheben kann. Nur fertig geworden ist von dieser Bildung sehr wenig, und aus diesem Grunde läugne ich unsere Fähigkeit, ein löbliches Gesetzbuch hervorzubringen. Viele mögen dieses Urtheil für übertrieben halten, aber diese fordre ich auf, mir unter der nicht geringen Zahl von Systemen des Römisch-Deutschen Rechts eins zu zeigen, welches nicht etwa blos zu diesem oder jenem besonderen Zwecke nützlich dienen könne, denn deren haben wir viele, sondern welches als Buch vortrefflich sei; dieses Lob aber wird nur dann gelten können, wenn die Darstellung eine eigene, selbständige Form hat und zugleich den Stoff zu lebendiger Anschauung bringt. So z. B. im Römischen Rechte würde es darauf ankommen, dass die Methode der alten Juristen, der Geist, der in den Pandekten lebt, erkennbar wäre, und ich würde mich sehr freuen, dasjenige unserer Systeme kennen zu lernen, worin dieses der Fall sein möchte. Hat nun diese Arbeit bei vielem Fleisse und guten Talenten bis jetzt nicht gelingen wollen, so behaupte ich, dass in unserer Zeit ein gutes Gesetzbuch noch nicht möglich ist, denn für dieses ist die Arbeit nicht anders, nur schwerer«[47]).

Wäre es Savigny's Meinung gewesen, aus diesen Gründen seiner Zeit überhaupt jeden Beruf zur Gesetzgebung, also auch

47) Beruf S. 49.

zu den nothwendigsten Reformen abzusprechen, so möchte es gerechtfertigt scheinen, wenn dieses Urtheil von einzelnen Stimmen als ein Schimpf[48]), den er der Zeit angethan, oder als ein moralisches Armuthszeugniss[49]) für dieselbe bezeichnet ist; aber einer Zeit, die Stein's und Hardenberg's Reformen geschaffen, diese Fähigkeit abzusprechen, lag Savigny fern. Ueberall, vielleicht mit Ausnahme des etwas allgemein gefassten Titels seines Buches, ist klar erkennbar, dass er nur von einem Gesetzbuch, einer Redaction des gesammten geltenden Civilrechts spricht, und von dieser ist es gewiss richtig, dass sie unter der Herrschaft einer an falscher Methode leidenden, von unreifer Rechtsphilosophie durchsetzten Rechtswissenschaft wenig Aussicht auf ein wirkliches Gelingen bietet. Durch die Hinweisung auf Gesetzgebungen wie die zwölf Tafeln oder Johann von Schwarzenbergs Bambergensis und ihre Nachfolge kann das nicht entkräftet werden, weil für diese Gesetzgebungen Aufgabe, Zeitrichtung und Bedingungen ihrer Entstehung von Grund aus verschiedene waren. Wer aus ihnen folgern will, könnte mit gleichem Recht schliessen, dass es rathsam wäre, Juristen von der Gesetzgebung fern zn halten.

Doch wozu überhaupt so weit zurückzugreifen. Wir haben die Gesetzbücher der Zeit, zu der Savigny redete, wir haben die Gönner'schen Gesetzentwürfe. So wenig sie sich »bescheiden wirkliche Gesetzbücher zu sein, alle Theorie auszuschliessen und der Wissenschaft zu lassen, was der Wissenschaft ist«, so wenig war es von dem vorgeschlagenen Gesetzbuch zu erwarten. Wer in neuen Gesetzgebungen, wie dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch einen erheblichen Fortschritt gegen jene Zeit erkennt, muss Savigny's Urtheil und Blick in die Zukunft anerkennen; zugleich aber die weise Selbstbeschränkung loben, die er seiner Zeit auferlegte.

Aber viel schlimmer, als seine Tadler, richten Savigny diejenigen, die in unseren Tagen seine Autorität benutzen wollten, um einem gemeinsamen Gesetzbuch entgegenzutreten.

48) So Hegel. — 49) Ihering in dem Note 1 citirten Aufsatze.



Sie vergessen, dass — Dank ihm vor Allen — der Standpunkt der Rechtswissenschaft ein andrer geworden, und zugleich eine brauchbare Rechtssprache geschaffen ist. Indem sie ihn zu ehren meinen, vergessen sie, was er geschaffen.

In unseren Tagen war es vorzugsweise der Particularismus, der das Civilgesetzbuch bekämpfte. Savigny tritt ihm mit Gründen der Wissenschaft und des Nationalgefühls entgegen. Klar sehend, dass Preussen und Oesterreich ihre kaum geschaffenen Gesetzbücher nicht aufgeben würden, verwirft er die Zersplitterung, die die Freunde des Gesetzbuches, ohne es zu wollen, herbeiführen.

»In dem Zweck« — so sind seine Worte — »sind wir einig: wir wollen Grundlage eines sicheren Rechts, sicher gegen Eingriff der Willkür und ungerechter Gesinnung; desgleichen Gemeinschaft der Nation und Concentration ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen auf dasselbe Object. Für diesen Zweck verlangen sie ein Gesetzbuch, was aber die gewünschte Einheit nur für die Hälfte von Deutschland hervorbringen, die andere Hälfte dagegen schärfer als vorher absondern würde. Ich sehe das rechte Mittel in einer organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft, die der ganzen Nation gemein sein kann. Auch in der Beurtheilung des gegenwärtigen Zustandes treffen wir überein, denn wir erkennen ihn beide für mangelhaft. Sie aber sehen den Grund des Uebels in den Rechtsquellen und glauben durch ein Gesetzbuch zu helfen: ich finde ihn vielmehr in uns, und glaube, dass wir eben deshalb zu einem Gesetzbuch nicht berufen sind«.

Was er von particularistisch zersplitterter Gesetzgebung denke, hat er in anderem Tone gegen Gönner gesagt, der in Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten das Heil der Zeit suchte:

»Ein solcher Vorschlag kann Jedem, der das Deutsche Vaterland liebt, schon um dieser Vaterlandsliebe willen nicht anders als sehr schmerzlich sein: er ist aber auch an sich,

für das Recht jedes einzelnen Staates, verderblich. Das Recht nämlich hat doch seinen Grund in dem geistigen Dasein des Volkes, zieht also seine Lebenskraft aus denselben Wurzeln, wie jede andere Art geistiger Thätigkeit und Bildung. Da es nun Gott so gefügt hat, (so sehr es auch zu bedauern sein mag), dass es keine hannöversche, nassauische, isenburgische etc. Sprache und Literatur giebt, sondern eine deutsche, so wird offenbar jeder einzelne Volksstamm in demselben Masse an geistiger Kraft und Entwickelung verlieren, als er sich dem allgemeinen geistigen Verkehr der deutschen Nation entzieht. Dasselbe gilt aber wie von jeder Wissenschaft, so auch vom Recht, und man sollte meinen, dieses müsste selbst derjenige begreifen können, der das Recht lediglich aus der Willkür des Gesetzgebers entstehen lässt«.

Niemand behauptet jetzt noch ernstlich, dass ohne Savigny's Widerspruch am Anfang unseres Jahrhunderts ein gemeinsames deutsches Civilgesetzbuch zu Stande gekommen sein würde. Schon im Jahre 1816 konnte er selbst das Gegentheil als sicher bezeichnen [50], ganz zweifellos aber ist es heutzutage. Würde doch des Werkes Vollendung selbst bei möglichster Beschleunigung in die Zeit entschiedener Reaction und ängstlich wachsamen Particularismus gefallen sein, die auf allgemeine Annahme keine Hoffnung gab. Wenn Savigny's Stimme überhaupt einen wirksamen Einfluss auf den praktischen Verlauf der Gesetzgebungsfrage gehabt hat, so war es in umgekehrter Richtung gegen die Sonderbestrebungen der Regierungen, welche allerdings die Gefahr der Zersplitterung des deutschen Rechtes in Einzelgesetzgebungen als drohend genug erscheinen liessen. Hier wog sein Wort vielleicht um so schwerer, weil es anfangs gegen ein gemeinsames Civilgesetzbuch erklungen war.

---

50) Savigny, Stimmen für und wider neue Gesetzbücher. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. Bd. 3. S. 11. Es ist auffallend, dass Savigny diese Abhandlung dem Plane zuwider nicht in die Verm. Schriften aufgenommen hat.

Unter gänzlich veränderten Verhältnissen schreiten wir jetzt zu der grossen Aufgabe der Civilgesetzgebung. Rechtswissenschaft und Rechtssprache sind eine andere geworden; die veränderte Verfassung sichert den Einfluss der im Volke lebenden Rechtsüberzeugungen; vor Allem aber ist das neu erstandene Deutsche Reich und seine kräftige Centralgewalt Bürgschaft für ein wirklich ganz Deutschland gemeinsames Gesetzbuch. Dankbar wird man, wenn das grosse Werk gelungen, neben den politischen Schöpfern, neben den unmittelbar mitwirkenden Kräften, auch Savigny's gedenken, der wie kein Anderer seiner Zeit die grundlegende gemeinsame deutsche Rechtswissenschaft vor Gefahren behütet und in rastloser Arbeit ein halbes Jahrhundert hindurch gefördert hat.

In anderer Beziehung hat allerdings die Richtung Savigny's und der historischen Schule zunächst ungünstig auf die Gesetzgebung gewirkt. Mit der unvermeidlichen Einseitigkeit und dadurch gegebenen Uebertreibung, die jeder neuen Anschauung, wenn sie sich Bahn bricht, anhaftet, und in der sie anfangs ihre Stärke findet, hat auch sie sich nicht auf die Bekämpfung der Codification beschränkt, sondern, wenngleich nicht absichtlich, auch die Fortentwicklung des Rechtes durch Specialgesetze zurückgehalten. Auch bei Savigny tritt diese Einseitigkeit deutlich hervor, nicht nur in früheren Jahren, wo er Verbesserungen des Vormundschaftsrechts, des Hypothekenrechts, der Intestaterbfolge mit nicht sehr schwer wiegenden Gründen bekämpft oder hinausschiebt [51]), sondern sie begleitet ihn durch's ganze Leben und gipfelt, wie wir gesehen haben, in den verhältnissmässig geringen Ergebnissen seines Gesetzgebungsministeriums. So ist neben der allgemeinen Stagnation der politischen Verhältnisse auch Savigny's und der damaligen historischen Schule Anschauung eine der Ursachen gewesen, welche die Unthätigkeit der Gesetzgebung während fast der

---

51) Daselbst S. 26 ff.

ganzen ersten Hälfte des Jahrhunderts veranlassten und unsere Zeit zu den gewaltigen Umgestaltungen zwingen, die ihr den Character einer Reformperiode geben, wie sie Deutschland noch nicht gesehen hat.

Die auffallende Thatsache, dass seit der Publication des Besitzrechtes Savigny 37 Jahre lang auch nicht die kleinste Arbeit dogmatischen Characters veröffentlichte, musste den Glauben an einseitige Ueberschätzung rein rechts-historischer Forschung erzeugen. Wie irrig aber dieser Vorwurf sowohl gegen Savigny als die gesammte historische Schule gewesen, zeigte er durch sein ausführliches System des heutigen römischen Rechts, bewiesen etwa gleichzeitig Puchta und Kierulf durch ihre kurzgefassten Pandektenlehrbücher. Kein Bekenntniss früherer irrthümlicher Einseitigkeit, noch weniger ein Aufgeben des historischen Standpunktes liegt in diesem anscheinend so plötzlichen Wechsel. Vielmehr war durch das innerste Wesen der historischen Schule sowohl eine anfängliche Concentrirung auf die bislang völlig vernachlässigte Rechtsgeschichte als die dann folgende Verwerthung der gewonnenen Erkenntniss für das praktische Recht gegeben. Zudem schien der Wechsel grösser, als er war. Mit dem historischen Studium war Hand in Hand die dogmatische Erkenntniss fortgeschritten, und wenn Savigny in litterarischen Arbeiten die Geschichte bevorzugte, so konnte er sich mit vollem Recht für die stets gepflegte dogmatische Richtung auf seine Vorlesungen berufen [52]).

Savigny beabsichtigte durch sein System vor Allem der Praxis eine umfassende Kenntniss des neuesten Standes der Wissenschaft und ein eigenes selbständiges Quellenstudium zu erleichtern, sie dadurch von unächter Theorie zu emancipiren, und die Harmonie zwischen Theorie und Praxis wieder her-

52) System Bd. 1. Vorrede S. 16.

zustellen. Dass das Werk diesem Zwecke nicht vollkommen entspricht, lässt sich nicht verkennen. Manche nicht mehr praktische Lehren, die Savigny selbst als solche bezeichnet, hätten nicht oder nur kurz berührt werden brauchen, während sie in ausführlicher Entwicklung erscheinen; ein intensiveres Eingehen auf die Gestaltungen des praktischen Rechtslebens wie auf die Aussprüche der höchsten Gerichte wäre wünschenswerth gewesen. Dass aber trotzdem das Buch im Ganzen und Grossen seinen Zweck erreicht hat, beweist der ausserordentliche Einfluss, den es nicht nur für die Theorie, sondern auch für die Urtheile der Gerichtshöfe erlangte und Jahrzehende lang bewahrt hat. Leider hat die Verehrung des Werkes und seines Autors sogar stellenweise der Selbständigkeit des Urtheils wesentlichen Abbruch gethan.

Es sind vor Allem zwei Eigenschaften, welche diesen Einfluss des Buches begründeten und zugleich als Hauptvorzüge desselben sich darstellen, eine formale, die einfache und leicht fliessende Sprache und die klar durchsichtige, wenn auch etwas breite Darstellung, und eine materielle, das ist der nie trügende gesunde Takt in der Auffassung der Rechtsverhältnisse, das sicherste, ja fast das einzige Schutzmittel gegen praktisch schwer wiegende Irrthümer in den Resultaten der Forschung. Selbst eine Wissenschaft wie die Mathematik, die von festgegebenen Grundwahrheiten ausgeht, nur mit dem Begriff der Grösse operirt und durch strenge Rechnung schliesst, kann dieses die Wahrheit vorahnende, vor dem Falschen zurückschreckende Taktgefühl nicht ganz entbehren; um wie viel weniger die Jurisprudenz, deren Grundlagen unsicherer, deren Begriffe lebensvoller und mannigfaltiger, deren Schlüsse darum ungleich zweifelhafter sind.

Dieses leitende und corrigirende juristische Taktgefühl ist nichts Anderes als eine lebendige Gesammtanschauung aller Rechts- und Lebensverhältnisse, die in der Mannigfaltigkeit die innere Einheit durchfühlt und deshalb den Einklang mit diesem Ganzen sucht und billigt, wie von dem Misklang verletzt wird.

In wahrhaft wunderbarer Weise haben dieses Taktgefühl die römischen Juristen besessen, nicht nur »rechnen sie mit Begriffen« — das thun wir viel mehr als sie — sondern mit fast naiv klingender Einfachheit und doch genialer Sicherheit geben sie oft genug aus ihrer juristischen Gesammtanschauung die Entscheidung, die nur auf Begriffe allgemeinster Art wie bona fides, utilitas, elegantia begründet wird.

Dass es für uns ungleich schwerer ist, als für die Römer selbst, ein solches Gesammtgefühl des nicht auf unserem Boden gewachsenen Rechtes zu gewinnen, wer wollte es leugnen? Aber wenn irgend ein Jurist seiner Zeit hierin den römischen Juristen nahe gekommen ist, so war es Savigny, und da es gewiss ist, dass das römische Recht erst dann wahrhaft unser eigenes wird, wenn wir mit diesem Gesammtgefühl es in uns tragen, nicht mehr von seinen Regeln beherrscht, sondern in freier Thätigkeit seinen Geistesgehalt verwerthend, so ist es Savigny's wesentlichstes Verdienst, diese innerliche Aneignung wie keiner seiner Zeitgenossen befördert zu haben. Das ist es vor Allem, was ihn als Systematiker auszeichnet und selbst über Puchta stellt, der ihn an logischer Schärfe weit übertrifft. Neben diesem Hauptgewinn aber ist auch an die grossen Fortschritte zu erinnern, die fast jede der behandelten Lehren — man denke z. B. an Juristische Personen, Irrthum, Klagenconcurrenz, Verjährung, Schenkung, zeitliche und örtliche Grenzen der Geltung des Rechts. Geld — in Vergleichung mit der früheren Theorie zeigt, wenn auch freilich häufig zweifelhaft bleibt, ob Einzelnes im ersten Ursprung Savigny oder einem Andern, namentlich Puchta oder Kierulff angehört. Da nämlich Savigny's Pandektenvorlesung einen mächtigen Einfluss auf die gesammte juristische Bildung seiner Zeit, namentlich aber seiner Schüler geübt hat, so ist gewiss, dass viele Monographieen [53]) und auch Puchta's und Kierulff's Lehrbücher be-

53) Beispielsweise ist die Theorie der Servitutenbestellung durch blossen Vertrag zuerst von Savigny in seinen Vorlesungen entwickelt und dann von Andern ausgeführt.

wusst oder unbewusst zum Theil auf Savigny'scher Forschung mit beruhen, wie denn umgekehrt diese wieder auf Savigny's Werk, dem sie vorausgiengen, fördernd gewirkt haben.

In gleicher Weise darf die unleugbare Vertiefung des für die richtige Erkenntniss des Privatrechts so überaus wichtigen Systems nicht Savigny allein zugeschrieben werden, wenn auch freilich die Hauptgrundzüge desselben schon lange Zeit vor der Veröffentlichung seines Werkes seinen Vorlesungen zu Grunde lagen.

Dass auch Savigny's System verbesserungsfähig ist, wird Niemand bezweifeln. Wie gross aber der Fortschritt, den es enthält, sei, fühlt die heutige Jurisprudenz, deren Gemeingut es geworden ist, erst, wenn sie es beispielsweise mit der Systematik Thibauts vergleicht, der das Recht in natürliches und positives, das positive in geschriebenes und ungeschriebenes, das geschriebene in göttliches und menschliches, das ungeschriebene aber in vertragsmässiges Recht, Gerichtsgebrauch, Gewohnheitsrecht, Testamentarische Dispositionen und Gemeindestatuten theilt, der den speciellen Theil der Pandekten in Regierungsrecht, Privatrecht und Process zerlegt und die väterliche Gewalt und Vormundschaft zum Polizeirecht, Freiheit und Bürgerrecht zu den dinglichen Rechten, das Erbrecht zu den Rechten an Sachen rechnet und z. B. für die Lehre von der Rechtskraft der Urtheile weder im Privatrecht noch im Process eine Stelle findet [54]).

Die heutige dogmatische Behandlung des römischen Rechts lässt, wenn sie auch in der Hauptrichtung dem von Savigny und seiner Zeit betretenen Wege treu bleibt, doch nach verschiedenen Seiten eine Fortentwicklung nicht verkennen. Wenn schon Savigny die Annäherung von Theorie und Praxis erstrebt, so zeigt doch ein neueres Lehrbuch des Pandekten-

54) Benutzt ist die vierte Ausgabe von Thibauts Pandektenrecht vom Jahre 1814, als die letzte vor Savigny's Lehre von der Entstehung des Rechtes im »Beruf unserer Zeit«.

rechts neben seiner wissenschaftlichen Bedeutung gerade in seiner eminent praktischen Richtung einen sehr wesentlichen Fortschritt [55]); ausserdem aber mehren sich die Werke, die das neuere Particularrecht in engem Zusammenhange mit dem römischen darstellen und so die römischen Rechtsideen in ihrer modern modificirten Gestalt zur Anschauung bringen und praktisch verwerthen [56]). In noch erhöhtem Masse wird solche Thätigkeit erforderlich und nutzbringend mit dem Erscheinen eines deutschen Civilgesetzbuches, von dem wir die Schliessung der Kluft, welche immer noch den Theoretiker und Praktiker scheidet, erwarten dürfen [57]).

Auf der andern Seite tritt mehr und mehr das Streben nach schärferer und tieferer Erfassung der Rechtsbegriffe hervor. Nicht nur die allgemeinen Begriffe, wie das Recht und die Rechte, deren Wesen und Zweck, sondern auch Einzelbegriffe, wie Obligation, Pfandrecht, Vertrag, Besitz, bona fides, justus titulus, Geld, Befristung, Bedingung und viele andere werden genauer dogmatischer Prüfung unterworfen, und mehr und mehr nähert sich diese dogmatische Construction und Begründung einer philosophischen Betrachtungsweise des geltenden Rechtes.

In der That lässt sich nicht verkennen, dass auf dem Felde philosophischer Durchdringung des positiven Rechtes uns Savigny und die historische Schule fast Alles zu thun übrig gelassen. Zwar ist die wohl allgemein verbreitete Ansicht irrig, dass er sich nie mit Philosophie beschäftigt, vielmehr hat er in jüngeren

---

55) Windscheid's Lehrbuch des Pandektenrechts, das schon jetzt einen hervorragenden Einfluss auf die Praxis gewonnen hat.

56) Wächter, Würtembergisches Privatrecht; Unger, Oesterreichisches Privatrecht; v. Roth, Bayerisches Civilrecht; Dernburg, Preussisches Privatrecht u. A.

57) Die völlige Aufhebung der Spruchcollegien, wenn sie auch als nothwendig anerkannt werden muss, ist doch im Interesse praktischer Richtung der Theorie zu bedauern. Eine mässige praktische Beschäftigung eröffnet dem Theoretiker Aufschlüsse, die auf andere Weise schwer zu ersetzen sind.

Jahren philosophische, namentlich ethische Studien gemacht, wie noch vorhandene kleinere Versuche auf diesem Felde beweisen; auch führt er die Aufgabe des Rechts in wesentlicher Uebereinstimmung mit der heutigen Rechtsphilosophie auf die sittliche Bestimmung der menschlichen Natur zurück [58]); aber im Allgemeinen hat er doch für rechtsphilosophische Bestrebungen eher hemmend als fördernd gewirkt. Schon seine innere Begründung des Besitzschutzes ist entschieden der schwächste Theil seiner Besitzlehre und die treffende, freilich wenig ansprechende Widerlegung von Gans [59]) würdigt er nicht einmal einer Antwort. Namentlich aber hat er durch seine Verurtheilung flachen philosophischen »Raisonements«, während der Zeit unbedingter Herrschaft seiner Richtung grossmöglichste philosophische Enthaltsamkeit hervorgerufen. Selbstverständlich soll und kann aus Savigny's Richtung kein Vorwurf gegen ihn hergeleitet werden. Es ist das Gesetz der Theilung der Arbeit, das Jedem die seiner Neigung und Begabung am meisten entsprechende Stelle anweist und ihn in der selbstgewählten Beschränkung doppelt fruchtbar werden lässt, und es ist wieder das Gesetz der Theilung der Arbeit, das ihn und seine Zeit zwang, zunächst an der sicheren materiellen Grundlage zu arbeiten und rechtsphilosophische Bestrebungen eher zu fürchten als zu pflegen, so lange eine Rückkehr zu der verfehlten wissenschaftlichen Methode des Naturrechts zu drohen schien. Auch an uns wird dem-

---

58) System I. S. 52 ff.

59) Gans, Grundlage des Besitzes, trägt, was den Gegenbeweis gegen Savigny's Begründung des Besitzschutzes betrifft, bereits die Hauptpunkte der Argumente vor, welche Ihering und Bruns in gleicher Richtung freilich in weit geschmackvollerer und überzeugenderer Form und darum mit grösserer Wirksamkeit geltend gemacht haben. Freilich leidet im übrigen die Schrift nicht nur an dem falschen Ausgangspunkte, der »nicht aus diesem oder jenem Rechte«, sondern aus »dem Recht überhaupt« gewonnen wird (S. 8), sondern auch an manchen offenbaren Oberflächlichkeiten (vgl. z. B. S. 14) und nicht bis zu völliger Klarheit gebrachter Entwickelung der eigenen Construction.

nächst das Gesetz der Theilung der Arbeit herantreten und uns, sobald das neue Civilgesetzbuch erschienen ist, vor allem Andern eine energische wissenschaftliche Durcharbeitung des Civilrechts in seinem neuen Gewande zur nächsten und dringendsten Aufgabe machen. Gleichwohl wird die Wahrheit schwerlich verloren gehen, dass in engster Verbindung mit historischer und dogmatischer Betrachtung die philosophische Vertiefung des geltenden Rechts eine wichtige und edle Aufgabe der Rechtswissenschaft ist. Vor der Wiederkehr einer Rechtsphilosophie, die ohne die Grundlage des wirklich lebendigen Rechts und der thatsächlichen Lebensverhältnisse aus der Vernunft ein Recht zu deduciren versuchte, mögen wir dagegen auf immer bewahrt werden.

Unsre kurze Betrachtung der wissenschaftlichen Bedeutung Savigny's würde eine unvollständige sein, wenn sie auf seine litterarische Wirksamkeit beschränkt bliebe. Neben ihr, ja für lange Zeit sogar in erster Linie, ist seine Lehrthätigkeit hervorzuheben, durch die er einen mächtigen Einfluss auf Methode und Entwicklung der Wissenschaft wie auf die Praxis geübt hat.

Dass er mit wahrem Ernst, durchdrungen von dem Adel des Lehrberufs an's Werk gegangen, wir haben es mit seinen eigenen Worten gehört, und so hoch als möglich hatte er sich sein Ziel als Lehrer gestellt.

Reich waren darum seine Vorträge an neuen Ergebnissen eigner Forschung; aber so sehr sie auch das Interesse erhöhen, erkannte er doch, dass der Hauptwerth des Lehrers in ihnen nicht zu suchen ist.

Klar, fliessend und abgerundet war sein Vortrag; aber er warnt, die schöne Form, so anziehend sie wirkt, für das Entscheidende zu halten.

Kräftige Anregung gewährte seine Lehre; aber nicht, dass sie anregt, sondern wozu sie anregt, gilt ihm als der



richtige Massstab. Wer, sei es auch in glänzender Sprache und mit geistreichem Schlagwort, den Schüler, statt zu ernster Forschung, zum mühelosen Aburtheilen anregt, ist ihm ein schlechter Lehrer. Die Anregung »zum wissenschaftlichen Denken durch Anschauung einer gleichartigen, aber bereits ausgebildeten Thätigkeit im Geiste des Lehrers«, das nennt er des Lehrers wahren Beruf.

Wer diese hohe Kunst übt, wer den Schüler lehrt, ja fast zwingt, mitzudenken, mitzuschliessen, mitzuerkennen, so dass er dem Vortrage folgend die Entwicklung nicht nur aufnimmt, nein in sich selbst durchmacht, der ist der wahre Lehrer; er giebt durch die Macht des gesprochenen Wortes, was nur durch sie gegeben werden kann und durch nichts Anderes zu ersetzen ist.

Dass Savigny diese Wahrheit nicht nur erkannt, nein dass er den Gedanken auch zur That zu machen wusste, seine Schüler bezeugen es aller Orten. Meisterhaft verstand er es die in den Vortrag verwebten Quellenstellen zu interpretiren, die Schwierigkeit zu zeigen — und zu lösen; klar und durchsichtig wusste er den Bau einer Lehre zu entwickeln, so dass der leitende Gedanke, Alles durchleuchtend und die Einzelheiten sichtend und ordnend, in der Vielheit der Regeln die innere Einheit erkennen liess; niemals aber hat er zu seichtem Witz oder zu herabsetzender, nicht rein sachlicher Polemik sich verstanden, die statt wissenschaftlichen Strebens unthätiges Behagen und zufriedene Selbstüberschätzung befördern. Zwar in seiner späteren Zeit wird sein Vortrag als allzu ebenmässig und gemessen und darum nicht mit voller Kraft ergreifend geschildert; kaum ist es auch anders möglich bei seiner vielfachen und getheilten Arbeit. Dass ihm in jungen Jahren auch packende Lebendigkeit und Frische nicht gefehlt, bezeugt Jacob Grimm mit dem Worte[60]):

60) Justi, Grundlage zu einer hessischen Gelehrtengeschichte S. 152.

»Was kann ich aber von Savigny's Vorlesungen Anderes sagen, als dass sie mich auf's Gewaltigste ergriffen und auf mein ganzes Leben und Studiren entschiedensten Einfluss erlangten«.

Will auch in der Lehrthätigkeit die Gegenwart versuchen in Savigny's Sinne noch weiter vorzudringen, so kann sie es nur, indem sie durch eine theilweise Veränderung und Erweiterung des academischen Unterrichts den Zuhörern Gelegenheit giebt, in Verein mit dem Lehrer und unter seiner Hülfe in höherem Masse als damals selbstthätig zu werden[61].

Wie überall nicht nur Wissenschaft und Lehrgabe des Docenten seinen Einfluss auf die Jugend bestimmen, wie vielmehr stets seine gesammte geistige und ethische Richtung auf den Zuhörer wirkt, so ist auch Savigny's grossartiger Lehrthätigkeit die wahre Weihe gegeben durch seine edle mass- und liebevolle Persönlichkeit, seinen nur auf Hohes gerichteten Geist, seinen tiefreligiösen, aber jede fremde Ueberzeugung ehrenden Sinn[62]. So nur erklärt sich der volle unauslöschliche Eindruck, der seinen Schülern bis in's hohe Alter geblieben und würdigen Greisen, wenn sie von Savigny sprechen, jugendliche Begeisterung zu geben vermag; so nur ist es voll zu würdigen, wenn bei des Meisters Tode der Ruf erschallte:

»Seines Gleichen werden wir nicht wiedersehen«[63].

Nur so aber auch können wir selbst die Betrachtung seines Lebens, Schaffens und Seins in vollem Masse auf uns wirken lassen als ein Vorbild ernsten und wahren wissenschaftlichen Strebens, hoher und reiner Auffassung der Lebensaufgabe und edler selbstvergessener Menschenliebe.

---

61) Bei der unbestrittenen Bedeutung der juristischen Seminarien genügt diese kurze Hinweisung.

62) Hier darf ich mich jeder weiteren Ausführung enthalten, da ich das Glück habe, Savigny selbst reden zu lassen in einem Briefe, dessen Eindruck eine Umarbeitung nur schwächen könnte. Anhang I. Nro. 12.

63) Rudorff a. a. O. S. 68.

Anhang I.

Dem Verfasser haben etwa 110 Briefe Savigny's vorgelegen, der grossen Mehrzahl nach an Georg Friedrich Creuzer*), den geistreichen Marburger, später Heidelberger Philologen, und an den Pfarrer und Consistorialrath Bang, Dr. theol. et phil. h. c. (Sohn des oben S. 10 erwähnten) zu Gossfelden, später zu Haina, gerichtet, der mit philologischer Tüchtigkeit ein ungewöhnliches litterarisches Interesse verband. Beide waren Savigny in Marburg nahe getreten und bildeten mit ihm, den beiden Grimm's, Wachler, Wilhelm Heinrich Conradi (dem auch litterarisch hochgebildeten Kliniker, gestorben zu Göttingen 1844), Leonhard Creuzer (Professor und Consistorialrath zu Marburg, gestorben 1844), Christian Brentano (abwechselnd auch Clemens Brentano) und Anderen einen litterarisch regsamen Freundeskreis, der besonders zwischen Savigny, den Grimms, Creuzer und Bang dauernde Freundschaft zur Folge hatte. Auch die Herausgabe eines kritischen Blattes wurde beabsichtigt, zerschlug sich aber. Doch fand der Gedanke später in den von Creuzer gegründeten Heidelberger Jahrbüchern seine Verwirklichung. Die nachstehende Auswahl musste dem Zweck der vorliegenden Schrift gemäss eine sehr beschränkte sein.

*) Unter Savigny's Einwirkung auf Creuzer vergl. dessen Leben eines alten Professors S. 27 und 29 und Paralimpomena S. 53 und 54.

Aus ungedruckten Briefen Savigny's.

1.

Savigny an Creuzer.

Göttingen, 23. März 1804.

In aller Eile, lieber Professor. Wenn Sie nach Heydelberg kommen, sehen Sie doch zu, ob noch kein Civilist da ist. Hier ist der sehr brave, eifrige und geschickte D. und Assessor der Facultät Heise, der (ein unerhörter Fall bey juristischen Privatdocenten) mit ausgezeichnetem Beifall jus feudale und germanicum liest, wofür ihn auch schon Leist dorthin soll vorgeschlagen haben, dessen eigentliches Fach aber jus civile ist, das er gewiss recht gründlich lehren würde. Sie können es dann am leichtesten dahin einleiten, dass Hugo darüber gefragt wird, der dort viel gilt, und den Heise gut kennt . . . . . .

S.

2.

Aus einem Briefe Savigny's an Bostel*).

(Nach einer Abschrift von der Hand des Pfarrers Bang).

Paris, 4. Febr. 1805.

— Wie unglücklich unsere Ankunft war, weisst Du. Nicht alle meine Papiere habe ich verloren, im Gegentheil von meinen eigenen Arbeiten gar nichts — aber alles, was auf die Reise Beziehung hatte, d. h. den Index Bibliothecarum (woran Du so viel gearbeitet hast) den Index Editionum und die Collatio Codd. Mss.: also alles, was ich im vorigen Winter, was ich in Göttingen und was ich auf der Reise (besonders in Schwaben und Metz) zusammengetragen hatte. Da war ich nun in Paris, wo ich mehr zu finden hoffte, als irgendwo in der Welt, und wo ich gleich auf den ersten Blick viel mehr fand, als ich erwartet hatte — da war ich, hatte Arbeit genug, und die herrlichste, fruchtbarste Arbeit, neue Entdeckungen auf jedem Schritt — und ich selbst wie gelähmt, durch meinen Verlust selbst wie durch die Empfindung dieses Verlustes. Denke Dir dazu: Auf der Bibliothek die Einrichtungen dummer und schlechter, und

*) J. v. Bostel, Studienfreund von Clemens Brentano, durch ihn in Marburg Savigny nahe getreten, trat nach seiner Studienzeit zum Katholicismus über und lebte »früher der von Philosophie, Aesthetik und Allerlei gequälteste Mensch«, später in Bocholt als Landrichter »gesund, heiter und fromm inmitten seiner Kinder, die in einer gar angenehmen kindlichen Andacht aufwuchsen«. Brentano, Ges. Werke VIII S. 301.

die Menschen ungefälliger, als ich es noch irgendwo gefunden habe. — Ich komme auf mich zurück. Du kannst Dir denken, wie mich mein Verlust schmerzte. Ich habe dabey erfahren, wie viel leichter ein Unglück dem zu tragen ist, der es nicht allein zu tragen hat. Ich habe mich auch nach und nach an den Gedanken gewöhnt und es hat aufgehört, mir wehe zu thun. Aber die Sache selbst ist dadurch um nichts besser geworden. Es ist nichts Geringes, lieber Bostel, mit einer Arbeit, die auf Jahre berechnet war, so völlig unterbrochen zu werden. Du kennst die Art von Sammelfleiss, die ich hatte; sie gehörte zu mir und ich hatte eben deswegen nicht zu fürchten, dass sie mich zu einer kleinlichen Liebhaberey verführen möchte; sie gab mir ein Gefühl von Sicherheit, Gewissheit und Progression, welches sie selbst wechselseitig lebendig erhielt. Jener Verlust hat mir im Gegentheil ein Gefühl von Unsicherheit und Unvollständigkeit gegeben, das mir vielleicht lange anhängen wird. Tausend Notizen, zufällig gefunden oder componirt, waren mir wichtig, weil sich in meinen Gedanken eine Menge unaufgelöster Fragen daran knüpften. Und das alles ist fort. Du kannst Dir denken, dass ich auf der Stelle alle möglichen Wege einschlug, um etwas wieder zu bekommen. Ich wandte mich an die Polizey, ich setzte öffentlich einen Preis von 100 Louisd'or auf den ganzen Koffer und von 45 auf die blossen Papiere. Alles umsonst ...... S.

3.

Savigny an Bang.

Landshut den 22. Dec. 1808.

Die Universität, die ich Euch beschreiben soll, ist ein wunderliches Wesen. Unter den Professoren ist so wenig Zusammenhang, wie vielleicht nirgends. Die Juristen sind im Ganzen die schlechtesten, und ich habe grosse Ursache mich zu freuen, dass mich meine Anstellung (so wie ich es verlangte) nur mit den Studenten und nicht mit den Professoren in Berührung bringt. Tiedemann, der einzige, den ich täglich sehe, ist ein recht braver liebenswürdiger Mensch. Röschlaub ein guter zutraulicher Mann, übrigens sehr herunter und ohne Einfluss. Sailer ein Mann von vielem Geist, und wie ich glaube, alles Zutrauens werth. Mannert recht gelehrt und wacker, übrigens etwas dünn Nürnbergisch philisterhaft. Ueber Ast kann man böse sein, wenn man blos seine Schriftstellerei kennt, seine Person macht einen so schwächlichen, kränklichen Eindruck, dass man alles entschuldigt und verzeiht. Unstreitig hat die in

seinem Munde mit dem Athenäum verknüppelte Naturphilosophie der kleinen Zahl von Studenten zuerst das Wort gegeben, welche jetzt selbst im Ausland einiges Aufsehen machen. Es sind meist sehr brave, fleissige, unschuldige Menschen, die es gar ernst und treu meinen, aber auf wunderlichem Wege wandeln. Ast's Dürftigkeit haben sie durchgefühlt, Schelling ist ihnen auch nichts, sie reden nur von Christus und den Mystikern, das Burschenwesen ist ihnen ein Gräuel, so auch die Griechen, von welchen alle Sünden herkommen. Und das alles ist kein leeres Geschwätz, sie meinen es so. Rottmanner, dessen Wesen (ich meine in seinen Schriften) mir grundfatal ist, sondert sich schon vornehm von jenen ab, wie denn überhaupt jetzt die Leute gar frühe das Alter der höchsten vollendeten Weisheit erreichen, worauf sie denn sehr bald ganz absterben, etwa 30—40 Jahre vor ihrem wirklichen Tode. Jene Paar Menschen aber stehen mit den übrigen Studenten in gar keiner Verbindung. Die Masse besteht grösstentheils aus braven fleissigen Menschen, an nicht wenigen habe ich schon jetzt meine Freude. Aber was den Hauptunterschied der Universität von allen übrigen ausmacht, liegt nicht blos in dem äusserst schlechten Zustand der untern Schulen, sondern zugleich in der ganz verschiedenen Composition des Volkes. Bei weitem die Meisten sind Söhne von Bauern, Schustern etc., die Vornehmen grösstentheils Adel (und roher Adel), so dass der gebildete Mittelstand, der bei uns den Kern des Volkes, der Gelehrten, der Studenten ausmacht, hier sehr unbedeutend ist. Sehr wichtig ist auch deshalb der Cölibat, indem geradezu alle Theologen Bauernsöhne sind. Noch jetzt sagen die meisten Studenten zu den Professoren »Ihr Gnaden«, vor mehreren Jahren haben sie auch die Hand geküsst. Wie sehr lernt man hier den Comment ehren und vermissen! Aber die Hauptsache, bei welcher selbst der Comment ein schlimmes Geschenk wäre, ist die provinzielle Beschränktheit des Volkes und so auch der Universität. Deutschheit wird nicht genannt und nicht gefühlt, und so lange nicht Fremde hierher kommen, wird keine Universität werden. Etwas thun schon die neuen Baiern aus Franken und Schwaben, aber viel wichtiger wäre, wenn Regensburg Bairisch wäre und wir Regensburger. Aeusserlich gar viel Gutes, ein schönes Gebäude, schöne öffentliche Hörsäle, eine Bibliothek von 130,000 Bänden und 6000 fl. jährlich Zuschuss, auch eine recht hübsche Gegend. Das alles zusammengenommen, kann es hier vorläufig bei so schlechten überall obwaltenden Zeiten ein Mensch wohl aushalten, dem es wohl ist in seinem Hause.



4.

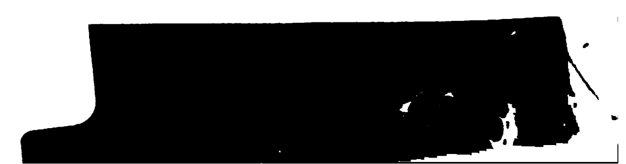
Savigny an Bang!

Landshut 25. Sept. 1809.

Euer Brief vom 5. d. hat mir sehr herzliche Freude gemacht. Von jeher hat mir Euer sinnvolles, gemüthliches Interesse an literarischen Dingen gar wohl gethan, in Eurem Briefe ist mir wieder die alte Gemeinschaft in Marburg lebhaft vor Augen getreten, und diese Erinnerung hat mich in dieser kalten wüsten Zeit recht warm berührt. Das Streben des Menschen in jedem Verhältniss, auch des Gelehrten, geht doch auf den wahren Staat oder die wahre Kirche, worin jeder nur Bürger ist, so dass der Kleinste geehrt und gewürdigt wird als Glied des Ganzen, und dass auch der Grösste keine andere Ehre fordern darf, als eben diese. Hier oder nirgends ist der Punkt wo alle Schranken der Schule zerbrochen werden können, und wo das Leben des Gelehrten sich auflöst in reine Menschlichkeit, ohne die Energie zu verlieren, die nur in der Eigenthümlichkeit des Daseyns leben mag. Die progressive Seltenheit jener Gemeinschaft ist unläugbar. Fruchtbringende Gesellschaften, wie in Klopstock's und Göthe's Jugendzeit giebt es nicht mehr, und selbst eine Vereinigung der Leser ist seit der Kant'schen Periode immer seltener geworden. Die Hauptsache liegt gewiss in dem Gang der Literatur selbst. Alles ächte Streben geht unläugbar dahin, den Körper der Wissenschaften zu vergeistigen, den Buchstaben zu deuten, und immer tiefer zu deuten. Die Sonntagskinder dieser letzten Zeiten haben damit traurigen Misbrauch getrieben. Zu vornehm, um mit ihren Händen etwas Geringeres zu berühren, als das allerhöchste, haben sie das unglückliche Geheimniss gefunden, den Geist selbst, mit welchem sie allein umgehen mochten, in todte Buchstaben zu verwandeln. Nun sieht man die tiefsten und mächtigsten Dinge sagen und schreiben ohne innerliche Kraft und Bewegung, und so werden sie gehört und gelesen ohne Empfindung. Der Nektar fliesst auf allen Strassen, die gemeinsten Leute brauchen ihn zu den gemeinsten Dingen, aber Keiner auch wird mehr davon begeistert. Alles Treffliche früherer Zeiten, die kindliche Sehnsucht des Schülers, die Angst des Zweifels, das stille Warten des Meisters auf den Moment der Begeisterung, den er verkündigen soll — das alles ist nicht mehr. Wer anfängt ist auch schon fertig, und könnte nur gleich sterben, denn alle seine künftigen Momente sind doch nur Doubletten des gegenwärtigen. Das alles gilt zunächst von der Poesie, aber auf

seine Weise auch von den Wissenschaften; es giebt einen Standpunkt des allgemeinen literarischen Sinnes, von welchem beide in gleicher Art angeschaut und empfunden werden. Ich glaube, Ihr versteht mich ohne Erläuterung; denkt nur an solche Schriftsteller, welche nicht recht in irgend ein Fach passen wollen, wie Haman, Herder, Lessing, und mit welchen darum doch der empfindende Sinn in keiner grösseren Verlegenheit ist als mit Göthe oder Kant. Wir haben kein Wort, welches von diesem Standpunkt aus das Vortreffliche, Lebendige, Kräftige; was frisch aus dem Geiste kommt und dem gemüthvollen Leser das Herz bewegt, gemeinsam und eigenthümlich bezeichnete, und ich freue mich fast, dass wir keines haben, es wäre doch bald um seine jungfräuliche Ehre gebracht. Ich will es jetzt die Offenbarung nennen.

Unsere Universität leidet an grossen Uebeln des Augenblicks, und an grösseren, welche dauernd sind. Unter jenen nenne ich nur das, dass in diesem Sommer alle Studenten förmlich exercirt worden sind, und dass wir Professoren vor 8 Tagen unser Maas haben angeben müssen, weil auch alle Staatsdiener zur Nationalgarde gehören. Sogar alle Geistlichen im Lande gehörten nach dem ersten Gesetze dazu, was aber wieder aufgehoben worden ist. Das Beste, ja das einzig Gute, was von Anstalt und Einrichtung hier ist, liegt in den Resten der alten geistlichen Verfassung. Davon, ich meyne von den eigenthümlichen Verhältnissen der katholischen Geistlichkeit, ihrer Erziehung und Bildung haben wir Andern gar keinen Begriff, und es ist etwas in seiner Art ebenso Vortreffliches und Herrliches, als das ganz verschiedene Wesen unserer Universitäten. Aber freylich sind es nur noch Reste, mit plumpen Händen haben die Regierenden das herrliche Werk gebrochen, unfähig an seiner Stelle etwas Treffliches von dieser oder andrer Art zu bilden. Ich habe darüber einmal mehr an den Magister geschrieben, lasst Euch den Brief gelegentlich geben, es wird Euch dann deutlicher werden. Ich muss sagen, was mir neulich der alte Jacobi sagte: wenn mich etwas katholisch machen könnte, so wären es diese geistlichen Professoren (Sailer vor allen) und ihr Verhältniss zu einander und zu ihren Jüngern. Was mich betrifft, finde ich in meinem Lehramt doch auch recht viel Freude. Zwar entbehre ich an den Zuhörern die nöthige Vorbildung und besonders das allgemeine lebendige literarische Interesse, was unsre Universitäten so einzig machte. Aber viele arbeiten mit grossem Ernst, und Einige mit so freudigem Eifer und solchem Erfolg, dass ich selbst die grösste Freude daran habe. Ich lasse sie viel arbeiten, und meine



Erfahrung bestätigt mir immer mehr, dass gerade das beste und gründlichste in der Wissenschaft, die unmittelbare Quellenanschauung nämlich, bey dem Unbefangenen am meisten Lust und Liebe erregt. Ich lasse zu dem Ende allmählich eine kleine Chrestomathie aus dem corpus juris in einzelnen Bogen abdrucken, und die Exegese erregt am meisten die allgemeine Theilnahme.

Dass Ihr nach Landshut kommen wollt, halte ich für eine poetische Figur, aber wenn es wahr würde sollte, es am herzlichsten Empfang nicht fehlen. Die Frau grüsst, die Kinder sind wohl und erfreulich und Ihr sollt mit Eurer lieben Frau und Euren Kinderchen recht wohl und vergnügt leben, und gerne und freundlich an uns denken. S.

5.

Aus einem Briefe Savigny's an Bang.

Landshut, 4. März 1810.

Ich soll Euch den Werth unserer Geistlichen vor Augen stellen, das ist kein kleines. Lasst mich von Sailer anheben, dessen Persönlichkeit leichter zu würdigen ist. Ich kann ihn Euch am deutlichsten machen, wenn ich ihn mit Euch vergleiche. Denkt an Eure warme lebendige Freude über die literarische, gelehrte Regung aller Zeiten und aller Gestalten, welche zu beschauen Ihr so besonders geneigt seyd, und setzt nun in Gedanken das religiöse Gemüth an die Stelle der Gelahrtheit, so habt Ihr ein Bild von der herrschenden Richtung seines Geistes. Mit der innigsten, lebendigsten Liebe hat er von jeher betrachtet und ergründet, was er in dieser Art finden konnte, und er kennt die Mystiker, von denen er eine ansehnliche Sammlung besitzt, so genau und vollständig wie wenige. Dabey könnt Ihr Euch sein Interesse an diesen Dingen kaum liberal genug vorstellen. Das Polemische liegt ganz ausser seinem Wege, auch das Gelehrte, literarische; ja selbst das Dogmatische scheint ihn wenig zu interessiren. Wenigstens die Verschiedenheit der Confession stört ihn nicht im geringsten, und er ehrt und würdigt die religiöse Begeisterung in jeder Form mit gleicher Liebe. So habe ich niemals den hohen herrlichen Sinn Luthers mit mehr Gefühl anerkennen sehen, als von diesem Manne, der von ganzem Herzen Katholik ist, und nie nach dem Ruhm eines Aufgeklärten gestrebt hat. Er hat eine ausserordentliche Verbindung mit Menschen aus allen Ständen: alles ehrt und liebt ihn wie einen Vater, vor

allen seine Schüler, und nach allen Seiten strebt er auf gleiche Weise zu wirken, erweckend, belebend, befestigend, aus dem Innersten seines religiösen Gemüths. Auch seine Schriften sind nur so zu nehmen, als Briefe oder Reden an diese Schüler, jene Volksclasse für diesen Augenblick, nicht Bücher in unserm Sinn. Er selbst erscheint so ganz ohne Stolz, ganz ohne Anspruch und Feyerlichkeit, lustig, derb, kindisch. »Ich bin ein Student«, sagt er oft im Scherze, aber es liegt dem Scherze ein tiefer Sinn zu Grunde.

6.

Savigny an Creuzer.

Berlin, 24. Juli 1810.

Berlin behagt mir bis jetzt ungemein wohl; ich habe gutes gefunden, was ich erwartete: verständige, gebildete Menschen — gutes, was ich nicht erwartete: recht herrliche Vegetation in Bäumen und prächtige Gärten, selbst in der Stadt — endlich auch böses nicht gefunden, was ich so sehr befürchtete: vornehmes, anspruchvolles Wesen. Die Minister sind hier vertraulicher und weniger umständlich als in München die Referendäre. Dabey habe ich eine Bemerkung gemacht, die mir sehr tröstlich war. Ehemals war Preussen durch den eigenen Character, den ihm seine künstliche militärische Grösse geben musste, Vielen verhasst: jetzt ist jenes gebrochen, ein neues Wesen hat angefangen, und siehe da, es kehrt ohne einzelner Menschen Wollen und Bewusstsein die einfache, prunklose häusliche Form wieder, die der Verwaltung guter deutscher Staaten von jeher etwas so gemüthliches, edles, zutrauliches gegeben hat: ein schönes Zeichen, dass diese Form dem deutschen Sinn natürlich und nothwendig ist. Ich glaube, es giebt keinen grelleren Contrast, als wenn man jetzt plötzlich von Berlin nach Cassel kommt. Das Leben hat hier etwas sehr leichtes und zierliches, bei der grössten Sparsamkeit und Ordnung. Sehr theuer ist es nicht, am theuersten wohl die Wohnungen, doch hätte ich z. B. eine recht freundliche von 13 Zimmern für 250 Thlr. (etwas über 420 fl.) haben können, ich nehme aber jetzt wahrscheinlich eine für 360 Thlr., die freylich weit schöner und gemächlicher ist. Die Stadt macht freylich von aussen keinen Totaleindruck, weil sie weder durch ihre Lage, noch durch Thürme markirt ist, aber im Innern hat sie so grandiose Partieen, dass dagegen alles, was ich in Wien oder Paris von der Art gesehen habe, kleinlich erscheint.



Eine Menge sehr interessanter Bekanntschaften habe ich gemacht, Geschäftsmänner z. B., wie man sie an andern Orten doch nicht so leicht findet, und durch die Theilnahme mancher, selbst sehr vornehmer Leute an den Arbeiten der Professoren, wird die Universität einen ganz eigenen Character bekommen, während auf der andern Seite viele Leute im Amt Collegien hören werden.

7.

Savigny an Bang.

Berlin, 1. Oct. 1810.

Ich habe Euch auf 2 Briefe zu antworten. Hier gefällt mir's bis jetzt recht sehr gut und mit der Universität, die in einigen Wochen eröffnet wird, lässt sich's gut an. In liberalerem Sinne und Geist ist wohl kaum je eine gestiftet worden. Oben ein Rector, mit grosser Ehre und Würde, eigene Jurisdiction, hoffentlich sogar eine Jury von Studenten. Das ganze von oben geleitet durch die Section des öffentlichen Unterrichts. Diese ist seit Humboldt's Abgang ohne Chef und besteht aus den Staatsräthen Nicolovius (dem Eutiner), Süvern (Philolog, Schulrector, dann Professor in Königsberg), Uhden, Schmedding (Prof. in Münster gewesen) und Ancillon, endlich dem Professor Schleiermacher. Unter diesen ist keiner, der nicht die beste Gesinnung hätte, wie ich aus vielen Conferenzen weiss, zu denen ich zugezogen worden. Sie selbst sind ängstlich bemüht, der Universität die höchste Freyheit und Unabhängigkeit zu verschaffen. Ueberhaupt kann der Stand des Gelehrten und Lehrers schwerlich in irgend einer Stadt geehrter sein als hier. Mehrere Staatsräthe, unter andern fast alle oben genannte, werden lesen als Privatdocenten oder prof. extraord., und Süvern z. B. hat erklärt, dass er sich willig denselben Prüfungen unterwerfen werde, die für andere Privatdocenten beschlossen sind (hauptsächlich Promotion und Probevorlesungen), der Geheime Staatsrath Niebuhr, Sohn des Reisenden, ungeheuer gelehrt, steht im jetzigen Lectionskatalog mit Römischer Geschichte als Dr. Niebuhr. Titel sollen die Professoren nicht bekommen, vielleicht nicht einmal Rang unter einander. Thaer liest hier im Winter als Professor. Theologen werden sein: Schleiermacher, Devette, Marheineke, vielleicht Ammon. Paulus mag Niemand. Münscher und Schmidt haben nicht gewollt. Juristen am ärmsten: Schmalz, der sehr brave junge Biener aus Leipzig und ich. Hugo hat abgelehnt. Die Philologie ist brillant: Wolf, Böckh, Heindorf, Buttmann, Spalding.

8.

Savigny an Creuzer.

Berlin, den 14. Nov. 1810.

Unsere Universität lässt sich ganz gut an. Inscribirt sind nahe an 250, ich habe in den Institutionen, die ich in Verbindung mit Rechtsgeschichte 10 Stunden die Woche lese, 45, meist feine gesittete Leute, bis jetzt von ganz ausgezeichnetem Fleisse. Ob ein rechtes Verhältniss zu ihnen werden wird, steht dahin, nächstens fange ich an, Arbeiten aufzugeben, wo es sich zeigen wird. Aeusserlich lassen sie sich freylich ungleich besser an, als die Landshuter, wovon ein beträchtlicher Theil auch von Anfang zur gottähnlichen Faulheit sich bekannte; dagegen war dort ein anderer Theil von so treuem, innigen Gemüth, so kindlicher Seele, und so ernstlichem fruchtbaren Streben, dass ich wohl nie ein schöneres Verhältniss der Art finde, und dass ich nicht ohne Rührung dahin zurück denken kann. Sehr stark trat dort der Nationalzusammenhang hervor, und ich habe deutlich gesehen, wie sich dieser zu einem lebendigen Gefühl des deutschen Wesens erweitern lässt.

Was Sie über Philologie in diesen Tagen schreiben, ist mir höchst einleuchtend und sehr erfreulich gewesen, und die Bekanntschaft der hiesigen sehr braven Männer dient mir zur Erläuterung und Bestätigung; dabei darf indessen nicht vergessen werden, dass diese drei Männer ihr Leben an Schulen hingebracht haben, was gewiss nicht dazu dient, den Gesichtskreis zu erweitern. Doch liegt die Hauptsache in der Zeit, die, wie es scheint, keine recht gediegene vollständige Persönlichkeit dulden will, in welcher der allgemeine umfassende Sinn mit der Herrschaft über das Einzelne sich durchdringen müsste, sondern überall jenes oder dieses abgesondert darstellt, wodurch denn die Sache maschinenweise sehr gefördert wird, eigentlich aber doch nur zum wahren Genuss und Gebrauch einer künftigen bessern Zeit. Was mich betrifft, habe ich hier noch kein eigentliches Verhältniss gefunden, weder ein recht herzliches, noch ein wissenschaftliches. Das letzte war mir in Landshut mit Unterholzner recht im werden, als ich weggieng. Schmalz ist nichts, obgleich gut. Ausser uns Beiden ist nun noch Ein Jurist hier, der junge Biener aus Leipzig, von sehr vieler Anlage und Gewandtheit, und ungemeinen Kenntnissen. Mit diesem bin ich sehr gut, auch bin ich gewiss, dass er sich sehr auszeichnen wird, eine gewisse Tiefe des Strebens vermisse ich an ihm, was sich indessen noch zeigen kann. — Es ist sehr hübsch von Ihnen, dass Sie uns rathen, einen recht tüchtigen Veteran



in der historisch exegetischen Theologie zu rufen, der ohne Zweifel auch ernsten frommen Sinn haben soll. Ich bitte, sagen Sie mir, wo er wohnt, und ich stehe Ihnen für die Vocation. Was meynen Sie, wenn wir den seel. Semler nähmen? Ein Gelehrter hat mir hier bisher vor allen gefallen, der Geheime Staatsrath Niebuhr, Sohn des Reisenden. Dieser Mann, zwischen 30 und 40, hat von seinem 20. J. an in Geschäften gelebt, hat zuletzt im Finanzfach gearbeitet, ist aber jetzt als Historiograph ganz dem gelehrten Fach zurückgegeben. Aus Staatswissenschaften hat er ein eigentliches Studium gemacht, ist gründlicher Orientalist, ein Philolog vor dem die hiesigen Philologen vom Handwerk den grössten Respect haben, sein eigentliches Fach aber ist alte und neue Geschichte, Statistik und Geographie mit eingeschlossen. Dabey ist er Weltmann von der feinsten Sitte und der liebenswürdigsten Bescheidenheit. Ich höre bei ihm Römische Geschichte, die nun eigentlich Modecolleg ist, obgleich es durch die ungeheure Erudition und Gründlichkeit nicht berufen ist, die Menge zu locken. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie viel ich auf ihn als Schriftsteller hoffe, wozu dieses Colleg gewiss als Vorarbeit dienen wird. Einen schneidendern Gegensatz gibt es nicht als zwischen diesem Mann und Fichte. Auch dieser gefällt mir in seiner kräftigen Bravheit gar wohl, obgleich ich sehe, dass wir in kein Verhältniss kommen werden. Er hat jetzt 90 Zuhörer, nicht bloss Studenten, und Viele verehren ihn auf unbedingte Weise, so wie andere Schleiermacher. Arnim sagte neulich von Fichte ganz gut, dass er mit seinen Vorlesungen bei Manchen den leeren Platz fülle, an welchem sonst Religion und Kirche zu stehen pflege.

Und nun leben Sie wohl, und geben Sie mir bald auch wieder Nachricht, was Sie treiben, und von dem Zustand Ihrer literarischen Republik. Die herzlichsten Grüsse an die Ihrigen von Ihrem S.

9.

Savigny an Creuzer.

Berlin, den 7. April 1811.

Niebuhrs Vorlesungen werden gedruckt, und darauf können Sie sich freuen. Es ist ein herrlicher Mensch von tiefem Gemüth, grosser Gelehrsamkeit, und von einem schaffenden Geist, in welchem stets Sinn und Wissen als lebendiges Ganze sich durchdringen. Darum denn steht ihm auch sein Wissen, weil es kein todtes Wissen ist, stets zu Gebot, und es ist herrlich zu sehen, wie unter seinen Händen jeder Punkt der Verfassung

durch Parallelen und Contraste aus den griechischen Verfassungen, wie aus denen des Mittelalters immer klarer und bestimmter wird. Sein Talent zur Combination ist gross, und bei den frappantesten und überraschendsten Resultaten muss man sich gestehen, dass nicht die Freude an diesem Glanz und dieser Neuheit, sondern ein edler einfacher Wahrheitssinn alles in Bewegung setzt. Vorzüglich wird die Geschichte der Stände in Rom eine ganz neue, höchst lehrreiche Gestalt gewinnen, und ich habe die Freude gehabt, ihm zu manchen Ansichten juristische Bestätigung (zum Theil aus späterer Zeit) verschaffen zu können, wie ich denn wieder in meinen Vorlesungen auf die seinigen um so sicherer bauen konnte, da meine Zuhörer sein Colleg' zugleich mit mir hörten. Ich kann sagen, dass mir dieser Winter grossentheils durch ihn in hohem Grade lehrreich und förderlich gewesen ist. Sie sollten ihn hören, wenn er den Livius lobt, oder wenn er die Römer oder die Patricier lobt oder tadelt — überall ernster, edler Sinn und die regste Empfänglichkeit für jede Form des Lebens, der Tugend, der Schönheit. Und bey dem allen ist sein Wesen einfach und anspruchlos: und von Goethe z. B. spricht er mit derselben Unschuld und Demuth wie ein Neuling, den bey seinem ersten Eintritt in die Welt dieser Dichter erfüllt, während seine Seele, noch nicht mit eigenen Gedanken angefüllt, jedem Eindruck offen steht. Das unbegreiflichste aber ist, wie dieser Mann so werden und so bleiben konnte, da er von seinem 20. Jahre an (er ist 34) fast beständig vom Geschäftsleben in Beschlag genommen worden ist.

10.

Savigny an Creuzer.

Berlin, den 5. März 1814.

Wenn ich Ihren (Brief) vom 24. Jan. 1813 erst jetzt beantworte, liebster Creuzer, so müssen mich diesmal die kleinen Versehen des grossen Mannes a. 1812 und 1813 entschuldigen, die uns hier geraume Zeit in Athem erhalten und besonders auch vom übrigen Deutschland abgeschnitten haben. Vorigen ganzen Sommer wurde weder gelesen noch studiert, sondern exercirt und nach der Scheibe geschossen, besonders aber war ich ein geplagter Mensch, da ich den ganzen Tag und manchmal auch die Nacht Landwehr und Landsturm formiren helfen musste. Doch möchte ich diese Erinnerungen um keinen Preis missen. Indessen war auch schon vor dieser schweren und herrlichen Zeit hier ein sehr allgemeines und einstimmiges



politisches Leben, welches mir viel werth war, da es zu meinen eigensten Bedürfnissen gehört. Diese betrachtende und urtheilende Theilnahme an der laufenden Geschichte, worin doch jeder steckt wie der Fisch im Wasser und wie andere Thiere, incl. des Menschen, in der Luft, man mag sich auch noch so sehr isoliren wollen in Familie, Wissenschaft, — diese Theilnahme ist es, wodurch man einander bei vieljähriger Entfernung am fremdesten wird. Wie gerne hätte ich oft meiner alten Freunde Gesinnungen und Gefühle erforscht, und wie eifrig habe ich mich oft bey Reisenden darüber erkundigt! Doch wenn uns Gott wieder ein mehr nationales Leben giebt, so wird auch diese Gemeinschaft der Gedanken wiederum sicherer und allgemeiner werden.

Mit grosser Freude habe ich in Ihrem letzten Briefe bemerkt, dass Sie bey weiterem Studium mehr in Niebuhrs Ansichten einzugehen anfiengen. Das wusste ich wohl, dass die Wirkungen dieser Untersuchungen im ganzen und bey einzelnen erst allmählig recht sichtbar werden musste, und ich bin ganz überzeugt, dass mich vieles nicht sogleich angesprochen oder berührt hätte, wenn es nicht unter meinen Augen wäre niedergeschrieben worden. Ich muss aber wiederholen, es ist in diesem Manne und in diesem Buch (bey manchen schriftstellerischen Mängeln) eine höchst seltene Vereinigung nicht nur der verschiedensten Kenntnisse, sondern auch von Eigenschaften des Geistes und des Gemüths, und ich glaube, Sie werden mir darin immer mehr beistimmen. Uebrigens liegen mir jetzt diese Gegenstände weniger in unmittelbarer Nähe, indem ich grösstentheils im Mittelalter lebe. Sie wissen, dass ich schon lange an einer Literärgeschichte des R. R. arbeite, diese schwillt mir immer mehr an, und wird von selbst immer mehr zu einer eigentlichen Rechtsgeschichte des Mittelalters. Zwey Gegenstände sind es vorzüglich, die mich lebhaft anziehen, und wofür ich mir vielleicht auch eine allgemeinere Theilnahme versprechen kann. Erstens, wie Römisches Wesen (Sitte, Verfassung, Recht) in Italien und Frankreich unter Gothen, Lombarden, Franken dunkel fortgelebt hat, unter der Asche glimmend, bis im 11. und 12. sec. in Italien wieder die alten Verfassungen in heller Flamme hervorbrachen. Zweytens, die Entstehung und Entwicklung der Universitäten vom 12. sec. an. Sie glauben nicht, in wie mühselige Untersuchungen mich beides hineingezogen hat und immer weiter hineinzieht, aber ich darf auch hoffen, dass die Ausbeute des Neuen nicht gering seyn wird.

Studenten haben wir über 350, wir kommen diesen Sommer wohl noch gegen 400.

Die Akademie der Wissenschaften hat mich zu ihrem unwürdigen Mitglied in der philosophischen Classe erwählt, ich glaube nicht, dass ich viel darin philosophiren werde.

Dass Arnim meine Schwägerin Betine geheurathet hat, wissen Sie wohl schon; er ist ein trefflicher, liebenswürdiger Mensch und man darf beiden ein glückliches Leben vorhersagen.

Leben Sie wohl, grüssen Sie mir Ihre liebe Frau und bleiben Sie mir gut. Die Meinigen sind wohl und grüssen.

S.

11.

Savigny an Creuzer.

Berlin, 6. April 1822.

Sie haben wohl jetzt schon das Ihnen zugedachte Ex. meines dritten Bandes in Händen (eben so wohl als Thibaut, dem ich ihn gleichfalls zugesandt habe) und es wird mich sehr freuen, gelegentlich etwas darüber von Ihnen zu hören. Ich habe diesmal viel fremdartiges selbst thun müssen, weil es von anderen gerade nicht schon gethan war; aber besonders die Arbeit über die Universitäten hat mich auch sehr angezogen. Je mehr diese in der Gegenwart bedrängt und gefährdet werden, desto anziehender wird es, ihr Dasein in ferner Vorzeit kennen zu lernen, und so sich von ihrem wahren Wesen, abstrahirt von allen Zufälligkeiten, zu unterrichten.

Der philosophische Enthusiasmus unserer Studenten scheint sich doch schon etwas gemildert zu haben. Was ich an Hegel tadle, ist keineswegs bloss sein hochmüthiges und oberflächliches Absprechen über manche fremde Wissenschaften, obgleich auch dieses durch persönliche Anreizung, z. B. von Hugo, nur schlecht entschuldigt würde, sondern dass derselbe Dünkel sich auf alles in der Welt erstreckt, so dass seine eifrigen Schüler sich auch von allem religiösen Zusammenhang lossagen, und dass darin Fichte von ihm weit übertroffen wird; ferner sein durchaus schiefes, verkehrtes, verworrenes Benehmen und Reden in allen nicht wissenschaftlichen Dingen, besonders in den ziemlich schwierigen Verhältnissen der Universität zur Regierung, worüber nur Eine Stimme unter den übrigen Professoren ist.



12.

Savigny an Bang!

Berlin, den 7. März 1840.

Euer herzlicher Brief hat mich und meine Frau sehr gerührt und erfreut. Wie man älter wird, nimmt gar Vieles von unsern Kräften ab, aber die Empfänglichkeit für die Liebe, die sich uns kundgiebt, nimmt vielmehr zu; theils weil die Reihen derer, die uns lieben, lichter werden, und wir also sorgsamer haushalten müssen mit dem, was uns von diesem hohen Gute bleibt; theils weil es stiller wird in unsrer Seele, ro dass der leise, edle Ton der Liebe weniger von dem frühesen Lärm des Lebens übertäubt werden kann. Habt Dank für diese reine Freude!

Euer Haina ist mir gar wohl bekannt. Ich bin einmal als 16jähriger Student mit dem damaligen Fiscal Gärtner hingeritten. Damals war als Commissarius anwesend ein Geheimrath von Schmerfeld mit einer wunderschönen Tochter, die wie ich glaube noch als Wittwe von Mayer in Cassel lebt. Wie wir zurück ritten, wurden wir bis auf die Haut nass, so dass ich mich bei Gärtner ganz ausziehen musste und einstweilen einen Rock seiner Frau anzog, bis meine Kleider nothdürftig getrocknet waren.

Ihr wollt von mir und den Meinigen etwas wissen. Ich bin leidlich wohl und kann für meine Jahre noch ziemlich ungestört arbeiten, wenngleich es auch nicht an mancher krankhaften kleinen Unterbrechung fehlt. Meine Frau ist frisch und rüstig und hat noch soeben die nicht geringen Strapazen der Carnevalslustbarkeiten gut genug bestanden. Ihr wisset, was ich vor fünf Jahren verloren habe; es war die grösste und wichtigste Erfahrung meines Lebens*), ich habe den Segen kennen gelernt, den Gott in Schmerzen legen kann, und ich fühle mich um Vieles freier von der Herrschaft, die das Nichtige des Lebens in den verschiedensten Gestalten über uns ausübt. Mein ältester Sohn, Franz, steht hier am Kammergericht und geht seinem letzten Examen entgegen (wir haben deren genug). Der zweite, Karl, ist Diplomat und wird wahrscheinlich nächstens als Legationssecretär angestellt, er ist jetzt nach Paris und London gereist; der dritte, Leo, endigt eben seine Studien und macht dann sein erstes Examen. Der Aelteste war zu kränklich, jeder der zwei anderen hat ein Jahr lang als Ulan gedient. Wollt Ihr nun auch noch von meinen Beschäftigungen

*) Vergl. oben S. 19.

hören, so wisset, dass ich im Sommer Institutionen und Alterthümer, im Winter Pandekten zu lesen gewohnt bin, daneben auch noch mehrmals Landrecht gelesen habe. Ich bin Mitglied des Revisions- und Cassationshofes für die Rheinprovinzen, welches mir sehr wenig zu thun macht, seitdem ich mich von einem Theil der Geschäfte habe dispensiren lassen. Der Staatsrath giebt oft ungeheure Arbeit, dann wieder sehr mässige, zuweilen höchst interessante. Die Akademie hat mir eine Freude gemacht, ich habe mein Recht benutzt und bin als Veteran (25 Jahre) aus der Verpflichtung zur Arbeit ausgetreten. Neben diesem Allen ist nun seit fünf Jahren meine Haupt- und Lieblingsbeschäftigung das Buch, wovon ich Euch schon schrieb. Der erste Band ist soeben fertig gedruckt, drei andere sind fertig geschrieben, der allgemeine Theil wird sieben oder acht Bände geben, das Ganze lässt sich noch nicht überschlagen, das Ende erlebe ich schwerlich. Der Plan war entworfen, als meine Tochter noch lebte, sie hatte ihn mit Enthusiasmus von Athen aus begrüsst, und so ist mir das Werk zugleich ein Vermächtniss von ihr geworden, wie denn überhaupt diese für das Leben eingerichtete Thätigkeit viel geholfen hat, mich in jener schweren Zeit aufrecht zu halten. Es ist eine eigenthümliche Freude, Gedanken, die man seit 40 Jahren gepflegt, getragen, ausgebildet hat, nun zu einer Art von Abschluss zu bringen, so im Zusammenhang reif werden zu lassen, wie der Schriftsteller dem Publikum gegenüber wohl genöthigt ist, wie aber der Lehrer in wiederholter Betrachtung nie dazu kommt; wenngleich auch unter seinen Händen, — ist er nur ein rechter Lehrer — die Gedanken stets fortwachsen. Seht doch einmal, wenn Ihr könnt, Niebuhr's Leben und Briefe durch, es ist ein gar merkwürdiges Buch, voll Kraft und Leben. Die biographischen Verbindungen sind von seiner Schwägerin Hensler, einer gar herrlichen Frau. Im dritten Bande findet Ihr auch einen Aufsatz von mir über sein Wesen und Wirken.

Der darmstädtische Sammt-Comissarius von Savigny ist kein Ascendent von mir, wahrscheinlich ein Seitenverwandter; könnt Ihr mir nicht den Vornamen anzeigen?

Ich soll mich äussern über den vermeintlich wohlthätigen Umschwung der Theologie und das hergestellte Lutherthum, das Euch gar schlecht gefällt. Was fordert Ihr da von einem armen, theologisch ungelehrten Laien? da Ihr gewiss nicht fragt, um mich aufs Eis zu führen, und da Ihr ja übrigens so von Herzen redet, so will ich Euch schlicht und aufrichtig sagen, wie ich mir die Sachen zurecht lege.

Ich kenne einen Schulmeister, der sich fast in allen Dingen von anderen Schulmeistern unterscheidet, am meisten aber durch die unerschöpfliche Erfindsamkeit in Methoden des Unterrichts. Wenn er so die wüsten Jungen auf der Strasse findet und in seine Schule führt, so merkt er Jedem an, wie ihm gerade beizukommen sein möchte. Zwar hat er ein allgemeines Lehrbuch von seltsamer Art, das dem blödesten Sinn einfältig zuredet, wie wenn es seines Gleichen wäre, und das den geistreichsten Schüler in immer tiefere Tiefen hinein führt, ohne je von ihm ergründet zu werden; aber der würde sehr irren, der glauben wollte, dass dieses Buch allein von ihm gebraucht würde. Bei dem Prediger Bang in Gossfelden z. B. hat er es besonders mit den alten Autoren gezwungen, bei manchen jüngeren hessischen Geistlichen versucht er es mit dem dogmatischen Kapitel von der Erbsünde, bei Vielen lässt er Bücher und Lehre ganz ruhen, und versucht es mit allerlei Schicksalen, die er ihnen widerfahren lässt. Nun ist zwar jener Schulmeister sehr geschickt, er kann sogar Wunder thun, aber Eins hat er nicht gekonnt oder gewollt, das eigene Zuthun der Schulkinder entbehrlich machen. Daher hat denn sein Unterricht gar ungleiche Folgen. Viele Jungen laufen geradezu aus der Schule heraus und werden noch wüster und ungeschlachter als zuvor; Andere lernen, wie es scheint, ganz prächtig, aber unvermerkt verkehren sie das Reine und Heilsame zum Unreinen und Verderblichen. Was sie zu Liebe und Demuth führen sollte, verwandeln sie in Hochmuth und Herrschsucht, was in ihnen als Geist und Leben aufkeimen und zu einem fruchtbaren Baum werden sollte, verwandeln sie in todten harten Buchstaben, gut zum Dienst böser Leidenschaften, ohne Nahrung für die Seele. Ehemals nannte man solch' unglückliche Schüler Pharisäer, dieser Name ist längst ausser Gebrauch gekommen, aber die Sache gedeiht ganz lustig. Es ist wohl möglich, dass Manche unter den Hessischen Erbsündern auch zu diesen betrübten Schülern gehören.

Wenn man nun diesen mannichfaltigen Erfolg der Schulanstalt erwägt und besonders bemerkt, wie überall der Schein sich in die Wahrheit hineindrängt und sie verunreinigt, so möchte man an der Erkenntniss der Wahrheit ganz irre werden, möchte zweifeln, ob es möglich sey, in Anderen, und (was wichtiger und schlimmer ist) in sich selbst zu unterscheiden, ob die Lehre des Schulmeisters recht begriffen und befolgt, oder ob sie in den verderblichsten Irrthum verkehrt werde. Glücklicherweise aber giebt es dafür doch sehr sichere, ganz untrügliche Kennzeichen. Wenn ein Mensch nach allen Mühen,

Schmerzen und Freuden eines thätigen Lebens, immer stiller und friedlicher wird in seiner Seele, immer gesammelter zum verborgenen Umgang mit Gott, wenn er immer weniger aus sich selbst macht, sowohl aus der Befriedigung seiner Neigungen, als aus seinem Verdienst und der Anerkennung, die ihm widerfährt oder versagt wird, wenn er Andere liebt gleich sich selbst, nicht blos indem er ihnen hilft, wo sie seiner bedürfen (welches ja schon seinem Selbstgefühl schmeicheln kann), sondern indem er in ihnen auch die von den seinigen verschiedenen Richtungen ehrt, indem er freudig das Gute in denen erkennt, die anderer Partey und Gesinnung sind als er, wenn er sich nicht zu hoch hält, für das scheinbar Geringe, das sich ihm auf seinem Lebensweg als Aufgabe darbietet, sondern den edlen Kern in diesem Geringen heraus zu finden weiss — wenn diese Zeichen sichtbar werden (wie die ausschlagenden Blätter des Feigenbaums), dann sollt Ihr denken, dass dieser Schüler die Lehre des Meisters wohl begriffen hat, mag er nun Protestant seyn oder Katholik, Rationalist oder Supranaturalist, mag er die Klassiker oder die Erbsünde zu seinem besondern Mittel der Erbauung gebrauchen, ja selbst dann, wenn er auf diese besondere Gestalt, worin sich ihm die Lehre des Meisters befruchtend erwiesen hat, mehr Werth legen sollte, als Recht und für die ächte Duldsamkeit wünschenswerth ist.

Um nun nach dieser langen Digression auf Eure Frage wegen der Erbsünde zurück zu kommen, so muss ich gestehen, dass ich an der durch diesen Ausdruck bezeichneten besonderen Auffassung nie rechten Geschmack gefunden habe, obgleich ich den praktischen Kern derselben, nämlich das lebendige Gefühl eigener Ohnmacht und Hülfsbedürftigkeit, allerdings unter die oben zusammengestellten Kennzeichen rechnen muss. Ich muss aber diesem Geständniss noch ein allgemeines hinzufügen; obgleich ich mit meinen Ueberzeugungen entschieden auf die supranaturalistische Seite mich stellen muss, so kommt mir doch gar Vieles, was von orthodoxen Einzelnen, bald dogmatisch, bald polemisch, im Streit der Schulen, wie der Kirchenparteyen, hervortritt, sehr dürr und hölzern vor, und ich lasse es ruhig bey Seite, obgleich viele Andere daraus wahre Lebensnahrung ziehen mögen. Ihr müsset mir nun aber auch aufrichtig sagen, in wie weit wir, nach den hier dargelegten Ansichten, Eines Weges gehen; da ich einen so weiten Mantel der Zulassung verschiedenartiger Ansichten ausgebreitet habe, so werdet Ihr mir wohl, auch da, wo wir verschiedenen Sinnes seyn mögen, ähnliche Duldung widerfahren lassen. Ich will Euch aber nicht täuschen oder bestechen, am wenigsten, da Ihr so offen, ehrlich und



herzlich zu mir geredet habt; ich will Euch daher auch Alles sagen, was Euch etwa anstössig an mir seyn möchte. Zwar ein vollständiges Glaubensbekenntniss möchte die Gränzen eines Briefes wohl überschreiten, aber wie man die Sitten und die Lebensweise eines Menschen leicht aus seinem Umgang erräth, so giebt auch der Umgang mit Büchern ziemlichen Aufschluss über die Gesinnungen dessen, der diese Bücher vor anderen braucht. Ich will Euch also sagen, dass ich seit sehr vielen Jahren besondere Liebe zum Thomas a Kempis habe, und immer wieder mit neuem Interesse zu ihm zurück kehre. Da werdet Ihr mir nun schon entgegnen, dass der Mann ganz anders schreibe, als Cicero, Cäsar und Sallust, ich kann es auch nicht bestreiten, muss aber dennoch gestehen, dass ich gerade an der Kraft und Gediegenheit seiner Sprache grosse Freude habe. Ferner liebe und brauche ich seit langer Zeit Sailers Homilien. Ich habe den Verfasser geliebt und verehrt wie wenige Menschen, und obgleich er weit höher stand, als alle seine Bücher, so ist mir doch jenes Buch durch Einfalt, Innigkeit und entschiedene tiefgehende Gesinnung so werth, dass ich es nie müde werde. Viel halte ich auch von Tersteegen, namentlich seinem Weg der Wahrheit und seinem Blumengärtlein (worin freylich nicht alle Blumen gleich schön und duftend sind), und gerade dass er nicht Theologe, sondern ein ungelehrter Mann war, giebt seinen Werken für mich einen eigenen Reiz. Des alten Taulers Predigten lese ich nie ohne Freude und Gewinn, besonders seitdem der Frankfurter Thomas den alten reinen Text von späterer Verwässerung wieder gereinigt hat. Endlich lese ich seit einigen Jahren viel in Mynsters (Bischof zu Kopenhagen) Betrachtungen über die christlichen Glaubenslehren, übersetzt von Schorn Hamburg bey Perthes 1835. Da habe ich nun Euch meinen theologischen Geschmack offen gebeichtet, und muss nun vielleicht ein strenges Gericht über mich ergehen lassen.

Da ich von Niebuhr sprach, will ich noch erzählen, dass ihm unser Kronprinz in Bonn ein architektonisches Grabmal errichtet, auf welchem unter anderm acht Platten angebracht werden mit Sinnsprüchen, deren jeder von einem namentlich dabey angegebenen Freund ausgewählt ist. Davon will ich Euch einige namhaft machen, die ich vorzüglich passend und eindringlich finde: Hollweg, Weisheit VIII. 2, Savigny, Weisheit VIII, 8, Twesten, Sirach XLVII. 16. 17.

Es ist aber ein wahres Glück, dass das Papier zu Ende geht, sonst hörte ich nimmer auf. Ihr könnt daran sehen, welche Freude mir Euer Brief gemacht hat. Die Frau grüsst herzlich. Euer alter Freund Savigny.

13.

Savigny an die Marburger Juristen-Facultät.

Die Hochlöbliche Juristen-Facultät hat mir sowohl durch persönliche Abordnung einiger ihrer höchst achtbaren Mitglieder, als durch Uebersendung sehr werthvoller Geschenke, eine ebenso überraschende als lebhafte Freude bereitet, wofür ich meine aufrichtige und herzlichste Dankbarkeit auszusprechen mich beeile.

Diese ganz besondere Aufmerksamkeit hat in mir die lebhafte Erinnerung an wichtige und entscheidende Zeiten meiner jüngeren Jahre hervorgerufen, die sich an die alte, ehrwürdige Universität Marburg anknüpfen.

Mit grosser Dankbarkeit erkenne ich es gerne an, dass ich nicht nur den grössten Theil meines akademischen Unterrichts in dieser Universität empfangen habe, sondern dass auch mehrere ihrer Lehrer von dem entscheidendsten Einfluss auf meine ganze fernere Bildung gewesen sind, wie ich denn namentlich gegen den würdigen Weis ein unauslöschliches Dankgefühl bewahre.

Dann habe ich daselbst in dem Berufe des Lehrers meine Lehrjahre durchlebt, die stets für den späteren Erfolg von Wichtigkeit sind, und die lebendige Empfänglichkeit der Zuhörer, die ich dort gefunden habe, hat in mir Muth und Eifer belebt, und den Entschluss bestärkt, diesem edlen Berufe meine besten Kräfte zu weihen, und keine Anstrengung zu scheuen, die zur Erreichung eines wahres Erfolges in demselben erfordert wird.

Der zusammengedrängte Eindruck jener Jugendjahre ist mir durch die wohlwollende Aufmerksamkeit der Hochlöblichen Juristen-Facultät von Neuem vor die Seele getreten, und indem ich so über ein halbes Jahrhundert hinwegsehend, Vergangenheit und Gegenwart zu einem Ganzen verbinde, richte ich zugleich meinen Blick auf die Zukunft, und bitte Gott, dass er jene alte würdige Universität auch ferner in ihrem guten Geiste erhalten und ihre segensreiche Einwirkung, sowohl auf ihr engeres Vaterland, als auf weitere Kreise bewahren und fördern wolle.

Berlin, den 11. November 1850.

Dr. Friedrich Carl von Savigny.



Anhang II.

Savigny's curriculum vitae.

Ego Fridericus Carolus de Savigny natus sum Francofurti a. MDCCLXXIX, patre Christiano Carolo Ludovico de Savigny qui a nonnullis principibus ad locum eorum in conventu statuum circuli Rhenani superioris tenendum in hanc urbem missus erat. Ibi privato magistro usus sum in ediscensis litteris humanioribus. Post mortem parentum in domum ill. Dom. de Neurath, supremi tribunalis quod Wetzlariae est Assessoris, receptus idem discendi genus continuavi. Biennio elapso, a MDCCXCV Marburgum me contuli, ibique praestantissimorum in jure docendo virorum praelectiones audivi. Ill. Erxleben et ill. Weis Pandectas mihi tradiderunt, ill. Erxleben et ill. Robert processum communem, ill. Bauer jus germanicum privatum: praeterea collegium practicum ill. Robert frequentavi. His summis viris me debere sentio gratias maximas, meritas persolvere nunquam potero. Postea academiam Göttingensem petii, ibique in jure feudali ill. Rundium, in jure criminali ill. Meisterum magistros habui. Deinde Marburgi rursus commoratus, tandem in Saxoniam iter feci pluresque academias (Jenensem praesertim, Lipsiensem et Halensem) adii. Iam ex hoc itinere Marburgum reversus ad facultatem juridicam me converto, ea qua decet observantia rogans, ut qui singuli tanta in me beneficia contulerunt, nunc universi summos in jure honores mihi concedere, eoque modo me rursus sibi obstringere velint.

Aus Goethes Briefwechsel mit einem Kinde.

31. März 1810.

Die Studenten packen eben Savigny's Bibliothek ein, man klebt Nummern und Zettel an die Bücher, legt sie in Ordnung in Kisten, lässt sie an einem Flaschenzug durch's Fenster hinab, wo sie unten von den Studenten mit einem lauten Halt empfangen werden, alles ist Lust und Leben, obschon man betrübt ist, den geliebten Lehrer zu verlieren; Savigny mag so gelehrt sein, wie er will, so übertrifft seine kindliche Freundesnatur dennoch seine glänzendsten Eigenschaften, alle Studenten umschwärmen ihn, es ist keiner der nicht die Ueberzeugung hätte, auch ausser dem grossen Lehrer noch seinen Wohlthäter zu verlieren; so haben auch die meisten Professoren ihn lieb, besonders die Theologen. Sailer gewiss sein bester Freund. Man sieht sich hier täglich und zwar mehr wie einmal. Abends begleitet der Wirth vom Hause leichtlich seine Gäste mit angezündetem Wachsstock, einen jeden bis zu seiner Hausthür, gar oft hab' ich die Runde mitgemacht; . . . .
20. Mai. — Kurz vor Ostern reisten wir ab, die ganze Universität war in und vor dem Hause versammelt, viele hatten sich zu Wagen und zu Pferde eingefunden, man wollte nicht so von dem herrlichen Freund und Lehrer scheiden, es ward Wein ausgetheilt, unter währendem Vivatrufen zog man zum Thor hinaus, die Reiter begleiteten das Fuhrwerk, auf einem Berg, wo der Frühling eben die Augen aufthat, nahmen die Professoren und ernsten Personen einen feierlichen Abschied, die andern fuhren noch eine Station weiter, unterwegs trafen wir alle Viertel Stunde noch auf Parthieen, die dahin vorausgegangen waren, um Savigny zum letztenmal zu sehen; ich sah schon eine Weile vorher sich die Gewitterwolken zusammenziehen, im Posthause drehte sich einer um den andern nach dem Fenster, um die Thränen zu verbergen. Ein junger Schwabe, Nussbaumer, die personificirte Volksromanze, war weit vorausgelaufen, um den Wagen noch einmal zu begegnen, ich werde das nie vergessen, wie er im Felde stand und sein kleines Schnupftüchelchen im Winde wehen liess, und die Thränen ihn hinderten aufzusehen, wie der Wagen an ihm vorbeirollte; die Schwaben hab' ich lieb . . . .

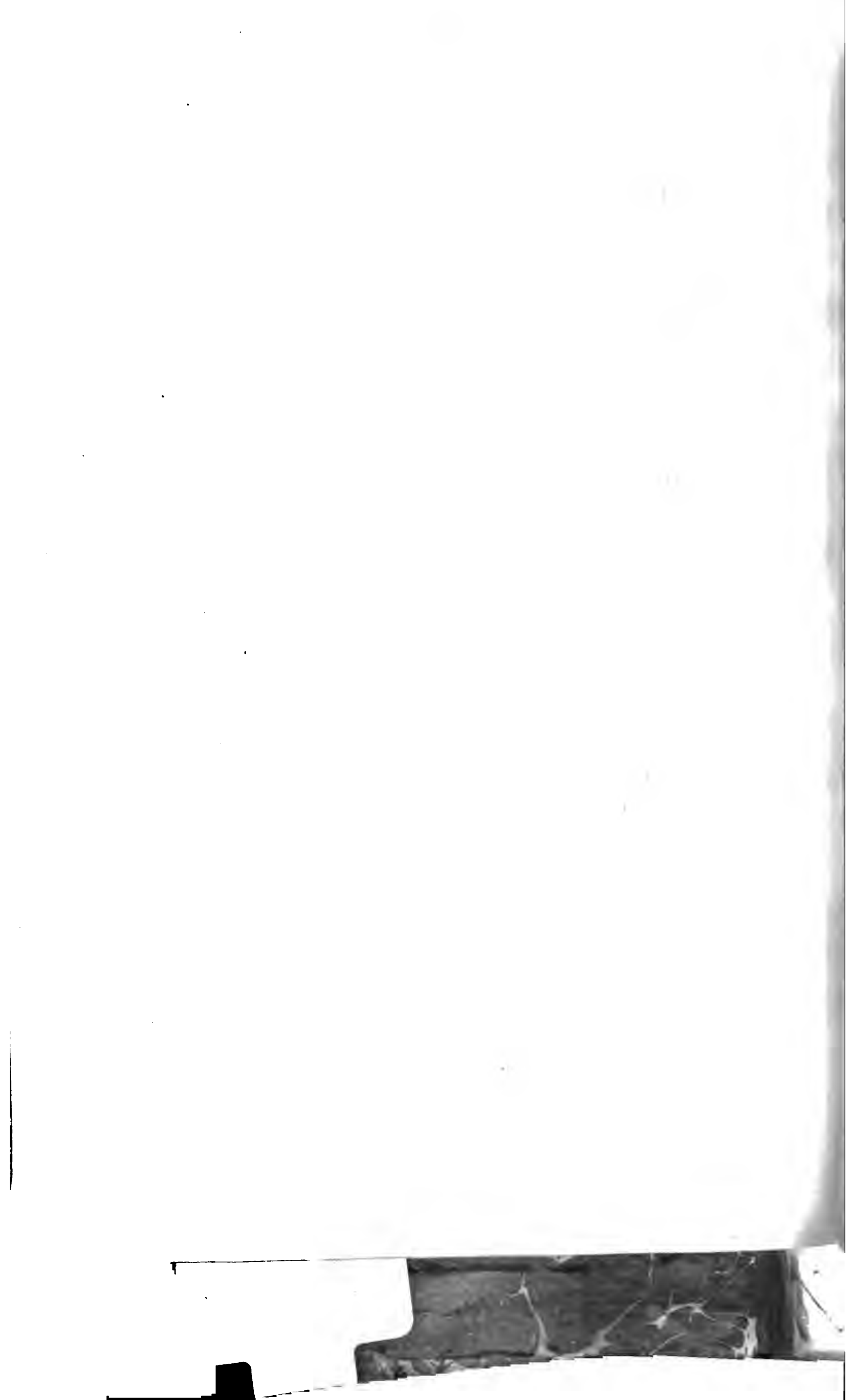
26. Mai. — Nun kann ich Dir auch nicht genug beschreiben, wie gross Savigny's Talent ist mit jungen Leuten umzugehen; zuvörderst fühlt er eine wahre Begeisterung für ihr Streben, für ihren Fleiss; eine Aufgabe, die er ihnen macht, wenn sie gut behandelt wird, so macht es ihn ganz glücklich, er möchte gleich sein Innerstes mit Jedem theilen, er berechnet ihre Zukunft, ihr Geschick, und ein leuchtender Eifer der Güte erhellt ihnen den Weg, man kann von ihm wohl in dieser Hinsicht sagen, dass die Unschuld seiner Jugend auch der Geleitsengel seiner jetzigen Zeit ist, und das ist eigentlich sein Charakter, die Liebe zu denen, denen er mit den schönsten Kräften seines Geistes und seiner Seele dient; ja, das ist wahrhaft liebenswürdig, und muss Liebenswürdigkeit nicht allein Grösse bestätigen? — Diese naive Güte, mit der er sich allen gleich stellt bei seiner ästhetischen Gelehrtheit macht ihn doppelt gross.

Marburg.
Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).
1879.









Friedrich Carl von Savigny.

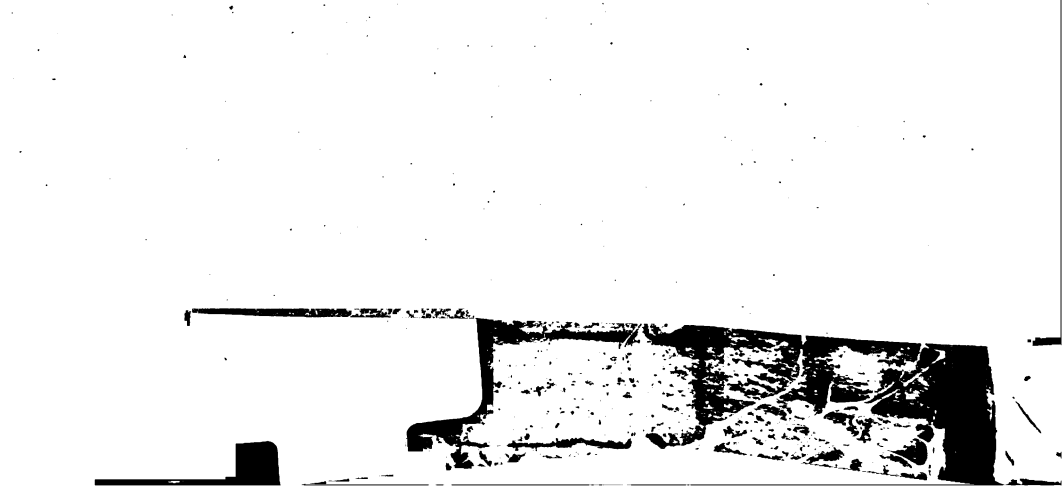
Erinnerung

an

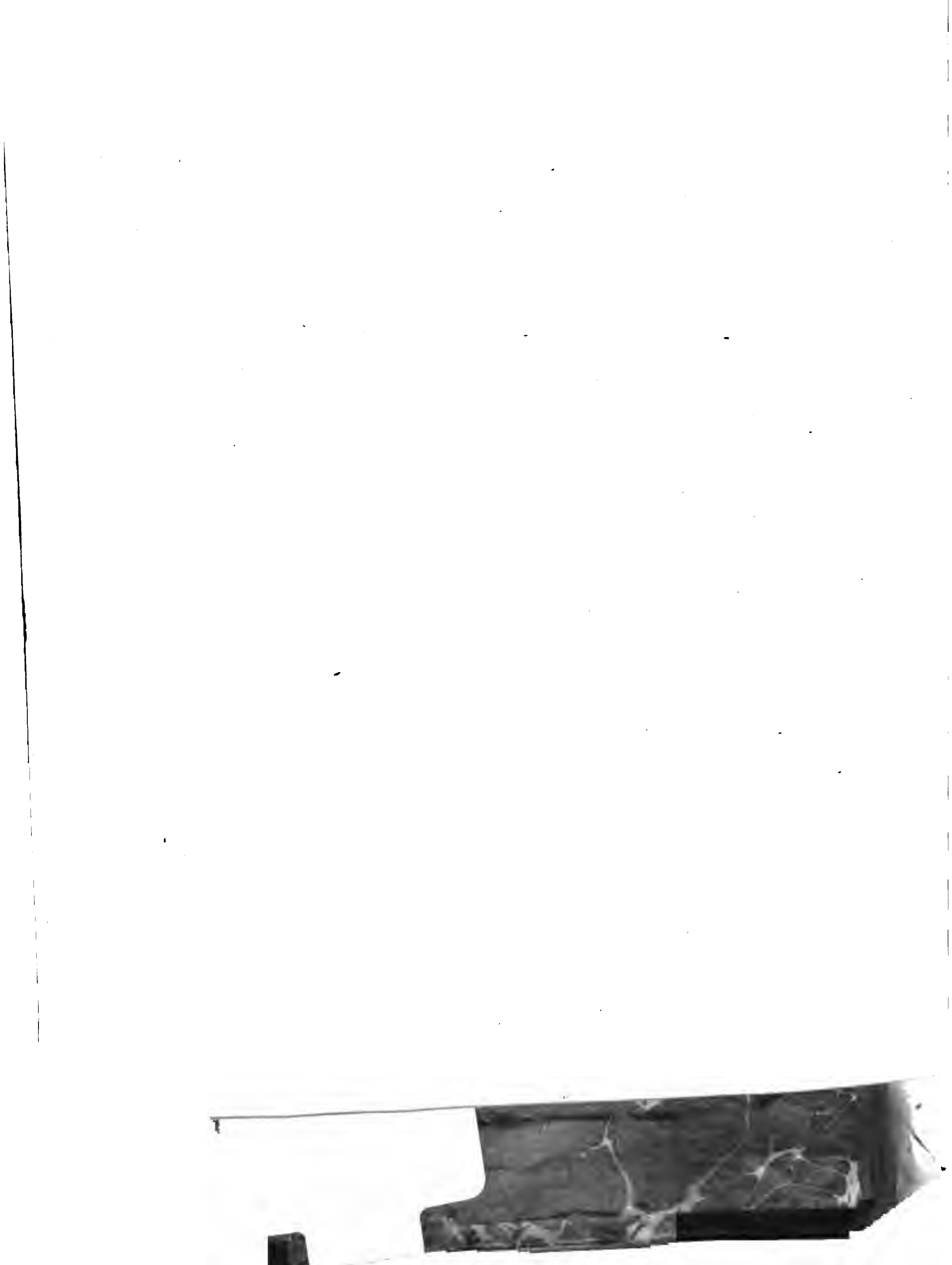
sein Wesen und Wirken.

Von

Adolf Friedrich Rudorff.



Friedrich Carl von Savigny.



Friedrich Carl von Savigny.

Erinnerung

an

sein Wesen und Wirken.

Von

Adolf Friedrich Rudorff.

(Abdruck aus der Zeitschrift für Rechtsgeschichte II. 1.)

Weimar
Hermann Böhlau
1862.



Am 25. October 1861 ist der Königlich Preußische Staatsminister, Ritter des hohen Ordens vom schwarzen Adler u. s. w. D. Friedrich Carl von Savigny im 83sten Jahre seines Lebens in Berlin verstorben.

Sein öffentliches Wirken hatte schon mehrere Jahre vorher aufgehört, der glänzende Name des ersten civilistischen Rechtslehrers war dem jetzt lebenden jüngern Geschlecht nur noch durch mündliche Ueberlieferung des ältern oder durch Schriften bekannt, selbst sein Tod durfte in solchem Alter kein unerwartetes, unter den angegebenen Umständen kein eingreifendes Ereigniß mehr genannt werden.

Dennoch ist durch dieses Ereigniß eine große öffentliche und eine noch größere stille Theilnahme hervorgerufen worden.

In seltener Einmütigkeit haben weite Kreise, im Süden wie im Norden unsers vielfach zerrissenen Vaterlandes, den Lorbeer des Nachruhms auf Savigny's frisches Grab gelegt. Und in einem noch ungleich weiteren Kreise ist ihm unvergessen geblieben, daß in seinem Wirken, wenn auch zunächst nur für die beschränkte Sphäre des bürgerlichen Rechts, ein Theil der Culturgeschichte unseres Volkes beschlossen liegt, und daß sein Heimgang nicht nur ein einzelnes Menschenleben von seltener Kraft und Dauer, sondern zugleich eine unvergeßliche Vergangenheit im Leben der deutschen Nation abgränzt. Denn wenn unser Volk zwei Lebensmomente zählt, in denen der Puls seines

geistigen Daseins höher und mächtiger geschlagen hat, als in den vorangegangenen langen Stockungen, so sind es die Zeiten seiner Reformation und seiner Freiheitskämpfe gewesen: diese letztern aber waren es, mit denen auch der Höhepunkt von Savignys eingreifendster Thätigkeit zusammenfiel.

Wenn ein Leben von so hoher und allgemeiner Bedeutung abgeschlossen ist, so wird es Pflicht aller Derer, die ihm persönlich näher gestanden haben, den Mitlebenden und der Nachwelt Zeugniß abzulegen über die eingreifenden Wirkungen, die es hervorgebracht, da nur sie durch unmittelbare Anschauung hierzu befähigt sein können.

Diese Pflicht habe ich für einen großen und wichtigen Abschnitt in Savigny's Leben als mir geboten anerkannt und ich empfinde sie um so lebhafter, je inniger die persönliche Beziehung gewesen ist, die mir während jenes Lebensabschnitts als eine Wohlthat zu Theil geworden, die ich nicht dankbar genug zu erkennen vermag.

Ist es mir gestattet, auf diese glückliche Fügung mit einigen Worten einzugehen, so darf ich nicht unerwähnt lassen, daß es mein Lehrer Ribbentrop in Göttingen war, von dem ich einst den ersten erfrischenden Eindruck jener tiefern historischen Behandlung des römischen Rechts empfing, die er selbst, lebendig ergriffen und ergreifend, aus Savigny's Schule in die Georgia Augusta übertrug, als ich im Winter 1820 dort unter seinen ersten Zuhörern war.

Der Eindruck war so nachhaltig, daß selbst Eichhorn's imponirende Neuschöpfung des deutschen Rechtsgebiets den Zug nach den edleren Gebilden des classischen Rechts und den lebhaften Wunsch, in dieses unter Savigny's Leitung tiefer einzudringen, nicht in mir zu unterdrücken vermogte. Die damalige Jugend hatte für die Geistesgrößen jener unvergeßlichen Zeit eine warme Empfindung. Dieser Zug war es, der Eckermann im Herbst 1823 in Göthe's persönliche Nähe führte, wie er, zu gleicher Zeit, ja sogar von demselben Ort aus, mich selbst eben so unwiderstehlich getrieben hat, zu den Füßen Savigny's meine bereits in Göttingen vollendeten Studien des römischen Rechts gleichsam von Neuem zu beginnen.

Savigny stand damals auf der Höhe voller Mannskraft, es war die glänzendste Zeit seines Wirkens. Der sittliche Adel seiner Persönlichkeit, sein zu eigenem Denken und Forschen in unvergleichlicher Weise



anregender Unterricht und Gedankenaustausch haben auf mich eingewirkt, wie nichts Anderes in meinem Leben, und im vollstem Maße ist gerade mir die in solchem Grade nur ihm eigene selbstlose Güte zu Theil geworden, mit der er junge aufstrebende Kräfte in der edelsten Weise zu fördern wußte. Dankbar gedenke ich der reichen Schätze seiner seltenen Bibliothek, der hohen Sitte der in jener Zeit an hervorragenden Persönlichkeiten gerade besonders reichen geselligen Kreise seines gastlichen Hauses, in die er mir den Zutritt gestattete, und als ein theures Denkzeichen bewahre ich die Torellische Florentina wie die Venetianer Corpus-Juris-Ausgabe von 1606, die er damals „als eine Art von Heckethaler“ in meine Bibliothek gestiftet hat. Als ich bald darauf selbst als Lehrer und Schriftsteller auftrat, ist mir seine eingehende und belehrende Theilnahme an meinen Arbeiten die belebendste Ermunterung und so lange er an der Berliner Hochschule wirkte, seine Thätigkeit das edelste Vorbild geblieben. Ziemt es sich für mich, der unbeschreiblichen Güte des hohen Mannes und meinem dieser Güte entsprechenden Gefühl dankbarer Pietät diesen Namen zu geben, so ist seine Freundschaft eines der theuersten Güter meines Lebens geworden und das Andenken an dieses unvergängliche Gut, welchem hier einen öffentlichen Ausdruck zu geben mir Bedürfniß war, mildert jetzt die schmerzliche Empfindung, daß die irdische Erscheinung hinweggenommen ist, welche jener beglückenden Zuneigung bis in die letzte Lebensstunde den liebreichsten Ausdruck zu geben vermogt hat.

Wenn ich unter dem Eindruck eines persönlichen Verhältnisses, wie des so eben berührten, Savigny's Lebensbild von seinem geschichtlichen Hintergrunde abzuheben versuche, so könnte das Bedenken eintreten, ob nicht die Treue des Schülers und Freundes die Treue der Zeichnung gefährden werde. Allein diese persönliche Empfindung würde höchstens die Wärme des Tons zu erhöhen vermögen. Abweichung von der einfachen Wahrheit der edlen Züge, in der Absicht gewagt, durch eine andere Vertheilung von Licht und Schatten eine Verschönerung zu versuchen, deren sie nicht bedürfen, würde das öffentliche Gewissen verletzen, dessen Vertretung die erste Pflicht der Wissenschaft ist. Ja, ein solches Unternehmen wäre sofort ausgeschlossen durch Savigny's eigene Darlegungen, in welchen wir ihn um so lieber selbst zu uns reden hören werden, als er die sittlichen und wissenschaftlichen Grundgedanken seines Lebens in durchsichtigster Klarheit öffentlich ausgesprochen hat.

Savigny's Familienname klingt französisch an, die Gelehrtengeschichte Frankreichs rühmt einen Christophe de Savigny, Sire de Savigny, einem Rittersitz im Retelois in der Champagne als Erfinder bildlicher Veranschaulichungen der Wissenschaftslehre vor Baco; Klarheit und geschmackvolle Gewandung des Gedankens gelten unsern überrheinischen Nachbarn ohnehin für so eigenthümliche Vorrechte französischer Geistesart, daß sie selbst Leibnitz uns abstreiten mögten und kaum erst die führenden Geister deutscher Philosophie in den beiden folgenden Jahrhunderten unbeansprucht als deutsche gelten lassen: Gründe genug, den fertigen Ruhm Savigny's dem Ruhme Frankreichs hinzuzufügen, zumal wenn selbst auf deutscher Seite das Vorurteil jenem Anspruche Vorschub leistet, welches hinter dem romanisch lautenden Geschlechtsnamen eine französische Flüchtlingsfamilie vermutet, die nach dem Widerruf des Schutzbriefs von Nantes zu uns übersiedelt wäre.

Darum verdient es betont zu werden, daß die Voraltern Savigny's zu keiner Zeit Frankreich angehört haben, daß sie einem Grenzland entstammten, welches ein altes Gebiet des deutschen Reiches war und daß, als dieses Gebiet an Frankreich verloren ward, sie wenigstens es längst verlassen hatten.

Savigny's Familie gehörte zu den acht oder zwölf nächst ältesten Geschlechtern der von Alters erbgesessenen Ritterschaft des Herzogthums Oberlothringen und somit zum burgundisch-lothringischen Reichsadel des deutschen Kaiserthums. Sie stammte von den Grafen von Metz, Lüneville und Dachsburg. Im lothringischen Amte Charmes, wo im Stromgebiet der Mosel auf dem linken Ufer der Nebenfluß Colon in den Madon einmündet, liegt das feste Schloß und die Herrschaft Savigny.[1]) Ein Grabstein

---

[1]) Description de la Lorraine par M. Durival (1779) II. p. 148.

Savigny. Portoit: de queulles, à trois lions d'or. Ce village est à gauche du Colon, une lieue et demie avant son embouchure dans la rivière de Madon, et a pareille distance de Charmes; il est sur le penchant d'un côteau et composé d'environ 60 feux. L'église paroissiale est du diocèse de Nancy, patron St. Brice.

Le chateau de Savigny à quelque distance du village et plus près du Colon, est le chef-lieu d'une terre ancienne, possédée autrefois par la maison qui en portoit le nom. Elle est à présent éteinte: c'etoit une branche de celle de Parroye, qui descendoit des comtes de Metz et de Lunéville. Le maréchal de Rosne, au tems de la ligue, étoit de la maison de Savigny. Cette seigneurie est actuellement à la maison

in der nahen Cisterzienserabteikirche Beaupré an der Meurthe aus dem Jahre 1312 meldet, daß die Familie seit diesem Jahre nach jener Herrschaft sich zu schreiben angefangen habe[2]). Allein diese Nachricht ist nicht genau. Schon 1353 ernannte Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg bei dem Römerzuge den kriegstüchtigen burgundischen Ritter Johann von Savigny zum Capitan von Rom[3]). Ja der noch erlauchtere Name jenes Andreas von Savigny, welcher 1191 und 1192 an Richards Seite gegen Saladin kämpfte, knüpft sich an jenen heimatlichen Rittersitz[4]).

---

de Choiseul. Le château a encore une partie de ces fortifications, la chapelle castrale, de belles dépendances et une vue très-agréable. Il a été rebâti en partie et orné à la moderne.

[2]) Nach Augustin Calmet, Abbé de Senones, Notice de la Lorraine Tom. II. pag. 433 lautet die Inschrift wörtlich: „Cy gît noble Baron, messire Varry de Parroye, sire de Savigny, qui premier s'en surnomma et étoit fils de messire André de Parroye, descendu directement des Comtes de Metz, de Lunéville et de Dasbourg, premiers fondateurs de l'eglise de ce lieu, inhumé dans cette dite Eglise le jour de Pâques Fleuries l'an M. CCC. LIII. et etoit sa femme Madame Isabelle de Belrain. Priez Dieu pour eux." Diese Abstammung erklärt zugleich das Geschlechtswappen, welches schon der in der folgenden Note erwähnte Johann von Savigny führte und welches von dem der Herrschaft Savigny (Note 1) abweicht.

[3]) Nicolaus de Butranto bei Muratori scriptores rer. Ital. Tom. IX. p. 920 und Ferretus de Vicenza daselbst p. 1112. Barthold Römerzug Heinrichs von Luxemburg 1312 S. 229, 276. 392. Luigi Pompili Olivieri il senato Romano. Roma 1810 p. 231. „il popolo elesse a Capitano uno de' Militari di Enrico, Giovanni di Savigny, di Nazione Borgognone, perchè avesse in cura il Campidoglio sintantochè dal Papa fosse stato eletto il nuovo Senatore." Ferretus von Vicenza fügt noch folgenden Schlachtbericht hinzu: „Ecce Johannes de Savegnano (l. Savigney), qui Urbanus Senator curules sub Augusto possederat, inde fugatus ab hostibus, permittente Sarra (sc. Columna) tunc castris appulit (sc. Imp. Henrici VII. ante Florentiam a 1312). Sed hic, cum Regis alas sibi commissas e Perrusinis fictas duceret, ab hostibus improvise circumventus acriter dimicavit, hosque viriliter superans, permittente fato, minoribus copiis victor effudit, quosque captivos in vinculis dedit, usque Cortonam trahens, Populo custodiendos tradit. Ceterum in traiectu iuxta montem Politianum onagros multos cum ipsis rerum sarcinis praedonum incursu spoliatos amisit. Haec in castra delatus transfuga idem Caesari refert."

[4]) Willen, Geschichte der Kreuzzüge IV. Theil (1826) S. 437, 456, 500, 543, 552, 578 nach Anselmi Gemblacensis Chron. Aquicinct. in Pistorii Script. rer. Germ. Tom. 1 p. 1000. Nach andern Quellen hieß der Eroberer von Darum und Begleiter Richard's von England auf dem Zuge nach

Die Familie war in Lothringen weit verzweigt, reich begütert[5]), mit den höchsten Staats- und Kirchenämtern des Herzogthums betraut[6]) und erscheint, so lange die merkwürdige feudale, aber dort volksthümlich gebliebene Rechtsverfassung des Landes[7]) unversehrt blieb, bis tief gegen die Zeiten des dreißigjährigen Kriegs hinab unter den Landgerichtsschöffen,[8]) die auf den Assisen des eigentlichen Lothrin-

---

Ascalon: de Chamgni, Chavegni, de Cheveigni. Allein dies ist ein Schreibfehler: Chavigny im Amte Nancy war niemals Herrschaftssitz.

[5]) Calmet l. c. „Cette maison étoit de l'ancienne Chevalerie de Lorraine et très distinguée par ses grands biens et ses emplois.

La maison de Savigny fut partagée en plusieurs branches:

1° Savigny, seigneur de Tonnoy, Valfrancourt et Dombâle,

2° Savigny Laymont.

3° Savigny seigneur de Rhosne, Vicomte d'Estoges, Marquis de Bellay et seigneur d'Anglure."

Die Güter der zweiten Linie wurden später noch erweitert durch Claude de Luxembourg Wittwe Johann's von Savigny, Seneschals von Bar und Mutter Warry's von Savigny, Baillis von Clermont. Calmet l. c. 2, p. 756.

[6]) Augustin Calmet, Histoire ecclesiastique et civile de Lorraine Nancy 1728 II, 1134. 1154. 1283. 1288. CCXXX. CCXXXI. CCXLVI. CCXLIX. III, XXXIX. XLVI, c.

Einzelne Daten ergeben auch: Receuil des Arrets de la Chambre Royale de Metz pour la réunion. Paris 1681 pag. 34.

Ungedruckte Nachrichten aus der ältern Familiengeschichte enthält das Provinzialarchiv zu Coblenz.

[7]) Eine genauere Darstellung der ständischen und Gerichtsverfassung giebt die Histoire de la réunion de la Lorraine à la France par M. le Comte d'Haussonville Tom. 1 Paris 1854 p. 427—453. Einen rechtlichen Vorzug der vier Familien du Chatelet, de Lénoncourt, de Haraucourt und de Ligneville kennt er nicht: „la distinction entre les grands et les petits cheveaux (den großen und kleinen Ritterpferden) et le reste de la noblesse, etait une pure affaire de convention, de mode et de fantaisie, qui n'affectait en rien le fond des choses, et à laquelle ces familles elles mêmes n'attachaient aucune importance."

[8]) Auf den Assisen zu Nancy erscheint Georges de Savigny noch am 6. April 1592 als einer der sieben Landgerichtsschöffen aus der alten Ritterschaft. d'Haussonville l. c. p. 443 Note 1. Ein Jugement rendu à Nancy, l'an 1593 touchant Chastel lez Sailly, par lequel le dict Chastel est déclaré franc alleu, sur la difficulté d'entre le sieur de Savigny et procoureur général de Barrois ist erwähnt im Receuil des Documents sur l'histoire de Lorraine. Nancy 1857 Tom. 3. p. 222 No. 19. Die coutumes générales de Lorraine a Metz par Brice Antoine, 1697

gens, der Vogesen und des deutschen Amts, des bailliage d'Allemagne im Sinne der altlothringischen Landesverfassung, zu Nancy, zu Mirecourt und in dem noch heute zu Preußen gehörenden Walderfingen, nach dem alten und neuen Gewohnheitsrecht des Landes[9]) kostenfreies Recht zu weisen hatten. Mogte dieses Geschlecht dem romanischen Culturgebiet des Herzogthums entstammen: bei der Zersetzung des lothringischen Rechtszustandes ist es gleichwohl nicht mit dem Lande zu Frankreich, sondern gleich dem Fürstenhause zu Deutschland gestanden.

Diese Wendung brachte auch ihm der dreißigjährige Krieg.

Im Jahre 1630 führte Graf Philipp von Leiningen-Westerburg (anscheinend Kraft älterer verwandschaftlicher Beziehungen) den achtjährigen Paul von Savigny, den Sohn Peters von Savigny und Susanna's de Verçon, der protestantischen Religion wegen aus seiner Vaterstadt Metz mit sich nach Deutschland, ließ ihn hier in seinem Lande mit dem eigenen Sohne, dem Grafen Ludwig Eberhard von Leiningen erziehen und vertraute ihm, nachdem er Anfangs noch im französischen, bald darauf aber im schwedischen Heer unter Wrangels Befehl den Schutzmächten des deutschen Protestantismus gedient, die kleine, später von den Franzosen geschleifte deutsche Gränzfestung des sogenannten Residenzhauses Alt-Leiningen an. In dem Leiningenschen Lehen Calestadt erwarb er Grundbesitz auf deutschem Boden und nach seinem noch vorhandenen Denkmal in der Kirche zu Kirchheim in der Grafschaft Alt-Leiningen fand er dort ein Grab in deutscher Erde[10]). In Frank-

---

pag. 165 erwähnen auf dem Landtage zu Nancy am 1. März 1594 „George de Savigny Sieur du dit lieu et chevalier de l'Ordre de France".

[9]) Die Coutumes générales anciennes et nouvelles du duché de Lorraine pour les bailliages de Nancy, Vosge et Allemagne. Treves 1847 sind in der „Neuen Sammlung sämmtlicher in der Preußischen Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden Preußischen Gesetze und Verordnungen" wieder abgedruckt. Eine deutsche Bearbeitung erschien unter dem Titel „die gemeinen Landtsgebräuche der dreyen Nemlich Nancäischen, Vogischen und Teutschen Bällisthümben in Lotharingen. Aus der Frantzösischen in die Teutsche gemeine Sprach durch Johan Huart — verdolmetschet und folgendts durch etliche Rechtserfarne übersehen und verbessert". zu Franckfurt am Main 1599. Sie war ohne Zweifel für das deutsche Amt (bailliage d'Allemagne) das kleinste unter den drei alten Aemtern, bestimmt.

[10]) Die Grabschrift lautet: Paulus de Savigny, Petri de Savigny et

reich gilt fortan die Familie als erloschen[11]), ihre reichen Besitzungen, darunter das Stammhaus und die Herrschaft Savigny sind nach den Berichten lothringischer Schriftsteller an die Bassompierre's und Choiseul's übergegangen.

Dankbar und treu haben die deutschen Savigny's ihrem deutschen Vaterlande jene Aufnahme vergolten.

In der trüben Zeit nach dem westphälischen Frieden, als das durch den langen leidenschaftlichen Bürgerkrieg geschwächte Kaiserhaus so wenig wie das vertriebene lothringische Fürstenhaus sich der französischen Unbilden mit den Waffen des Kriegs zu erwehren vermochte, als nur im fernen Nordosten die straffe Energie des großen Kurfürsten die schwedischen Eindringlinge von der deutschen Erde vertrieb, in jener Zeit der verfallenden hierarchisch-feudalen Universalmonarchie und der in der nationalen Individualisirung des brandenburgischen Kurstaats keimenden neuen Staatsidee, hat Savigny's Aelterväter, der Sohn jenes aus Metz geflüchteten Paul von Savigny, Ludwig Johann von Savigny, Fürstlich Nassauischer Geheimer Rath und Präsident zu Weilburg, furchtlos und kraftvoll mit den Waffen des Geistes und Rechts gegen die Uebermacht Ludwigs des Vierzehnten gestritten. Sein Buch gegen die Reunionskammern, seine Dissolution de la réunion ist mit einem Nachdruck und einer Kühnheit der Sprache geschrieben,[12]) als ob es nicht 1692 in den

---

Susannae de Berçon filius, natus Metis d. VI Jun. A. 1622 denatus Kirchheimii d. 27. April 1685 primum inter Suevos Signiferi post apud Leiningenses Comites Summi Saltuum praefecti munus administravit. Praeclarum in terris nomen post fata reliquit. Spiritus in summo vivit oratque polo.

[11]) Calmet, Notice de la Lorraine II, p. 433. „La Maison de Savigny est aujourdhuy éteinte“: Durival Note 1 cit.

[12]) Gleich im Eingange sagt er:

„C'est l'ambition dereglée de ce Prince qui le fait manquer à toutes ses paroles et à toutes ses promesses, il y sacrifie son Dieu, son honneur, et sa conscience, on ne se soucie pas par quelle voye, ou de quel droit on entreprend une chose, pourveu qu'on en vienne à bout, et qu'on puisse étendre ses limites.

La grande prospérité et le bonhenr, qui ont depuis plusieurs anneés accompagné ses entreprises, l'ont tellement ébloui, qu'il n'a plus rien trouvé d'injuste ny d'impossible, et ne s'estant pas contenté d'avoir si considerablement aggrandy les bornes de son Royaume, d'avoir remply ses coffres de sommes prodigieuses, et de regner et gouverner ses Princes et son Peuple plus souverainement, que pas un de ses Predecesseurs ait jamais pû faire, il a aussy voulu estre l'arbitre de tous se

Zeiten unserer Demüthigung, zwischen den Tagen von Nimwegen und Ryßwick, auf welchem letztern sein Verfasser den am stärksten gemißhandelten oberrheinischen Kreis vertrat, sondern wie wenn es mitten im Aufschwung der Nation in den preußisch-deutschen Freiheitskriegen erschienen wäre. Die treueste und entschiedenste monarchische Gesinnung hat den Verfasser jener Schrift nicht gehindert, sämmtliche Eide, welche die burgundischen, lothringischen und elsässischen Reichsstände der Krone Frankreich zu Metz, Colmar und Besançon hatten schwören müssen, für nichtig und unverbindlich zu erklären, erzwungen und erschlichen durch die tyrannische und ländersüchtige Politik des vierzehnten Ludwig, in deren Gutheißung auf jenem Tage zu Ryßwick unser Vaterland und Volk die schwere aber wohl verdiente Buße seiner innern Zwietracht entrichten mußte [13]).

Der Sohn dieses wackern Vertheidigers deutscher Ehre und Integrität, Savigny's Großvater Ludwig von Savigny, schlug noch einmal, wie nach ihm kein Späterer seines Geschlechts, die kriegerische Laufbahn ein: er diente als Freiwilliger unter dem kaiserlichen General Rehbinder bei der Entsetzung von Turin, lenkte aber bald nach des Vaters Vorbilde in eine politisch administrative Thätigkeit um. Er begann die letztere als Gräflich Nassau-Saarbrückenscher Rath, trat dann als Pfalz-Birkenfeldischer Regierungsrath zu Trarbach in pfälzische Dienste und beschloß seine Wirksamkeit als Pfalz-Zweibrückischer Cabinetsminister. Durch seine Ehe mit der Tochter des Hessen-Hanauischen Canzlers und Geheimen Raths von

---

Voisins, mais on a poussé les choses trop avant, et il pourroit arriver que le nom de Louis le Grand pourroit estre changé et converty en celuy de Louis le Malheureux".

In der Vorrede an die deutschen Reichsstände heißt es wörtlich:

„Messeigneurs vous êtes Allemands, vous aimez plus le generosité d'Arminius, que l'ame basse et mercenaire de Flavius; vous ne voudriez pas être des deserteurs de vôtre patrie, mais vous souhaitez plutôt d'être des Arminius des defenseurs et des liberateurs de vos subjets opprimés et gemissant soubs le fardeau injuste, qu'une cruelle Nation leur impose, vous ne voudriez pas non plus prodiguer vôtre chere liberté Allemande pour un chetif mets des lentilles de France; vous ne voudriez pas aller ou demeurer dans un endroit, ny être reduit soubs la puissance d'un Prince, soubs le quel vous sçavez certainement, que vous perdrèz votre liberté".

[13]) Leben des Kaisers Leopold. Th. 3. p. 1154 ad ann. 1697.

Crantz erweiterte er den deutschen Grundbesitz seiner Familie. Das stattliche von altem Wohlstand zeugende Trages (Trachenhus) unweit Gelnhausen und einige kleinere Besitzungen stammen von ihm her.

Sein Sohn Christian Carl Ludwig, Savigny's Vater, am 17. August 1726 zu Traben an der Mosel, Trarbach gegenüber, geboren und nach dem Vater und seinen Pathen, dem Landesfürsten Herzog Christian III. Pfalzgrafen bei Rhein und dessen Gemalin Caroline geborene Gräfin zu Nassau-Saarbrücken, benannt, seit 1752 Regierungsrath in Pfalz-Zweibrückenschen, dann 1759 Direktor und Geheimer Regierungsrath in Fürstlich Isenburg-Birsteinischen Diensten, wird als ein Mann von großer persönlicher Würde und Autorität geschildert, den die deutsche Reichsritterschaft in ihren Verband aufnahm, wie ihn das Vertrauen mehrerer Fürsten zu ihrem Kreisgesandten auf jenen oberrheinischen Kreistagen erwählte, welche nach dem Verluste der überrheinischen Gebiete von Worms nach Frankfurt am Main übersiedelt waren.

Es bedurfte dieses flüchtigen Rückblicks in die Vorzeit der Familie und des deutschen Volks, um Savigny's Namen und Ruhm gegen französische Reunionsgedanken zu schirmen und auf Das hinzuweisen, was in seiner wissenschaftlichen Stellung und Richtung etwa Ueberkommenes sein könnte. Ein tieferer Einblick in sein eigenes Leben ist nöthig, um der vielfach verbreiteten Vorstellung entgegen zu treten, welche geneigt ist, dem Sonnenschein des Glücks oder angeborner Begabung auch das zuzuschreiben, was erst durch sittliche Kraft als goldene Frucht dieses Lebens gereift und gewonnen worden ist.

Friedrich Carl von Savigny ist zu Frankfurt am Main geboren am 21. Februar 1779.

Die Sorgfalt einer frommen und hoch begabten Mutter, Henriette Philippine geborenen Groos, Tochter des Pfalz-Zweibrückischen Geheimen Raths Groos, geboren zu Zweibrücken am 16. August 1743, hat auch in seiner Kindesseele die Anlagen einer hochbegabten edlen und reinen Natur, die Keime feinerer Geistesbildung, tiefen sittlichen Ernstes und innerlicher erleuchteter Religiosität entfaltet, die schon seinem äußern Wesen den Adel der freien für sich selbst verantwortlichen Persönlichkeit, seinem innern Seelenleben aber den sichern Ankergrund verliehen haben, auf dem es unablösbar bis an sein fernes Ziel befestigt blieb. Schon mit ihrem dreijährigen Kinde las die Mutter die heiligen Urkunden,

ihr französischer Unterricht erschloß ihm das Verständniß der französischen Litteratur, wie der französischen Predigt in dem unweit Frankfurt am Main gelegenen Hanauischen Flecken Bockenheim. Denn die confessionelle Unduldsamkeit und der kirchliche Sondergeist jener Tage gestattete den großen reichen französischen und deutschen Frankfurter Gemeinden reformirten Bekenntnisses, welchem Savigny's Mutter mit religiösem Ernst ergeben war, noch keine öffentliche Gottesverehrung in der lutherischen Reichsstadt, die durch eine nicht glückliche Anwendung des Erblichkeits- und Indigenatsprincips auf die Berufung ihrer Geistlichen, das Uebergewicht des Geistes und Talents unwillkürlich auf die Seite des consequenten calvinistischen Protestantismus trieb.

Im Jahre 1792 sollte Savigny das herbe Geschick erfahren, diese Mutter durch den Tod zu verlieren, der Vater war bereits ein Jahr zuvor, sämmtliche Geschwister, zwölf an der Zahl, waren sogar vor den Aeltern verstorben. So stand der dreizehnjährige Knabe, der jüngste einzig noch übrige Sproß einer alten und vornehmen Familie reich begütert aber völlig verwaist da. Ein feierlicher Ernst legte sich früh auf das junge Gemüthleben. Ein vertrauter Freund seines verstorbenen Vaters, der Assessor des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar, Herr von Neurath, wurde Savigny's Vormund. Er erzog sein Mündel in seinem Hause in Gemeinschaft mit dem eigenen im gleichen Lebensalter stehenden Sohne und ertheilte den beiden erst funfzehnjährigen nur durch Privatunterricht vorbereiteten Jünglingen persönlich den ersten Rechtsunterricht. Dieser umfaßte nach damaligem Zuschnitt das ganze Gebiet des idealen und thatsächlich gewordenen Rechts, Natur- und Völkerrecht, römisches und germanisches, auch das, was man in jener Zeit deutsches Staatsrecht nannte und als dessen vorzüglich gründlicher Kenner Herr von Neurath allgemein geschätzt ward. Als später Savigny's Name zu mehr als europäischer Berühmtheit emporstieg, glaubte Herr von Neurath diesen glänzenden Erfolg auf seine Propädeutik als erste Grundlage und Grundursache zurückführen zu dürfen. Savigny's Pietät gegen die Vatertreue des achtungswerthen in der Jurisprudenz des achtzehnten Jahrhunderts gründlich gelehrten Mannes, der ihm das Beste bot, was er zu geben vermogte, hat es natürlich nie über sich vermogt, ihm diese Freude zu verkümmern. Allein eben in diesen, nach landüblicher axiomatischer und mathematischer Methode redigirten, in auswendig zu

lernenden Fragen und Antworten zugeschnittenen Heften war dem künftigen Meister der Rechtswissenschaft zum ersten Mal die ganze trostlose Oede und Dürre der damaligen Rechtsgelahrtheit in erschreckender Klarheit vor die jugendfrische Seele getreten: er hatte an sich selbst praktisch erfahren müssen, wie der Rechtsunterricht, wenn er belebend zu eigenem Denken anregen sollte, **nicht** eingerichtet werden dürfe.

Kaum hatte Savigny das sechszehnte Lebensjahr überschritten, als er um Ostern 1795 die Marburger Hochschule bezog, seine Studien sofort mit den Pandekten beginnend. Er konnte diese sogleich und zwar zweimal hinter einander bei Erxleben und Weis hören, denn Herr von Neurath hatte es nicht als den geringsten Nebengewinn seiner Vorträge angeschlagen, daß die Institutionen als entbehrlich übergangen werden durften. Außer den Pandekten hörte Savigny dort noch deutsches Privatrecht bei Bauer, gemeinen Civilprozeß zweimal, bei Erxleben und bei Robert, auch besuchte er das Practicum, welches der Letztere hielt.

Die kleineren halb ländlichen Universitäten Deutschlands besaßen und besitzen, so viel ihrer übrig sind, noch jetzt einen neidenswerthen Vorzug, der durch die Glättung und die großen Sammlungen, welche die hauptstädtischen Lehranstalten bieten können, kaum aufgewogen wird. Dieser Vorzug besteht in der erleichterten gemeinsamen Durcharbeitung des Lehrstoffs in unmittelbarer Berührung des Lehrers mit den Lernenden. Richtig benutzt kann diese unmittelbare persönliche Berührung beide Theile zu lebendigster Durchdringung der Wissenschaft führen.

In ein solches näheres Verhältniß trat Savigny zu seinem Lehrer Philipp Friedrich Weis, einem philologisch gebildeten Romanisten der positiven, so genannten eleganten Rechtsschule, die von den Niederlanden aus die Traditionen der älteren französischen in Deutschland fortführte und selbst in Mitten der Popularität, welche Christian Thomasius' rationale Richtung und Heineccius geschickte Vermittelung hier gewonnen hatten, noch immer ihre Vertreter fand. Mit dem gediegensten Wissen verband Weis einen unglaublichen Eifer für die Litteratur der romanistischen Jurisprudenz, sammelte eine bedeutende Bibliothek, und verstand, wenn auch das Pathos, zu welchem jener Eifer ihn fortriß, hin und wieder die Gränzen des Komischen streifte, seine Zuhörer zu fesseln und

für die Wissenschaft zu begeistern[14].) Als Weis am 23. November 1808, noch nicht 43 Jahr alt, verstarb, da war unmittelbar vorher eine handschriftliche Entdeckung Savigny's, welche seine Meinung vom Alter des Brachylogus bestätigte, seine letzte Lebensfreude gewesen[15]). Und wenn das Verdienst, einen solchen Schüler gebildet zu haben, als sein größestes und wichtigstes gerühmt werden mag, so hat der Wiederschein des Ruhms und die rührendste Pietät seines größern Zöglings ihm gelohnt und ihm mit diesem ein dauerndes Fortleben im Bewußtsein der Nachwelt gesichert. Diese Pietät ist seltener geworden, sie erinnert fast an die Ehrfurcht gegen den Lehrmeister, den Dominus suus der Glossatorenzeit[16]), aber sie ehrt den Schüler nicht minder wie den Lehrer. Als eines seiner theuersten Dokumente hat Savigny bis an das Ende seines Lebens das glänzende Zeugniß aufbewahrt, in welchem sein Lehrer Weis Savigny's künftige Größe voraussagt, indem er ihn für den Ersten von Allen erklärt, welche er jemals in die Wissenschaft eingeführt habe. In keinem seiner früheren Hauptwerke hat Savigny unterlassen, der Anregung zu gedenken, die er von seinem Lehrer Weis zu jedem derselben empfangen und außer dieser wörtlichen Anerkennung in den Vorreden des Besitzes und der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter bekennt er sich thatsächlich in allen seinen Schriften durch den imposanten wissenschaftlichen Apparat an Handschriften, Incunabeln und Urkunden, den

---

[14]) Eine würdige Biographie giebt Wachler in der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung vom Jahre 1809. No. 1, Intelligenzblatt vom 18. Januar Columne 41 bis 46.

[15]) Die Vorrede, welche Weis als Prorector zum Marburger Wintercatalog 1808 schrieb, ist wieder abgedruckt als Philippi Friderici Weis de aetate Brachylogi observatio in Böcking's Brachylogus (1829) unter Nr. XV p. LXXII ff. Die betreffende Stelle lautet p. LXXIX wörtlich: „Nuper perill. DE SAVIGNY, vir iuvandis bonis litteris natus, mihi nuntiavit, se in bibliotheca caesarea Vindobonensi manuscriptum brachylogi codicem reperisse, qui seculum XVI longe superaret. Argumentum, quod mihi exinde adversus SAXIVM nascitur, in eorum numero est, quibus nodus uno ictu disrumpitur".

[16]) Bekanntlich gab Kaiser Friedrich I. den Studierenden in der Authentika Habitu den Gerichtsstand coram domino vel magistro suo. „Diese Bestimmung setzt voraus, daß sich jeder Schüler in der Regel an einen einzigen Lehrer anschloß". Savigny, Gesch. d. R. R. im Mittelalter III. S. 170.

er gesammelt und in denselben verwerthet hat, als Weis' treuen und dankbaren Zögling.

In Göttingen, wohin Savigny im Wintersemester 1796 übersiedelte, vermogten die Fachvorlesungen ihn nicht zu fesseln. Runde's Vortrag über das Lehnrecht war ihm unerträglich langweilig, Pütter's deutsches Staatsrecht sogar „lächerlich." Freilich aber hat er, da der civilistische Unterrichtskreis bereits in Marburg abgeschlossen war, Hugo nicht mehr gehört: jenen geistvollen Civilisten, dessen bahnbrechendes Einwirken auf die Wissenschaft Savigny's selbstlose Bescheidenheit später bei jeder Gelegenheit so hoch erhoben hat,[17]) daß die unbefangene Kritik ihm gegen sich selbst gerecht zu werden genöthigt ist. Nur in einer einzigen Stunde war Savigny als Gast in Hugo's Hörsaal, aber im Andenken an diese einzige Stunde pflegte Hugo nicht zu unterlassen, seinen Zuhörern den Platz zu bezeichnen, den Savigny als sein Gastzuhörer in jener Vorlesung inne gehabt hatte und welcher dadurch die Weihe des Ehrenplatzes in seinem Hörsaal empfangen zu haben schien. Auf diese Weise war es in Göttingen allein Spittler, dessen oratorisches Talent, dessen Grazie und Eleganz einen hinreißenden Eindruck auf Savigny hervorbrachten. Savigny war in der Universalgeschichte einer von Spittlers letzten Zuhörern, da dieser bald darauf sein Lehramt mit dem Württembergischen Staatsdienste vertauschte.[18]) Die glänzenden damals noch unerhörten Eigenschaften eines deutschen Kathedervortrags, welche Spittler entfaltete, hatten früher auf Hugo sogar noch mächtiger eingewirkt. Hugo hat die fremde Weise in Schrift und Vortrag nachzubilden versucht, seine Darstellung ist geistreich, aber einen edlen fließenden Ausdruck hat er nie erreicht, während aus Savigny's klarer Rede die ganze Seele des eigenen Denkens spricht.

Ein lebensgefährlicher Blutsturz nöthigte Savigny die allzu

---

[17]) Man sehe Savigny's Recension von Hugo's Rechtsgeschichte. 2. Ausg. 1799. 3. Ausg. 1806 und (Verm. Schriften Bd. IV. Num. XLV.) den Aufsatz: Der zehnte Mai 1788 (Zeitschrift für geschichtliche Rechtsschwissensch. 9, 3. 1838) Num. XIII. Vermischte Schriften Bd. IV Nr. XII. S. 195 ff.

[18]) Hugo, civilist. Magazin Band III No. XXIV (Spittler) S. 510 „Einer seiner letzten Zuhörer war Savigny, in dem einzigen halben Jahre, das dieser hier zugebracht hat; aber die persönliche wenigstens etwas nähere Bekanntschaft zweyer Männer, zwischen welchen ich den Jahren nach ohngefähr in der Mitte stehe, machte sich erst späther."

ernst betriebenen Studien zeitweilig zu unterbrechen und die sechs Sommermonate 1797 auf dem Lande, auf dem Trages, seinem Gute im Hanauischen, zu verleben. Aber schon im nächsten Winter und den beiden folgenden wurden die Arbeiten in Marburg in Gemeinschaft mit den Freunden von Motz, Pourtalès und Becker mit solchem Eifer wieder aufgenommen, daß eine längere Erholung zur Befestigung der Gesundheit nothwendig schien. Daher wurden die Sommermonate 1799 zu einer Reise durch Sachsen und Böhmen verwendet, die nächsten drei Vierteljahre der Erforschung des academischen Unterrichtswesens, der Bibliotheken in Leipzig und Halle, so wie dem Selbststudium in Leipzig gewidmet, und dann noch einige Monate in Jena, im Kreise der Freunde von Motz, von Oberg, Arnold Heise, Clemens Brentano, Hinrich Lichtenstein, Klingemann und Johann Dietrich Gries verlebt. Aus der Feder des Letztern hat sich ein Zeugniß über den persönlichen Eindruck erhalten, den Savigny durch die Höhe seines sittlichen Wesens auf die Alters- und Studiengenossen jener Zeit hervorbrachte. „Es war, sagt er wörtlich, eine den Zeitgenossen imponirende Erscheinung, daß ein junger reicher Mann von Adel, der auf die ersten Stellen in jeder Beziehung Anspruch machen konnte, nur den Wissenschaften und sich selbst leben wollte. Daß er aber auch die ihm zu Gebote stehenden Mittel auf die Ausbildung seiner weniger wohlhabenden Freunde verwandte, machte ihnen Savigny noch werther. Der Ernst und das fast Feierliche seines Charakters, das Positive, was Savigny in Leben und Wissenschaft offenbarte, sein Entschluß, in Marburg Criminalrecht zu lesen, steigerte die Achtung zur höchsten Bewunderung seiner Vorzüge [19]."

Die Dichterfürsten in Jena und Weimar übten in den denkwürdigen Tagen ihres ersten frischen Glanzes auf Niemanden einen lebendigern Impuls, als auf die empfängliche academische Jugend in ihrer unmittelbaren Umgebung und Nähe. Namentlich fühlte sich Savigny durch den mächtigen und ihm zeitlebens unvergeßlich gebliebenen Eindruck des Wilhelm Meister im Sommer 1800 aus dem zerstreuten Leben, zu welchem ihn seine Kränklichkeit zeitweilig gezwungen hatte, wieder auf sich selbst und in die Einsamkeit zurück geführt.

---

[19]) Aus dem Leben von Gries, als Handschrift gedruckt (von Madame Campe) 1855 S. 40.

Einundzwanzig Jahre alt, empfing er am 31. October 1800, am Jahrestage der Reformation, von der Marburger Hochschule die juristische Doctorwürde[20]), welche sie ihm noch nach einem halben Jahrhundert bei seiner Jubelfeier erneuern konnte, und der sie im Jahre 1827 bei ihrer eigenen die philosophische hinzugefügt hat.

Savigny's Inauguralschrift[21]) behandelte einen strafrechtlichen Gegenstand, weil er sich für Strafrecht zu habilitiren entschlossen war. Sie erläuterte die formale Concurrenz der Verbrechen, die Verletzung mehrerer Strafgesetze durch die nämliche Handlung, wie den

---

[20]) Das Promotionsgesuch und Curriculum vitae lautete:

Ego Fridericus Carolus de Savigny natus sum Francofurti anno MDCCLXXIX, patre Christiano Carolo Ludovico de Savigny, qui a nonnullis principibus ad locum eorum in conventu statuum circuli Rhenani superioris tenendum in hanc urbem missus erat. Ibi privato magistro usus sum in ediscendis litteris humanioribus. Post mortem parentum in domum ill. Dom. de Neurath, supremi tribunalis, quod Wetzlariae est, Assessoris, receptus idem discendi genus continuavi. Biennio elapso, anno MDCCXLV Marburgum me contuli, ibique praestantissimorum in jure docendo virorum praelectiones audivi. Ill. Erxleben et ill. Weis Pandectas mihi tradiderunt, ill. Erxleben et ill. Robert processum communem, ill. Bauer jus germanicum privatum: praeterea collegium practicum ill. Robert frequentavi. His summis viris me debere sentio gratias maximas, meritas persolvere nunquam potero. Postea academiam Göttingensem petii, ibique in iure publico ill. Pütterum, in jure feudali ill. Rundium, in jure criminali ill. Meisterum magistros habui. Deinde Marburgi rursus commoratus, tandem in Saxoniam iter feci, pluresque academias (Ienensem praesertim, Lipsiensem et Halensem) adii. Jam ex hoc itinere Marburgum reversus ad facultatem juridicam me converto, ea qua decet observantia rogans, ut qui singuli tanta in me beneficia contulerunt, nunc universi summos in jure mihi honores concedere, eoque modo me rursus sibi adstringere velint.

[21]) Sie erschien unter dem Titel:

Dissertatio inauguralis iuridica de concursu delictorum formali. Quam sub auspiciis serenissimi ac potentissimi Principis Guilielmi IX. Hassiae Landgravii rel. academiae rectoris magnificentissimi ex auctoritate illustris iureconsultorum ordinis pro summis in utroque iure honoribus rite obtinendis d. XXXI. Oct. a. MDCCC publice defendet auctor Fr. Car. de Savigny. Moeno-Francofurtanus. Marburgi typis Kriegeri academicis. 124 S. 8°. Das Schlußblatt: §. 21 Libelli summa ohne Paginirung. Sie ist wieder abgedruckt in den Vermischten Schriften 4, Num. XXXVII S. 74 — 169, wo sie die vierte Abtheilung, Criminalrecht, ausfüllt.

Meineid, in Folge dessen Jemand zum Tode verurteilt wird. Es wird nicht leicht sein, eine zweite juristische Jugendschrift aufzuweisen, die ihr an scharfer Begränzung der Aufgabe, an klarer philosophischer Erkenntniß der legislativen Ideale, an historischer Kunst, an festem Abschluß der Resultate, an philologischer Beherrschung und Eleganz des lateinischen Sprachidioms überlegen wäre. Ja, ihre Methode mögte kaum unter dem Niveau der späteren Arbeiten stehen, von denen man Savigny's Ruhm und reformatorische Thätigkeit zu datiren pflegt.

Mit dem Strafrecht eröffnete Savigny im Wintersemester 1800 zu Marburg seine glänzende zweiundvierzigjährige Lehrthätigkeit. Er hat es nur ein Mal gelehrt. Unmittelbar darauf wandte er sich dem römischen Civilrechte zu, dessen strengere juristische Natur, dessen logische Consequenz und Abgeschlossenheit seiner stets mehr dem Recht, als der practischen Politik zugewandten Neigung in höherem Maße zusagte. Er behandelte es nach Hugo's Vorgang und Methode, historisch, exegetisch und systematisch in einem Cyclus von Vorlesungen über Methodologie, Rechtsgeschichte, die er namentlich nach Hugo lehrte, Ulpian, die zehn letzten Bücher der Pandekten, Obligationenrecht und Erbrecht. Den belebenden und ergreifenden Eindruck dieser Vorträge haben Jacob und Wilhelm Grimm, welche 1802 und 1803 seine Zuhörer waren, in anziehenden Schilderungen überliefert[22]). Selbst Clemens Brentano, damals Savigny's Hausgenosse, und später sein Schwager, konnte sich einer leisen Anwandlung, römisches Recht zu studieren, nicht erwehren. Er erfuhr jedoch sofort die hinlängliche Abkühlung, als Savigny

---

[22]) Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1830 von Dr. Carl Wilhelm Justi. Marburg 1831 p. 152—154. p. 170—171. „Ich kenne keinen Vortrag", sagt Jacob Grimm, „der auf mich einen tiefern Eindruck gemacht hat, als die Vorlesungen Savigny's. Mich dünkt, was seine Zuhörer so sehr anzog, war die Leichtigkeit und Lebhaftigkeit des Vortrags mit so viel Ruhe und Mäßigung vereint. . . . . Seine stets klaren Worte, die Wärme seiner Ueberzeugung und dabei eine Art von Zurückhaltung und Mäßigung im Ausdruck brachten eine Wirkung hervor, die sonst nur der Erfolg der mächtigsten Beredtsamkeit ist". Auch von Savigny's wissenschaftlichem und häuslichem Leben in Marburg entwirft Jacob Grimm ein reizendes Bild in seiner halb ernsten halb scherzhaften Festgabe zu Savigny's funfzigjähriger Doctorjubelfeier. „Das Wort des Besitzes. Eine linguistische Abhandlung von Dr. Jacob Grimm." 1850.

ihm in seiner Bibliothek den Neapolitaner Cujacius nebst dem einen Doppelfolianten füllenden Inhaltsverzeichniß des Dominicus Albanensis mit dem Rathe vorzeigte, einstweilen diese dreizehn Foliobände hinter einander durchzulesen: nach Beendigung dieser cursorischen Lectüre werde sich ernstlich über die Sache reden lassen.

Indem Savigny seine Vorlesung über die zehn letzten Bücher der Pandekten unmittelbar aus den Quellen ausarbeitete, wurde er in der Lehre vom Besitze, diesem merkwürdigen Zwitter von Thatsache und Recht, zum ersten Male des unermeßlichen Abstandes inne, welcher das classische Recht des römischen Alterthums von den herkömmlichen Theorien der damaligen Schule trennte. Er theilte seine Entdeckung seinem Lehrer Weis mit, der ihm dringend zuredete, das edle Gebild der classischen Jurisprudenz von dem verwirrenden Wust der Scholastik zu säubern. Die Vorarbeiten wurden im Dezember 1802 begonnen, nach fünf Monaten konnte die Ausarbeitung anfangen, sie kostete nicht mehr als sechs Wochen, am dritten Mai 1803 war das Manuscript vollendet. So entstand das berühmte „Recht des Besitzes," jenes unübertroffene Muster civilistischer Monographik, welches — eine unerhörte Erscheinung für eine civilistische Abhandlung — sechs Auflagen erlebte, und in alle europäische Culturſprachen übertragen, den vierundzwanzigjährigen Verfasser mit einem einzigen Schlage unter die Klassiker der Nation erhob, wie es der verkommenen juristischen Litteratur fortan eine Stelle in der deutschen Nationalliteratur zu sichern schien. Denn eben damals war die gesammte Erfahrungswissenschaft des gewordenen Rechts, vor allen der civilistische Rechtszweig, nach Inhalt und Form weit hinter der Zeit zurückgeblieben. Man hatte ein Conglomerat römischer, canonischer, deutscher Rechtssätze, ohne kritische Sonderung des Abgestorbenen und Lebensfähigen, für den Hausbedarf practischer Zwecke zu einem Ganzen verarbeitet und diesem das Gewand abstracter naturrechtlicher Kategorieen und Terminologieen übergeworfen. Dieses Elaborat überlieferte Einer dem Andern und die durch ein solches Verfahren nothwendig eintretende Stagnation war völlig angethan, den Sinn für den innern Zusammenhang abzutödten und eine handwerksmäßige Jurisprudenz groß zu ziehen.

Diese Verkommenheit zeigte sich sogar in der Sprache der Civilisten. Selbst da, wo das Recht im Gesetz oder dem Rechtsspruch zum Volke redete, hatte es die alte, wenn auch rauhe, doch

..ige und verständliche Reinheit, Einfachheit und Würde seiner sprachlichen Gewandung, welche noch Leibniz in der sächsischen Rechtsprechung anerkennen durfte, dem Gemisch des eindringenden Ungeschmacks geopfert. Im Innern der Wissenschaft blieb das Latein vorherrschend, aber das Latein der Zunft, oder höchstens der byzantinischen Ueberarbeitung des römischen Rechts, nicht das Latein Papinians oder der Diocletianischen Constitutionen, dieser mustergültig knappen Formulirungen klarster Rechtsgedanken in der ganzen romanischen Schärfe und Bestimmtheit der Sprache des gebildetsten Theils urbaner Gesellschaft. Christian Thomasius und wer sonst im Kreise deutscher Juristen deutsch zu schreiben und zu lesen unternahm, hatte wenigstens auf dem romanistischen Gebiet der Rechtswissenschaft keinerlei reformatorische Einwirkung hervorgebracht.

So war es denn eine That für die civilistische Jurisprudenz, daß Savigny an dem Beispiel eines einzelnen Rechtsinstituts zeigte, wie in das Durcheinander verschiedener Zeiten Klarheit, in die Stockung Leben, in das Handwerk Geist und Höhe der Bildung zu bringen sei. Was Hugo's negative kritische Velleitäten angeregt, hatte Savigny's positive und schöpferische Natur in einem leuchtenden Musterbilde vollendet. Ein gebildeter Geist ersten Ranges durchdrang den bis dahin nur in der niedern Weise des Geschäfts behandelten spröden Rechtsstoff, die naturrechtlichen Abstractionen wichen einer gesunden Reflexion practischen Rechtsverstandes, das römische Recht, vom Schulstaube gereinigt, erschien wieder in voller Reinheit und Schönheit, und in der Grazie der reizenden Gewandung, in welcher Savigny's Recht des Besitzes der Körperschaft der Juristen, ja den Gebildeten der Nation entgegentrat, ward der Rechtswissenschaft erschlossen, was unsere Klassiker, was Lessings silberreine Prosa, was Goethe's sanfte Anmut der deutschen Sprache an allgemeiner Cultur errungen hatten.

Es war ein Ereigniß nicht nur für das jugendliche glänzende Talent, nicht nur für die Rechtswissenschaft und ihre Methode, es war ein Ereigniß für das Vaterland. In der trostlosen Oede und Stumpfheit, die um die Zeit des Reichsdeputationshauptschlusses auf dem öffentlichen Leben lastete, erschien es als ein Symptom, daß in den Tiefen des nationalen Geistes noch lebendige Keime einer Umgestaltung zum Besseren verborgen lagen. Das abstrakte Naturrecht gieng mit dem schwächlichen Weltbürgerthum, das römische Recht als gemeines Recht des heiligen römischen Reichs gieng mit der alten Universal-

monarchie zu Grabe. Savigny rettete das Unvergängliche im römischen Recht, seine erziehende Logik, seinen belebenden Geist hinüber in das Recht der deutschen Nation.

Kurz vorher, am 13. März, war Savigny auf eigenes Ansuchen zum außerordentlichen Professor in Marburg ohne Gehalt ernannt worden. Es war, wie er scherzend zu versichern pflegte, der einzige Schritt seines ganzen Lebens gewesen, zu welchem er sich durch den Ehrgeiz habe hinreißen lassen. Denn fortan sollte sich eine Fülle äußerer Ehren auf seinem Haupte anhäufen, wie er sie nicht bedurft, und noch weniger begehrt hat. Schon im Sommer berief ihn der Minister von Edelsheim unter Zusicherung von tausend Gulden an Gehalt und fünfundzwanzig Maltern an Früchten nach Heidelberg, um nach eigenem Ermessen die juristische Facultät der dortigen mit der Pfalz an Baden gefallenen Universität umzubilden. Es ist Savigny's Rath, dem sie es zu danken hat, daß durch Heise's und Thibaut's Berufungen jenes wissenschaftliche Leben erblühte, mit dem die glänzende Zeit des Heidelberger Rechtsstudiums anhebt. Bisher war dort in Gamsjägers Manier, durch Rechtsgeschichte und Pandekten, „in tabellarischer Art mit Bezug auf das pfälzische Landrecht und auf die seit 1803 gnädigst erlassenen Verordnungen" vorgetragen, der nöthige juristische Hausbedarf besorgt worden[23]).

Im gleichen Jahre erfolgte ein Ruf nach Greifswald. Beide Anerbieten wurden im Hinblick auf höhere Lebensziele abgelehnt.

Nachdem Savigny noch in demselben Jahre auf dem Trages mit Fräulein Kunigunde Brentano, Tochter des Kurtrierischen Geheimen Raths Brentano in Frankfurt das Ehebündniß geschlossen hatte, welches nach 57 Jahren durch seinen Tod gelöst werden sollte, benutzte er während des Sommers die reichen civilistischen Schätze der Bibliotheken zu Heidelberg, Stuttgart, Tübingen und Straßburg. Als er in gleicher Absicht auf derselben Reise am 2. Dezember 1804 in Paris einfuhr, traf ihn das arge Hemmniß, daß das Gepäckstück, welches das kostbare so mühsam gesammelte handschriftliche Material enthielt, vom Wagen abgeschnitten und entwendet wurde. Aber selbst diese Störung wußte der jugendliche Mut und Eifer für die geliebte Wissenschaft zu überwinden. Mit Jacob Grimm's treuer Hülfe wurde das Verlorene ersetzt und selbst die zierliche Handschrift der jungen Ehegattin und ihrer Schwester in Anspruch

---

[23]) von Bippen, G. A. Heise's Leben S. 117 ff.

genommen, um die schwer zu entziffernden Briefe des Cujacius oder seines Secretairs auf der Pariser Bibliothek zu copieren.

Inzwischen waren die deutschen Angelegenheiten durch das Unglück und die Demütigung Preußens auf dem tiefsten Stand ihrer Erniedrigung angelangt. Es galt nicht mehr, wie einstmals in den Reunionszeiten, die Einbuße schöner, aber doch guten Theils romanischer Culturländer an der Westgränze des alten Reichs. Es drohte eine allmälige Erstickung des nationalen Lebens, wie sie heute etwa die deutschen Gränzstämme im Elsaß erfahren, denen man seit dem letzten Herbst auch die Muttersprache der heiligen Urkunden in ihrer deutschen Bibel genommen hat.

Savigny war Ende 1805 von Paris, wo ihm seine einzige Tochter geboren wurde, nach Marburg zurückgekehrt und nach jener Katastrophe 1808 einem Ruf als wirklicher Hofrath und ordentlicher Professor des römischen Rechts an Theophil Hufeland's Stelle nach Landshut gefolgt, wohin die Montgelas'sche Verwaltung Baierns die alte Ingolstädter Hochschule verlegt und durch Gewinnung der tüchtigsten Lehrkräfte für das humanistische und philosophische Studium, wie für die vorgeschrittene Jurisprudenz zu heben versucht hatte. Die Bedingungen waren namentlich für Savigny die ehrenvollsten: die Wahl jeder andern bairischen Universität nach zwei Jahren ward ihm völlig frei gestellt.[24]) Ihm lohnte die Achtung und Freundschaft der Besten seiner Amtsge-

---

[24]) Annales Ingolstadienses P. V. p. 292 a. 1808. In vacuam per eius abitum Juris Romano-civilis cathedram perillustris Fr. Car. de Savigny suffectus est. Is — — die decimo tertio Maji hujus anni Landishutum arcessitus est cum annuo trium milium florenorum stipendio, florenis autem mille et quingentis pro transmigratione numeratis, regius Consiliarius aulicus atque juris civilis Romani Professor p. o. designatus est, addita speciali promissione, ut post biennium, si forte Landishutum minus sibi gratum foret, aliam eligendi Academiam haberet potestatem.

p. 314 ad a. 1810. Decimo septimo Aprilis clarissimus Fridericus Carolus de Savigny, regius Consiliarius aulicus et Iurium Professor p. o. ad supplices preces suas ab Universitate Ludovico-Maximilianea clementissime dimissus est. Magnam sane per eius abitum alma nostra Academia jacturam fecit; fuit enim vir humanissimus aeque ac doctissimus, carus omnibus, qui noverunt eum. Secundo Maji ad meridiem urbi nostrae valedixit et per Vindobonam Berolinum profectus est, insigne inde ab hoc tempore futurus illius Universitatis ornamentum.

nossen, unter ihnen Johann Michael Sailer's, ihm ward eine gränzenlose Liebe und Verehrung der studierenden Jugend, welche mit süddeutscher Lebhaftigkeit und Unmittelbarkeit des Dankgefühls dem Lehrer vergalt, durch den sie sich wissenschaftlich und sittlich gehoben fühlte, weil er in ihr das Bewußtsein der Würde ihres Berufs zu wecken verstand. Der sichtbare Erfolg seiner Begeisterung für menschliche und wissenschaftliche Bildung wog sogar die Anfeindungen auf, denen selbst Savigny als „Fremder" nicht völlig entgieng. Denn in dem damaligen im Sonnenschein der Rheinbundszeiten aus altbairischen, altpreußischen, altösterreichischen und anderen Elementen zu plötzlicher materieller Größe erwachsenen Baiern nahm die besondere Vaterlandsliebe nicht selten die wunderbarsten Richtungen. Wie denn Savigny selbst den erheiternden Zug aufbewahrt hat, daß sein Amtsgenosse, der Professor der Botanik, der nicht einmal selbst ein geborener Baier war, im Landshuter Universitätsgarten keine andern als solche Gewächse duldete, die in Baiern wild wachsen.[25])

Aber kein persönliches Band vermochte Savigny zu fesseln[26]),

---

[25]) Savigny System 7 Vorrede S. IX: „Als ich vor vierzig Jahren eine Lehrstelle an der Bairischen Universität Landshut bekleidete, lebte daselbst ein Professor der Botanik, der, wohlgemerkt, kein eingeborner Baier war. Dieser suchte seine ausschließende Werthschätzung des besondern Bairischen Vaterlandes dadurch zu bethätigen, daß er aus dem botanischen Garten alle Pflanzen verbannen wollte, die nicht in Baiern wild wachsen, um auf diese Weise einen rein vaterländischen Garten, befreit von fremden Erzeugnissen, herzustellen. Dieses Verfahren wurde damals von allen wirklichen Baiern in der Universität verwerflich gefunden, denen es an der kräftigsten Vaterlandsliebe gewiß nicht fehlte". Aehnliche Proben erzählen F. Jacobs Personalien. Zweite Aufl. 1848 S. 74. 78. 81 f. 371. 372. 378; v. Aretin „Die Pläne Napoleons und seiner Gegner 1809" beschuldigt die fremden protestantischen Gelehrten sogar der Propaganda für „Norddeutschheit, eigentlich Borussismus und Anglicismus" und einer weit verbreiteten Verschwörung gegen Napoleon und seine Verbündeten. Aus diesen Anschauungen ging noch 1815 die Schrift des Landshuter Gönner hervor.

[26]) Eine lebendige Schilderung des Abschiedes findet sich in dem Briefwechsel Goethe's mit einem Kinde Bd. 2. 20. u. 26. Mai 1810: „kurz nach Ostern reisten wir ab, die ganze Universität war in und vor dem Hause versammelt, viele hatten sich zu Wagen und zu Pferde eingefunden, man wollte nicht so von dem herrlichen Freund und Lehrer scheiden, es ward Wein ausgetheilt, unter währendem Vivatrufen zog man zum Thor hinaus, die Reiter begleiteten das Fuhrwerk, auf einem Berge, wo der Frühling eben die Augen aufthat, nahmen die Professoren und ernsten Personen einen feierlichen Abschied,

als die letzte Zuflucht deutscher Freiheit und Eigenart, als das schwergebeugte Preußen ihn aufrief, sich dem Kampfe für die deutsche Geistesbildung, Gesittung und Religion nicht minder wie für die äußere Freiheit und die äußeren Güter anzuschließen, der damals unvermeidlich bevorstand, dem Kampfe, der nicht mehr allein von dem Könige und seinem Heere, sondern nur noch von dem Könige im innigsten Vereine mit seinem ganzen Volke, von der vollen Wucht der geistigen Nationalkraft mit ganzem Willen und ganzen Mitteln bestanden werden konnte. Es war eine große Zeit und eine große Aufgabe. Das altberechtigte, aber in thatenlosem Uebermut entartete preußische Selbstgefühl war durch die reinigende Macht des Unglücks geadelt worden. In dem Rückblick auf die glorreiche Vorzeit des ernsten Volkes, in dem zugleich demütigenden und erhebenden Aufblick zu den fürstlichen Heldengestalten seines Herrschergeschlechts, die in schwerster Zeit auf den Pfaden des Mutes, der Tapferkeit, Weisheit und Pflichttreue seine unvergleichlichen Führer gewesen waren, hatte die verletzte aber ungebrochene kriegerische Ehre, das durch den Protestantismus allgemein verbreitete Bewußtsein persönlicher sittlicher Selbstverantwortlichkeit den mächtigsten und reinsten patriotischen Aufschwung genommen, den die neuere Geschichte gesehen hat. Die heilsamste Frucht aber der Demütigung war die praktische Erfahrung gewesen, daß nicht der politische Egoismus der Vereinzelung, nicht eitler Ahnenstolz auf das besondere Vaterland, sondern nur die sittliche That der innerlich geeinigten Nation — diese aber auch vollständig — dem Verzweiflungskampf um ihre Exi-

---

die andern fuhren noch eine Station weiter, unterwegs trafen wir alle Viertelstunden noch auf Parthieen, die dahin vorausgegangen waren, nur Savigny noch einmal zu sehen; ich sah schon eine Weile vorher die Gewitterwolken sich zusammenziehen, im Posthause drehte sich einer um den andern nach dem Fenster, um die Thränen zu verbergen. — — Von da (Salzburg) ging die Reise nach Wien, es trennten sich die Gäste von uns, bei Sonnenaufgang fuhren wir über die Salza, hinter der Brücke ist ein großes Pulvermagazin, hinter dem standen sie Alle, um Savigny ein letztes Vivat zu bringen, ein jeder rief ihm noch eine Betheuerung von Lieb und Dank zu. Freiberg, der uns bis zur nächsten Station begleitete, sagte: wenn sie nur alle so schrien, daß das Magazin in die Luft sprengte, denn uns ist doch das Herz gesprengt; und nun erzählte er mir, welch neues Leben durch Savigny aufgeblüht war, wie alle Spannung und Feindschaft unter den Professoren sich gelegt oder doch sehr gemildert habe, besonders aber sei sein Einfluß wohlthätig für die Studenten gewesen, die weit mehr Freiheit und Selbstgefühl durch ihn erlangt haben".

stenz mit dem übermächtigen Gegner gewachsen sein könne. Mit diesem klaren Bewußtsein und mit dem festen Willen, durch Vertiefung und Stärkung dieses sittlichen und patriotischen Geistes die Nation zu erneuern, ward unsere Hochschule gegründet und in dem Chor der unsterblichen Helden des geistigen Freiheitskampfes, die das unmöglich Scheinende vollbringen halfen, neben Männern wie Fichte und Schleiermacher, bezeichnete Wilhelm von Humboldt Savigny als denjenigen, von welchem der König die Vertiefung des Rechtsbewußtseins, die richtige Behandlung und Leitung des ganzen Studiums der Jurisprudenz erwarten dürfe, welches, wie er sich ausdrückt, gegenwärtig so oft und auf eine so nachtheilige Weise zwischen der altrömischen und den neueren Gesetzgebungen schwanke. „Dieser durch mehrere allgemein geschätzte Schriften bekannte Mann," sagt Humboldt in seiner Empfehlung, „muß mit Recht zu den vorzüglichsten jetzt lebenden deutschen Juristen gezählt werden, und außer Hugo in Göttingen dürfte ihm Niemand an die Seite gesetzt werden können, da er sich eben so sehr durch philosophische Behandlung seiner Wissenschaft als durch ächte und seltene Sprachgelehrsamkeit auszeichnet[27])."

„Sie müssen noch eher da sein, als die Universität," hatte Wilhelm von Humboldt geschrieben. So traf denn Savigny, nachdem er am 2. Mai Landshut verlassen hatte, über Salzburg und Wien schon im Juni 1810 in Berlin ein und trat sofort in die Kommission zur Einrichtung der Universität. Die neue Hochschule gieng nicht mehr von Kaiser und Reich aus, sie war die erste Stiftung der Krone Preußen, man fand es bedenklich, der juristischen Facultät ein Spruchcollegium beizugeben, nachdem schon der große König in der Justizreform von 1748 die Rechtssprüche der Universitäten mit der straffen Ordnung der preußischen Rechtspflege unvereinbar gefunden hatte. Aber Savigny sah in der gemeinsamen Rechtswissenschaft die wahre Einheit des deutschen Rechtslebens und in den Universitäten nicht nur ihre Pflanzstätten für das Rechtsbewußtsein der empfänglichen Jugend, sondern auch die traditionellen Organe für eine wissenschaftliche Rechtssprechung. Die neue Hochschule schien ihm berufen, auch diese Thätigkeit zu reinigen, zu veredlen und aus dem Handwerk der Urteils-Fabrikation, welche der

---

[27]) Köpke, die Gründung der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (1860) S. 73.

Wissenschaft die besten Kräfte entziehe, eine belebende gegenseitige Einwirkung der Theorie und Praxis zu entwickeln. Das nationale Gesammtinteresse überwog ihm hier wie überall das nur scheinbar näher liegende des besondern Vaterlandes, weil ihm dieses zur Führung, nicht zur Absonderung von der Nation berufen schien. In diesem Sinne setzte er die Einrichtung eines Spruchcollegiums durch und arbeitete in demselben mit solchem Eifer, daß die Acten bis zu seinem Austritt im Jahre 1826 nicht weniger als 138 Relationen von seiner klaren festen Handschrift aufzuweisen haben. In demselben Geiste faßte er den Rechtsunterricht auf. Auch hier konnte man erwarten, auf der ersten Königlich preußischen Rechtsschule die Richtung auf das exclusive Gesetzbuch des Landes in den Vordergrund treten zu sehen. In Savigny's freier und großartiger Anschauung erschien dies jedoch nur wie ein Dialect des gesammten deutschen Rechtsbewußtseins. Ihm galt es, das allgemeine wissenschaftliche Rechtselement zu stärken, aus welchem das besondere Recht des Landes seine vornehmsten Kräfte zieht. Daher drang er, obgleich persönlich das Fach des römischen Rechts überflüssig deckend, sofort auf Berufung eines zweiten Romanisten und wußte, nachdem Hugo, Heise und Haubold abgelehnt hatten, den jüngern Biener zu gewinnen, der am 21. August annahm.

In solcher Weise das Ganze ordnend, begann er selbst, am 10. October 1810 von dem ersten ernannten Rector der neuen Hochschule, Schmalz, verpflichtet, seine Wintervorlesungen über Institutionen und Geschichte des römischen Rechts vor 46 Zuhörern, unter diesen Göschen, Dirksen, von Rönne, von Gerlach. Am 29. April 1811 trat er als ordentliches Mitglied in die historisch-philosophische Klasse der Academie der Wissenschaften.

Das allseitige unerhörte Zusammenströmen der eminentesten Geisteskräfte an der jugendlichen Lehranstalt, in welcher das Herz des innersten nationalen Lebens schlug, spannte die Geistesnerven der Mitarbeiter über das gewöhnliche Maaß menschlichen Vermögens, und ergab eine wechselseitige Berührung, aus welcher völlig neue geistige Schöpfungen hervorgegangen sind.

In den Vorlesungen, welche Niebuhr, als Mitglied der Academie, über römische Geschichte an der Universität eröffnete, wurde die wirkliche Thatsache von ihrem erdichteten traditionellen Gegenbilde mit einer Kritik geschieden, wie sie Friedrich August Wolf am Homer geübt hatte, deren Verwerthung aber auf diesem Ge-

biet damals noch völlig neu war. Unter den Geistesmächten des gebildeten Berlins und der studierenden Jugend saß auch Savigny zu seinen Füßen. „Mut und Lust des Schaffens, sagt Niebuhr, wurden durch die ehrende Anerkennung, wie durch die thätige Mittheilung mit vertrauten Freunden auf's Höchste gesteigert[28])." So entstand jene gegenseitige Durchdringung römischen Rechts und römischer Geschichte[29]), welche heute noch die römische Geschichtsschreibung und die romanistische Jurisprudenz in gleicher Weise beherrscht.

Eine nicht minder reiche Frucht jener gegenseitigen Einwirkung ergab sich, als im Sommer 1811 Karl Friedrich Eichhorn für das germanistische Element der Rechtswissenschaft neben Savigny als Lehrer eintrat. Aus der persönlichen Berührung und gemeinsamen Arbeit erwuchs eine völlig gleiche Anschauung beider Männer im Punkt der Entstehung des positiven Rechts, jenem Ausgangspunkt, von dem ihre Regeneration der Rechtswissenschaft begonnen ward. Denn auch auf dem deutschrechtlichen, erst durch jüngere Cultur gewonnenen Rechtsgebiet strömten die belebenden Kräfte der Geschichte und Philologie in die Jurisprudenz: was durch Niebuhr neben Savigny dem römischen, das war durch Jacob Grimm's Begründung deutscher Philologie dem deutschen Rechtszweig gewonnen worden.

---

[28]) Man vergleiche die eigene Schilderung Niebuhr's (Röm. Gesch. Bd. I. S. 482) mit Savigny's Darstellung des Eindrucks, in den Verm. Schriften 4, S. 212 f.

[29]) Niebuhr, Lebensnachrichten S. 483.

Brief an Dora Hensler vom 9. November 1810 „Savigny's Aufmerksamkeit und seine Aeußerungen, daß ich eine neue Epoche für die Römische Geschichte anfange, giebt mir natürlich noch mehr Eifer, Untersuchungen in ihrem ganzen Umfange zu verfolgen, welche man sonst leicht auf halbem Wege liegen läßt, sobald man das Ziel erblickt hat und sich dann nach etwas Neuem umsieht". Röm. Gesch. zweite Ausgabe Vorrede „Ich lebte aber inzwischen in Italien — auch glaubte ich, das einst genossene Glück nicht entbehren zu können, wo im Gespräch mit Savigny der entscheidende Punkt hervortrat und es mir so leicht war, Manches zu erfragen, so belebend den nur noch halb erschienenen Gedanken zu vollenden und zu prüfen". Daß Savigny gegenüber Niebuhr's Hypothesen vorsichtiger verfährt, liegt in seiner vollständigern Herrschaft über das Privatrecht, auf welchem sich Niebuhr weniger heimisch fühlte, als auf dem öffentlichen. Doch verwendete auch Savigny Niebuhr's Aufschlüsse über den Ager publicus in der Besitzlehre §. 12a S. 216.

„Es war eine sehr schöne Zeit, durfte Niebuhr noch nach 17 Jahren von jenen Tagen sagen, „die der Eröffnung der Universität Berlin . . . diese genossen und das Jahr 1813 erlebt zu haben, das schon allein macht das Leben eines Mannes bei manchen trüben Erfahrungen zu einem glücklichen." Zu den trüben Erfahrungen gehörte die politische Verdächtigung, welche Niebuhr schon wegen seiner Vorliebe für Roms Plebejer zu bestehen hatte. Der politischen Selbstsucht oder Beschränktheit, welcher es möglich war, Niebuhr's edlen Namen mit einem solchen Vorwurf anzutasten, stellt Savigny die Frage: ob denn die Glorie der Scipionen möglich geworden sein würde, wenn die Patrizier ihr ausschließliches Vorrecht, die freie Entwicklung des Staats für immer zu hemmen, nicht verloren hätten[30]? Minder geduldig ertrug Eichhorn die Verstimmung über eine bekannte eben so unglückliche Denunciation der ganzen großen nationalen Bewegung, die gerade ihn wegen seiner thätigen Betheiligung am Tugendbunde besonders zu treffen schien, da er als Professor in Frankfurt an der Oder Director der dortigen Hauptcammer jenes Vereins gewesen war. Selbst Savigny's besonnener Antrag auf die strengste gerichtliche Untersuchung der ganzen Sache vermogte Eichhorn's Unmut nicht völlig zu beschwichtigen. Eichhorn übersiedelte nach dem Kriege (1816) zeitweilig nach dem heimischen Göttingen, kehrte jedoch später ebenfalls wieder in den Dienst des Staats zurück, dem er gleich Niebuhr die glänzendsten Proben treuster Anhänglichkeit gegeben hatte. Nach solchen Vorgängen kann es freilich nicht befremden, daß Zeiten gekommen sind, in denen auch Savigny's eigene reine Gesinnung von dem Parteigeiste und sogar von zwei entgegengesetzten Seiten angefeindet worden ist. Aber wie der Parteigeist überall als das Nichtige und Vergängliche erscheint, so sind die Namen Savigny's und seiner Freunde aus diesen Anfechtungen als leuchtende Sterne hervorgegangen, deren reiner Glanz und feste Bahn noch manchem Herzen als Leiter dienen könnte, das sich in dem Widerstreit der Parteien nach einer sichern Führung sehnt.

In der ersten Rectorwahl der neuen Hochschule waren unter den einundzwanzig Stimmen eilf auf Fichte gefallen, auf Savigny nur eine weniger. Der erste gewählte Rector fand sich jedoch veranlaßt, auf die Fortführung der Geschäfte zu verzichten und in Folge

[30]) Verm. Schriften 4, 225.

des besondern unmittelbaren Vertrauens des Königs zu Savigny's „umsichtsvollem und zweckmäßigem Benehmen, besonders in den gegenwärtigen Verhältnissen," wie in der königlichen Ernennung vom 16. April 1812 gesagt war, fiel dem erst 32jährigen Savigny, als dem nächst Bezeichneten, das Rectorat gleichwohl zu[31]). Es ist unter sämmtlichen zweiundfünfzig, welche die Berliner Hochschule erlebt hat, nicht nur das längste, sondern auch so unzweifelhaft das denkwürdigste, daß Savigny selbst sich das schöne Andenken des unvergeßlichen Jahrs durch keine zweite Uebernahme verdunkelt hat. In Savigny's Rectorat war es, daß Schleiermacher am 28. März 1813 den Waffenruf des Königs von der Kanzel verlas, in diesem Rectorat segnete Schleiermacher auf dem Vorhofe der Universität am 14. Mai das ausrückende Berliner Landwehrbataillon zum Kampfe ein. In dasselbe Amtsjahr fällt nach Böckh's treffendem Ausdruck jene glückliche Verödung der besuchtesten Hörsäle, jene frequentissimarum scholarum fausta infrequentia des Sommersemesters, in welcher der Rector zwar die Vorlesungen der Universität im Katalog verkündigte, aber selber keine hielt; weil er schon im Winter vor nur zehn, sämmtlich dienstunfähigen Zuhörern Pandekten gelesen hatte, jetzt aber als Mitglied des Ausschusses zur Errichtung von Landwehr und Landsturm in solchem Grade thätig war, daß er sich das eiserne Kreuz am weißen Bande erwarb, wie Karl Friedrich Eichhorn als Rittmeister und Escadronchef im vierten kurmärkischen Landwehr-Kürassier-Regimente sich bei Dennewitz die Kriegsklasse verdiente. Savigny's Rectorat schloß am 18. October 1813, unter den Donnern der Entscheidung bei Leipzig, im Wendepunct der deutschen Geschichte[32]). —

In der frischen Lebensluft nach der unerträglichen Schwüle, die während des erzwungenen Bündnisses mit dem Unterdrücker auf dem Lande gelastet hatte, nach den reinigenden Gewittern entfaltete sich Savigny's wissenschaftliche Thätigkeit zu ihrer reichsten Blüte.

---

[31]) Das Enthebungsgesuch Fichte's vom 14. Februar 1812 steht in Fichte's Leben I, 547 und bei Rudolph Köpke, die Gründung der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (1860) S. 230 ff. Nr. 46, die Cabinetsordre vom 16. April 1812 über Ernennung des Professors v. Savigny zum Rector: ebenda S. 234 Nr. 48.

[32]) Köpke a. a. O. S. 109. 116.

Das Vertrauen seines Königs übertrug ihm 1814 die Einführung des damaligen jugendlichen Thronerben in die Rechtswissenschaft. Die Stunden und Arbeiten des hochbegabten königlichen Jünglings wurden durch den neuen Feldzug unterbrochen, aber im November 1815 wieder aufgenommen. Sie umfaßten Römisches, Criminal- und Preußisches Recht. Außer diesem hat Savigny nur noch einmal, im Jahre 1830 und 1831, dem damaligen Kronprinzen, jetzt regierenden Könige von Baiern, einen ähnlichen juristischen Privatvortrag gehalten.

Eine allgemeine nationale Angelegenheit gab Savigny Veranlassung zu einer dem Umfange nach kleinen, aber durch ihren Geist und ihre Wirkung um so bedeutenderen Schrift: dem viel erwähnten Büchlein vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, welches zuerst 1814 erschien und seitdem zwei Mal wiederholt werden mußte.

Nach den großen Erfahrungen über den tiefern Grund des Verfalls wie der Erhebung wünschten die Freunde des Vaterlands eine innigere politische Einigung Deutschlands durch allgemeine Gesetzbücher über Strafrecht, Prozeß und bürgerliches Recht. Einige hatten für Letzteres die allgemeine Einführung des erst kürzlich erschienenen österreichischen Gesetzbuchs von 1811, Andere die Abfassung eines neuen vor Augen und der eben in Wien versammelte Congreß war vielleicht nicht abgeneigt, auf die Sache einzugehen.

„Im Jahre 1814 — berichtet Thibaut — als ich viele deutsche Soldaten, welche auf Paris marschiren wollten, mit frohen Hoffnungen im Quartier hatte, war mein Geist sehr bewegt. Viele Freunde meines Vaterlandes lebten und webten damals mit mir in den Gedanken an die Möglichkeit einer gründlichen Verbesserung unseres rechtlichen Zustandes und so schrieb ich — höchstens nur in vierzehn Tagen — recht aus der vollen Wärme meines Herzens eine kleine Schrift über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland — wobei aber doch jedes Land das Wenige, was seine Localität erfordere, seine Eigenheiten behalten möge[33])".

Der Mann, welcher diese Worte schrieb, war ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter, ein Mann von Geist und Talent, er war

---

[33]) Archiv für civ. Pr. (1838) XXI, S. 391 f.

zugleich ein ächter und warmer Freund seines Vaterlandes, und durch dies Alles befugt, in einer nationalen Angelegenheit von solcher Bedeutung, als man wieder über öffentliche Dinge frei reden durfte, das Wort zu nehmen. Nie hatte er sich dem Code Napoléon, durch welchen der Unterdrücker von dieser Seite die deutsche Nationalität mit Vernichtung bedrohte, gebeugt.

In dem edlen Ziel der Einigung der deutschen Nation unter einem gemeinsamen bürgerlichen Recht ist daher Savigny mit Thibaut völlig einverstanden, Thibauts Patriotismus zollt er die wärmste und freudigste Anerkennung, und wenn er seine Stimme dennoch in einem entgegengesetzten Sinne abgiebt, so betrifft dieser „friedliche Streit", wie er selbst ihn bezeichnet hat, nur die besten Mittel, um das gemeinsame löbliche Ziel zu erreichen.

Allein Thibaut war ein Mann des achtzehnten Jahrhunderts, in den Idealen des abstracten Weltbürgerthums und der Aufklärung erzogen und befangen. Nach diesen erhabenen und beglückenden Principien glaubte das „philosophische" Jahrhundert das Recht nach Willkür überall in gleicher Weise hervorbringen zu können. In einem Universalcodex für alle Zeiten und Völker oder wenigstens in einer „weisen" Gesetzgebung sah man das Ziel aller Rechtsbildung. Im Geist dieser ältern Juristenschule fordert auch Thibaut ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland. Indem er der Nachwelt einen Conservatismus zutraut, wie er ihn gegen die eigene Vor- und Mitwelt selbst nicht übt, hofft er, ein solches Gesetzbuch werde der in ihrem Privatrecht geeinigten Nation auf Jahrhunderte hinaus zur Richtschnur ihres bürgerlichen Rechtslebens dienen.

Dieses Weltbürgerthum war freilich eine nothwendige Erscheinung in einem Volke, dessen nationale Einheit der territoriale Egoismus und der religiöse Dogmatismus in Confessionen und fürstliche Rechtsgebiete zersetzt hatte und welchem über der trümmerhaften Vereinzelung, in der es aus seinen langen Bürgerkriegen hervorgieng, kein Höheres geblieben war, als seine wehmütigen Erinnerungen an eine größere Vorzeit und die Erhebung in das Ungemessene und Ideale.

Mit diesen veralteten Anschauungen hatte aber das neunzehnte Jahrhundert auf andern Gebieten bereits gebrochen. Naturphilosophie und romantische Poesie hatten liebevolleren Auffassungen des Gewordenen den Weg gebahnt. Im Freiheitskampfe war die ganze

Nation gegen die despotische Völkerbeglückung mittelst einer aufgezwungenen fremden Gesetzgebung aufgestanden. Daß Thibaut über jenen Standpunct nicht hinauskonnte, daraus erklärt sich seine innere Kälte und Gleichgültigkeit gegen seine Wissenschaft. Seine Neigung galt nicht ihr, sondern der Reinheit höherer Tonkunst. So suchte er in krankhafter Verstimmung das Uebel in den Zuständen, dessen eigentlicher Sitz, ihm freilich unbewußt, in dem eigenen Innern lag.

Savigny trat mit wärmerem Herzen für seinen Beruf, mit reicherer und unbefangenerer Anschauung auch an diese Frage heran. Die nackte Idee rein äußerer Gleichförmigkeit übt auf ihn ihren Zauber nicht und für den bestehenden Zustand des bürgerlichen Rechts — „große Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit im Einzelnen, aber als Grundlage überall das gemeine Recht, welches alle deutschen Volksstämme stets an ihre unauflösliche Einheit erinnert" — hat er ein freundlicheres Auge. Die populare Verfälschung seiner Ansicht pflegt ihm freilich eine Verwerfung aller und jeder Gesetzgebung zur Last zu legen und in seiner eigenen spätern legislativen Thätigkeit einen Widerspruch mit sich selbst zu entdecken. Aber nicht nur im öffentlichen Recht, im Strafrecht, im Prozeßrecht, selbst im bürgerlichen Recht anerkennt er Gesetzgebung und Codification, deren formalen Werth er keineswegs unterschätzt. Nur verlangt er einen Gesetzgeber, der in Mitten seines Volkes steht und das Bewußtsein seiner Nation und seiner Zeit ausspricht. In gleicher Weise will Savigny die möglichste Gemeinschaft der Nation, dieselbe Concentration ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen auf das gleiche Object, dieselbe Sicherheit des Rechts gegen Willkür und ungerechte Gesinnung wie Thibaut. Aber ihm ist die Codifikation nicht Sache der Nothwendigkeit, wie diesem, sondern eine Frage der Opportunität. Im Jahre 1814 unternommen, als Alles aus den Fugen, als die civilistische Litteratur- und Kunstsprache erst durch ihn im Aufblühen und die germanistische Rechtswissenschaft noch in der Kindheit war, würde sie nach Savigny's Ansicht nur einen unvollkommenen Zustand für immer fixiren und da Preußen und Oesterreich sich ihre besonderen Gesetzbücher nicht nehmen ließen, die Nation, statt sie zu einigen, in zwei Hälften vereinzeln. Daher sieht Savigny den nächsten Beruf der Zeit nicht in der Codification, und mit meisterhafter Kritik weist er dies in der Unvollkommenheit ihrer bisherigen Leistungen in Frankreich und Oesterreich, ja selbst in Preußen nach. Das rechte Mittel sieht Savigny

in einer organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft, welche der ganzen Nation gemeinsam sein kann und ihr, wie keiner andern, ein Lebensbedürfniß ist. Erfüllt von Liebe für seinen Beruf, erfüllt von sittlichem Frohmuth traut er der Nation noch einen Schatz von Frische und Produktionskraft zu, die der Codification alternder Culturvölker entbehren kann. Alles Rufen nach Gesetzbüchern ist nach seiner Ansicht nur entstanden, weil die deutsche Rechtswissenschaft ihre Schuldigkeit versäumte und, statt den Rechtsstoff zu beherrschen, sich von ihm bewußtlos treiben und bestimmen ließ.

Unläugbar ist auch in Savigny's Auffassung ein individuelles Element mit thätig. Sie erinnert einigermaßen an die Anschauungen der in der Geschichte lebenden und verfließenden Geschlechter des ächten Adels, der Intelligenz und Besitz, Pietät gegen die Vorzeit mit der Achtung vor dem Bestehenden und dem Werdenden vereinend, es als sein Recht und seine Pflicht nimmt, das Recht seines Volks gegen Willkür und Gewalt zu schützen, wie der Patron das Recht des Clienten schirmt. Ja, seine hoffnungsreichere Anschauung von der Triebkraft einer Nation, die noch Rechtslehrer hervorzubringen vermogte, wie er selbst war, wurzelt, bei aller Bescheidenheit der Selbstschätzung, doch in dem eigenen wissenschaftlichen Lebensgefühl. Allein Savigny überträgt auch hier wieder zugleich das allgemeine Bewußtsein der Zeit, welches seine Macht soeben auf dem politischen Gebiete in dem Kampfe um die nationale Existenz bewährt hatte, auf den Rechtsboden. Ja er weiß das Bewußtsein der edelsten Deutschen aller Zeiten hinter sich, und er schließt sein Buch mit den geistesverwandten Anschauungen Philipp Melanchthons [34]).

---

[34]) Beruf, S. 162 (3. Ausgabe): „Wie in unserer Zeit gesprochen sind die Worte eines der edelsten Deutschen des sechzehnten Jahrhunderts (Melanchthon, oratio de dignitate legum: in select. declamat. T. I. Servestae 1587 p. 247 und Orat. de vita Irnerii et Bartoli T. 2 p. 411) Nam mihi aspicienti legum libros, et cognito periculo Germaniae, saepe totum corpus cohorresbit, cum reputo, quanta incommoda secutura sint si Germania propter bella amitteret hanc eruditam doctrinam juris et hoc curiae ornamentum . . . . Non igitur deterreamur periculis, non frangamur animis . . . . nec possessionem studii nostri deseramus — itaque Deus flectat animos principum ac potentum ad huius doctrinae conservationem, magnopere decet optare bonos et prudentes. Nam hac re-

In der Sache selbst aber zeugt Savigny's Auffassung namentlich von einer außerordentlichen Tiefe des Blicks in das innerste Getriebe des bürgerlichen Rechts.

Mag im öffentlichen Recht, im Strafrecht, der Staat sein eigenes Leben durch seine Gesetze ordnen und schirmen, das bürgerliche Recht geht nicht von ihm, sondern von den Einzelnen im Volke aus, der Zug des Rechts führt hier von unten nach oben. Aus der Autonomie der Verträge und letzten Willen, aus dem steten Wechsel des Geschäftsverkehrs entwickeln sich die allgemeinen Grundsätze über die Natur der Sache, aus der Gleichförmigkeit der Entscheidungen in den unvermeidlichen Conflicten der Recht suchenden Einzelnen geht der Gerichtsgebrauch hervor. Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch, Volksrecht und Juristenrecht sind in diesem Gebiete nicht nur die primitiven, sondern die ewig bleibenden Organe der Rechtsbildung. Die Gesetzgebung des Staats wahrt hier nur die gemeinsamen Interessen, welche nicht schon ohne sie im Volksrecht ihre Vertretung gefunden haben.

Das Tiefe und Ungemeine hat nicht immer das Schicksal, populär zu sein und auch Savigny verscherzte durch seine Schrift seine Popularität wenigstens bei der nicht geringen Anzahl derjenigen deutschen Staatsmänner und Juristen, welche den Ansichten und Grundsätzen der Bonaparte'schen Herrschaft in Deutschland recht von Herzen ergeben gewesen waren nun aber, nachdem die alte deutsche Neigung zu möglichst kühler, fast völkerrechtlicher gegenseiger Absonderung der Stämme und Territorien ohne Scheu und Gefahr wieder laut werden durfte, nach diesen Grundsätzen in ihren kleineren Kreisen fortzuregieren hofften. Ein Vertreter dieser Richtung, der frühere Professor in Landshut Nicolaus Thaddäus von Gönner, damals Mitglied der Gesetzcommission und Director des Appellationsgerichts in München, verschmähte in seiner Polemik gegen Savigny's Schrift vom Beruf selbst die übliche niedere Denunciation staatsgefährlicher Neigungen nicht, Kraft deren Savigny das Hoheitsrecht der Gesetzgebung den Regierungen zu entwinden suche, um es den democratischen Mächten des Volkes und seiner Juristen in die Hände zu spielen.

---

mota, ne dici non potest, quanta in aulis tyrannis, in judiciis barbaries, denique confusio in tota civili vita secutura esset, quam ut Deus prohibeat, ex animo optamus.

„Wenn die gegenwärtige Schrift", sagt Savigny in seiner berühmten Recension derselben, „blos gegen mich gerichtet wäre, würde ich sie, meiner sehr begreiflichen Neigung gemäß, mit Stillschweigen übergangen haben. Allein sie verläumdet und verfälscht zugleich die ganze Ansicht des Rechts und der Rechtswissenschaft, die ich für die richtige halte und unter solchen Umständen darf, wer die Wissenschaft wahrhaft liebt, sich auch der Berührung eines unreinen Stoffes nicht entziehen wollen."

So richtet er denn seine in der Form maßvoll und vornehm gehaltene, in der Sache selbst aber völlig vernichtende Kritik mit dem ganzen feindlichen Ernste, wie er in Fichte's und Schleiermacher's gewaltigen Reden und Streitschriften weht, zuerst gegen den übertünchten Despotismus des blos formalen Rechts, der, er komme von welcher Seite er wolle, seinen klaren Blick durch kein noch so glänzendes Gewand zu bestechen vermochte. „Was zur geistigen Entwickelung des Menschen gehört, sagt er, kann nur in voller Freiheit gedeihen und was dieser Freiheit entgegenwirkt, ist despotisch und ungerecht, es kann augenblicklich einer Regierung durch die erhöhte Willkür der Gewalt schmeicheln, aber es rächt sich schwer durch die Ertödtung der geistigen Kraft des Volkes, auf welcher zuletzt doch auch die Stärke der Regierung beruht".

Mit gleicher Energie wendet er sich gegen den territorialen Egoismus. Gönner hatte den Rheinbundstaaten die gleichförmige Annahme des unveränderten Code Napoléon dringend ans Herz gelegt, ein juristisch allgemeines Bundesgesetzbuch aber fand er dem deutschen Bunde souverainer Staaten widersprechend, um auch hier alles Gemeinsame aufzuheben, was an den Zusammenhang der Nation erinnern könnte und selbst den Schein irgend einer Abhängigkeit des Territoriums zu vermeiden. Savigny antwortet: „Da es Gott so gefügt hat (so sehr es auch zu bedauern sein mag), daß es keine Hannoversche, Nassauische, Isenburgische u. s. w. Sprache und Litteratur giebt, sondern eine deutsche, so wird offenbar jeder einzelne Volksstamm in demselben Maße an geistiger Kraft und Entwickelung verlieren, als er sich dem allgemeinen geistigen Verkehr der deutschen Nation entzieht"[35]).

Aber nicht nur das gemeine Recht der Nation meinte Gönner

---

[35]) Recension von Gönner, über Gesetzgebung, in den Verm. Schriften Nr. 52 S. 164.

in den Mechanismus eines gewöhnlichen Bureaugeschäfts des Particularstaats herabzuziehen, selbst in dem Rechtsstudium der Deutschen wagte er in absoluter Gleichgültigkeit gegen jede Vaterlandsliebe, ohne eine Ahnung davon, was eine deutsche Universität bedeutet und werth ist, alles Gemeinsame zu zerstören, indem er die deutsche Hochschule durch französische Spezialschulen zu ersetzen vorschlug, um wo möglich auch die deutsche Rechtswissenschaft vollends zu Grunde zu richten. Savigny erinnert, daß die Universitäten das letzte theure Gemeingut der Nation bilden, daß ihre freie Concurrenz in Lehre und Litteratur aufs wohlthätigste gewirkt habe, daß sie, durch inneres Bedürfniß eines auf das Ideale gerichteten Nationalgeistes entstanden, wahres Leben haben und daß eine Regierung sie leichter zerstören, als dem, was sie an ihre Stelle setze, Leben verleihen könne. „Aber freilich, setzt er hinzu, gerade jenes Nationale Gemeinsame der Universitäten haßt man, man fürchtet oder giebt vor zu fürchten, die Liebe zu dem besondern Vaterlande werde dadurch geschwächt. Wohl: Erfahrung wird darüber sicherer entscheiden, als ein allgemeines Raisonnement. Der Preußische Staat beschränkt jene Freiheit auf keine Weise und wo ist ein Staat, der sich eines feurigern Patriotismus durch alle Stände hindurch rühmen kann, als dieser?“[36])

Nie hat Savigny hinreißender geschrieben, als in dem Buche vom Beruf und in dieser Recension.

Die Bogen über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft betrafen zunächst eine Frage der Zeit. Was ihnen eine allgemeine Bedeutung giebt, ist die neue Lehre von der Erzeugung des bürgerlichen Rechts, nicht durch Gesetzgebung des Staats allein, wie es der ältern Schule, den Macanaz und Bentham, als Glaubensartikel galt, sondern primitiv und überwiegend durch das nationale Bewußtsein und seine traditionellen und sachverständigen Organe, Gewohnheits- und Juristenrecht.

Diese Lehre beruht auf der Grundanschauung unseres Jahrhunderts, daß aus dem subjectiven Bewußtsein der Einzelnen durch die still und allmälig, aber allgemein wirkende Sitte ein höheres objectives sittliches Ganzes emporwächst, ein eigenthümliches Bewußtsein jedes Volks und innerhalb desselben der Culturstufe jedes

[36]) Recension von Gönner, über Gesetzgebung, Verm. Schriften 3, Nr. 52, S. 158. 159.

Zeitalters, aus welchem Sprache und Wissenschaft, Kunst, Sitte und Recht mit derselben Nothwendigkeit hervorgehen. So daß die Erfindung eines allgemeinen aus unmittelbaren göttlichen Ordnungen oder Vernunftaussprüchen abgeleiteten Rechts nicht minder nichtig erscheint, als die einer allgemeinen Sprache, durch welche die wirklichen lebenden Sprachen ersetzt werden sollen. Diese Erkenntniß ist freilich heute so sehr Gemeingut Aller geworden, daß Manche kaum noch ahnen, was ihre Durchführung gekostet hat. Ihre Verwerthung aber auf dem Rechtsgebiete danken wir Savigny und Eichhorn. Denn nur in dunkeln Andeutungen hatte Schelling schon im Jahre 1803 in den Vorlesungen über das academische Studium und der Abhandlung über das Wesen der menschlichen Freiheit durch die Gründung des Rechts in einem Höhern und Allgemeinen über dem menschlichen Dasein auf die Objectivität desselben hingewiesen. Den Durchbruch dieser Anschauungen zu vollenden, bedurfte es der despotischen Gewalt und der alle Vergangenheit niederschmetternden, alle Zukunft mit Vernichtung bedrohenden äußern Noth, welche die tiefsten Geister der Nation zur Rettung ihrer Heiligthümer wach rief. Wie Fichte und Schleiermacher die Eigenart des deutschen Geistes im Sittlichen und Religiösen, welches als Ideologie gehaßt und verfolgt wurde, so haben Savigny und Eichhorn dieselbe Eigenart in der äußern Ordnung des Rechts und der Rechtswissenschaft geschirmt.

Diese Eigenart im Recht findet ihren wissenschaftlichen Ausdruck — nach Savigny's treffender aber freilich vielfach mißdeuteter Bezeichnung — in der historischen Rechtsschule, dieser Frucht der Freiheitskriege auf dem Boden der Rechtswissenschaft. Ihr Organ wurde die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, welche Savigny und Eichhorn mit Göschen im Jahre 1815 gründeten, die Wucht des Eindruckes sicherten die beiden colossalen Geschichtswerke ihrer beiden Führer: Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter und Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

Savigny hatte schon in Marburg unter Weis den Plan einer Gelehrtengeschichte von Irnerius bis auf unsere Zeit gefaßt, und dafür auf seinen Reisen ein unglaublich reiches und eben so wohl geordnetes Material gesammelt. Im Geist der historischen Rechtsschule, im Verein mit Niebuhr und Eichhorn wurden die Zeitgrän-

zen verändert. So entstand das dritte Hauptwerk Savigny's, die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, welche seit 1815 in sechs Bänden erschienen und in zweiter Auflage noch durch Merkel's Beiträge um einen Supplementband vermehrt ist. Den Anfang bildet jetzt das untergehende Alterthum. Das Ende fällt in das im funfzehnten Jahrhundert wieder erwachende Alterthum und die von da an hervortretende schärfere Aussonderung der Nationalitäten. Auf dem Höhepunkt des tausendjährigen Zeitraumes vom fünften bis zum funfzehnten Jahrhundert, den sie umfaßt, steht Irnerius, die sechs vorwissenschaftlichen und die vier wissenschaftlichen Jahrhunderte scheidend. Das Buch, dessen Wiederbelebung die Zeiten der Barbarei und Civilisation für immer sondert, an das sich später die humanistischen Studien und die Reformation der Kirche anschließen, sind die Pandekten. Jenem erstern dunklen Zeitraum wurden die drei ersten Bände des Savigny'schen Werkes gewidmet. Ein Gemälde der Städteverfassung, des Gerichtswesens, der Universitäten, der Rechtsquellen giebt das neue und überraschende Resultat der Continuität des römischen Rechts selbst in jener Zeit kümmerlicher Durchwinterung durch die Kirche und die absterbende Nationalität. Die drei letzten Bände zeigen das zweite neue Leben des römischen Rechts, in der Auferstehung seines unsterblichen Theils in der mittelalterlichen Wissenschaft und Litteratur. In voller Klarheit tritt dies doppelte Leben aus der riesenhaften Arbeit Savigny's heraus und selbst die, welchen es nur um den Geist oder die Resultate zu thun ist, denen das Material zu reich, die Gestalten der Träger der Wissenschaft einander zu ähnlich erscheinen, können an dem reichhaltigen wohl gegliederten Ganzen nicht vorübergehen. Für die Fortführung der Geschichte des römischen Rechts seit dem Reformationszeitalter, diese eben so würdige, als schwierige Aufgabe, deren Lösung Savigny dem Geist und der Gewandtheit eines andern juristischen Schriftstellers offen gelassen hat, kann nur Savigny's Werk der Anknüpfungs- und Ausgangspunkt sein.

Kaum war der dunkle Schleier von dem Mittelalter durch diese mächtige Geistesthat Savigny's gehoben, so fiel der noch undurchdringlichere des ferner liegenden Alterthums.

Denn wie durch höhere Fügung mußten eben jetzt die ächten Institutionen des Gaius, welche Niebuhr 1816 in Verona wieder

entdeckte[37]), und Savigny für die Rechtswissenschaft verwerthete, auf den Gipfel der römischen nationalen Rechtsbildung das hellste Licht werfen. Gerade ein Zeuge aus jener entscheidenden Zeit, in der Hadrian mit der ganzen republicanischen Rechtsbildung durch Privatautonomie und Gerichtsgebrauch, durch Bürgerschlüsse und Stadtrichteredicte abgeschlossen hatte, um durch die erweiterten Organe des Kaiserreichs, die classischen Juristen, eine großartigere anzubahnen, mußte aus dem Grabe erstehen, um den Einblick in die alten Formen der bürgerlichen Rechtspflege und durch diese in das gesunde Leben des vorwissenschaftlichen Rechts zu erschließen. Und um die ganze Vergangenheit des nationalen Rechts wie mit Einem Blitze aufzuhellen, mußte dieser wiedererstandene classische Jurist, der unter den Antoninen die ersten wissenschaftlichen Institutionen der überkommenen durch städtische Organe gebildeten Rechtsordnung, des Jus ordinarium schrieb, gerade wieder derselbe Rechtslehrer sein, den Justinian sich aneignet, um durch seinen Mund die Jugend in die Grundlagen des byzantinischen Rechtszustandes einzuführen.

So vereinigte sich Alles, um den Gedanken der historischen Schule zünden zu lassen.

War sie es doch, welche die Rechtswissenschaft, die sich selbst überlassen, zum Handwerk herabzusinken drohte, durch den Reichthum edler Gedanken, durch höhere Anmut der Form, die sie der Geschichte und Philologie entlehnte, zu einer anziehenden und würdigen Geistesbeschäftigung emporhob, in der sich der freiere uneingeschränkte Ueberblick mit durchdringender Kenntniß des eigenthümlichen Stoffs vereinigte.

Die Koryphäen der ältern Schule hatten nur Gesetze als Quelle des Rechts gekannt. Gerade das ursprüngliche aus der Autonomie der Privaten und den Rechtssprüchen der Richter emporwachsende Gewohnheitsrecht, und der Juristenstand, der natürliche Vertreter des Volks in rechtlichen Dingen hatten in ihren Augen ein kaum geduldetes Dasein. Ein internationales Recht außer dem Staat hätten sie folgerichtig ganz läugnen müssen. Jetzt entwand sich das

---

[37]) Niebuhr's Brief an Savigny, der die Entdeckung berichtet, steht in der Zeitschrift f. gesch. Rechtswiss. 3, 130 ff. Vgl. Hugo, Rec. v. Savigny's Besitz, 3. Auflage, in den Göttinger Anzeigen 1807 Nr. 191 „auf mehr als Eine Art läßt sich sagen: ohne Savigny hätten wir den Gaius nicht“.

bürgerliche Recht der legislativen Willkür, diesem Zwangscours auf dem Rechtsgebiet, wie die Staatslehre sich der Willkür des socialen Vertrags oder der Eroberung[38]), wie die Geschichtsschreibung sich dem Pragmatismus entzog, der aus Absicht und Ueberlegung Alles zu erklären meinte. Das Recht trat hinaus in den allgemeinen Gang der Culturgeschichte und die präcisere Formulirung des Gesetzgebers, der mitten in seinem Volke und seiner Geschichte steht, erschien nur noch als Eins seiner mannichfaltigen Organe.

Die bisherige Jurisprudenz hatte nur eine Dogmatik und selbst diese bestand nur aus monotonen blos logischen Kategorien und Auslegungsregeln des legislativen Willens. Den Juristen des 18. Jahrhunderts fehlte der historische und selbst der rechte systematische Sinn, der auf das organisch Verbundene gerichtet ist. Die Geschichte des Rechts war den rationellen Juristen nur noch eine Aufzeichnung der Verirrungen des menschlichen Geistes, den positiven galt sie als eine werthlose Sammlung erstorbener unbrauchbarer Antiquitäten. Die historische Schule gab der Jurisprudenz außer jenem gleichzeitigen Nebeneinander das successive Nacheinander eines Formenwechsels zurück, in welchem die höhere geistige Einheit der Volksindividualität in die Erscheinung tritt. Ihr ist die Rechtsgeschichte nicht mehr todter Stoff, sie kennt nur eine immanente, keine transitorische Vergangenheit, ihr ist die Kenntniß derselben keine entbehrliche, im besten Fall nützliche Vorkenntniß, die ganze Rechtswissenschaft ist eben so wohl Geschichte als System, nur eine andere Vertheilung von Licht und Schatten scheidet die freie Seite der geschichtlichen Entwickelung von der nothwendigen und wohlgegliederten systematischen Einheit der mannigfaltigen Institute.

Ein allgemeines Gesetz unsers geistigen Lebens gestattet uns keinen plötzlichen, sondern nur einen allmäligen Uebergang durch Wirkung und Gegenwirkung. So hat sich auch an Savigny's Werk

---

[38]) Savigny, System I S. 32 „Ganz verwerflich aber, ja abentheuerlich ist es, wenn man versucht hat, solche störende und die sittliche Kraft prüfende Anomalien als die wahre Entstehung der Staaten darzustellen, und darin die einzig mögliche Rettung zu suchen vor der gefährlichen Lehre, welche die Staaten durch willkürlichen Vertrag ihrer einzelnen Mitglieder entstehen läßt. (Haller, Restauration der Staatswissenschaft). Bei diesem Rettungsversuch ist es schwer, zu sagen, welches von beiden bedenklicher ist, die Krankheit oder das Heilmittel."

eine lange Anfechtung der Männer älterer Richtung und Anschauung, der Anhänger unbedingter und exclusiver Codification, der Fanatiker neuer philosophischer und politischer Systeme geknüpft, welche die rückläufige Bewegung bald nach der nationalen Erhebung herauffühhrte, und harte Vorwürfe sind gegen die historische Rechtsschule gerichtet worden.

Diese Vorwürfe sind, so weit sie von dem Parteigeist eingegeben waren, von Savigny stets mit Ruhe ertragen worden, nicht nur, weil er unter einer Schule Statt einer persönlichen Anhängerschaft eine wissenschaftliche Richtung verstanden hatte, sondern weil alles Parteiwesen, als das Kleinliche und Persönliche, das Nichtige und Vergängliche, seiner Natur fern lag. So weit aber jene Vorwürfe die Sache betrafen, hat er sie vollständig widerlegt.

So sollte die historische Schule durch ihr System des Gewährenlassens der freien Mannesthat wehren und den wohlgeordneten Garten des Rechts der Verwilderung preis geben. Aber sie stritt ja nicht gegen die maßhaltende und wohlthätige Einwirkung der Gesetzgebung, sondern nur gegen die zugleich schwärmerischen und nüchternen Vorstellungen von der Allmacht und Zulänglichkeit einer willkürlichen Rechtserzeugung, wie sie bis zur schroffsten Vernichtung jeder wissenschaftlichen Geistesthätigkeit bei Justinian zu finden sind, am allerhäufigsten aber auf religiösem Gebiet, mitten in der christlichen Kirche, dieser doch ersten und ältesten Macht im Gebiet der Humanität und Civilisation, in Anathemen abweichender Glaubenslehren, in Concordienformeln und Unterdrückungsversuchen theologischer Wissenschaftlichkeit wiederkehren.

Die historische Rechtsschule sollte ferner nur für mikrologische Erforschung des römischen Rechts, nur für die alte Geschichte des Rechts, also das Abgestorbene Herz und Gefühl besitzen und darum praktisch unbrauchbar sein, während ihr Princip der Anerkennung der Selbständigkeit jedes Zeitalters auf Beseitigung aller nicht mehr lebenskräftigen Rechtssätze in solchem Grade hinführt, daß sie sogar die Schale des Römischen Rechts unbedenklich Preis giebt, um dem nationalen Volks- und Juristenrecht Deutschlands, auf welches ihr Nationalitätsprincip in consequenter Entwicklung nach dieser Seite hinausläuft, den belebenden Geist ihres römischen Rechts, die Logik der classischen Juristen zu retten[39]).

---

[39]) Beruf, S. 118 „Das Römische Recht hat — außer seiner historischen

Am schwersten würde ohne Zweifel der Vorwurf wiegen, als ob der historischen Rechtsschule jeder höhere philosophische Gedanke, jeder Rückgriff in das Ideale fehle, nach dem doch alles gewordene Recht sich vorzugsweise sehnen muß. Am schwersten deshalb, weil eben die Macht, mit welcher das Recht eingreift, ohne tiefere Heiligung in rohe Gewalt verkehrt wird. Aber etwas Anderes ist Theilung der Arbeit, ein Anderes principielle Negation. Jene kann nur zum Heil, diese muß zum Verderben der Wissenschaft ausschlagen, denn die historische Richtung kann so wenig ohne die rationelle sein, als die letztere ohne die erstere, beide gehören zu einander, wie Geist und Leib, und wie die Idee leer wäre ohne die Fülle der Erscheinungen, in der sie verwerthet ist, so ist die Erscheinung blind ohne das Licht des Gedankens, das sie beseelt und vergeistigt.

In richtiger Arbeitstheilung hat Savigny sich darauf beschränkt, die Idee in ihrer geschichtlichen Verwendung und Verkörperung aufzuweisen. Diese tactvolle Begränzung der Aufgabe hat ihn vor der Gefahr bewahrt, das reiche Leben des Rechts über den speculativen Aufgaben einer Philosophie der Rechtsgeschichte, oder einer Völkerphysiologie aus dem Gesicht zu verlieren und die classische Reinheit seiner Zeichnungen, durch mataphysische Deduction, durch die Romantik theologischer Färbung, oder das gefährliche Spiel der Etymologie zu trüben.

Aber wer ihm vorwarf, keiner der philosophischen Schulen angehört zu haben, deren Herrschaft in seinem langen Leben so oft gewechselt hatte, namentlich keiner der Richtungen, die erst nach dem Heldenalter der Freiheitskriege die herrschenden wurden, der durfte nicht vergessen, daß er der Wissenschaft sowohl die Fülle als die Freiheit des gewordenen Rechts gerettet hat, welche die willkürlichen Constructionen jener Schulen nicht selten in Fesseln zwangen. Er durfte aber noch weniger jenes Ideal übersehen, welches in Sa-

---

Wichtigkeit — noch den Vorzug, durch seine hohe Bildung als Vorbild und Muster unserer wissenschaftlichen Arbeiten dienen zu können. Dieser Vorzug fehlt dem Germanischen Rechte, aber es hat dafür einen andern, welcher jenem nicht weicht. Es hängt nämlich unmittelbar und volksmäßig mit uns zusammen — — Ein vorzügliches Bestreben des dritten Theils unserer Wissenschaft muß darauf gerichtet sein, den gegenwärtigen Zustand von demjenigen zu reinigen, was durch bloße Unkunde und Dumpfheit litterarisch schlechter Zeiten, ohne alles praktische Bedürfniß hervorgebracht worden ist".

vigny's Rechtsanschauungen über den Gebilden der Geschichte schwebt, und, wenn auch nicht überall zur Schau getragen, als der unsterbliche einheitliche Gedanke in allen mannichfaltigen Rechtserscheinungen klarer und höher als bei manchen, die nach ihm kamen, vor seinem Geiste stand. Im Character jener Zeit, die den Höhepunkt seines Lebens bildet, findet er die höhere Ordnung des Rechts nicht in dem Spiel einförmiger nur dialectischer Fusion oder in einer vermeinten übermenschlichen Weltordnung, nicht unter und nicht über dem Ethischen, sondern eben nur in dem reinen Aether des Sittlichen und insofern die mächtigste Einwirkung des Sittlichen in dem Wendepunkt erschienen ist, und immer wieder erscheint, von dem wir die Weltgeschichte vor- und rückwärts messen, in dem tief ethischen Geiste des Christenthums. Dieser Geist war mit neuer Kraft, Innerlichkeit und Wärme in jener großen Zeit der Freiheitskriege von Neuem hervorgebrochen. Das Unternehmen, aus abstracten Gedanken und Vorschriften eine Religion zusammenzusetzen, erschien nicht minder thöricht, als das abstracte Naturrecht oder die universale Sprache und wie Savigny das geschichtliche Recht, so hatte Schleiermacher dem durch den religiösen Dogmatismus zerrissenen Volke das geschichtliche persönliche Urbild der Religion nach seiner vollen ethischen Signatur in Lehre, Gesinnung und Leben zurückgegeben[40]). Im Geiste dieses neu gestärkten sittlichen Bewußtseins jener Zeit faßt Savigny die allgemeine Aufgabe des Rechts. „Die allgemeine Aufgabe des Rechts, sagt er wörtlich, läßt sich einfach auf die sittliche Bestimmung der menschlichen Natur zurückführen, so wie sich dieselbe in der christlichen Lebensansicht darstellt, denn das Christenthum ist nicht nur von uns als Regel des Lebens anzuerkennen, sondern es hat auch in der That die Welt umgewandelt, so daß alle unsere Gedanken, so fremd, ja feindlich sie demselben scheinen mögen, dennoch von ihm beherrscht und durchdrungen sind.“ Doch wird ihm dadurch das Recht nicht in ein weiteres Gebiet aufgelöst, „in seinem Gebiet herrscht es unumschränkt und erhält nur seine höhere Wahrheit durch jene Verknüpfung mit dem Ganzen. Mit der Annahme jenes Einen Ziels aber genügt es völlig und es ist keineswegs nöthig, demselben ein ganz verschiedenes zweites, unter dem Namen des öffentlichen Wohls

[40]) Baumgarten, Schleiermacher als Theologe für die Gemeinde der Gegenwart. 1862. S. 20 f. 84 f.

an die Seite zu setzen: außer dem sittlichen Princip, ein davon unabhängiges staatswirthschaftliches anzunehmen. Denn indem dieses auf Erweiterung unsrer Herrschaft über die Natur hinstrebt, kann es nur die Mittel vermehren und veredlen wollen, wodurch die sittlichen Zwecke der menschlichen Natur zu erreichen sind. Ein neues Ziel aber ist darin nicht enthalten." Und somit dient, wie er sich an einer andern Stelle ausdrückt, „das Recht der Sittlichkeit, aber nicht indem es ihr Gebot vollzieht, sondern indem es die freie Entfaltung ihrer jedem einzelnen Willen inwohnenden Kraft sichert[41])." In dieser Auffassung, die besonders vom Standpunct des Strafrechts einleuchtet, da dieses den menschlichen Willen durch Furcht zum Gehorsam, durch Leiden zur Achtung der Einzelnen wie der höheren sittlichen Organismen zu vermögen strebt, steht Savigny völlig auf dem höheren Standpunct, dessen Durchführung als die schöne That der hervorragendsten Richtung in der neusten Rechtsphilosophie anzuerkennen ist.

So ist es geschehen, daß die Polemik, welche sich an den Namen der historischen Schule geknüpft hatte, allmälig verstummte, während die tiefere und freiere, eigentlich wissenschaftliche Auffassung der positiven Jurisprudenz, welche von Savigny und Eichhorn ausgieng, in immer weiteren Kreisen, von Wiener im Strafrecht, von Bethmann-Hollweg im Prozeßrecht verwendet, heute Gemeingut der gesammten positiven Rechtswissenschaft geworden ist.

Nirgends aber hat diese freie und universale Rechtsanschauung bewundernswürdigere Früchte getragen, als auf dem besondern Felde, für welches Savigny in maßvoller Selbstbeschränkung seine Kraft concentrirte, jene sittliche Entsagung übend, auf welcher auch hier seine Größe und Vorbildlichkeit beruht: auf dem Gebiete des römischen Privatrechts.

Einer oberflächlichen Betrachtung fällt es schwer zu begreifen, wie ein hoher Geist an eine scheinbar so beschränkte Aufgabe ein langes Leben setzen, wie ein vaterländisch gestimmtes Gemüth dem Romanismus, dem scheinbar Fremden und Veralteten, huldigen konnte.

Wohlan, versuchen wir wenigstens anzudeuten, wie ungefähr vor Savigny's klarem Blick die riesenhaften geschichtlichen Dimen-

---

[41]) System I, 53. 54. 332.

sionen des römischen Rechts sich entrollten und was ihm als der bleibende Niederschlag dieser geschichtlichen Strömung erscheinen mogte.

In dunkler Vorzeit sah er das Gewohnheitsrecht in bürgerlichen Formen des Geschäftsverkehrs, der Rechtspflege und der städtischen Gesetzgebung aus den Tiefen des römischen Volksgeistes hervorbrechen. Mit der Erweiterung der Stadt zu einer italischen Großmacht, ja zu einem Weltreich, welches die Völker der Erde consolidirte, wuchs zugleich das Recht ins Unermeßliche fort.

Die städtischen Formen, die Enge des bürgerlichen Herkommens, die stadtrichterlichen Edicte wollen nicht mehr zureichen. Dem Kaiserreich seit Hadrian genügt nur die glänzende Spitze der juristischen Capacitäten, die im Rath des Princeps ihren Mittelpunct findet. Dieses Organ der Rechtsbildung erhebt das Recht zu einer Höhe der Cultur, wie sie nur unter monarchischen Staatsformen, nur durch ausschließliche Concentration des Nationalgeistes auf diese Aufgabe erreichbar ist.

Aber mit dem antichristlichen römischen Staat mischt sich seit Constantin die christliche Kirche, vorerst in der gegenseitigen Trübung jedes seine Eigenart einbüßend. Die Kirche verliert ihre Innerlichkeit und Reinheit, und das feine Culturrecht des Staats beugt sich der Barbarei einer in der Collatio vertretenen, angeblich höheren mosaisch-christlichen Rechtsordnung.

Ein Glück, daß Justinian die edelen Trümmer besserer Zeiten sammelt und die Pandekten für eine bessere Zukunft rettet.

So tritt das römische Recht, durch ihn hinübergeleitet, in's Mittelalter ein.

In byzantinischer Umgebung freilich verkommt es bald in immer tieferer Barbarei mit dem verkümmernden Staat. Im romanischen Abendlande aber verschwindet das römische Recht nur scheinbar und zeitweilig, um den hinfälligen Leib der sterbenden Nationalität und der Kirche abzustreifen. Getragen von dem Geistigen und Unsterblichen in der römischen Welt, der Rechtswissenschaft, tritt es neu gekräftigt aus den Hallen Bologna's und seiner Colonien, der Universitäten des romanischen Mittelalters, mit dem Ernst deutscher Poesie, mit dem Absolutismus römischer Dictatoren, Imperatoren und Päpste, den Erdkreis überflutend, abermals hervor. Nöthigt es doch selbst die mächtige Kirche, um mit ihm Schritt zu halten, ihr Decret bis auf die Gliederung der Theile den Pandekten nachzubilden.

Und dankt nicht auch unser Volk erst ihm die Anfänge seiner rechtswissenschaftlichen Cultur? Schon die staufischen Kaiser des zwölften Jahrhunderts hatten in ihm die Stütze ihrer Ansprüche gefunden und sollte das norddeutsche Gewohnheitsrecht der Gefahr, die ihm von ihnen und den hohen Schulen Italiens drohte, nicht erliegen, so war es genöthigt, sich in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters zu sammeln und zu fixiren. Denn den Wissensdurst der Deutschen befriedigte nur die gründliche romanische Rechtswissenschaft, ihr Eifer trug sie in die kaiserlichen Gerichte, und von diesen geschirmt drang sie in die fürstlichen Rechtshöfe, in den Rechtsverkehr des Bürgerstandes und des aufblühenden städtischen Lebens, welches in ihr für den bürgerlichen Verkehr den reichsten Schatz fertiger Entscheidungen fand. Wie das Mittelalter in der Kaiseridee die staatliche Einheit der Christenheit und das persönlich gewordene Recht zumal anschaute, so sah es in dem stolzen kaiserlichen Recht das einzige wahrhafte Recht in Mitten der vielgestaltigen Mannigfaltigkeit der nur als Thatsache existirenden Gewohnheiten der Völker und Stämme, das einzige Friedens- und Einheitsband der bewaffneten und fehdelustigen Sonderexistenzen. Reinigend und sittigend trat dieses den „bösen unvernünftigen unleidlichen Gewohnheiten" entgegen und wie das Christenthum, wie das classische Alterthum und seine Werke in Kunst und Wissenschaft, wie die Poesie und die Kunstwunder des mittelalterlichen Italiens ward es ein wesentliches Element unserer Culturgeschichte. Es auszuscheiden im vermeinten Interesse unserer Nationalität und unserer Zeit, wäre nicht minder unmöglich und abenteuerlich, wie die Ausrottung anderer fremder Culturelemente, die in unserem Boden Wurzel schlugen. Denn gerade die exotischen Gewächse im religiösen und rechtlichen Gebiet sind die edelsten und feinsten von allen, welche die deutsche Erde trägt. Ihre Ausrottung müßte zur Barbarei zurück führen. Ihre Blüte ist eine Ehre und Zierde unseres Volks.

Die Blüte, welche für uns allein das römische Recht repräsentirt, ist aber einzig die im Mannesalter der Nation vollendete casuistische Technik der römischen Juristen. Denn nur aus dem Detail des rechtlichen Verkehrs entwickelt sich das Privatrecht: nur mit diesen ganz concreten Anschauungen, zu denen keine moderne Gesetzgebung, selbst die preußische nicht ausgenommen, sich von der Höhe ihrer Abstractionen herunter läßt, kann man einen Juristen erziehen. Und wie die romanistische Jurisprudenz gleich einer äl-

tern Schwester auf diesem Boden lebenskräftiger Vergangenheit die jüngere canonistische und germanistische bisher erzogen hat, so wird die Rechtswissenschaft dieses ihres ältesten vornehmsten Bildungsmittels zu keiner Zeit entrathen können. Das Ergebniß ist also eine einfache Alternative: wir haben nur noch die Wahl, es zu durchdringen und zu beherrschen oder uns von dem halbverstandenen beherrschen zu lassen[42]).

Diese unvergleichliche geschichtliche und exemplarische Bedeutung des römischen Rechts war es, welche Savigny mit tiefem Blick erkannte. Sie war es, die ihn unwiderstehlich zum römischen Rechte hinzog. Comparative Apologieen römischer Institute im Sinne der älteren Schule vergleicht er dagegen jener kindlichen Stimmung, die bei Erzählungen von Kriegen fragt, welche Partei die gute, welche die böse war. Ein entschiedener Gegner aller Absonderung, die den Theil der Lebensströmung des Ganzen entzieht, erblickt er in der Wiederanknüpfung an das juristische Denken früherer Zeiten und anderer Länder die Wiederbelebung der durch die Sperre exclusiver Gesetzgebungen verkümmernden Praxis und Litteratur. Nur der gesunde Sinn der römischen Juristen, denen unsere künstliche Scheidung von Theorie und Praxis noch fremd ist, nur die lebenskräftige Vergangenheit des römischen Rechts vermag nach seiner Ueberzeugung unsere Theorie vor leerer Abstraction, unsere Praxis vor unwissenschaftlichem Handwerksbetrieb zu bewahren. In diesem Sinne verlangt er ein ernstes Eindringen in jene Schriften der römischen Juristen, die er allein als unser römisches Recht anerkennt, ganz wie in andere Erzeugnisse des classischen Alterthums, in die wir mit Liebe und Geschmack uns hinein lesen. Er fordert sie, nicht um sie unmittelbar anzuwenden, sondern um an der scharfen Logik des romanischen Rechtsgeistes unser juristisches Denken zu schärfen und unsern reichern Rechtsstoff mit gleicher Sicherheit bewältigen zu lernen. Hierin begegnet er sich mit Leibniz[43]): eine oberflächliche Kenntniß des

---

[42]) Beruf 118—119. Verm. Schriften 5, 119. 120. System I, XXVI.

[43]) Leibnit. Op. 4, 3, 267. Dixi saepius, post scripta geometrarum nihil extare, quod vi ac subtilitate cum Romanorum Iureconsultorum scriptis comparari possit, tantum nervi inest, tantum profunditatis. Ep. Tom. 1. Ep. 119. Ego Digestorum opus vel potius auctorum, unde excerpta sunt, labores admiror, nec quidquam vidi, sive rationum acumen

römischen Rechts in seinen allgemeinen Grundsätzen, wie vornehm sie auch bezeichnet werden mag, gilt ihm für völlig verlorene Mühe.[43a])

So tief und ernstlich, und doch zugleich so geistvoll und universell hatte noch kein deutscher Jurist das römische Recht erfaßt.

Aber Savigny war es gegeben, das wissenschaftliche Leben, welches er in sich trug, nicht nur in tiefern Forschungen zu verwerthen, sondern es zugleich in lebendigster persönlicher Mittheilung in die Seelen der Jugend auszuströmen.

Für diesen Beruf, der ihm der theuerste war und in dem er wo möglich noch höheren Ruhm erreichte, als durch seine Schriften, hatte er die wunderbarste Begabung empfangen. Schon der äußere Adel der Erscheinung, die classische vornehme Ruhe, der milde Ernst seiner Persönlichkeit mußte ihm selbst und der Wissenschaft, die er lehrte, die jugendlichen Herzen gewinnen. Getragen von dem tiefen klangvollen Ton seines Organs, floß der völlig freie, und dennoch sofort druckfertige Vortrag in zauberischer Leichtigkeit, Klarheit und Eleganz dahin. In noch höherem Maße als die edle Form befriedigte die stete pädagogische Anreizung zum eigenen Denken. Klar und einfach wurden die Principien aufgestellt, aber sofort führte die lebendigste Exegese in die casuistische Werkstätte der classichen Juristen. Sie lehrte den Hörer jene Principien anwenden, combiniren und die kluge maßhaltende Beschränkung des Stoffs erzeugte statt voller Befriedigung oder Uebersättigung, immer von Neuem das Verlangen tieferen Eindringens. Alle durch persönliche Leidenschaft erregten Streitigkeiten blieben unberührt. Einzig im Interesse der Wissenschaft wurden abweichende Ansichten mit ruhiger Klarheit widerlegt und nur bei besonders schwachen

---

sive dicendi nervos spectes quod magis accedat ad mathematicorum laudem.

[43a]) Beruf S. 124. 125 „Eine gerade entgegengesetzte und viel verbreitetere Ansicht geht darauf, daß das Römische Recht viel leichter genommen werden könne und müsse — man könne sich mit dem, was man den Geist dieses Rechts nannte, begnügen. Dieser Geist nun besteht in dem, was sonst Institutionen heißt und was zum ersten Orientiren ganz gute Dienste leisten kann: die allgemeinsten Begriffe und Sätze ohne kritische Prüfung, ohne Anwendung und besonders ohne Quellenanschauung, wodurch alles erst wahres Leben erhält. Dieses nun ist ganz umsonst und wenn man nicht mehr thun will, so ist selbst diese wenige Zeit völlig verloren."

Lehrmeinungen „der Neueren" trat hin und wieder eine leise überlegene Ironie in Wort und Geberde zu Tage.

Den höchsten Werth aber gab diesem Allen erst die edle Gesinnung, in welcher der Lehrberuf von Savigny gefaßt wurde. Savigny wendete sich an den zahlreichen und ehrenwerthen Mittelstand, oder nach seinen eignen Worten an „diejenigen, die einer höheren Anregung oft bedürftig, aber auch meist empfänglich sind und deren geistige Leitung eben deßhalb so wichtig und heilsam ist." Für diese aus allen Kräften zu sorgen, sagt er in seinem Aufsatz über die Universitäten, soll sich jeder Lehrer zur Ehre rechnen; er soll ihnen das Beste, was er vermag, darbieten, das Schwierige zumuten, aber er soll es auch nicht verschmähen, um ihretwillen nach ächter Popularität zu streben. Manche sehen dieses Streben als Herablassung an und schreiben ihm wohl gar einen zweideutigen Werth zu, da es doch in sehr vielen Fällen blos in der vollkommenen Ausbildung der Gedanken selbst besteht. Es hat — setzt er hinzu — hierin mit den Universitäten eine ähnliche Bewandniß, wie mit den Staaten. Auch in diesen werden große Helden und Staatsmänner, Gelehrte und Künstler vom ersten Rang, werden einzelne durch großen Einfluß und Reichthum ausgezeichnete Stände viel dazu beitragen können, den Zustand des Ganzen zu verherrlichen, aber die Kraft und Dauer des Staats beruht auf ihnen nicht. Noch weniger beruht dieselbe auf den Knechten und Tagelöhnern, oder gar auf dem wandernden heimathlosen Gesindel. Sie beruht auf den zahlreichen Mittelständen, die sich theils einer geistigen Beschäftigung, theils dem Landbau und Gewerbe, in den mannigfaltigsten Arten und Abstufungen widmen, und auf dem gesunden Verstand und der tüchtigen Gesinnung, die in diesen Ständen herrschend sind[44])."

In der ächten Humanität, die wir in diesem Ausdruck gleicher harmonischer Geistes- und Herzensbildung wiederfinden, erscheint Savigny, besonders mit Dreien unter jenen großen verstorbenen Trägern des Geistes unsrer Hochschule geistesverwandt: mit Fichte, mit Schleiermacher, mit Neander. Wie verschieden ihre Individualitäten und ihre Lehrkreise sein mogten: in einem Punkte stimmen sie zusammen: in der vollen Würdigung des sittlichen Elements in dem

---

[44]) Verm. Schriften 4, Nr. 43, 307. 308. (Wesen und Werth der deutschen Universitäten.)

Lehrberuf neben der Kenntniß und dem Talent, welches eine einseitige herzensdürre Verstandesbildung nicht selten als das allein Entscheidende gelten zu lassen geneigt ist. Und in dieser Durchbildung von Grund aus beruht zugleich das Geheimniß eines äußern Erfolgs, der aus seiner eminenten Befähigung allein nicht erklärt werden kann, sondern durch die sittlichen Kräfte, die Reinheit seines Wesens, die männliche würdevolle Ruhe und Besonnenheit, die Bescheidenheit und Milde, besonders aber durch die liebevolle Wärme seiner ganzen Persönlichkeit mindestens in gleichem, wenn nicht höherem Grade bedingt war.

„Ich kann Dir nicht genug beschreiben — heißt es in einer auch in nichtwissenschaftlichen Kreisen bekannten Darstellung aus der Landshuter Zeit — wie groß Savignys Talent ist, mit jungen Leuten umzugehen; er fühlt eine wahre Begeisterung für ihr Streben, ihren Fleiß; eine Aufgabe, die er ihnen stellt, macht — wenn sie gut behandelt wird, — ihn ganz glücklich, er mögte gleich sein Innerstes mit ihnen theilen, er berechnet ihre Zukunft, ihr Geschick und ein leuchtender Eifer der Güte erhellt ihnen den Weg, man kann von ihm sagen, daß die Unschuld seiner Jugend auch der Geleitsengel seiner jetzigen Zeit ist und das ist eigentlich sein Character, die Liebe zu denen, denen er mit den schönsten Kräften seines Geistes und seiner Seele dient — diese Güte, mit der er sich allen gleichstellt, bei seiner ästhetischen Gelehrtheit macht ihn doppelt groß[45]).“

In einer solchen Natur mußte sich die Rechtswissenschaft der Anschauung der Zeitgenossen gleichsam verkörpern, und sie ist in ihr in der That beinahe Person geworden.

Denn unbestritten und unbeneidet trat Savigny als erste Zierde und Autorität an die Spitze des Rechtsstudiums, fast während zweier Menschenalter, nicht nur in seinem besondern Fach, sondern für das gesammte Rechtsgebiet, nicht nur in Deutschland, sondern in Europa und der wissenschaftlich gebildeten Welt. Hatte es im Mittelalter unsere Vorfahren über die Alpen nach Bologna gezogen, so werden heute die Pandekten dort mit dem hermeneutischen Abschnitt des Savigny'schen Systems vorschriftsmäßig eröffnet[45a]).

---

[45]) Briefwechsel Goethe's mit einem Kinde. Bd. 2. 26. Mai 1810.

[45a]) Vergl. den Aufsatz „Ein Lectionscatalog der Universität zu Bologna“

Im Reformationszeitalter waren die französischen Civilisten, Cujacius und seine Freunde, die Führer der Bewegung und die Verbreiter des Lichts gewesen, welches die humanistische Reaction gegen die Scholastik auch auf die Rechtswissenschaft, namentlich die romanistische, geworfen hatte. Seit Savigny durfte Goethe sagen: „Wenn sie (die Franzosen) uns von jeher den Fleiß nicht streitig machten, aber ihn doch als operos, mühsam und lästig ansahen, so schätzen sie jetzt mit besonderem Nachdruck diejenigen Werke, die wir gleichfalls hoch achten. Ich gedenke vor allen der Verdienste Savigny's und Niebuhr's[46]).“ Und es ist nicht Frankreich und Italien allein, denen er mit Wucher zurück gezahlt, was sie an geistigem Capital uns dargeliehen: in alle Culturspracheu Europa's übersetzt haben Savigny's Werke seinen Namen und seine lichten Gedanken hinausgetragen bis an die Marken der Gesittung.

Einer so außerordentlichen Bedeutsamkeit in der Ausübung und Leitung der Rechtswissenschaft durfte das entsprechende Handeln, die praktische Ausmündung in die Gesetzgebung und Rechtspflege nicht fehlen, wozu die Rechtswissenschaft ja nur theoretisch vorbereiten will. In diese Theilnahme am öffentlichen Leben trat Savigny bereits im Jahre 1817 ein, in welchem er als Geheimer Justizrath in das neu geschaffene wichtige berathende Organ der Krone, den Staatsrath und zwar in dessen Justizabtheilung berufen ward. Zwei Jahre später, 1819, wurde er als Geheimer Ober-Revisionsrath Mitglied des höchsten Gerichtshofs für die Rheinprovinz, welcher als Revisions- und Kassationshof für das gesammte gemeinrechtliche und französische Rechtsgebiet dieser Provinz in Berlin errichtet worden war. Im Jahre 1826 hatte man zur Revision der gesammten preußischen Gesetzgebung aus Mitgliedern des Justizministeriums, des Staatsraths, der höchsten Gerichtshöfe und Obergerichte unter dem Vorsitz des Grafen von Dankelmann eine Gesetzrevisionscommission gebildet. Unter den Gliedern des rheinischen höchsten Gerichtshofs, welche in dieselbe aufgenommen wurden, war Savigny[47]). Diese gehäuften Bürden machten in den

---

in Joseph Lehmann's Magazin für die Litteratur des Auslandes 1861 Nr. 51 S. 606.

[46]) Goethe's Werke, vollständige Ausgabe letzter Hand 49, 132.

[47]) Actenmäßige Darstellung u. s. w. in v. Kamptz, Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung u. s. w. Bd. 60 §. 17 S. 73.

Jahren 1825 bis 1827 für seine durch Nervenleiden geschwächte Gesundheit wiederholt einen längern Aufenthalt in Italien nothwendig, welcher der Wissenschaft die beiden werthvollen Aufsätze über Wesen und Werth der deutschen Universitäten und über den Rechtsunterricht in Italien eingetragen hat, von denen ersterer jedoch erst 1832 veröffentlicht worden ist. Mit neuem Eifer wurden sämmtliche Thätigkeiten nach der Rückkehr in die Heimath wieder aufgenommen.

Manche haben die praktische Thätigkeit Savignys im Interesse seines durch dieselbe beeinträchtigten Berufs zum Lehrer und Schriftsteller beklagt. Diese aber vergessen über der äußern Beschränkung des Umfangs die innere Belebung, welche die mannichfaltige Theilnahme an praktischen Geschäften auf jene vielleicht äußerlich verminderten Leistungen ausgeübt hat. Eben in jenem Aufsatz über die Universitäten hat Savigny selbst sich in diesem Sinne ausgesprochen. „In gehörige Gränzen eingeschlossen," sagt er, „kann diese Störung ein heilsames Gegengewicht gegen die Einseitigkeit des Gelehrtenstandes abgeben und so durch Erweiterung des Gesichtskreises und durch Belebung der bloßen Bücherstudien die fruchtbarste Rückwirkung auf den Lehrberuf ausüben[49])." Gegen die gefährliche Ueberschreitung dieser Gränzen aber bewahrte ihn seine stets maßhaltende Selbstüberwachung und der Reichthum seiner Begabung: „Zweitens," fährt er fort, „wird es leicht geschehen, daß die Theilnahme am öffentlichen Leben so viel Zeit und Kraft, besonders aber so viel lebendiges Interesse in Anspruch nimmt, daß daneben der Lehrberuf zurückgesetzt und als Nebensache behandelt werden muß. Ein solches Verhältniß aber ist schlechthin verwerflich. Denn wie entschieden auch der Beruf zum öffentlichen Leben sein möge, so ist doch das Lehramt zu ernst und würdig, um anders, als mit voller Kraft und Liebe geführt zu werden und wer die Sache redlich und gewissenhaft ansieht, wird es dann lieber aufgeben, als durch vernachlässigte Führung herabwürdigen wollen.[50])".

Auf der andern Seite ist nicht außer Acht zu lassen, wie viel das preußische Vaterland, das seiner hochsinnigen Aufnahme frem-

---

[48]) Verm. Schriften 4, Nr. 43 u. 44.
[49]) Verm. Schriften 5, 297.
[50]) Ebenda 5, 299.

der höherer Culturelemente ein wesentliches Moment seines Aufschwungs verdankt und an welchem Savigny mit aller Kraft der Liebe hieng, durch die Theilnahme eines Mannes an den öffentlichen Angelegenheiten der Gesetzgebung und Rechtspflege gewann, der, ganz im Geiste seines Ahnherrn die ethische Größe des erblichen Königthums und das sittliche Wesen wahrer Freiheit des Volkes mit gleich unbestechlicher Logik des Verstandes, wie treuer Hingebung des Herzens in sich trug. „Der einfache Unterschied des Despotismus und der Freiheit — das sind seine eigenen Worte — wird ewig darin bestehen, daß der Regent (oder eigentlich die, denen er Gewalt giebt) dort eigenwillig oder willkürlich schaltet, hier aber Natur und Geschichte in den lebendigen Kräften des Volks ehrt, daß ihm dort das Volk ein todter Stoff ist, den er bearbeitet, hier aber ein Organismus höherer Art, zu dessen Haupt ihn Gott gesetzt hat und mit welchem er innerlich eins werden soll. Ich wiederhole es, daß dieser Gegensatz des Despotismus und der Freiheit bei den verschiedensten Formen der Verfassung gedacht werden kann; eine absolute Monarchie kann durch den Geist der Regierung im edelsten Sinne frei sein, wie eine Republik des härtesten Despotismus empfänglich ist, obgleich freilich auch manche Formen den einen oder den andern dieser Zustände mehr begünstigen. Ferner kann nicht blos die höchste Regierung eines Staats, sondern jedes Amt im Staate in diesem Sinne despotisch oder mit Achtung für Freiheit geführt werden, auch ist es das größte Mißverständniß, wenn man despotischen Character nur bei harten äußeren Formen oder nur bei persönlich schlechter eigennütziger Absicht anzutreffen glaubt. Darum bleibt er dennoch aber in sich immer gleich schlecht“ [51]).

Die innere Entwickelung unseres Staats hat, seitdem Savigny im Jahre 1815 diese Worte schrieb, zu immer reicherer und weiterer Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten hingeführt. Savigny hat nie Denen angehört, welche diesem Formenreichthum, es sei im Interesse der fürstlichen Gewalt selbst, oder der Freiheit und Leichtigkeit der Verwaltung abgeneigt waren. „Denn (sagt er im Jahre 1832) der absolute Gegensatz zwischen Monarchie und democratischen Elementen der Verfassung ist durchaus irrig. Solche Elemente sind in allen Nationen, ganz beson-

[51]) Verm. Schriften 5, 131.

ders in den germanischen Völkerstämmen, wirklich vorhanden und bilden einen wesentlichen Theil des Nationalzustandes. Nur eine kurzsichtige Politik kann ihr Dasein ignoriren wollen und sich einbilden, sie wären nicht da, wenn man die Augen davor verschließt. Die wahre Aufgabe besteht vielmehr darin, diesen Kräften ihren angemessenen Wirkungskreis zu verschaffen; dann wird es sich zeigen, daß die Monarchie, weit entfernt durch sie gefährdet zu werden, vielmehr Kraft und Leben aus ihnen ziehen kann. Gerade in dem Communalwesen aber ist es, wo jene democratischen Elemente mehr als anderswo naturgemäß und heilsam ihre Wirksamkeit äußern werden. Der eigentliche Grund jenes Irrthums nun liegt in der Verwechselung von zwei ganz verschiedenen politischen Gegensätzen: ich meine den Gegensatz monarchischer oder republicanischer Verfassung und den einer mehr centralen oder örtlichen Verwaltung" [52]). Aus diesem Gesichtspunkte vertheidigt er den Gedanken der preußischen Städteordnung von 1808 durch das historische Beispiel der freien Gemeindeverfassungen Frankreichs unter der alten Monarchie, im Gegensatz der Unterdrückung unter der spätern Centralisation.

Aber eben so weit ist er davon entfernt, jenen größern Formenreichthum in der erweiterten Berathung öffentlicher Angelegenheiten zu überschätzen, sobald nicht die rechte Einsicht und Gesinnung mit der erweiterten Macht Hand in Hand geht. „Gewiß, sagt er, hören, lesen und reden jetzt Unzählige von öffentlichen Dingen, die sonst nicht daran dachten und Viele spüren die Neigung, sich damit zu befassen, die vormals über ihren engen Beruf nicht hinwegsahen. Aber jene Verbreitung ist darum nicht erhöhte Einsicht, und diese Neigung ist von wahrem Bürgersinn, das heißt von hingebender selbstverläugnender Liebe zum gemeinen Wohl noch sehr verschieden" [53]). In gleichem Sinne und gleichzeitig wie hier über die städtischen, urtheilt er über die neu gebildeten ständischen Verfassungen. „Kein Unbefangener wird verkennen, heißt es in dem Aufsatze über die Universitäten (1832), daß das lebendige und vielseitige Interesse an diesen Dingen einen eigenthümlichen Vorzug unserer Zeit bildet, und wie nahe liegt es besonders dem Gelehr-

[52]) Die Preuß. Städteordnung. (1832.) Verm. Schriften 5, Nr. 54 S. 208.

[53]) Ebenda S. 185.

tenstande, Dasjenige, was er in seinem Innern gebildet und durchlebt hat, auch mit der wirklichen Welt in Berührung zu bringen. Nur ist dabei von unserm gegenwärtigen Standpuncte aus wohl zu erwägen, daß das Geschäft des Regierens und Gesetzgebens, worauf dort ein so mannigfaltiger Einfluß durch Urtheil und Rath, theils von Mitgliedern der Ständeversammlungen, theils von politischen Schriftstellern, ausgeübt wird, ein Geschäft von so großer Schwierigkeit und Verantwortung ist, daß Jedem, der sich dazu geneigt fühlt, ein recht großes Mißtrauen in die eigenen Kräfte, gleichsam als erste Bedingung der Tüchtigkeit, zu wünschen ist, damit er nicht ohne die strengste Prüfung seinen Entschluß fasse. Es giebt in unseren Tagen nicht wenig wohlmeinende Menschen, welche zu der Betrachtung der öffentlichen Dinge eine jugendfrohe Ansicht, eine Hoffnung ohne bestimmten Grund hinzubringen. Diese werden meist durch gewisse herrschende Vorstellungen und Formeln befriedigt, die überall wiederhallen und hinlänglich auf der Oberfläche liegen, um von der Menge ergriffen und als gemeinsames Abzeichen getragen und geliebt zu werden. Haben sie sich diese Vorstellungen recht geläufig gemacht, und erblicken sie sich damit in einer mehr zahlreichen als ausgewählten Gesellschaft, so sehen sie darin eine Bürgschaft für ihren wahren Beruf zum öffentlichen Leben; blickten sie tiefer, so würden sie eben darin viel mehr Grund zum doppelten Mißtrauen gegen sich selbst finden". In gleichem Geiste, wie hier die Betheiligung der academischen Lehrer, faßt er die der academischen Jugend an den öffentlichen Angelegenheiten auf. Er verlangt von ihr ein ernsteres als das gewöhnliche oberflächliche politische Interesse. „Wie könnte man tadeln, sagt er, wenn junge Männer, die größtentheils dazu bestimmt sind, in das öffentliche Leben einzugreifen, an diesem schon jetzt einen warmen Antheil nehmen? Aber lieben sie ihr Vaterland wahrhaft, so sollen sie diese Liebe dadurch bewähren, daß sie sich mit gründlichem Ernst zum öffentlichen Beruf ausbilden. Und Nichts kann diese Ausbildung mehr stören, als der thörigte Dünkel, womit sie sich ein eigenes Urtheil anmaßen, wie es ihnen noch nicht zukommt; ebenso das Parteiwesen, welches überall, wo es sich zeigt, den freien edlen Blick in Leben und Wissenschaft trübt. Gar Vielen ist durch ihre Natur nur ein beschränktes Maß der Theilnahme an öffentlichen Dingen verliehen, und wenn sie nun dieses beschränkte Maß in flachem und unwahrem Enthusiasmus ver-

braucht haben, bleibt für das thätige Mannesalter nichts übrig, als kalte Selbstsucht und vielleicht der Eigensinn angewöhnter Vorurtheile“ [54]). — Ueberall ist es in Savigny's Sinne der sittlich patriotische Geist, der das Vaterland und nicht in verwerflichem Egoismus sich selbst will, welcher wahrhaft frei macht und „ob ein Fürst das Gesetz macht, oder ein Senat, oder eine größere, etwa durch Wahlen gebildete Versammlung, ob vielleicht die Einstimmung mehrer solcher Gewalten für die Gesetzgebung erfordert wird, das ändert ihm Nichts in dem wesentlichen Verhältniß des Gesetzgebens zum Volksrecht und es gehört zu der schon gerügten Verwirrung der Begriffe, wenn Manche glauben, nur in dem von gewählten Repräsentanten gemachten Gesetz sei wahres Volksrecht enthalten“ [55]).

Derselbe Hinblick auf das sittliche Ganze leitet ihn bei der Frage nach der Möglichkeit eines Eingriffs in erworbene Rechte auf dem Wege der Gesetzgebung, die er danach „von dem absoluten Rechtsboden“ auf das Gebiet der Gesetzgebungspolitik hinüber leitet, „wo ihr eigentlicher Sitz ist“ [56]). Er ist gleich entfernt von den extremen politischen Ansichten, von denen die eine keine Vergangenheit, die andere keine Zukunft hat, weil jene den Begriff des erworbenen Rechts, diese jede von der Zeit gebotene Verbesserung ausschließt.

Denkt man sich eine so tiefe und edle Auffassung des legislativen Berufs getragen von Savigny's Geistesschärfe, Klarheit, Gelehrsamkeit und oratorischer Begabung, so begreift man den glänzenden Eindruck, welchen er im damaligen Staatsrath auf Männer des Worts und der That, wie Gneisenau, Clausewitz, Grolmann und Andre hervorgerufen hat und versteht zugleich einigermaßen das Ansehen, das ein Organ der Gesetzgebung genoß, welches, wie jener Rath der Krone, durch das Gewicht der betheiligten Namen den Mangel parlamentarischer Weite zu ersetzen hatte.

In gleicher Weise, wie in der Gesetzgebung, überall in die Discussion lebendig und scharf eingreifend, wirkte Savigny in der Rechtspflege.

---

[54]) Wesen und Werth der deutschen Universitäten. Verm. Schriften (1832). 4, S. 298. 299.

[55]) System I, 39. 40. (1840).

[56]) System 8, §. 409 S. 532 f.

Aber noch fehlte auf dem Gebiet der Theorie jener Lebensabschluß, zu welchem der glänzende Anfang monographischer Bearbeitung des Dogma und die ganze vorwiegend historische Episode seines wissenschaftlichen Lebens, die praktischen staatsmännischen legislativen richterlichen Erfahrungen und Anschauungen nur eine einzige großartige Vorarbeit gebildet hatten: nämlich das „System des heutigen römischen Rechts", die letzte und großartigste der vier Hauptschöpfungen Savigny's. Es wurde begonnen, um in der Wissenschaft den Trost der Arbeit zu finden für den Verlust der einzigen geliebten Tochter, welche, an Constantin Schinas in Athen verheirathet und im Jahre 1835 verstorben war. Bestimmt, das Lebendige und Abgestorbene im Römischen Recht zu scheiden und jenes zur Anschauung Derer zu bringen, welchen ihr praktischer Beruf jenes tiefere Quellenstudium unmöglich macht, das Savigny verlangt, ist jenes Werk universell und kosmopolitisch, wie die völkerverbindende Wissenschaft, welche von jenem unsterblichen Culturelement getragen wird. „Die angemessene Stimmung für eine solche zusammenfassende Arbeit, sagt die Vorrede, „ist die der Ehrerbietung gegen das Große, welches uns in den Leistungen unserer Vorgänger erscheint. Damit aber diese Ehrerbietung nicht in beschränkende Einseitigkeit ausarte und so die Freiheit des Denkens gefährde, ist es nöthig, den Blick unverwandt auf das letzte Ziel der Wissenschaft zu richten, in Vergleichung mit welchem auch das Größte, das der Einzelne zu leisten vermag, als unvollkommen erscheinen muß. ... Die angemessene Stimmung für eine solche prüfende Arbeit ist die der geistigen Freiheit, der Unabhängigkeit von aller Autorität; damit aber dieses Freiheitsgefühl nicht in Uebermut ausarte, muß das heilsame Gefühl der Demut hinzutreten, die natürliche Frucht unbefangener Erwägung der Beschränktheit unserer persönlichen Kräfte, welche allein jene Freiheit des Blicks zu eigenen Leistungen befruchten kann[57])".

Die Resultate dieser kritischen Revision der von unsern Vorgängern geleisteten Arbeit sind, ganz im Geist der historischen Schule, oft rein negativ, indem ein Institut als erstorben oder durch falsche Lehrmeinungen eingeschoben nachgewiesen wird. Wer aber Steine aus dem Wege räumt oder gegen Abwege warnt durch aufgestellte Wegweiser, der verbessert doch wesentlich

---

[57]) System I, X—XII.

den Zustand seiner Nachfolger; mag es auch bald vergessen werden, daß es jemals eine Zeit gab, worin hier Schwierigkeiten zu bestehen waren[58])".

Wäre das Werk früher unternommen, der Verfasser würde auch den Blick in den Abgrund der Dogmengeschichte, in die Stoffmassen der Exegeten, Responsen, Consilien nicht gescheut haben, zu deren Bewältigung die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter die Wege geebnet hatte. Hätte es vollendet werden können, es würde für die Litteraturepoche der deutschen Freiheitskriege im Rechtsgebiet geleistet haben, was Hugo Donellus' geistvolle Commentare für die französische Schule des Reformationszeitalters geworden sind, der gesammte Aufschwung der Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts würde in ihm verkörpert erscheinen. Aber auch schon der allein vollendete allgemeine Theil genügt, der Wissenschaft den weitern Weg zu zeigen, auf dem sie in der Auseinandersetzung des alten und neuen, des fremden und nationalen Rechts fortzuschreiten hat.

Noch schwerere Geschäftsbürden, als Savigny schon bisher getragen, haben leider die gleichmäßige Fortführung der begonnenen Arbeit, deren fünf erste Bände 1840 und 1841 in rascher Folge erschienen, dem sechszigjährigen Manne nicht verstattet.

Bereits der Reichsfreiherr von Stein hatte auf Savigny als künftigen Großkanzler des preußischen Staats hingewiesen und die Verdienste des Letztern um das vaterländische Recht hatten bestätigt, wie richtig der klare Blick des größesten und kühnsten der preußisch-deutschen Staatsmänner gesehen. War es doch Savigny gewesen, der, wie von treuer und berufener Seite an anderer Stelle anerkannt worden ist[59]), das Preußische Recht durch wohlwollende Kritik, durch Vorlesungen[60]), durch seine Reform der gesammten Rechtswissenschaft, gepflegt, der landrechtlichen Litteratur geschichtliches und wissenschaftliches Leben gegeben und den vereinzelten Zweig durch die Lebenskräfte des Ganzen vor dem Vertrocknen geschützt hatte. Hatte doch sein Vorbild und sein Unterricht

---

[58]) System I, XXXIII.

[59]) Dr. Heydemann's Rede in der deutschen Gerichtszeitung, Organ des deutschen Juristentages 1861 Nr. 90 S. 364.

[60]) Savigny selbst hat das Landrecht während der Jahre 1819 bis 1832 fünf mal gelesen, auch die Errichtung einer ordentlichen Professur für dasselbe an unserer Hochschule ist sein Werk.

die Rechtspflege gleich wohlthätig belebet, in dem ehrenwerthen preußischen Richterstande den wissenschaftlichen Sinn verstärkt und die Praxis vor dem Entarten in einen mechanischen banausischen Geschäftsbetrieb bewahrt.

Unmittelbar vor dem Eintritt Savigny's in jenes hohe Staatsamt mußte er Abschied nehmen von seiner geliebten und ruhmreichen zwei und vierzigjährigen Lehrthätigkeit. Mit Jacob Grimm eilte ich in seine letzte Vorlesung, die Stimme des geliebten Lehrers noch einmal zu vernehmen. In seiner maßvollen selbstvergessenen Zurückhaltung deutete er nur leise an, daß ihm der Abschied mehr als je das Herz bewege. Erst in einem gedruckten Abschiedsworte an seine Zuhörer, welches am 5. März 1842 erschien, wagt er auszusprechen, daß jeder geistige Lebensberuf nur durch die Bewahrung jener frischen jugendlichen Freude an fortschreitender Erkenntniß der Wahrheit belebt, veredelt und würdig erfüllt werden könne, vermöge deren das Leben der studierenden Jugend zu allen Zeiten und überall für ein besonders erfreuliches gehalten worden sei. „So möge denn, sagt er zum Schluß, „auch mich die dankbare Empfindung an mein vieljähriges Lehramt in neue Lebenskreise hin schützend und belebend begleiten. Alles Wohlwollen und Vertrauen, das mir seit mehr als dreißig Jahren von den Studierenden in Berlin so reichlich gewährt worden ist, drängt sich mir jetzt bei der Trennung zu Einer unvertilgbaren Erinnerung zusammen, und wird mir durch den freundlichen Abschied, den Sie von mir nahmen, noch besonders eingeprägt. Die Trennung von dem geliebten Lehramt ist mir schmerzlich geworden und dieser Schmerz wird durch den öffentlichen ehrenvollen Beweis Ihrer Theilnahme zugleich erhöht und gemildert, indem ich hoffen darf, daß Ihr Wohlwollen das nunmehr aufgelöste Verhältniß unmittelbarer Berührung überdauern werde[61])".

Unmittelbar darauf trat Savigny an die Spitze des durch die allgemeine Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1842 von der Justizverwaltung getrennten und ihm übertragenen Ministeriums der Gesetzrevision, und eine zweite Kabinets-Ordre von demselben Tage bezeichnete ihren Gang. Im Geiste Savigny's sollte Statt

---

[61]) Die Gelegenheitsschrift der Juristenfacultät, welche Savigny bei seinem Abschiede von der Universität überreicht wurde, steht wieder abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1861 Bd. I S. 168 f.

einer neuen Codification des Landrechts nur Aussonderung des Veralteten, Verbesserung des in der Anwendung nicht Bewährten erstrebt werden. Für die Provinzialrechte ist Statt auf fortgesetzte Codification auf wissenschaftliche Bearbeitung hinzuwirken. Die Einzelgesetzgebung sollte auf die dringendsten Fragen des materiellen Rechts, die Prozeßgesetzgebung auf die Gerichtsverfassung und das Verfahren im Gebiet der preußischen Gerichtsordnung Bedacht nehmen[62]).

Sieht man bei der Ausführung dieser Aufgabe einzig auf den bleibenden äußern Erfolg, so könnte man die wechselrechtliche Gesetzgebung, welche zu dem ersten neuern gemeinsamen Gesetz der deutschen Staaten geführt hat, für den wichtigsten Ertrag der Savigny'schen Legislaturperiode erklären wollen. Blickt man aber tiefer, so muß man den menschlichen und sittlichen Geist höher anschlagen, von welchem die Ehegesetzgebung und das Strafrecht durchdrungen ist. Jene entfernt die leichtfertigen Scheidungsgründe der Willkür und der Abneigung, und in dem revidirten Entwurf der Strafgesetzgebung, welchen Savigny 1845 vorlegte, erscheint keines von jenen Strafleiden, welche, wie die körperliche Züchtigung, die geschärfte Todesstrafe und die Gütereinziehung die sittliche Aufgabe des strafenden Rechts aus dem Gesicht verlieren: den Grund der Missethat zu erfassen und den Willen des Menschen umzulenken, der in der eigenen zugleich die Gesammtschuld abbüßt. Im Civilprozeß wurde wenigstens die Oeffentlichkeit 1847[63]) erreicht. Das mündliche Gehör der Partei vor dem Spruchrichter, welches schon Friedrich der Große gewollt hatte, war gleich Anfangs (1843) erstrebt, aber in dieser Form nicht durchzubringen gewesen, weil das zwiespältige materielle Prozeßrecht widerstrebte. Ein würdigeres Verfahren in Ehesachen, in einer Denkschrift[64]) Savigny's öffentlich vertreten, trat schon 1844 ins Leben.

Savigny schließt die Reihe der Gesetzgebungsminister des

---

[62]) Die erste Ordre steht in der Gesetzsamml. 1842 S. 199, die zweite im Justiz Min. Bl. S. 182.

[63]) Verordnung v. 7. April 1847. Gesetzsammlung 1847 S. 131.

[64]) Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform. Berlin 1844. Wiederholt in den Verm. Schriften 4, Num. 55 S. 222 ff.

Preußischen Staats mit den alten hohen Amtsbefugnissen. Die Störungen unseres vorzugsweise durch seine innere Einheit gesunden und kräftigen Staatsorganismus, welche die Erweiterung der öffentlichen Theilnahme an der Gesetzgebung im Jahre 1848 begleiteten, haben ihn und seine Amtsgenossen in den Ruhestand versetzt und das Urteil über seine Amtsführung durch Parteileidenschaften getrübt. Wenn im Lauf der Geschichte einst auch diese Leidenschaften zur Ruhe eingegangen sein werden, so wird das objective Urteil ohne Zweifel dahin lauten, daß Savigny die „freie That" der Gesetzgebung in keinem andern Geiste geübt hat, wie die der Wissenschaft.

Die erlangte Muße gestattete Savigny das durch seine sechsjährige Verwaltung des Gesetzgebungsministeriums unterbrochene System des heutigen römischen Rechts, von dem nur noch Ein Band, der sechste, im Jahre 1847 hatte erscheinen können, wieder aufzunehmen und wenigstens den allgemeinen Theil mit dem siebenten und achten Bande zum Abschluß zu bringen.

Im Jahre 1850, an dessen letztem Octobertage Glückwünsche und Abgeordnete der Hochschulen, der Academieen, der Spitzen der Justiz und Verwaltung wetteiferten, dem Fest der funzigjährigen Doctorwürde Savigny's den höchsten äußeren Glanz eines Ehrentages des ganzen Vaterlandes zu leihen, bereitete er sich eine stillere Feier dankbaren und bescheidenen Rückblicks auf das durch sein Verdienst für den Fortschritt der Rechtswissenschaft so fruchtbare Halbjahrhundert. In fünf Bänden sammelte er alle jene kleinen weit zerstreuten Abhandlungen aus dem Gebiete der römischen Rechtsgeschichte im Alterthum, der Quellenkunde, der Gelehrtengeschichte, der Lehranstalten, der Verfassung und Gesetzgebung. „Die Sammlung — heißt es wörtlich in der Vorrede dieser „Vermischten Schriften", welche Savigny neben seinen vier Hauptwerken in jener Zeit veröffentlicht hatte, — „die Sammlung selbst gewährt einen Ueberblick über die fünfzigjährige Entwicklung unserer Rechtswissenschaft, woran der Verfasser einen oft nicht unthätigen und stets warmen Antheil genommen hat. Für die sehr wenigen Leser, welche diesen langen Zeitraum in wissenschaftlichem Bewußtsein mit durchlebt haben, kann die Vergegenwärtigung der vergangenen Zeit nicht ohne Interesse sein. Und für die weit mehreren, deren eigene Erinnerung nicht so weit aufwärts reicht, kann eine

solche Sammlung theilweise den Eindruck des selbst Erlebten ersetzen[65])".

Eine besondere Freude gewährte der Rückblick auf den Reichthum an neu entdeckten Quellen, der diese Fünfzig Jahre des Aufschwungs fast an das Reformationszeitalter anschließt, während die Zwischenzeit hieran ganz arm erscheint. Es ist keine darunter, an welcher Savigny nicht den freudigsten und in irgend einer Form auch den thätigsten Antheil genommen hätte. Er war es, der den Ulpian auf seine ursprüngliche Grundlage zurückführte. Er war es, der durch die Academie, durch seine Freunde und Schüler Göschen und Bethmann-Hollweg die Hebung des Schatzes vermittelte, den sein Freund Niebuhr 1816 in Verona entdeckt hatte, und welcher, nachdem er gehoben, den Gaius durch zweimalige Vorlesungen und eine Fülle glänzender Verbesserungen der römischen Rechtswissenschaft aufschloß. Er war es endlich, der eine noch allgemeinere Quelle gründlicher römischer Geschichtsforschung eröffnete, indem er im Jahre 1846 die planmäßige auf locale Vorarbeiten gegründete Sammlung und kritische Bearbeitung der ächten lateinischen Inschriften unter dem Schutze und der Leitung unserer Academie in's Leben rief. In Stelle des Unternehmens, welches die französische Regierung unter der Villemainschen Verwaltung mit ebenso außerordentlichen Geldmitteln wie ungenügender Ausführung begonnen und aufgegeben hatte, hat Savigny ein vaterländisches begründet, dessen Lösung — wir hoffen es — zu nicht minderer Ehre Deutschlands und gleicher Förderung der Alterthumskunde gereichen wird, wie das ältere Schwesterunternehmen für die Epigraphik Griechischer Zunge[66]).

Mit diesem Rückblick gedachte er, angelangt an der normalen Gränze eines köstlichen Menschenlebens voller Mühe und Arbeit, seine schriftstellerische Laufbahn zu schließen. Zwar ließ er sich

---

[65]) Durch ein Versehen fehlt die Recension von Glück's Intestaterbfolge in der Sammlung der Recensionen, welche die siebente Abtheilung füllen. Sie erschien in der Jenaischen Litteraturzeitung 1804 und Savigny hat sie, als der Zweifel entstand, ob sie von ihm oder von Heise herrühre, gegen mich ausdrücklich als die seinige anerkannt.

[66]) Acten der Königl. Academie der Wissenschaften, Abschnitt II von 1812 an, Abth. VI d. No. 17 a unter der Rubrik: „Wissenschaftliche Unternehmungen der philosophisch-historischen Klasse, Blatt 41 (Schreiben des Staatministers von Savigny vom 26. Januar 1846).

noch bewegen, zwei Bände des allgemeinen Obligationenrechts, welches ihm unter den speziellen Lehren des Rechtssystems am meisten am Herzen lag, während der Jahre 1851 und 1853 zu vollenden. Aber er that es nur auf die dringende Bitte eines ihm sehr werthen Freundes und Schülers aus der Landshuter Zeit, des um die Umgestaltung des rechtswissenschaftlichen Unterrichts auf den österreichischen Universitäten hochverdienten Reichraths Freiherrn von Salvotti. Die Bitte, wenigstens noch die Culpa und die Lehre vom Interesse auf ihre ächten einfachen Grundgedanken zurückzuführen, schlug er wiederholt ab, und gerade funfzig Jahre nach dem Erscheinen des Besitzrechts endet demnach seine litterarische Thätigkeit. Den historischen Sinn gegen sich selbst kehrend, verzichtete er selbstbewußt und selbstvergessen auf den Anspruch, mit abnehmender Kraft auf dem Felde derselben Wissenschaft fortwirken zu wollen, in welche er einst im Besitz der vollen Geistesfrische der Jugend wie des Mannesalters so gewaltig eingegriffen hatte. Eben so wenig vermogte der Sitz im Herrenhause und das Kronsyndicat, welche die Gnade des verewigten Königs ihm neben dem höchsten Orden der Monarchie im Jahre 1856 verlieh, ihn zur activen Betheiligung an der Gesetzgebung zurück zu führen.

Was ihm blieb, als die Schatten des Lebensabends tiefer und tiefer hereindrangen, das war die edle theilnehmende Freude an dem Fortschreiten und dem Wirken Anderer in der Lebensluft der geliebten Wissenschaft. Dieser edlen Freude an dem wissenschaftlichen Streben Anderer und dessen Erfolg entsprach die zartsinnige Huld des jetzt regierenden Königs Majestät, der schon als Prinz-Regent das Kanzleramt der Friedensclasse des Ordens pour le mérite nach dem Tode Alexander's von Humboldt in Savigny's Hände zu legen geruht hat.

Einmal aber sollte die scheidende Lebenssonne noch hell und freundlich aufleuchten. Bei der Feier des funfzigjährigen Bestehens unserer Hochschule hatte der Jubelrector Savigny's in Worten gedacht, die wir heute allein nur noch auf ihn selbst beziehen können. „Zählen wir es, sagte er, zu den Glücksfällen, daß wir mit den abgeschiedenen Koryphäen, als ersten Gründern der Universität, doch noch dieses Einen lebenden und bei uns weilenden als eines großen Amtsgenossen gedenken können." Nur wenige Tage später, am 31. October 1861 vereinigte Savigny's zweites noch selteneres Doctorjubiläum, das sechzigjährige, im Familienkreise des ältesten

der beiden ihm gebliebenen Söhne, des diesseitigen Königlichen Gesandten in Dresden, die Abgeordneten der Hochschulen und Akademien, der höchsten Gerichtshöfe und selbst Königlicher Häuser Deutschlands, um den Fürsten der deutschen Rechtswissenschaft. In fester Haltung und selbst in solchem Alter noch immer ein Bild würdevoller Männlichkeit, mit dem Ausdrucke innerer Bewegung und stiller Freude über die geräuschlose aber desto innigere Theilnahme erschien der hohe Mann unter den Glückwünschenden und wer die edle Stirn, das milde geistvolle Auge, das reine Profil anschaute, vergaß, daß 81 Jahre über diese gedankenreiche Stirn, dieses noch ungebleichte gescheitelte Haupthaar und diese ungebeugte Gestalt dahin gegangen waren. In wenigen schlichten, einfach-natürlichen und doch so liebreichen Worten sprach er seinen Dank aus. Ich habe sie aufgezeichnet aufbewahrt und theile sie als Andenken jener Stunde hier mit: „Im hohen Alter, sagte er, schwinden die Kräfte, eine nach der andern. Eine Kraft ist mir geblieben, für die ich sehr dankbar bin. Es ist die Liebe zu den Vielen, die mir in meinem langen Berufsleben nahe getreten sind, als Schüler und Freunde, Einige auch als Genossen meines Berufs. Diese sehe ich hier schön vertreten um mich, unter ihnen auch meine geliebten Söhne. Ich danke ihnen für alle Liebe, die sie mir bewiesen haben, auch für die große Freude des heutigen Tages. Ich bitte sie, mir ihre Liebe auch in der kurzen noch übrigen Zeit meines Lebens zu bebewahren."

Diese Liebe, in welche die frühere ernste Feierlichkeit seines Wesens sich völlig aufgelöst hatte, und die tiefe innerliche Frömmigkeit seines Herzens trugen ihm während dieser kurzen Zeit die schwerste Lebensbürde des hohen Alters, das klare und mit Ruhe ausgesprochene Bewußtsein: nicht nur Andere, sondern auch sich selbst überleben zu müssen und überlebt zu haben.

Als ich im October vorigen Jahres nach Berlin zurückkehrte, empfieng mich die Nachricht, daß Savigny seit einigen Tagen leide. In banger Ahnung eilte ich zu ihm — es war derselbe Jahrestag, an dem ich einst meinen Vater verloren hatte — ich fand den geliebten Lehrer an der Schwelle des Lebens, ein Lungenschlag stand jeden Augenblick bevor. Aber klarsten Geistes, die Leiden der hinsinkenden Natur kaum einer Beachtung würdigend, hatte seine selbstvergessene hohe Seele nur Worte der rührendsten Freude des Wiedersehens und der liebreichsten Theilnahme für Andere und

selbst als bereits die Sprache den Dienst versagte, für Jacob Grimm, der noch nach mir eintrat, noch den Blick und den Händedruck der scheidenden Liebe.

Die treue Gefährtin seines langen Lebens und Pflegerin seines Alters, zwei von seinen sechs Kindern haben ihn überlebt und eine Enkelschaar, welche aus den beglückten Ehen dieser beiden Söhne aufblühte, und noch sein sterbendes Auge erquickte, schmückte den Familienkreis, dessen hochverehrtes Haupt er war.

Der großartige Apparat seltener höchst werthvoller Handschriften und Ausgaben, die er unter einer Gunst der Umstände, welche nicht leicht wiederkehrt, während vieler Jahre gesammelt hatte, war unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts bereits im April 1848 der Königlichen Bibliothek zur Benutzung übergeben worden. In Folge eines Codicills vom 26. Mai 1852[67]) fällt dieses Eigenthumsrecht unserer Königlichen Bibliothek als ein Vermächtniß anheim, mit der Bestimmung, sie als ein Ganzes für Gelehrte seines Faches und seiner wissenschaftlichen Richtung möglichst nutzbar

[67]) Die betreffende Klausel lautet wörtlich:

„Unter den alten Ausgaben und Handschriften, die ich während vieler Jahre gesammelt habe, finden sich viele, die in unmittelbarer Verbindung mit meinen gedruckten Büchern stehen, indem sie großentheils als Material oder als Beleg zu denselben anzusehen sind. Die meisten derselben habe ich im Jahre 1848 nach einem Verzeichniß auf die Königl. Bibliothek gebracht, mir das Eigenthum derselben vorbehaltend, aber einstweilen die öffentliche Benutzung gestattend.

Hätte nun einer meiner geliebten Söhne dieselbe wissenschaftliche Thätigkeit erwählt, welcher ich mein langes Leben gewidmet habe, so würde ich ihm diese Sammlung überlassen haben. Da dieser Fall nicht eingetreten ist, will ich suchen, die Sammlung als ein Ganzes nicht nur zu erhalten, sondern für Gelehrte meines Faches und meiner wissenschaftlichen Richtung möglichst nutzbar werden zu lassen. Zu diesem Zwecke verordne ich wie folgt:

I. Ich vermache die oben bezeichnete Sammlung der Königl. Bibliothek in Berlin unter folgenden Bedingungen:

II. Die Sammlung soll als eine abgesonderte in einem besondern Raume aufbewahrt, und es soll jedes Buch durch ein sichtbares Zeichen als Bestandtheil der Sammlung bemerklich gemacht werden.

III. Der Gebrauch der Sammlung, sowohl in Berlin, als von Seiten auswärtiger Gelehrten, soll denselben Regeln unterliegen, welche für die ganze übrige Bibliothek befolgt werden.

IV. Auf Kosten der Königl. Bibliothek ist ein Katalog der Sammlung anzufertigen und abzudrucken. Mein vieljähriger Freund, der Professor

werden zu lassen. Die Sammlung umfaßt unter andern alle Werke aus seiner Bibliothek, welche die Grundlage seiner Studien für die Geschichte des römischen Rechts und die Interpretation der Quellen gebildet haben.

Nicht weniger als 44 Handschriften, darunter die berühmte Handschrift des westgothisch Römischen Rechtsbuchs aus dem 9. Jahrhundert, ungedruckte Canonensammlungen, Burmanns Collationen zu Martial, die Briefe an Grävius, Leibnizen's Briefwechsel mit Schulenburg von 1704—1713,

178 Bände Glossatoren, zum Theil in Cöln zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs noch roh vom Lager gekauft,

284 Bände Ausgaben der Quellen des römischen Rechts, an der Spitze die seltene Schöffersche Princeps der Institutionen[68]), beweisen den hohen Werth dieses Geschenks, zu dessen Annahme des Königs Majestät unter dem 5. März 1862 die erforderliche Genehmigung zu ertheilen geruht hat.

Rudorff, wird von mir ersucht, einen dazu geeigneten sachkundigen Mann auszuwählen, der unter seiner eigenen Aufsicht und gegen ein angemessenes, von der Bibliothek zu entrichtendes Honorar den Katalog anfertigt. Gedruckte Exemplare sind an öffentliche Bibliotheken und an namhafte Gelehrte unentgeldlich zu vertheilen, außerdem aber auch, wenn sich dazu Bedürfniß und Nachfrage ergeben sollte, durch den Buchhandel zu verbreiten.

V. Zu den oben bezeichneten, auf der Königl. Bibliothek bereits befindlichen Büchern sind noch 13 Foliobände (theils Handschriften, theils gedruckte Bücher) hinzuzufügen, die ich bisher bei mir zurückbehalten habe, und die in meiner Wohnstube, zunächst der Bibliothek, in einem Fache beisammenstehen. Am Anfang derselben steht das Digestum novum Romae 1476, am Ende der Reihe steht Placentini Summa in Codicem, mit handschriftlichen Collationen.

Berlin, den 27. Mai 1852.

gez. **Friedrich Carl von Savigny.**
Staatsminister a. D."

[68]) Savigny hatte in Frankfurt einen seltenen römischen Juvenal ohne Jahreszahl um einen geringen Preis erstanden. Ein Agent, welcher für die Privatbibliothek des Königs Georg III. von England seltene Incunabeln sammelte und seinerseits die Schöffer'schen Institutionen — wenn ich mich recht erinnere, das Fürstlich Palm'sche Pergamentexemplar in Regensburg — erworben hatte, bot ihm diese zum Tausch an. Fournier (dictionaire bibliographique p. 284) giebt den Auctionspreis auf 1880 Livres, also gegen 470 Thlr. an.

„Ob aus den bei seinen Vorlesungen gebrauchten Heften, aus seinen Adversarien und sonstigen handschriftlichen Aufzeichnungen Einzelnes zum Abdruk zu verarbeiten sein dürfte," ist eine Frage, deren Entscheidung er in einer weitern letztwilligen Verfügung meinem Ermessen anvertraut[60]). Daß es dabei auf die Vermehrung des eigenen Nachruhms nicht abgesehen ist, würde, wer Savigny's Sinn nicht kennt, aus dem Schlußwort seines Systems ersehen können, welches also lautet: „Wenn dann über der neueren reicheren Entfaltung die gegenwärtige Arbeit, welche dazu den Keim darbot, in den Hintergrund tritt, ja vergessen wird, so liegt daran wenig. Das einzelne Werk ist so vergänglich, wie der einzelne Mensch in seiner Erscheinung, aber unvergänglich ist der durch die Lebensalter fortschreitende Gedanke, der uns Alle, die wir mit Ernst und Liebe arbeiten, zu einer großen bleibenden Gemeinschaft verbindet, und worin jeder, auch der geringste Beitrag des Einzelnen sein dauerndes Leben findet." Im Hinblick auf Andere aber wird gewissenhaft zu prüfen sein, welcher Einfluß auf die Jurisprudenz unserer Tage von den einfacheren Aufzeichnungen älterer Zeit erwartet werden darf, die in anderer Form, durch Savigny selbst und zwei

---

[60]) Der betreffende §. 2 des Testaments lautet wörtlich:

„Die von mir persönlich herrührenden wissenschaftlichen Aufzeichnungen sollen in meiner Familie stets aufbewahrt bleiben, wozu sich wohl Trages am besten eignen dürfte. Dahin sind zu rechnen:

1) Die Handschriften meiner gedruckten Bücher, die Materialien zu denselben, sowie die spätern Aufzeichnungen zu Nachträgen und Verbesserungen.

2) Die von mir gebrauchten Handexemplare meiner gedruckten Bücher, die verschiedenen Ausgaben, sowie die Uebersetzungen derselben.

Dagegen sind in dieser vorgeschriebenen Aufbewahrung nicht mitbegriffen: die vorräthigen rohen Exemplare einzelner Bände meines Systems. Ueber diese mögen meine Erben nach Gutdünken durch Schenkung oder Verkauf frei verfügen.

3) Die bei meinen Vorlesungen gebrauchten Hefte.

4) Mehrere von meiner Hand beschriebene Quartbände unter dem Titel: „Adversaria".

5) Alle übrigen von mir herrührenden wissenschaftlichen Aufzeichnungen.

Es kann die Frage entstehen, ob vielleicht Einzelnes aus diesen Stücken, namentlich aus den Heften, zum Abdruck zu verarbeiten sein möchte. Darüber haben meine Erben den Rath des Professors Rudorff einzuholen, und in Uebereinstimmung mit meiner geliebten Gattin zu entscheiden".

Generationen seiner Schüler ihrem größesten Theil nach schon Gemeingut der Wissenschaft geworden sind, während jetzt der Verarbeitung durch fremde Hand jener Reiz der Gewandung nothwendig fehlen muß, durch welchen Savigny's Gedanken in Wort und Schrift ihres Erfolgs überall sicher waren.

Versuchen wir zum Schluß den Grundzug seines Wesens noch einmal in einem Gesammtausdruck zusammen zu fassen, so erscheint als der zutreffendste jene Ueberwindung des Egoismus, welche, merkwürdig genug, in der Umschrift seines Geschlechtswappens: Non mihi sed aliis vorbedeutet ist. Ich verstehe darunter den Sieg über jene Vereinzelung in Staat, Religion und Wissenschaft, die den Bürger von Staat, den Volksstamm von der nationalen Gesammtheit, die Confession[70]), den Lebensberuf, das Zeitalter von dem höhern politischen, sittlichen, geschichtlichen und wissenschaftlichen Ganzen absondert, welchem es ein- und untergeordnet ist.

Nach der praktischen Seite dieser sittlich geordneten Welt- und Lebensanschauung durfte Savigny von sich sagen: „Ich will gerne in meiner Wissenschaft die tiefere Einsicht und die vielseitigere Auffassung Anderer anerkennen, durch welche ich selbst ja nur gehoben und bereichert werden kann. Aber in ernster aufrichtiger Liebe zu meinem Vaterlande, in der Bereitschaft, ihm jedes Opfer der Selbstverläugnung zu bringen, will ich Keinem nachstehen, wer er auch sei."

In intellectueller Richtung aber beruht auf eben jenem Ordnungssinn die universale Bedeutung Savigny's für die Rechtswissenschaft. Daß das classisch-römische Recht, aus dem Knechtsdienst gewerblicher Verwerthung erlöst und durch tieferes Verständniß erschlossen, für unsre juristische Technik geworden ist und immer mehr werden wird, was Platon und Aristoteles uns für die Speculation

[70]) Verm. Schriften 4, 291 „Und selbst für ein Gemeingut unserer Nation dürfen wir sie (die Universitäten) billig halten, so daß es irrig und tadelnswerth ist, wenn man zuweilen die Universitäten des hier beschriebenen Characters protestantische oder auch norddeutsche genannt hat. Achtung verdient die Vorliebe für jedes noch so specielle Vaterland; aber irrig und verderblich wird diese Vorliebe, wenn sie zum hochmüthigen Verkennen irgend eines Theils der Nation ausartet, in welcher uns Gott hat geboren werden lassen. Wahrlich, wir Deutsche haben am wenigsten Ursache, die Risse, welche in unsere Nation durch ihre besonderen Schicksale gekommen sind, durch eitle Anmaßung noch zu erweitern."

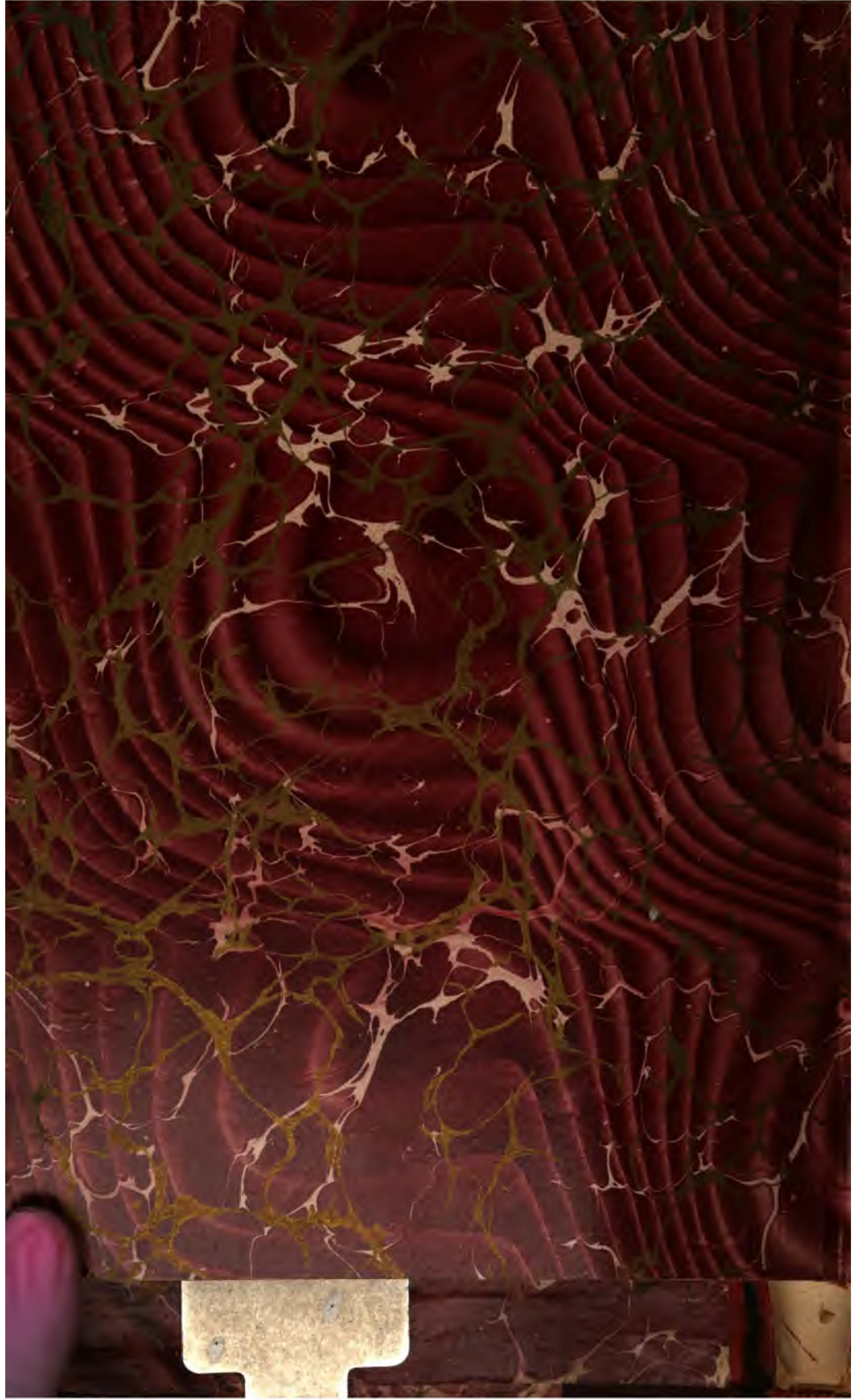
auf dem Rechtsgebiete bedeuten, daß ein praktisch lebendigerer Sinn unsere Wissenschaft und ein wissenschaftlicherer Geist unsere Rechtsanwendung und selbst unser Partikularrecht ergriffen hat, das danken wir Savigny. Und wenn die kalte Vereinzelung der deutschen Stämme zu einem gemeinsamen nationalen Unternehmen, wie die Codification des bürgerlichen Rechts jemals den Mut, die Neigung, die Energie und, was die Hauptsache ist, dieselbe Fähigkeit erreichen sollte, wie er sie besaß, so ist er es gewesen, der durch Warnung gegen Uebereilung und durch Erziehung der Rechtswissenschaft die relative Tüchtigkeit eines solchen Nationalwerks gesichert hat.

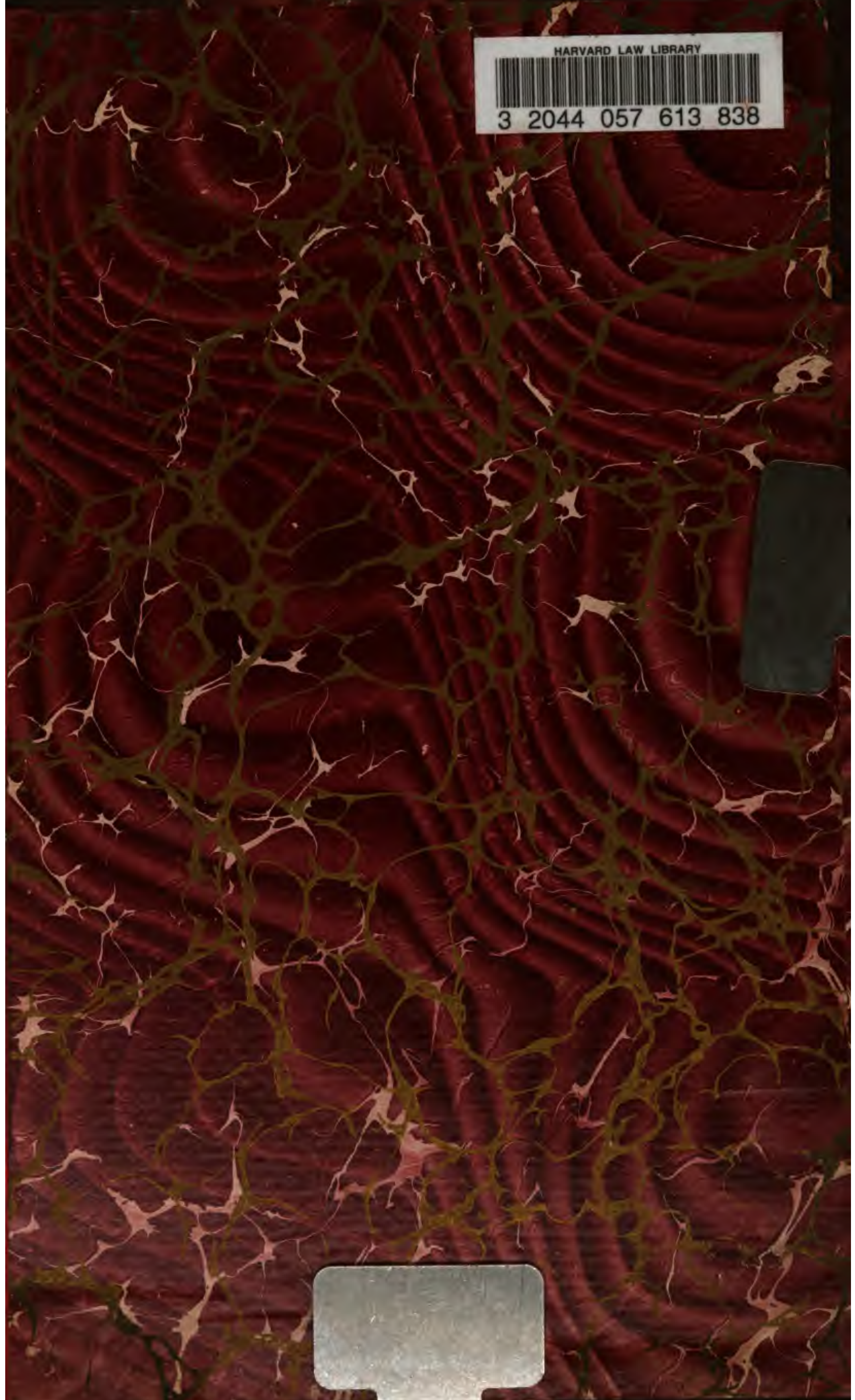
Seines Gleichen werden wir nicht wieder sehen.

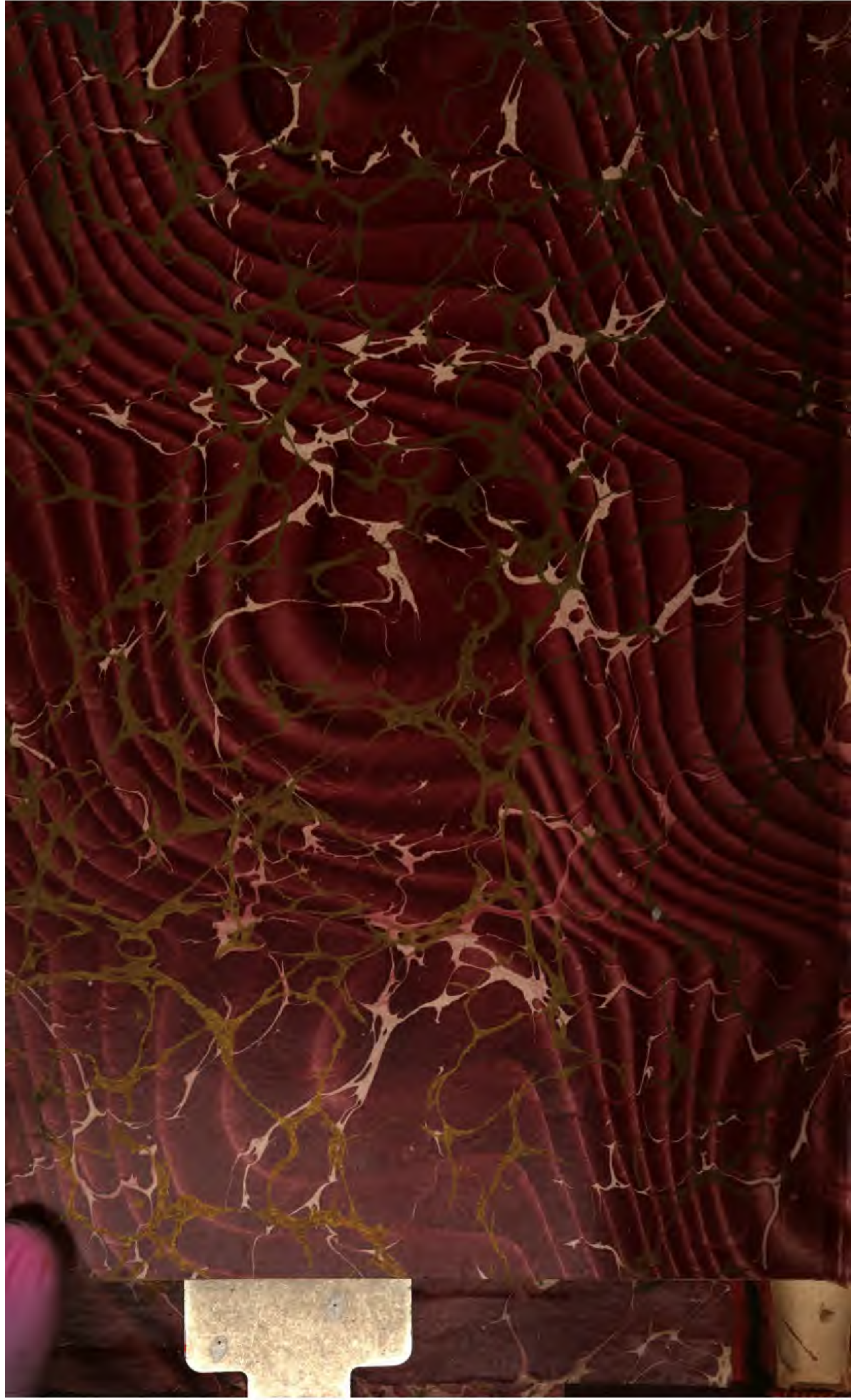
Möge die Höhe seines Sinnes und die Klarheit seines unermüdlichen Forschergeistes, durch vereinigte Kräfte Vieler fortführend was Eine Kraft begonnen hat, in seiner Wissenschaft fortleben, wie er begehrt und im Gedächtniß seines Volkes, zu dessen edelsten Zierden er zählt, wie er verdient hat.

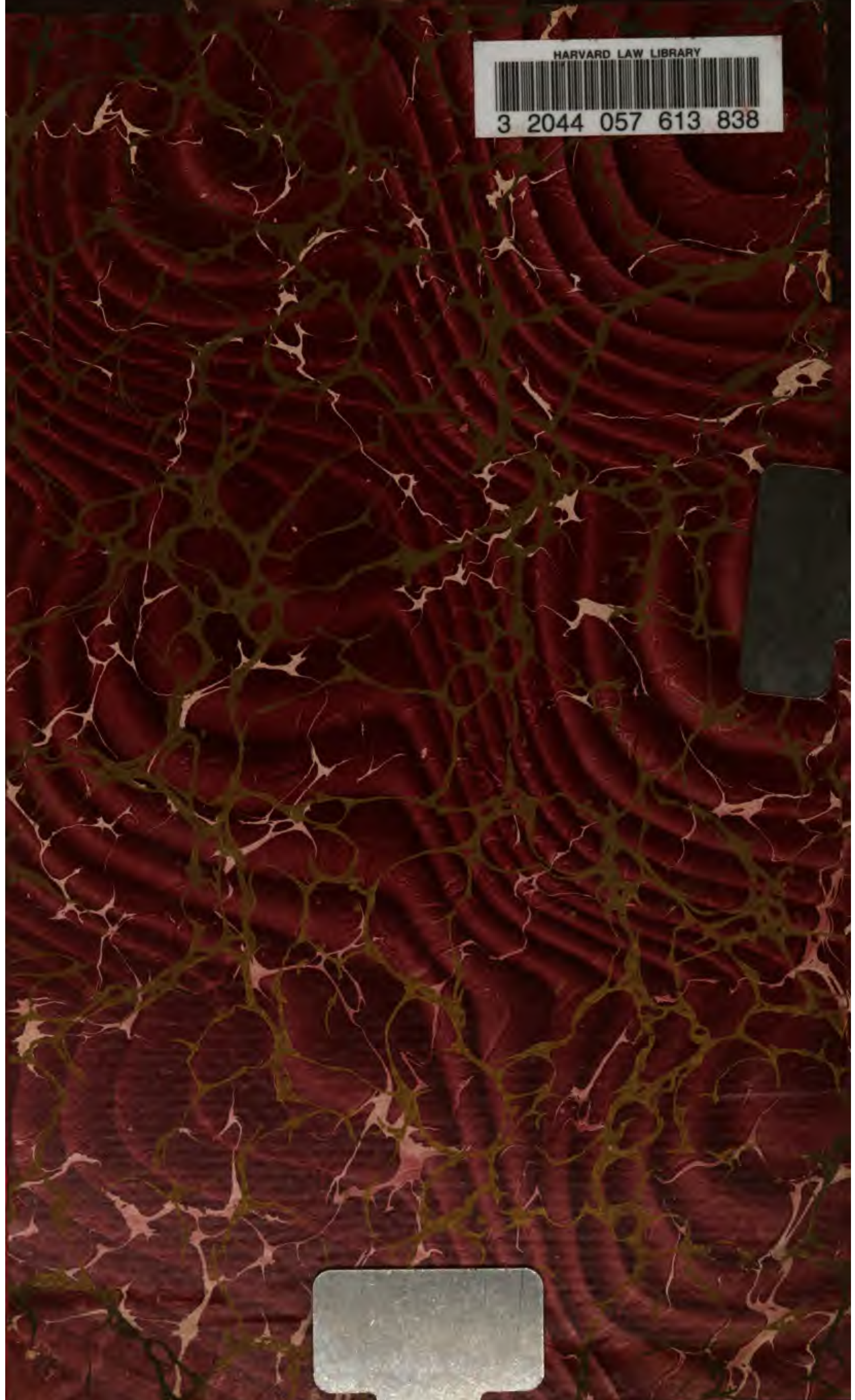
Weimar. – Hof-Buchdruckerei.

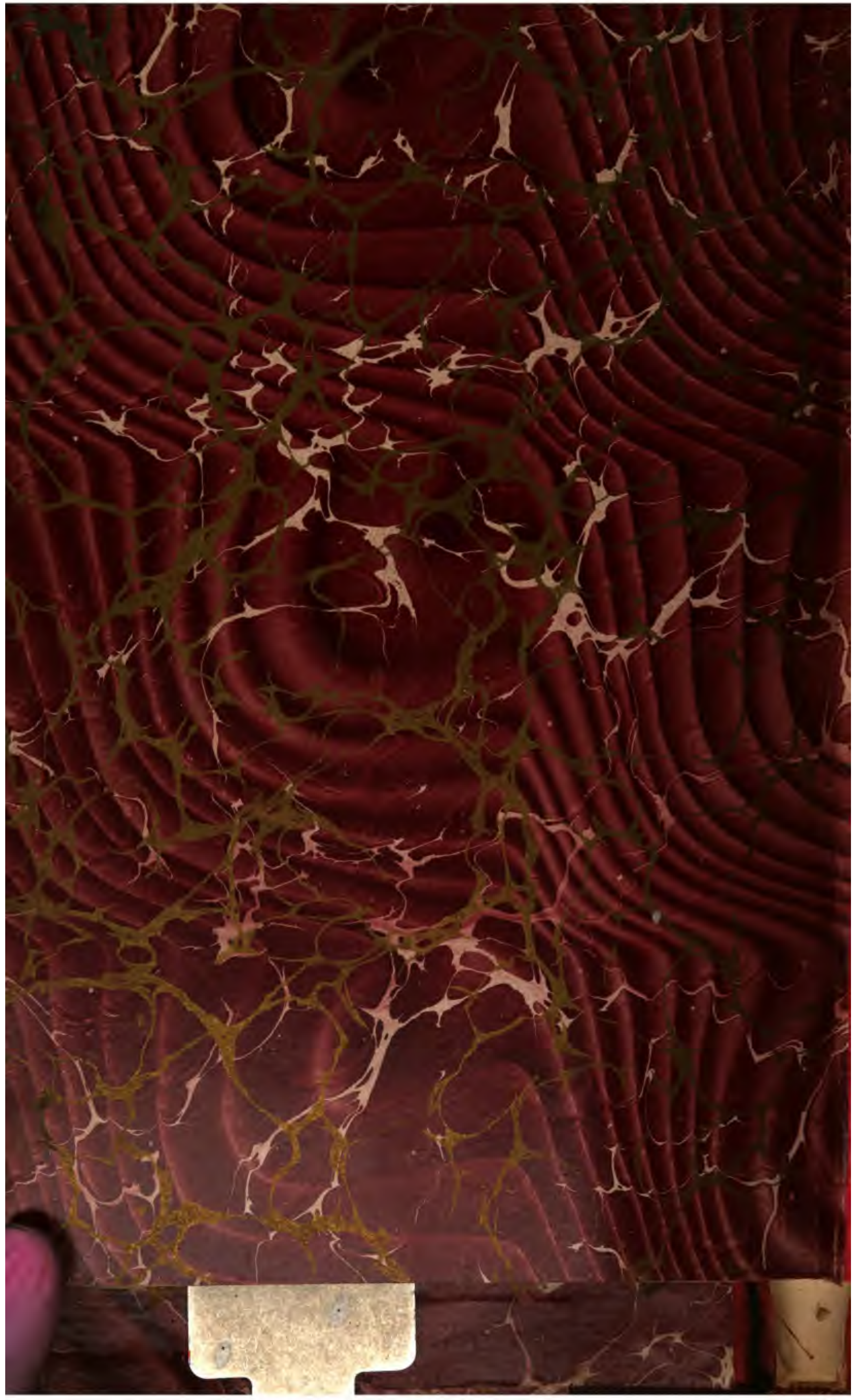


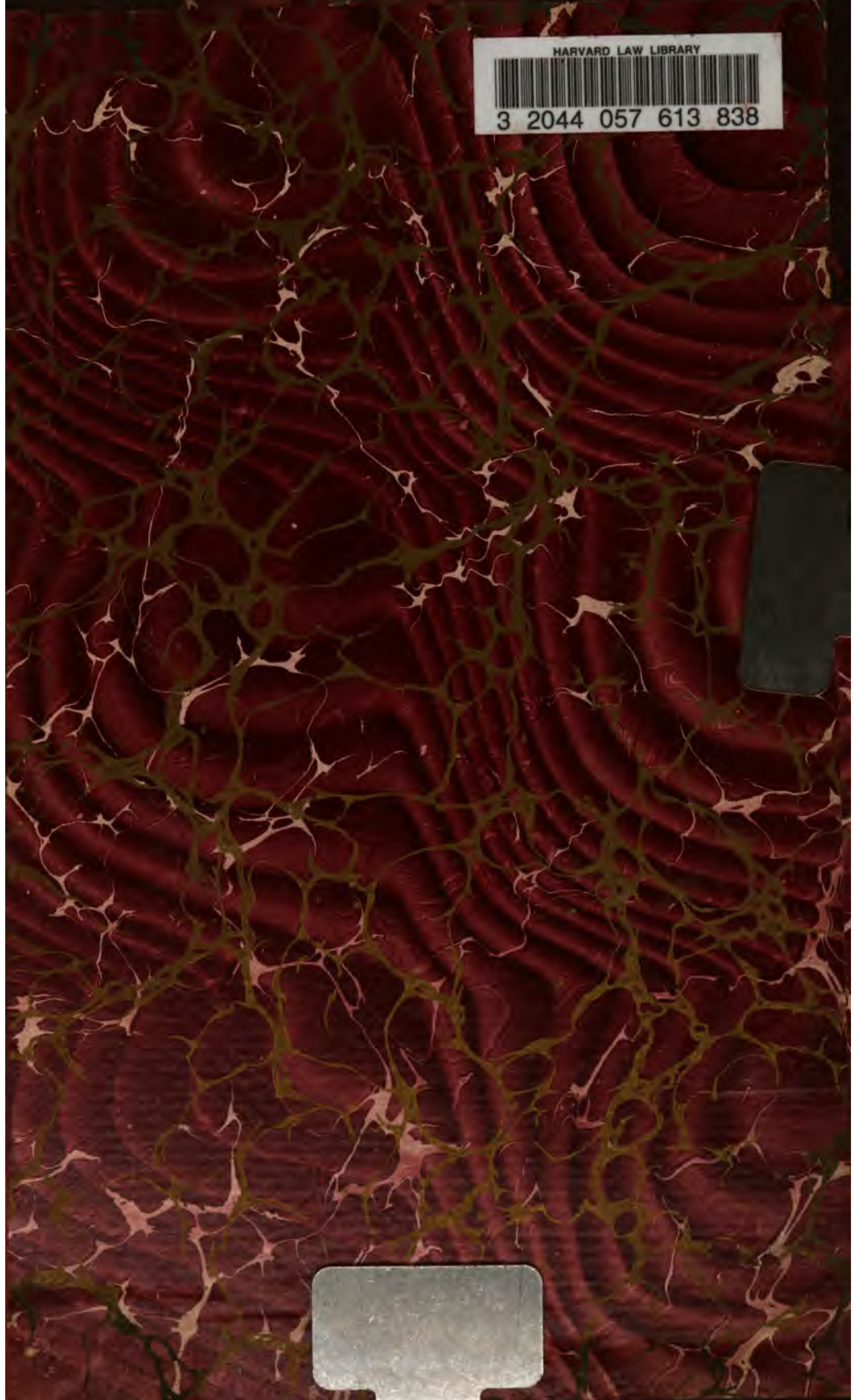



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 838








HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 838

